Digitized by Google

Swi 2085.117(5)

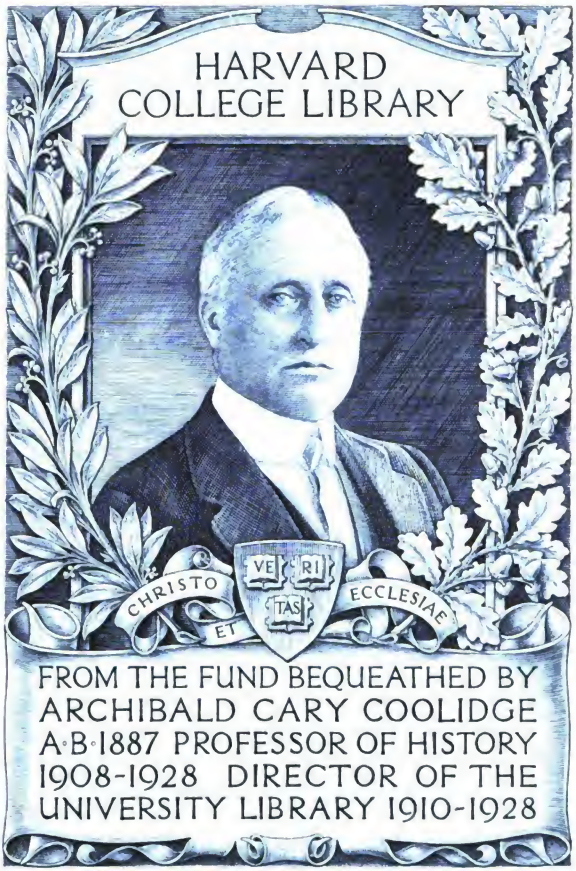

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

Stadt Winterthur,

nach

Urkunden bearbeitet

von

Joh. Conrad Troll,

Alt-Rector,

Mitglied der allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft für die Schweiz.

Winterthur,
Steiner'sche Buchhandlung.
1845.

Swi 2085.117 (5).

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
DEC 4 1963

Digitized by Google

Fünfter Theil,

enthaltend

die

politische Geschichte

der

Municipalstadt Winterthur.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

1. Von den Rechten und Freiheiten der Stadt Winterthur. Seite 1 — 79.

Freiheitsbriefe von Rudolf von Habsburg. — Kaiser Albrecht. — König Wenzel. — Herzog Leopold. — Kaiser Sigmund. — König Friedrich erweitert den Friedkreis der Stadt. — Herzog Sigmund verpfändet die Stadt an Zürich. — Der Pfandbrief. — Entlassungsbrief der Herzogin Kleinova. — Bestätigungsbrief von Zürich. — Freiheitsbrief von Kaiser Karl V. — Er muß nach Zürich ausgeliefert werden — und wird dort durchlöchert. — Die Revolution vernichtet die alten Rechte — General Hotz will wieder dazu verhelfen. — Der Magistrat nimmt sie an. — Unzufriedenheit mit der neuen Cantonsverfassung. — Sulzer bei der Junta in Paris. — Bonaparte und Sulzer. — Die Mediationsacte. — Nachwerbung bei den Gesandten der Allirten. — Zusammenkunft in Uster. — Volksversammlung daselbst. — Winterthur verzichtet auf alle Wahlvorrechte und stellt sich an die Spitze der Landesdeputation.

2. Regierungsform der Municipalstadt Winterthur. Seite 79 — 81.

Adelheid von Winterthur.

3. Die Schultheißen. Seite 81 — 112.

Reihenfolge während den 3 ersten Jahrhunderten. — Fortsetzung nach den Geschlechtern. — Starke und schwache Eigen-

Digitized by Google

schaften. — Zwei Schultheißen gewählt. — Aeltestes Wahlceremoniel. — Politische Demüthigung wegen Unrecht gegen Frauen. — Die Vergebenschenke. — Ausstellung der Schultheißen. — Der liberale Redner. — Offenes und geheimes Mehr. — Der Schultheiß wie ein Doge. — Besoldung. — Schwinden der Regentenlust. — Letzte Schultheißenwahl.

4. Schultheiß Steiner wird nach Zürich entführt. Seite 113 — 132.

5. Der Große und Kleine Rath. S. 133 — 158.

Ersetzter Rath — Rechenrath — Neuer und Alter Rath — schwankende Zahl der Rathsglieder — die Vierzig — Rathszwang — moralische Anforderungen — das politische Wunderkind — das Schwatzen aus dem Rath — das Wahlgebet — die silbernen Becher — die Rathsbibliothek — Milde des Rathes — Ausstandsordnung — Patriotismus — Titelsucht — Besoldung — Mahlzeiten — Rathsconstitution — wie viele Rathsherren geworden — Regimentsbüchlein.

6. Der Stadtschreiber. S. 158 — 170.

Der älteste — ein Stadtschreiberbrief — Besoldung — Schreibtaxe — Papierverbrauch — Geschäftsumfang — die Rathsprotocolle — der Rathssubstitut — Trennung der Stadtschreiberstelle.

7. Das Stadtsiegel. S. 170 — 172.

8. Das Stadtgericht. S. 172 — 179.

Competenz — der Oberstrichter — die Richterbüchse — Richtermahlzeiten — Besoldung.

9. Die Eigengeber. S. 179 — 180.

Die doppelten Eigengeber — der Friedensrichter.

Digitized by Google

10. Die Rathsredner. S. 180 — 186.

Die Rathsherren zugleich Fürsprecher — besondere Advocaten bestellt — Advocatenmangel — Zahl der Stadtprocuratoren — Belohnung — Bildung — Strenge gegen die schlechten.

11. Die Herrendiener. S. 186 — 195.

Der Großwaibel, — der Schönredner der Stadt. Der Gerichtswaibel. — Der Stadtreuter. — Der Stadtbot — das Botenbrod — die silberne Büchse — der Laufsold. Die Trülle.

12. Der Scharfrichter. S. 196 — 226.

Ein Mittel für Abschaffung der Todesstrafen. Ueber Körperstrafen. Verkommniß mit dem Scharfrichter. — Scharfrichterbrief. — Zahl der Hinrichtungen und verschiedene Arten. — Scharfrichterconto. Letztes Blutgericht. Die Landtage. — Ein Urtheilsbrief. Ueber öffentliche Hinrichtungen. — Die Geistlichen. — Eine Standrede. — Bau des Hochgerichtes. — Das Aufrichtmahl. — Wegschaffung des Hochgerichtes. — Verwicklungen im häuslichen und bürgerlichen Leben durch den Scharfrichter.

13. Von dem Gerichtswesen. S. 226 — 248.

Aelteste Gesetze — das thurgauische Landgericht — Gerichtsgang — Mündliches und öffentliches Prozeßverfahren — der Rathsbrauch — die Kundschaft — Pfändung — Kirchenruf — Auffallsordnung — Schuldbekenntniß — Appellation — Angeberey — die Nachgänger — das Bestehnen — das Erbrecht — die ehelichen Selbstlauter.

Digitized by Google

Digitized by Google

Von den Rechten und Freiheiten der Stadt Winterthur.

Die Rechte und Freiheiten, welche die Stadt Winterthur so lange beſeſſen, ſind Gnadengeſchenke, deren ſie in den erſten Zeiten ihrer politiſchen Entwicklung aus verſchiedenen Gründen nach und nach gewürdiget worden. Sie verdankt dieſelben den Grafen von Kyburg und den Herzogen, Königen und Kaiſern des Oeſterreichiſchen Hauſes. Die Veranlaſſung dazu ligt in den Verhältniſſen jener Zeit und in der nahen Verbindung, in welcher die kleine Stadt mit jenem mächtigen Hauſe geſtanden. Ohne die Freigebigkeit und Erkenntlichkeit der Oeſterreichiſchen Herrſcher wäre Winterthur nie geworden, was es ſo lange geweſen, und hätte nie erhalten, was ihm theilweiſe bis auf unſere Tage geblieben. Schon die Dankbarkeit fordert daher, den Urſprung der ehemaligen politiſchen Macht unſerer Stadt anzugeben, ihren Wachsthum Schritt für Schritt zu verfolgen und mit den nöthigen Belegen zu verſehen. Zudem iſt die Vergangenheit reicher, als die Gegenwart, und die Erinnerung an das, was unſere Stadt geweſen, hebt höher, als der Blick auf das, was ſie nachher geworden.

Am 25. April 1244 hatte Winterthur einen politiſchen Schlag erhalten. Es ward, als zur Grafſchaft Kyburg gehörig, mit derſelben an einen fremden Herren verſchenkt. Dieſe Freigebigkeit floß aus dem Zorn eines lebensmüden Mannes. Graf Hartmann von Kyburg, der Aeltere, hatte, nicht ohne Grund, einen Unwillen gefaßt gegen Graf Rudolf, den Sohn ſeiner Schweſter Heilwigis, welche den Graf Albert von Habsburg geheirathet und die Stammmutter eines Geſchlechtes geworden, deſſen Nachkommen faſt auf allen Thronen Europas

Digitized by Google

sitzen. Der Zürnende ließ sich in seiner Kinderlosigkeit zu dem Gedanken verleiten, seinen Neffen zu enterben. Daher vergabete er alle seine Herrschaften, Städte und Vesten an das bischöffliche Stift zu Straßburg. Die bessern Eigenschaften, welche er später an dem enterbten Neffen erkannte, weckten Reue über die Erbverkürzung. Doch die Reue und auch die vereinten Bitten beider wirkten nichts. Bischoff Geroldseck hielt das Geschenk fest bis zu seinem Tod 1265. Heinrich von Geroldseck aber, sein Nachfolger, trat in so freundschaftliche Verhältnisse mit Graf Rudolf von Habsburg, daß er ihm den Kyburgischen Schenkungsbrief wieder herausgab. Unterdessen hatten die von Winterthur, mit Erlaubniß des Grafen Hartmann von Kyburg, im Jahr 1261 den einen der beiden Thürme, welche Graf Hermann von Winterthur 1065 auf dem Heiligen Berg erbaut, abgebrochen und die Steine zur Aufführung festerer Häuser in die Stadt geschafft. Zu dieser Zeit hielt sich Graf Hartmann der Aeltere meist auf seinem Schlosse Mörsburg auf. Er war ein frommer Mann, aber ein kostspieliger Kirchengänger. Denn wenn er zur Kirche kam, mußte ihm der Kirchherr „Zimbis geben und dem Roß Haber, daß ihm der Haber bis an die Firsel geht, und dem Vogel (Habicht) ein Ey". — Nicht aus Bedürfniß nach bessern Steinen, sondern aus Geringschätzung des alten, kränklichen Grafen, legten die von Winterthur 1263 auch noch zerstörende Hand an den zweiten Thurm, Windthurm genannt, weil ihnen daher viel Ueberdrang geschehen. Sie hofften ohne diesen drohenden Thurm unter ihren künftigen Herrschern freier und ruhiger zu leben. In dieser Gewaltthat ist das erste Auflodern der Freiheitsliebe der Bürger zu Winterthur zu erkennen. Graf Hartmann, der allein und hülflos seine Herrscherrechte nicht mehr zu wahren vermochte, ließ die erlittene Schmach seinem Neffen Rudolf melden, der eben in Zürich verweilte, und forderte ihn zur Züchtigung der kecken Städter auf. Bald stand Rudolf von Habsburg vor Winterthur und nahm es ein Von den Bürgern empfing er das Gelübde des Gehorsams und eine Geldbuße. Er war ein tapferer Mann und aufrichtiger Kriegsfreund. Als solcher liebte er auch das Geld und bedurfte desselben. Gleichwol behandelte er die Stadt im Ganzen mit großer Schonung. Wie wenig er aber den Bürgern wegen ihres Benehmens gezürnt, dafür leistet die huldvolle Schenkung

Digitized by Google

im folgenden Jahr den Thatbewels. Der zahlreiche Adel, der damals unsere Stadt bevölkerte, scheint ihn besonders zur Milde gestimmt zu haben. Denn in Rudolfs Seele lagen größere Plane. Plötzlich öffnete sich ihm die Zukunft. Graf Hartmann starb 1263; mit ihm erlosch der Mannsstamm des Hauses Kyburg, dem an Gütern, Macht und Ansehn wenige gleich gewesen. Graf Rudolf von Habsburg war Erbe aller seiner Länder, welche vom Bodensee bis an den Jura reichten.

Im Besitze der Grafschaft Kyburg richtete Graf Rudolf bald seinen Blick auf das nahe Winterthur, welches eben als Stadt aufzublühen begann. Mit tiefer Einsicht erfaßte er für seine Zwecke die Zukunft dieses kleinen Ortes, und lieh ihm seine Gunst. Er suchte das Städtchen zu heben und zu einem damals so nöthigen Waffenplatz zu machen in dem weiten Kreise seiner Länder. Die Bürger zeigten sich der Zuneigung des Grafen nicht unwürdig und nahmen dankbar an, was seine Huld gewährte.

Diese erhielt aus unbekannten Gründen am 10 Juli 1264 den höchsten Schwung. Denn an diesem für Winterthur so glücklichen und denkwürdigen Tag empfing die Stadt von Graf Rudolf von Habsburg einen Freiheitsbrief, der sie mit den schönsten Rechten und köstlichsten Gütern beschenkte. Dieser Freiheitsbrief ist der erste, welchen Graf Rudolf denen von Winterthur gegeben, aber nicht der erste, welchen die Bürger empfangen. Denn sie besaßen schon Freiheiten, ehe Rudolf von Habsburg ihr Herr und Wohlthäter ward. Diese hatten sie sich nicht selbst gegeben; sie waren ihnen von den Grafen zu Winterthur und auf Kyburg geworden. Freilich sind die Urkunden dafür verloren gegangen. Denn nicht nur was auf Pergament gemalt, sondern auch was ins Herz gegraben, ist oft wie in den Sand geschrieben. Der Freiheitsbrief vom 10. Juli 1264 ist eine kostbare Reliquie des Alterthums, welche die Verhältnisse jener Zeit von mehreren Seiten geschichtlich beleuchtet. Für Winterthur ist er noch mehr. Er ist der Freibrief, welcher ihm den Weg zur Selbstständigkeit geöffnet. An jenem Tage wurden unserer Stadt die ersten Marken abgesteckt, ihr erster Friedkreis ausgeschieden, ihr Weichbild gezogen. Mit jenem Tage trat sie in den so kostbar gewordenen Besitz des Eschenberger Waldes. An jenem Tag erhielten die Bürger die Zusage und den Genuß ihrer ersten

Digitized by Google

politischen Rechte. Mit jenem Tage sah sich Winterthur zu einem Freisitz erhoben, nach dessen Bürgerrecht alle Bewohner ringsumher lüstern wurden.

Dieser Schenkungsbrief ist in unserer Stadtgeschichte zu wichtig, als daß er nicht durch unverkürzte Mittheilung aufbewahrt werden sollte. Er wurde zum ersten Mal im Jahr 1535 von Stadtschreiber Gebhart Hegner aus dem lateinischen Urtext übersetzt und ist in etwas verbesserter Sprache und mit einigen erklärenden Bemerkungen also zu lesen:

„Rudolf, Graf von Habsburg, wünscht Heil allen Christgläubigen, welchen dieses zu Gesicht kommen wird. Da die Kenntniß unten geschriebener Dinge, wie die Thaten edler und großer Männer, im Laufe der Zeit in Vergessenheit gerathen würden, wenn nicht durch die Schreibkunst, wie kluge Leute angeordnet, eine solche Gefahr vermieden würde; so sey also allen und jeden offenbar, daß Wir den Bürgern unserer Stadt Winterthur, aus besonderer Gnade, nachgeschriebene Rechte stets zu halten und zu bewahren beschlossen haben:

„Es ist also unser Wille, daß Alles, was von dem äußeren Graben oben an der Stadt oder der Vorstadt, welche insgemein die Vorstadt heißt, bis an die Burg, welche ehemals auf dem Berg neben dieser Stadt gestanden, — und von der Burg geraden Wegs bis zur Kirche des Heiligen Berges, — und von der Kirche bis zu dem Brunnen, der Widebrunnen genannt, — und von diesem Brunnen abwärts bis zu dem Uebergang über das Wasser, Dietsläg genannt, — und von da durch den Umkreis der Wiesen und Gärten bis wieder zu oberst an den genannten Graben, nebst den Höfen der Keller (Kehlhöfen) und einiger anderer, welche Huber (hobarii d. h. Besitzer einer huba, Hub, sind Lehenbauern) heißen, eingeschlossen ist, von nun an, wie zuvor, das Marktrecht (das Recht, dem auf dem Markt öffentlich gehaltenen Gerichte, Landgericht genannt, beizuwohnen,) genießen soll, mit allen Rechten, welche genannter Stadt Winterthur zukommen. In gleichem Rechte soll verbleiben Alles, was von unsern Gütern von den Leuten, welche innert diesen Grenzen wohnen, um einen bestimmten Zins besessen wird.

„Deßgleichen verordnen Wir in Betreff einiger Güter und Besitzungen, welchen das jus fori, gemeinlich das Marktrecht genannt, gehört, wenn etwa ein Streit über dieselben

Digitized by Google

entstünde oder angeregt würde, daß keiner anderswo, als vor Uns und unsern Nachfolgern, welche genannte Stadt im Besitz haben werden, und vor dem Schultheiß oder Statthalter dieser Stadt, welcher dannzumal seyn wird, in Gegenwart der übrigen Bürger zu Recht stehen soll. Auch soll zu einem Schultheiß oder Statthalter dieser Stadt kein anderer gewählt oder zugelassen werden, als welcher durch gemeinschaftlichen Entschluß der Bürger aus denselben erkoren wird, und derselbe kein Ritter oder einer seyn, der zum Ritterstande zu gelangen Hoffnung hat.

„Deßgleichen verordnen Wir, daß, wenn der Herr genannter Stadt einen Bürger wegen Eingriff in die Hoheitsrechte, weßwegen er vielleicht bey ihm verklagt oder verleumdet worden, beschuldigt, dieser Herr diese Beschuldigung in genannter Stadt Winterthur, in Gegenwart der Bürger und vor offenem Gericht (das aus dem Schultheiß und seinen Beisitzern bestand und unter einer bedeckten Laube saß), betreiben und die Schuld oder Unschuld des beklagten Bürgers daselbst völlig untersuchen und sich mit dem begnügen soll, was über denselben von den Bürgern durch einen öffentlichen Spruch erkannt worden.

„Deßgleichen soll kein Herr in Betreff eines gewissen Rechtes, welches der Fall*) genannt wird, nach dem Absterben von Leuten, welche innerhalb obiger Grenzen wohnen,

---

*) Als Synonym von Fall kommen auch vor: Gelaß, Erbfall, Gewandfall, Hauptfall und Hauptrecht, Todtenfall, Besthaupt (optimum caput, optimale, das beste Stück). Bei allen diesen Ausdrücken ligt als Hauptbegriff ein Recht zum Grunde, an dem Nachlaß eines Verstorbenen einen gewissen Antheil zu nehmen, wenn gleich der Theilnehmende weder natürlicher noch Testamentserbe ist. Der Ursprung dieses Rechtes ist in der vormaligen Leibeigenschaft zu finden. In alten Zeiten ging man von dem Grundsatz aus: Der unfreie Mensch, für seine Person und mit seinen Kindern Eigenthum eines Herren, kann streng genommen kein Eigenthum haben oder erwerben. Mag ihn doch der Herr verkaufen, vertauschen, verschenken, ihn, wenn er sich der Herrschaft ohne deren Willen entzieht, verfolgen, und wo er ihn innerhalb Jahr und Tag findet, wieder zurückführen. Was nach seinem Tode bei ihm gefunden wird, ist also auch Eigenthum seines Herren, und seine natürlichen Erben müssen es als besondere Gnade erkennen, wenn ihnen

Digitized by Google

von der Abgestorbenen Gut Etwas fordern, es wäre denn, daß er einen Leibeigenen hätte, der keine Kinder oder Erben hinterließe, alsdann mag er, nach Berathschlagung mit den Bürgern, sein Recht behaupten.

„Deßgleichen soll der Wald, Eschenberg genannt, nach dem allgemeinen Rechte, welches gemeinlich Gemeinmerche heißt, wie es bis jetzt von Alters her gewesen, von nun an zum Nutzen vorerwähnter Stadt dienen.

„Ferner soll kein Herr in Betreff des Eigenthums, welches er über seine Gehörigen hat, zu einem Gute derselben, das innert den Grenzen ligt, welche zum Marktrecht gehören, als Erbe ein Recht haben.

„Ferner Alle, welche an gedachten Ort sich begeben, haben volle und freie Gewalt, sich zu verheurathen, Männer mit Weibern und umgekehrt, und ihre Söhne und Töchter zu verehelichen, wohin sie immer wollen, der Ungleichheit des Standes und der Herrschaft ungeachtet.

„Ferner weil Wir wissen, daß genannte Stadt in Rücksicht einer Abtheilung, welche, die Erbschaft gewisser Güter betreffend, von unseren Vorfahren gemacht worden, 100 ℔ bezahlen müsse; haben Wir festgesetzt, daß alle, welche innert dem Friedkreis dieser Stadt wohnen, Uns und unsern Nachfolgern des Jahrs Einmal, und zwar auf Martinstag, 100 ℔ Zürcher Währung, und nicht mehr, Steuer geben sollen.

---

ein Theil des Nachlasses verbleibt. Der Fall war also eine Abgabe, welche der Herr von dem Vermögen seines verstorbenen Leibeigenen foderte. Damit stimmt auch das melius caballum überein, wodurch noch genauer das beste oder bessere Stück Vieh bezeichnet wird. Denn Vieh war in der Regel wol das Vorzüglichste, was in dem Nachlaß eines zum Besthaupt Verpflichteten zu finden war. Nicht selten ward auch das beste Kleidungsstück als Besthaupt genommen; worauf der Ausdruck Gewandfall deutet. Daher will man auch in dem gleichbedeutenden Wort: Hauptfall, das Haupt nicht auf den Kopf eines Thieres, sondern auf das Vorzüglichste in dem Nachlaß eines Leibeigenen bezogen haben. — Rudolfs Verordnung wegen des Falles war für die Bürger zu Winterthur höchst wichtig und wohlthätig. Er wollte, daß von nun an vorerst gerichtlich entschieden werde, ob einer ein Leibeigener gewesen. Dadurch blieb viel Gewaltthätigkeit verhütet.

Digitized by Google

„Ueberdieß sollen die Aemter und Gerichte dieser Stadt Uns und unsern Nachfolgern zustehen (d. h. Wir die Gewalt haben, sie zu besetzen).

„Ferner wenn ein Bürger, der an diesem Ort ist oder sein wird, von seinem Herren in seinem Vaterlande, dem er mit Knechtschaft verbunden ist, innert 1 Jahr und 1 Tag zu keiner Dienstbarkeit gefordert worden; soll er von da an in Zukunft keinem Herrn zu dienen gehalten seyn, außer dem, welcher genannte Stadt im Besitz hat; jedoch mit dem Anhang, daß wer ohne Einwilligung des Herren, der diese Stadt im Besitz hat, niemand zu Bürger annehmen sollen.

„Ferner soll niemand aus dieser Stadt verbannt werden, als wer einen großen Betrug und Treulosigkeit oder Todschlag begangen, oder wer einen andern seines Gesichtes beraubt oder an andern Gliedern beschädigt, oder die abscheuliche That, welche Mord genannt wird, oder ein anderes solches Verbrechen, habe es Namen, wie es wolle, begangen.

„Ferner wer einen andern mit bewaffneter Hand verwundet, soll entweder 5 ℔ bezahlen, oder man soll ihm zur Straf die Hand abhauen. Wer aber andere Unfugen oder Verbrechen begienge, die vom Gericht bestraft werden, soll entweder 3 ℔ zur Straf geben, oder ein ganzes Jahr die Stadt meiden.

„Endlich ist unser Wille, daß die Burg, auf dem bei der Stadt gelegenen Berge, nimmermehr aufgebauet werde.

„Zeugen hiefür sind: Conrad von Thengen, Cuno von Tüffen, Heinrich von Humlikon, Edelknechte, Johannes von Blumenberg, Ulrich von Hettlingen und sein Bruder, Truchseß von Diessenhofen, Baptist von Widen, Rudolf Alt Landrichter von Frauenfeld, Niklaus von Giesperg, Ritter, und viele andere, deren Namen ausgelassen, um keinen Ueberdruß zu erzeugen.

„Damit aber das, was Wir genannter Stadt und ihren Bürgern aus Gnaden bewilligt, nicht nur von Uns, sondern auch von unseren Nachfolgern desto fester gehalten werde und in Zukunft weder verletzt werden könne noch solle, haben Wir ihnen gegenwärtigen Brief, mit unserm Siegel versehen, übergeben.

„Geschehen im Jahr 1264 den 10. July, in der 7. Römerzahl." *)

---

*) Zinszahl, Römerzinszahl, Inductlon sind Ausdrücke für den, drei römische Lustra umfassenden, Zeitraum von

Digitized by Google

Graf Rudolf von Habsburg, später als Retter aus der allgemeinen Verwirrung hochwillkommen und viel gepriesen, war einer der glücklichen Sterblichen, denen das Leben an Ehre und Gut mehr brachte, als sie je hoffen und erwarten durften. Und obschon in seinem Kopf und Herzen für ehrgeizige Gedanken und Wünsche weiter Raum vorhanden, so wurde derselbe dennoch ganz, und zwar unerwartet ausgefüllt. Es geschah den 29. Sept. 1273 durch die Berufung auf den deutschen Königsthron, auf welchem ihm die Tage nicht in sanfter Ruhe verfließen sollten. Am wenigsten in den ersten Regierungsjahren, in welchen er ein verwirrtes Reich zu ordnen und so manchen Feind zu bekämpfen hatte; besonders den böhmischen König Ottokar, gegen welchen er mit ganzer Macht zu Felde zog. Unter seinen Hülfstruppen wurden viele aus der Grafschaft Kyburg gesehen, auch Bürger von Winterthur, welche aber vor dem Auszug für ihre Anstrengung neue Freiheiten und namentlich das Stadtrecht verlangten, und auch die königliche Zusage erhielten. In der mörderischen Schlacht kämpften sie in der Vorhut so tapfer, daß König Rudolf zu Bezeugung seines Wohlgefallens sie mit dem gewünschten Stadtrecht begabte. So trat Winterthur aus dem niedern Stand eines Dorfes oder Marktfleckens, und wurde zu der hohen Würde der Städte erhoben. Damals wurde das sonst schon so drohende Wappen der Stadt mit einem zweiten Löwen geziert. Daher sie seit dieser Zeit zwei rothe Löwen in weißem Felde führt. Diese sind das sichtbare Zeichen unserer städtischen Macht und Würde geblieben bis zum Jahr 1798, als auf Befehl der freiheitbringenden Neufranken diese verhaßten Bilder der Despotie durch Uebertünchung an den öffentlichen Gebäuden so lange dem Anblick entzogen wurden, bis sie selbst wieder mit dem alten grimmigen Blick hervor kamen.

---

15 Jahren, für welche durch Anordnung Constantin des Großen seit Ao. 313 die Steuern bestimmt und ausgeschrieben wurden. Hierdurch entstand eine Art Zeitrechnung, und in allen öffentlichen Schriften wurden neben der Jahrzahl auch die des Inductionscyklus oder Steuerzeitraums mit angegeben, der anfangs mit dem 15ten, unter den spätern griechischen Kaisern mit dem 1. September und auf päbstliche Anordnung endlich mit dem 1. Januar begann. Erst seit kurzem ist die ganz nutzlose Anführung der Römerzinszahl aus den Kalendern verschwunden.

Digitized by Google

König Rudolf wurde nicht müde, die Tapferkeit zu belohnen, welche die von Winterthur ihm bewiesen. Denn er gab ihnen am 26. Febr. 1275 wieder einen Brief, worin es heißt: „Unserer Gnad dünkt billig, daß Wir uns neigen gnädiglich gegen der bittlichen Begierde, die uns lobt und empfielt ausgenommenlich getreue Dienste, mit stätem Willen. Wenn nun dieß offenbar ist an unsern l getreuen Bürgern von Winterthur, so haben wir durch ihr Gebet diese Gnade, diese Rechte und diese Freiheit gegeben und gesetzt, die hernach geschrieben stehen:

„Die erste Gnade ist, daß sie nach edler Leute Sitte und Recht Lehen sollen empfangen und haben, und andere belehnen, nach Lehensrecht. — Die andere Gnade ist, daß Wir gebieten unsern Erben, so oft die Kirche zu Winterthur ledig würde, daß sie niemand leihen, als einem Priester, der mit geschwornem Eid sich binde, daß er auf der Kirche zu Winterthur immer sey, mit rechter Währung. — Die dritte Gnade ist, daß sie niemand zu Recht stehen sollen, als vor ihrem rechten Schultheiß, und Recht fordern sollen und nehmen, wenn sie wollen, vor einem jeden Richter. — Die vierte Gnade ist: Die Lehen, die sie haben von der Grafschaft von Kyburg, sollen ihre Töchter erben, wie ihre Söhne, wenn kein Sohn da ist. — Die fünfte Gnade ist: Hätte ihrer einer ein Lehen von einem Edelmann, er sey ein Ritter oder Knecht, der dieses Lehen von der Herrschaft von Kyburg hat, und stirbt dieser Edelmann ohne Erben; so soll er dieses Lehen von niemand anderem haben, als von der Herrschaft, und soll keiner unserer (des Königs) Erben Gewalt haben, dieses Lehen jemand anderem zu leihen — Die sechste Gnade ist, daß sie jeden Vogtmann (Bewohner der Grafschaft Kyburg) zum Bürger annehmen dürfen, also daß er dem Herren diene nach der Vogtei Rechten."

Hierdurch war für die materiellen und geistigen Interessen aufs beßte gesorgt. Unsern Söhnen und Töchtern war der Weg geöffnet, sich etwas Vermögen zu erwerben. Der Gemeinde wurde statt eines wandernden Seelsorgers ein bleibender gesichert. Und die letzte Gnade trug dazu bei, den Verlust an Bevölkerung und Wohlstand wieder zu ersetzen, den Winterthur dadurch erlitten, daß viele Edelleute, durch die Hoffnung

Digitized by Google

höherer Würden und größeren Einkommens gereizt, weggezogen waren, und ihren Wohnort an König Rudolfs Seite aufgeschlagen hatten.

Die Freiheiten, welche der königliche Vater gegeben, bestätigte der demselben in Allem sonst so ungleiche Sohn, der finstere Herzog Albrecht I. Nachdem König Rudolf, dem der kleinere Kreis genügte; der darum die Krönung in Rom nie gesucht, und nicht römischer Kaiser, sondern nur deutscher König gewesen, — am 15. Juli 1291 seine ruhmvolle Laufbahn geendigt, hoffte sein Sohn Albrecht, dem er alle helvetischen Länder hinterlassen, auch noch die Kaiserwürde zu erhalten Doch diese ward ihm von Graf Adolf von Nassau entzogen. Eine unversöhnliche Feindschaft zwischen den beiden Nebenbuhlern war die Folge. Auch in die Schweiz ward die Entzweiung getragen, welche seitdem durch eigenen Saamen in dem Boden dieses gepriesenen Landes sich so ergiebig fortgepflanzt. Zürich und der Bischoff von Constanz schlugen sich auf Adolfs Seite. Winterthur hingegen, zu seiner Ehre seys gemeldet, blieb seinem Herren treu, aus Dankbarkeit für das von Albrechts Vater empfangene Gute. Aber die Stellung der Stadt, in der Mitte der Gegner, war mißlich. Dennoch bestand sie die Probe. Am 11 April 1291 zogen die Bürger unter ihrem Schultheiß Hoppler den Zürchern bis Töß entgegen und wurden — geschlagen. Bei St. Georg am Feld nahmen sie dann reiche Vergeltung.

Durch diese Ereignisse wurde Winterthurs Aufblühen sehr gehindert. Der Verlust so vieler Bürger, die Verwüstung der Güter, die Stockung aller Geschäfte nagte am Marke des jungen Staates. An Entschädigung war nicht zu denken. Denn beim Friedensschlusse, zu Winterthur Freitags nach Bartholomäus 1292 besiegelt, ward beiden Theilen auferlegt, den Schaden an sich zu tragen, und niemand davon ausgenommen, als die Klöster und ihre Leute, welche jeder Theil selbst entschädigen sollte.

Doch bewies sich Albrecht nicht undankbar. Er that, was er konnte. Geld hatte er nicht. So mußte er auf andere Weise sich erkenntlich zeigen. Als er 1297 den Kaiserthron bestiegen, kam er nach Winterthur, von wo er einen fruchtlosen Zug gegen Zürich unternahm. Zum Frieden gezwungen, ertheilte er an St. Catharina Tag 1298 Winterthur neue

Digitized by Google

Freiheiten, um den Bürgern „wegen ihrer redlichen Thaten, treuen Dienste und Gehorsam, die sie dem Haus Oesterreich erzeigt", seine Güte kund zu geben. Und 1303 vermehrte er von Straßburg aus ihre Freiheiten durch die Verordnung: Es solle keiner ohne die Aussage zweier ehrlicher Zeugen verfällt, und ein Kläger, der seine Klage nicht erweisen könne, mit 10 ℔ Buße belegt werden Mit dieser Verordnung wollte er unsern Bürgern Schutz vor bürgerlichem Druck gewähren; nicht für die Lügner und Leugner sorgen, daß man ihnen vor Gericht nichts anhaben könne, so lange sie nur einiger Maaßen die Besinnung behalten.

Stadtrechte hatte Winterthur bis jetzt von König Rudolf erhalten, und Stadtrechte waren ihm auch durch Albrecht mit vermehrten Freiheiten zugesichert und bestätigt worden. Wäre Oesterreichs Macht und Einfluß in der Schweiz ungeschwächt geblieben, Winterthur würde wahrscheinlich, sey es zu seinem Glück oder Unglück, eine andere Rolle gespielt haben, als ihm zu Theil geworden So aber nöthigte österreichischer Land- und Schirmvögte Druck einen Theil der Schweiz, sich aufzulehnen. Sieg über die Tyrannen krönte die gerechte Sache. Freilich stritt Winterthur damals für seine Oberherren. Dadurch ließ es vielleicht die erste Gelegenheit unbenutzt, sich frei und unabhängig zu machen. Der Grund aber lag gewiß nicht in der Liebe zur Sclaverei; vielmehr in der Ohnmacht unserer Altfordern, welche, ringsum von kyburgischen Landen und mächtigen Edeln umgeben, keine Bewegung zu machen wagten. Aber auch das Gefühl der Dankbarkeit hielt dieselben nieder, und machte sie für Kaiser Albrecht treu und fest. Bedenkt man, wie sehr der Adel an dem Hofe hing, der ihm Quelle der Ehre und des Reichthums war; erwägt man, wie viel theurer dem gemeinen Bürger und Landmann Civil-Gesetze seyn mußten, als politische Rechte, weil jene seine Ehre und sein Eigenthum schützen; so wird begreiflich, warum Winterthur, welches damals so viele Adeliche in sich schloß, deren Einfluß zu Gunsten des Hofes nicht gering, so einmüthig für Kaiser Albrecht Partei ergriff, als er 1308 durch ein beleidigtes Glied seines eigenen Hauses, durch seines Neffen Mörderhand, bei Windisch fiel. Eben so läßt sich erklären, warum unsere Vorfahren mit Albrechts Sohn, Leopold, ausgezogen, um an

Digitized by Google

den beiden Schlössern Wart und Multberg bei Pfungen zerstörende Rache zu üben Aber auffallend bleibt, warum die von Winterthur bewiesene Treue 1309 durch Herzog Leopold, den Glorreichen, 1315 durch König Friedrich, den Schönen und 1333 durch Herzog Albrecht II, den Weisen, der auf die Schweizer so böse zu sprechen, daß in seiner Gegenwart nie von ihnen geredet werden durfte; — einzig mit Bestätigung der Freiheiten, und nicht wesentlicher belohnet worden. In dem Kampfe um die Schweiz hätte die Politik erfordert, aus Winterthur eine Stadt zu schaffen, welche sowohl durch Befestigung, als durch Einwohnerzahl und innere Mittel eine Schutzwehr für Oesterreichs kyburgische Lande seyn könnte. Allein dafür geschah nichts. Die gespendeten Belohnungen fielen alle dem Adel zu. Und als des ermordeten Albrechts Mutter, Königin Elisabeth, und ihre Tochter, die verwittwete Königin Agnes von Hungarn, nach Hinrichtung von fast 1000 Personen verschiedenen Geschlechts und Alters, rachesatt ihre Seelen in frommen Sinn tauchten, und die Vorwürfe des Gewissens zu beschwichtigen suchten, wurde ein Theil des blutigen Raubes nur zu Gründung von Pflanzschulen der Unwissenheit und des Aberglaubens, zu Stiftung der Klöster Königsfelden und Töß, verwendet.

Dennoch waren unsere Vorfahren mit ihren Stadtfreiheiten, so wie mit ihren Oberherren, zufrieden. Und daß jene ungekränkt blieben, beweist die Urkunde vom Jahr 1311, durch welche der Convent unserer klösterlichen Frauen in der Sammlung von Schultheiß und Rath und der Gemeinde gestiftet wurde. Denn daraus ergibt sich, daß in wichtigen Fällen damals die ganze Gemeinde zusammentreten und für ihre innern Angelegenheiten Gemeindsbeschlüsse fassen konnte, welche vom Hause Oesterreich unangefochten blieben.

Als ehrenwerthe Namen in der Geschichte unserer Stadt sind auch anzuführen 1351 Kaiser Karl IV. aus dem Lützelburger — oder Luxemburger Hause, wie wir mit französischer Zunge sagen, — und 1369 Herzog Leopold III., der Fromme, den man besser den Unruhigen hätte nennen mögen, bis er bei Sempach zu seiner Ruhe eingegangen. Hatten diese beiden Herrscher auch weder Veranlassung noch Neigung, unserer Stadt etwas Mehreres zu schenken, so blieben sie doch fern von der Lust, ihr das wieder zu entziehen, was sie bereits

Digitized by Google

besaß. Sie thaten also das Beßte, was in der damaligen Zeit Herrscher thun konnten, die im schwankenden Zustand des Wollens und Nichtwollens, des Könnens und Nichtkönnens sich befanden. Sie bestätigten unsere Freiheiten durch papierene, siegelschwere Zusicherungen Durch so viele Bestätigungsbriefe verbreitete sich eine Art von Heiligenschein, den niemand mit frevler Hand zu tilgen wagte. Denn das Wort der Regenten genoß hohe Achtung.

In die Reihe der neuen Wohlthäter unserer Stadt trat 1379 der römische König Wenzel. Obgleich dieser nicht einmal für sein Erbland väterliche Sorgfalt zu entfalten vermochte, und sich den Beinamen des Faulen erwarb, richtete er dennoch seinen trägen Blick auf Winterthur. Er sah an „die stäte, lautere Treue und auch nützlichen Dienste, die ihm und dem Reiche der Schultheiß, Rath und Bürger der Stadt Winterthur oft gethan und noch thun", und begnadete sie also: „Daß niemand fürbas mehr, wann es sey, oder in was für Ehre und Würde einer sey, die genannten Bürger mit einander oder besonders fordern solle für unser königliches Hofgericht oder für das Landgericht gen Rothwyl oder an kein anderes Landgericht oder Gerichte, wo die liegen. Besonders wer den vorgenannten Bürgern, einem oder mehr, es sey Mann oder Weib, zu sprechen, zu klagen oder Forderung hat, der soll das thun vor dem Richter und dem Rath daselbst. Auch wollen Wir von besondern Gnaden, daß dieselben Bürger offene Richthäuser und Hof und Alle Gemeinschaft mit ihnen haben. — Wer wider diese unsere Gnad und Freiheit thäte, der und dieselbe soll in unsere und des heil. Reichs Ungnad und dazu einer rechten Pein, 50 ℔ geprägtes Gold, verfallen seyn, so oft er dawider thut; das Halb in unsere und des Reichs Kammer, der andere Halbtheil den Bürgern von Winterthur verfallen seyn." Und dieses Vorrecht unserer gerichtlichen Unabhängigkeit wurde 1397 auch von Herzog Leopold IV., dem Dicken, und 1406 nochmals von Herzog Friedrich bestätigt.

Im Jahr 1400 verwies Herzog Leopold IV. das Aufblühen unserer Stadt auf die Schlechtigkeit der Bürger. Denn er trat ihr den Bezug der Bußen von Freveln ab, mit der ausdrücklichen Bedingung, dieses Geld für die Verbesserung

Digitized by Google

der Stadt zu verwenden. Schultheiß und Rath empfanden über diese kleine Gabe ihres hohen Gönners und über die unsittliche Rechnungsart ihres Stadtverschönerers keinen Aerger. Sie nahmen die Schenkung an ohne Nebengedanken. Denn ihre Aufmerksamkeit war zu dieser Zeit auf Wichtigeres gerichtet. Der Verlust von mehr als 80 der tapfersten und reichsten Bürger, welche als Opfer des österreichischen Ehrgeizes bei Sempach, Wesen und Näfels gefallen, — die Lasten des Friedens und des Krieges, welche die Stadt drückten, — die Abneigung der Eidgenossen, welche Winterthur für sein Festhalten an Oesterreich zu empfinden begann, und die daraus sich ergebende Verminderung des Verkehrs; — dieses Alles schlug unserm Gemeinwesen tiefere Wunden, als daß sie durch die bloße Bestätigung früher ertheilter Freiheiten oder durch ein Frevelgeschenk geheilt werden konnten.

In diesem Zustand trat Winterthur in das 15 Jahrhundert über. Es brachte ihm manches Neue. Vom Hause Oesterreich mit Rechten und Freiheit ziemlich beschenkt, begann die Bürgerschaft sich selbstständig zu fühlen und in ernsten Fällen ohne den Rath seiner Oberherren zu handeln. Sie nahm sich daher die Freiheit etwas zu thun, was hätte unterbleiben dürfen. Aus Furcht vor den siegreich umherschweifenden Appenzellern, diesen Franzosen des 15. Jahrhunderts, die sich bereits der Veste und der Stadt Elgg, so wie der Veste und des Amtes Kyburg bemächtigt, neigte Winterthur, von Oesterreich abgeschnitten, sich zu Zürich hin und schloß am 2. Sept. 1407 ein ewiges Bürgerrecht mit demselben. Doch dauerte diese ewige Verbindung nur ein halbes Jahr. Denn bei der Unzufriedenheit, welche ein Theil der Bürgerschaft deßhalb kund gegeben, erschien am 21. März 1408 der österreichische Landvogt, Graf Herrmann von Sulz, mit großer Macht und erhielt von den Ueberraschten leicht den Schwur, „daß diß Burgrecht hin und ab syn sollt". Und durch das unfreiwillige Wasserbad, welches Götz Schultheiß zu läuternder Strafe bei Andelfingen in der Thur nehmen mußte, ward die Verbindung mit Oesterreich neu geknüpft.

Während des großen Kirchenrathes zu Constanz 1414 hatte Herzog Friedrich von Oesterreich mit Pabst Johann XXIII. die heilige Versammlung heimlich verlassen. Denn sie war beiden, bei gleich schwerem kirchlichem Gewissen, gleich unheimlich

Digitized by Google

geworden. Kaum hatten sie das Weite gefunden, so wurde Herzog Friedrich mit Acht und Bann belegt, und der Länderarme mit dem federleichten Titel Friedrich mit der leeren Tasche beehrt. Kaiser Sigmund, der rührige, schwankende, der den Namen des Kaisers durch Wortbruch entehrt, und über das Reich die Schrecken des Hussitenkrieges gebracht, nahm neben andern Städten auch die unsrige zu des heil. römischen Reiches Handen. So wurde Winterthur eine Reichsstadt. Dafür leistete es nicht bloß den Huldigungseid, sondern malte auch noch, zu offener Kunde, den Reichsschilt an das Rathhaus und die Herrenstube. „Und obgleich die Winterthurer (bemerkt ein Chronist) dem äußerlichen Anschein nach sich gut kaiserisch erzeigtend, so hiengend sie doch innerlich dem Herzog Friedrich an."

Kaiser Sigmund, durch Höflichkeit und feine Lebensart so ausgezeichnet, daß er der erste Reichsbeherrscher war, welcher Geringe und Vornehme selten mit Du, sondern fast immer mit Ihr angeredet, bezeigte sich gegen die Bürger von Winterthur besonders hold. Denn 1415 bestätigte er ihnen alle ihre Freiheiten, „so sie von römischen Kaisern und Königen, auch von der Herrschaft Oesterreich erworben und hergebracht." Im Jahr 1417 verheißt er der Stadt Winterthur und ihren Nachkommen, „sie nie von dem Reich zu entfremden, zu versetzen oder zu vergaben auf keine Weise, sondern sie ewig bei dem Reich zu behalten". Und im nämlichen Jahr eignet er ihnen die hohen und niedern Gerichte in der Stadt zu. Auch erlaubt er, „daß der Rath zu Winterthur jedem Schultheiß, den sie erwählen, den Bann, über das Blut zu richten, leihen mögen an seiner Statt. Item, daß sie alle und jede Güter in und bei der Stadt gelegen, die von der Herrschaft Oesterreich versetzt, oder den Bürgern daselbst und andern, die nicht Bürger zu Winterthur sind, oder auf andere Weise verschrieben, es seyen Zölle, Hofstätten, Taffären, Kornmäß, Haue, Schuppissen, Gartenzinsen, Pfenning- oder Getreidgülten, sämmlich oder besonders, an sich oder an die Stadt Winterthur lösen und bringen mögen, um die Summe, darum sie dann versetzt sind." Durch diese Erlaubniß ist Winterthur wohlfeilen Kaufs in den Besitz der Zehnten und Grundzinsen um die Stadt, sowie der Zölle in derselben, gekommen. Im Jahr 1433 bezeugt Sigmund abermal, daß die

Digitized by Google

zu Winterthur das hohe und niedere Gericht der Stadt, mit allen ihren Rechten, Nutzen, vollen Bußen und Zubehörden unwiderruflich haben sollen, die Stadt daraus zu bauen und in redlichem Wesen zu erhalten. Gebietet auch, „daß man sie an dem Wald Eschenberg und dem Bach, der von Waltenstein kommt, unbeschwert, und die zu der Stadt Nothdurft ungehindert nutzen und brauchen lassen soll."

Kaiser Sigmund hat, ohne sein Wissen und Wollen, durch vier Worte sich um unsere Stadt groß verdient gemacht. Im Jahr 1437 erließ er zu Prag einen Gebietsbrief an das ganze Reich, die Stadt Winterthur sammt ihrem Dorf Hettlingen zu schützen und zu schirmen. Durch diesen Beisatz löste er zwar unser schwierigstes politisches Räthsel nicht, gab aber dem darin liegenden Wort einen juridischen Halt. Seit den frühesten Zeiten nämlich gehörte das Dorf Hettlingen der Stadt Winterthur, ohne daß sie erweisen konnte, wann und wie sie zu diesem Besitz gekommen. Man wußte nur, daß schon 1318 Frau Margaretha, die Wittwe jenes Ulrich von Hettlingen, welcher in Graf Rudolfs von Habsburg Freiheitsbrief als Zeuge aufgeführt, wegen eines Güterverkaufes vor dem Gericht zu Winterthur erscheinen mußte. Und richtig war der Schluß, daß Winterthur schon damals im legitimsten Rechte gestanden haben müsse, weil die mit männlicher Hartnäckigkeit widerstrebende Frau diesem Gang, der ihren Stolz beleidigte, sich nicht entziehen konnte. Kaiser Sigmunds Erwähnung des Dorfes hat um so größern Werth, weil auf sie gestützt nun auch König Friedrich 1442 in einer aus Nürnberg datirten Urkunde erklärte, daß das Dorf Hettlingen weiter, wie bisher, zu Winterthur gehören solle. Diese gedoppelte Zusage eines Kaisers und eines Königs rettete die Ansprüche unserer Stadt auf das Dorf vor Uebergriffen aus der nächsten Nähe. Denn als Zürich 1536 das Reislaufen bei höchster Strafe Leibs und Guts verboten, glaubte der Vogt auf Kyburg, daß die Buße von den Ungehorsamen zu Hettlingen, als in der Grafschaft gelegen, in seinen Sack falle. Hierauf schickten Schultheiß und Rath eine „mit allen ihren Briefen und Gewahrsamen" beschwerte Gesandtschaft nach Zürich, um durch Vorlegung der Freiheits- und Begnadigungsbriefe den Beweis zu führen, daß sie das Dorf Hettlingen mit hohen und niedern Gerichten und Bußen vil ewiger Zyten und Jaren besessen. Und Zürich

wurde durch das Geſehene und Gehörte „heiter verſtändigt, daß das Fürbringen wahr, und das Dorf Hettlingen mit ſammt den Lüthen u. ſ. w. von je Welten her mit vollem Recht der Stadt Winterthur angehörig geweſen und noch ſyge — und darum auch beliben ſolle, das ihre Brief heiter außwiſen.“ Dieſe Heiterkeit des Beſitzes dauerte bis zum Jahr 1798. Da wurde ſie plötzlich getrübt. Das Volk erklärte ſich ſouverain, d. h. es ſetzte ſich über alle Rechtstitel weg und riß an ſich, was ihm nicht gehörte. So ging die Stadt Winterthur des Dorfes Hettlingen verluſtig. Ob Winterthur ſeine erſten urkundlichen Belege für dieſes Dorf durch Unglück oder Unachtſamkeit aus den Archiven verloren, läßt ſich nicht ermitteln. Aber es iſt, als ob Nemeſis ihm gegrollt, und deßhalb jede Territorialvergrößerung für alle Zukunft verſagt.

Was offene Gewalt zu Kaiſer Sigmunds Lebzeiten nicht gewagt, das wußte der Adel der Stadt, dem Fürſtengunſt beſſere Ausſichten zeigte, als die Einfachheit der kleinen Reichsſtadt, auf anderem Weg zu erreichen. Er flüſterte nämlich den Bürgern täglich ins Ohr: Oeſterreichs milde Herrſchaft werde ihnen mehr frommen, als das in der verarmten Stadt aufgeſteckte Reichspanier. Des Adels Ränke und fürſtliche Verſprechungen machten den gewünſchten Eindruck auf die gedrückten und der dürftigen Freiheit müden Bürger. Nun erſchien König Friedrich III. am 29. Sept. 1442 noch gar in eigener Perſon. Als ſeltener Gaſt hatte er ſich in einer ſeltenen Vorrichtung, in einer Kutſche, von Zürich nach Winterthur bewegen laſſen. Vielleicht aus Trägheit. Denn er war äußerſt phlegmatiſch. Wie er denn auf dem Thron vor verſammeltem Reichstag unvergeßlicher Weiſe eingeſchlafen. Die perſönlich erſchienene Majeſtät zog alle noch wankenden Bürger auf ihre Seite. Leichten Sinnes verließ die 30jährige Reichsſtadt ihren hohen Stand. König Friedrich war am Samstag nach Winterthur gekommen, und „morndeß Sonntags ſchwurend die Winterthurer ihm zu des Hauſes Oeſterreich Handen, und zugleich auch den Bund zu denen von Zürich.“ Vergnügt über dieſe Verwandlung machte der König Nachmittags einen Spazierritt nach Kyburg, um die „Veſti“ zu beſchauen. Abends ſuchte er in der Stadt ſein Nachtquartier. Am 1. October ſtellt ſich Friedrich wie einer, der auf Reiſen gehen will. Die Bürger glauben den Geheimnißvollen zu errathen und drängen

Digitized by Google

ſich in der Gaſſe zuſammen, welche nach Conſtanz führt, weil er die Kutſche und einen Theil des Gefolges dorthin vorausgeſchickt. Doch Friedrich wendet das königliche Roß und ſprengt auf dem nächſten Weg nach Baden, um nie wieder zu kehren mit der Kunſt, an Einem Tag die Köpfe der Männer und die Herzen der Frauen zu gewinnen. Dieſe Reiterwendung brachte den Fußgängern großen Verluſt. Nicht nur wurde manches ſchauluſtige Auge getäuſcht, ſondern es blieb auch mancher redſelige Mund nothgedrungen ſtumm. Denn es ſtanden Rathsglieder in den Reihen, die Taſche mit Anreden gefüllt, die ſie hätten halten können oder vielleicht gehalten haben würden, wenn ſie zum Sprechen gekommen. Dieß ſind die Harangen, deren Namen, nach den neueſten etymologiſchen Forſchungen, vom Häring abzuleiten, weil ſie ſich, wie dieſer Fiſch, zu gewiſſen Zeiten zahllos über das Land ergießen. Bei dieſer königlichen Veranlaſſung ſtoßen wir alſo in unſerer Stadt auf den frühen Gebrauch jener offiziellen An- und Schmuckreden, mit denen ſich die Behörden und andere untergeordnete Perſonen an gekrönte Häupter oder ihre Familienglieder wenden, um ihnen in feingedrechſelten Formen und Phraſen, mit zu Schaum geſchlagenem Enthuſiasmus und huldigenden Verſicherungen eine Menge Dinge zu ſagen, von denen ſie ſelbſt in der Regel gar nichts, oder kaum den zehnten Theil glauben, denken und fühlen.

König Friederichs Freude, die Stadt Winterthur wieder beim Hauſe Oeſterreich zu wiſſen, bezeugt der Beſtätigungsbrief ihrer Freiheiten, den er von Solothurn zugeſchickt, worin es heißt: „Wiewohl Wir aller unſerer Unterthanen und Getreuen Nutz und Aufnehmen zu fördern geneigt ſind, ſo werden Wir doch mehr bewegt, Gnad, Gütigkeit und Förderung denen zu beweiſen, die Wir in ſtäter Treue und Gehorſam vor andern aus finden. Indem die Getreuen, der Schultheiß, Rath und Bürger unſerer Stadt Winterthur in Unſer und des Hauſes Oeſterreich Handen wiederum als fromme, ehrbare Leute willig ſich ergeben und darüber ihre gewohnte Gelübde und Eide gethan; darum haben Wir mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, rechtem Wiſſen, dem Schultheiß, Rath und Bürgern zu Winterthur und ihren Nachkommen, ihre Gnad, Freiheit, Brief, Privilegien, Handfeſten, alte Herkommen, löbliche Gewohnheiten und Geſetze, ſo ſie von römiſchen Kaiſern und

Digitized by Google

Königen, unsern Vorfahren loblicher Gedächtniß, auch von dem Haus Oesterreich erworben und hergebracht haben, bestätiget. Vorgenannte Freiheiten befestigen und bestätigen Wir ihnen auch von Römischer Königlicher Macht, und dazu als Herzog von Oesterreich, in Kraft dieses Briefs in allen Stücken und Punkten, Artikeln und Begreifung in aller Maaß, als ob sie von Wort zu Wort hierin begriffen wären; wollen auch, daß sie deren an allen Enden genießen mögen, ohne menschliche Irrung und Hinderung; wollen sie auch dabey schützen und schirmen als ihr gnädiger Herr; gebieten hierauf allen Fürsten, geistlichen und weltlichen, Grafen, Freyen, Rittern, Knechten, Landrichtern, Vögten, Bürgeren, Räthen, Amtleuten und Gemeinden, aller und jeder Stadt, Märkten, Dörfern und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen ernstlich mit diesem Brief, daß sie die vorgenannten Schultheiß, Rath und Bürger zu Winterthur an den vorgenannten Freiheiten in keiner Weise nicht hindern, sondern dabey bleiben lassen, als lieb Euch sey, Unsere und des Reichs schwere Ungnad zu vermeiden. Mit Urkund dieses Briefs, versiegelt mit Unserer Königl. Majestät Insigel, gegeben zu Solothurn 1442, Freitags nach Franzisci Tag, im dritten Jahr Unsers Reichs."

König Friederich III., welchen auf dem Todbette den 19. August 1493 einzig der Gedanke quälte, er möchte wegen eines abgenommenen Fußes in der Geschichte „der Kaiser mit Einem Beine" heißen, — Friederich wurde nicht müde, unsere Stadt mit Gnaden zu segnen. Denn schon am folgenden Tage machte er derselben von Bern aus noch ein Geschenk, welches an Umfang jenes übertraf, das wir von unserm politischen Vater, Graf Rudolf von Habsburg, empfangen Es ist die Erweiterung des Friedkreises unserer Stadt gemeint. wie wir denselben 400 Jahre unverändert besessen. Mit königlicher Zunge sprach Friedrich aus, mit herzoglichem Finger zeichnete er Punkt für Punkt die Grenzen des Gebietes vor, welches unsere Stadt von nun an haben sollte. Dasselbe ist in dem Schenkungsbrief nach der Natur also gezeichnet: „In Kraft dieses Briefs haben Wir den Friedkreis bei unserer Stadt Winterthur erstreckt und erweitert und ihnen dazu gegeben, was zu unserer Grafschaft Kyburg gehört hat. Zum Ersten: Von der genannten unserer Stadt bis zu dem Galgen, da der allezeit

Digitized by Google

gestanden und noch steht (dieselbe Statt des Galgens auch darin begriffen seyn soll); und von diesem Galgen bis zu dem Eschenberg; und von da bis an den Wald, der gemelter unserer Stadt zudient, als Uns die vorgenannten unsere Bürger fürgebracht. Und von demselben Wald ab gegen Töß, und von derselben Gegend ob den Häusern zu Töß bis an den Brüel herüber, an den Weingärten hinauf bis ans Teufelsmühle, bis an das Kreuz an der Landstraß; und von dem Kreuz herüber auch bis an die Weingärten; und unter den Weingärten hinauf bis an die Stelle, wo etwa das Landgericht im Thurgau gestanden; und von da wiederum an den obgenannten Galgen. Und mögen die genannten unsere Bürger der Stadt Winterthur bei solchen unseren Gnaden hinfür ewig bleiben, den genannten Friedkreis, wie Wir den erweitert und erstreckt haben, gebrauchen, wie andere, die ihren Friedkreis haben; alles getreulich und ungefährlich."

Die in solcher Erweiterung abgesteckten Marken unseres Stadtgebietes blieben unser unberührtes Eigenthum, bis der Zahn der Zeit sie zu zernagen und unkenntlich zu machen drohte. Erst 1708 wurde man, um des Friedens willen, zu einer Erneuerung der Grenzsteine genöthigt. Damals setzte man die Friedmarchen neu zwischen der Grafschaft Kyburg und Winterthur, „von des Tachlins Brunnen, den Weinbergen nach hinauf bis zu der Hauptgrube. Das Freudenmahl, bei diesem Anlaß ergangen, kostete 162 ℔ 14 ß. 2 hlr; und für den Friedbrief zu sigeln, Herrn Bürgermeister Holz ½ acht Dupplonen, und Herrn Stadtschreiber auch so vill, den Brief zu schreiben."

Obige beide Freiheitsbriefe, namentlich der, welchen König Friedrich III. wegen Erweiterung des Friedkreises gegeben, wurden 1414 von dessen Bruder Herzog Albrecht während seiner Anwesenheit in Winterthur auf Bitte von Schultheiß, Rath und Bürger durch Brief und Siegel neu bestätiget, mit den schmeichelhaften Worten: „Da Wir unterrichtet sind und eigentlich erkennen, daß unsere Bürger von Winterthur von Altem her mit ganzer Begierde zu dem Haus Oesterreich allezeit geneigt gewesen, auch nichts angesehen noch gespart, sondern Leib und Gut wider Unsere und des Hauses Oesterreich vereinte Feinde willig hingegeben und dadurch ihr Blut oft vergossen haben, und das noch täglich mit ganzer Treue thun, so u. s. w."

Digitized by Google

Schon in alten Zeiten war der Glaube nicht jedermanns Ding, das Mißtrauen groß und auch wirklich nicht Alle zutrauenswürdig. Deßhalb schickte Winterthur 1460 eine Gesandtschaft nach Wien, und ließ sich von dem zum Kaiser gekrönten König Friederich III. alle gegebenen Freiheiten zum zweiten Mal bestätigen. Er that's, wenn er schon nicht wußte, warum; wie denn die Großen der Erde oft willfährig wie Maschinen handeln — Mit besserem Bewußtsein bestätigte Herzog Sigmund 1463 alle Freiheiten, um die Treue zu lohnen, welche kurz zuvor, während einer Belagerung von 12 Wochen, gegen das Haus Oesterreich bewiesen worden.

Doch was half Herzog Sigmunds Gunst? Er war ein Kind seiner Zeit und von ihr abhängig mit allen seinen schwachen und starken Entschlüssen. Daher that er für Winterthur, was er nie gedacht, und wovon er das Gegentheil versprochen. Mit der veränderten Lage der Dinge hatte er auch die Gedanken geändert. So mußte sein Benehmen für staatsklug und weise gelten.

Winterthur mußte mehrmal die Freude genießen, als Eigenthum von einer Hand in die andere zu kommen. Im Jahr 1244 ward es von Graf Hartmann auf Kyburg im Zorn an den Bischoff zu Straßburg verschenkt. Dann versetzte Herzog Albrecht von Oesterreich 1355 die Stadt den Freiherren von Bonstetten, weil der Krieg mit den Eidgenossen ihn so „nöthig" gemacht, daß er sich durch Versetzung etlicher Städte und Schlösser aus der Noth ziehen mußte. Im Jahr 1384 hatte Herzog Leopold von Oesterreich die Veste Kyburg sammt Zubehörde für eine Schuld von fl. 7550 den Grafen von Toggenburg versetzt. Diese Pfandschaft zeigte der Herzog seiner Stadt Winterthur geziemend an, und daß sie den Grafen von Toggenburg „mit großem Gericht über den Tod und andere Dinge gehorsam sein müsse, wie sie weiland dem Bonstetten auch gewesen". Im Jahr 1467 aber wurde Winterthur als gute Waare von Herzog Sigmund käuflich an Zürich überlassen. Die Einsatz-Summe betrug 10,000 rheinische Gulden; was — Mann und Frau, Jung und Alt in einander gerechnet — auf jedes Menschen-Stück etwa einen blanken Thaler bringt. Berechnet man den repräsentativen Werth des Geldes jener Zeit, so stellt sich der Kauf für die Verkauften noch ziemlich ehrenhaft. Das Ehrenhafte der That steigert sich aber noch durch

Digitized by Google

die Erwägung, daß nur der Beſitz der Einwohnerſchaft, nicht aber das Gebiet der Stadt und der Genuß ihrer Rechte und Freiheiten, um dieſe Summe an Zürich übergegangen.

Die Politik, dieſe klügſte Erfindung der kleinen und großen Herrſcher, war es, welche dem Herzog Sigmund ein ſolches Benehmen gegen Winterthur angerathen. Oeſterreichs Macht in der Schweiz war gebrochen, ſeine Beſitzungen verloren. In ſo vielen Schlachten hatte der Schweizer hoher Muth geſiegt, die Freiheit war gerettet, die äußere Unabhängigkeit geſichert, durch Zutritt Mehrerer der Eidgenoſſen Bund verſtärkt. Noch galt es, den Sieg zu benutzen. Jeder eidgenöſſiſche Ort riß an ſich, ſo viel er konnte. Der Blick war beſonders auf den Reſt der öſterreichiſchen Beſitzungen gerichtet. Eben hatte man dem Herzog Sigmund die Stadt Rapperſchwyl entriſſen. Von allen ſeinen Städten blieb ihm nur noch Winterthur, der treuen treueſte. Doch er ſelbſt ſchien weniger an der Dauer ihrer Treue zu zweifeln, als an ſeiner Kraft, ihr den ſchuldigen Schutz zu gewähren. Mitten in Zürichs Gebiet lag Winterthur ringsum von Oeſterreich abgeſchnitten. Geſunken war nicht der Muth, aber der Vertheidiger Zahl durch die langen Kriege, die es mit Oeſterreich durchgekämpft; zerrüttet der häusliche und öffentliche Wohlſtand; ſo drückend die Laſt der Armuth, daß ſogar in einer Bürgerverſammlung der verzweifelte Gedanke an Auswanderung ſich kund gab; vielfach das öffentliche und heimliche Nachwerben, einen andern Herren zu ſuchen, unter welchem beſſere Lage und glücklichere Tage zu finden. Dieß alles war dem Herzog Sigmund nicht unbekannt. Und in der Vorausſicht, daß ihm bald auch noch die letzte Perle ſeiner Beſitzungen entriſſen werden könnte, ſuchte er, während er noch im Beſitz, aus ihr einigen Gewinn zu ziehn. So gab er um eine ſchöne Summe die Stadt Winterthur an Zürich hin; doch mit Vorbehalt aller Rechte, Freiheiten und Gnaden, welche ſie von römiſchen Kaiſern, Königen und auch vom Hauſe Oeſterreich erlangt. Auch hatte er klug die Wiederlöſung ſich vorbehalten, zu welcher Zeit es ihm beliebe, obgleich in ſeiner Lage die Hoffnung auf dieſes Erlöſungsjahr außer dem Gedankenkreiſe liegen mußte. Rühmlich bleibt in des Herzogs Benehmen, daß er ſich bei dieſem Kaufhandel nicht vom Eigennutze leiten ließ. Denn von der bezahlten Summe verwendete er nur den fünften Theil für ſeiner

Digitized by Google

Bedürfnisse Menge und Größe. Den Rest von fl. 8000 überließ er denen zu Winterthur, um ihre Schulden zu lösen. Diese gewichtige Einlage in die Schuldentilgungscasse hob den gesunkenen Credit der Stadt und den Muth der Bürger. Unter dem neuen Herrscher betrat die nicht freier, aber ruhiger athmende Stadt eine neue Bahn. Und obschon Zürich Winterthur's Rechte nie vermehrt, so hat dieser freilich nicht immer freundliche Herrscher sie doch nicht geschmälert. Dieß ist von Bedeutung. Denn man muß Regenten die Uebel, die sie nicht gethan, obschon sie die Macht dazu hatten, zum Verdienste rechnen.

Die Größe der Summe, welche Winterthur bei diesem Handel zog, scheint die Vermuthung zu bestätigen, daß Schultheiß und Rath klugen Sinnes diese Pfandunterhandlung auch selbst begünstigt. Denn da Oesterreich, von Anhängern des neuen Schweizerbundes umgeben, unserer Stadt nicht mehr nützen konnte, so blieb ihr dieser einzige Weg, um theils zu ihren gemachten Vorschüssen zu gelangen, theils, durch Zürichs schützende Obermacht gedeckt, den Anmaßungen des noch zahlreich in der Stadt und Umgegend wohnenden Adels zu entgehn; so wie auch das zu befürchtende Schicksal zu vermeiden, der Raub eines oder, noch schlimmer, mehrerer Cantone zu werden. Winterthurs Verkauf war auch von den wichtigsten Folgen für den Adel. Denn dieser hatte durch Oesterreichs Verzichten auf unsere Stadt keinen Vereinigungspunkt, keine Seele mehr. Und da sein Geist zu sehr mit Zürichs Zunftregiment im Widerspruch war, scheint er von da an Auswanderung vorgezogen zu haben. Denn die von Landenberg ausgenommen, sind die Geschlechter aller jener Edeln — über 40 an der Zahl —, deren Wappen bis 1781 an dem gotisch verzierten Getäfel der großen Rathstube mit Schild und Helm, unter der Jahrzahl 1444, gemalt waren, innert Helvetiens Grenzen verschwunden.

Es finden sich Beweise, daß der vornehmere und reichere Theil der Bürger und Eingesessenen mit dieser Verpfändung unzufrieden gewesen. Denn im Unwillen wanderten einige sofort aus, mit Zurücklassung ihrer Familien. Unter ihnen namentlich die beiden Bürger Peter Heüdorf und Hans Ulmer. Ihrem Beispiel folgten mehrere Ansäßen. Die Sache machte Aufsehen in Zürich und brachte Schultheiß und Rath in bösen

Digitized by Google

Leumden. Sie mußten hören, wie man offen argwohnte: „Es gang unter dem Hütli zu und ſig ihr Geſchäft; ſy haben ſy fortgeſchickt.“ Daß es aber dem Magiſtrat ein Ernſt, ſie wieder innert den Mauern zu haben, zeigt folgender Mahnbrief, den er zwei Anſäßen zum zweiten Mal nach Waldshut nachgeſchickt: „Wir der Schultheiß und der Rat zu Winterthur embieten Hanſen Kempter und Hanſen Weckerlin zu Waltzhut: Nachdem und ir on unſern Gunſt und Erloptniß von unſer Statt geloſſen und aber unſer Geſchwornen ſind; alſo manent wir üch beid und jeden beſunder, daß ir von Stund an, uff Angeſicht dis Briefs, widerumb zu uns in unſer Statt Winterthur kommit, by dem Eid, den ir uns gethan, in kein Sold noch Reiß ze loſſen on unſern Gunſt, Wiſſen und Willen, und dazu nichts zu Fürwort habint. Darum tund ihr zu ſampt der Billigkait unſer dienſtlich Gefallen. Geben verſiglet mit unſer Statt Secretinſigel am Mittwuch nach Faſten 1468.“

Die Pfandverſchreibung unſerer Stadt und Bürgerſchaft geſchah nach geſetzlicher Form, durch Brief und Siegel. Unter den Briefen, die zu Winterthurs Nutzen oder Schaden geſchrieben worden, iſt dieſer Pfandbrief nicht der unbedeutendſte, und der Aufbewahrung nicht am wenigſten würdig. Er lautet alſo:

„Wir Sigmund, von Gottes Gnaden Herzog zu Oeſterreich, Steier, Kärnten und Krain, Graf zu Tyrol, bekennen für Uns und unſere Erben und Nachkommen und thun aller männiglich kund, daß Wir angeſehen und berathen haben die männigliche Treu und Gehorſam, ſo unſere getreuen l. Schultheißen, Rath und Gemeinde unſerer Stadt Winterthur unſern Vorderen und Uns bewieſen, in Kriegslaufen troſtlich und keck beigeſtanden, auch viel Drangs willig erlitten haben, deßwegen ſie in merklichen Schaden gekommen. Damit ſie deſſen einestheils entladen werden, haben Wir die obgenannte unſere Stadt Winterthur mit allen ihren Renten, Zinſen, Gülten, Gerichten, Zwingen, Bännen, Holz, Feldern, Waſſeren, Fiſchetzen und allen andern Oberkeiten und Gerechtigkeiten, Gewaltſame, Lehenſchaft und allen andern Zugehörden, die Wir jetzt ingehabt haben, und Uns und unſerm Haus Oeſterreich von altem Recht zugehört, den ehrſamen, weiſen unſere l und beſonderen Bürgermeiſter, Rath und Gemeind der Stadt Zürich um eine Summe Geld, bekanntlich zehen Tauſend, die ſie Uns acht Tauſend zu unſern Handen und den benelten von

Winterthur, durch unsere Verwilligung und zu Ablösung ihrer Schulden, die andern zwei Tausend also baar und bereit ausgericht und bezahlt haben. Zu einem rechten Pfand, und in Pfandsweise eingesetzt und verschrieben, setzen, verpfänden und verschreiben Wir ihnen die hiemit in Kraft dieses Briefs, also daß sie die obgenannte unsere Stadt Winterthur mit allen Nutzen, Gülten und Zugehörden um solche obbeschriebene Summe Geldes inhaben, nießen und gebrauchen sollen und mögen, wie wir sie von jetzt her ingehabt und gebraucht haben; doch mit der Erläuterung und Unterscheid, daß die obgenannten von Zürich die von Winterthur Schultheiß, Rath und Gemeinde und alle, die zu ihnen gehören, bei allen ihren Rechten, Freiheiten und Gnaden, so sie von römischen Kaisern und Königen, auch unsern Vordern und Uns haben, bei ihrem alten löbl. Herkommen getreulich bleiben lassen und sie dawider nicht drängen, sondern sie dabei vor anderen, so dawider thäten oder thun wollten, schützen und schirmen sollen, nach allem ihrem Vermögen. In solcher Verpfändung und Verschreibung haben Wir uns und allen unsern Erben und Nachkommen mit lauterer, klarer Meinung zu ewigen Zeiten vorbehalten und ausgenommen, daß Wir unsere Stadt Winterthur mit allen ihren zugehörigen Leuten und Gütern, wie obgemeldt, wieder von denen von Zürich, wann oder welcher Zeit im Jahr wir wollen, mit zehntausend Gulden rheinisch, ihnen in die Stadt Constanz, ohne allen ihren Schaden zu überantworten, an uns lösen, ledigen und bringen mögen. Wann wir das also thun wollen, solches 8 Tag zuvor durch unsere Botschaft oder Schrift verkünden; so sollen der Bürgermeister, Rath und ganze Gemeinde der Stadt Zürich Uns und unsern Erben und Nachkommen gehorsam und willig seyn, solcher Wiederlösung Statt zu thun, und alsdann von Stund an, ohne allen Eintrag, Beschwerde und Irrung, die obbemeldte Stadt Winterthur einantworten, übergeben, abtreten, ihrer Gelübde und Eide ledig zählen und alle Verschreibung der Sachen halb dem, der die gegeben hat, oder ihren Erben und Nachkommen, wieder herausgeben; dessen sie sich auch gegen Uns nothdürftiglich verschrieben haben, alles getreulich und ohngefahrlich, mit Urkund dieses Briefs, gegeben zu Villingen am Montag vor St. Verenatag, nach Christi Geburt 1467 Jahr."

Digitized by Google

Damals geschah in der niedrigsten Unterthanenhütte, wie in der höchsten Fürstenwohnung, nichts ohne Wissen und Mitwirken der Hausfrau. So auch bei dieser Verpfändung. Herzog Sigmund hatte über sein Vorhaben, noch vor der Ausführung, sein Ehegemahel berathen. Sie willigte ein und entließ mit ihrer schönen Hand Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt Winterthur des Eidgelübdes. Dieser Brief ist das einzig Süße in der herben Verpfändungsgeschichte. Er lautet:

„Wir Kleinova, geborne von Schotten, von Gottes Gnaden Herzogin von Oesterreich, Steier, Kärnten, Crain, Gräfin zu Tyrol, bekennen, als der hochgeborne Fürst, unser l. Herr und Gemahl, Herzog Sigmund von Oesterreich, Herzog und Graf der obgemelten Landen, die Stadt Winterthur mit all ihrer Zugehörd den ehrsamen, weisen, unsern l. besonders Bürgermeister und Rath zu Zürich Pfandweis eingegeben hat, nach Laut des Briefes, deßwegen vorhanden; daß das mit gutem Wissen und Willen geschehen ist. Gewilligen und versprechen auch wissentlich, also daß Wir, unsere Erben und Nachkommen dawider nicht reden, handeln oder thun, noch daß jemand anderer von Unsert wegen gestatten noch verhängen soll; so auch die Verschreibung, so unser l. Herr und Ehgemahl denen von Zürich hinwieder seine Briefe gegen solchen aufgericht, gefertiget und jedem Theil zu ihren sicheren Handen überantwortet sind. Alsdann sagen wir die ehrbaren, weisen unsere getreuen l Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt Winterthur, ihre Erben und Nachkommen, ihrer Eidgelübde, Pflicht und Verschreibung, damit sie uns verwandt gewesen, ledig und los, getreulich und ohngefahrlich, mit Urkund dieses Briefs, gegeben zu Villingen an Freitag an St. Verenatag, nach Christi Geburt 1467 Jahr."

Obgleich damals noch kein Schnellschreiber geboren, wurde doch Herzog Sigmunds Pfand- und Abtretungsurkunde von der Stadt Zürich mit außerordentlicher Schnelligkeit, wie auf elektro-magnetisch-telegraphischem Weg, erwiedert und die treueste Erfüllung der gemachten Bedingungen zugesagt. Eben so schnell wurde auch denen zu Winterthur ein Bestätigungsbrief zugesandt. Unsere Archive besitzen nur Einen dieser Art. Schon um der Seltenheit willen verdient er Aufbewahrung durch wörtliche Abschrift:

„Wir Bürgermeister, Räthe und Bürger gemeinlich der

Digitized by Google

Stadt Zürich thun kund allermänniglich und verjahen öffentlich mit dieſem Brief: Als der durchlauchtigſt hochgeborne Fürſt und Herr, Herzog Sigmund von Oeſterreich, uns die Stadt Winterthur um zehntauſend Gulden Rheiniſch verſetzt und verpfändt hat, nach Weiſung und Sag des Pfandbriefs von ſeinen Gnaden uns gegeben, daß wir und unſre Nachkommen den ehrbaren, weiſen Schultheiß und Rath, Bürger und Gemeinde der Stadt Winterthur und alle ihre Nachkommen, auch die zu ihnen gehören, unſre guten Freund und lieben Getreuen, bei allen ihren Rechten, Freiheiten und Gnaden, ſo ſie von unſern allergnädigſten Herren, röm. Kaiſern und Königen, dem Haus Oeſterreich und dem obgenannten unſerm gnädigen Herrn, Herzog Sigmund, haben, und bei ihren alten loblichen Herkommen getreulich bleiben laſſen und ſie dabei von Anderen, die dawider thäten oder thun wollten, handhaben, ſchützen und ſchirmen ſollen und wollen, nach unſerm Vermögen. Wir beſtäten ihnen auch ſolche abgeredte ihre Rechte, Freiheit und alte Herkommen mit dieſem Brief, daran wir zu wahrem Urkund unſer gemeiner Stadt Inſigel haben henken laſſen, der gegeben iſt am Freitag auf St. Verenatag, nach Chriſti Geburt gezählt 1467."

In der Pfandſchaft liegen und doch frei ſeyn; einem andern zur Nutznießung dienen und doch ſeinen eigenen Vortheil ſuchen dürfen; — das ſind Gegenſätze, die in ihrem Innern ſich widerſtreiten. Sie müſſen nothwendig zu mancherlei Anſtoß führen. Dieß ging auch an unſerer Stadt in Erfüllung. Sie war verpfändet, mit dem Recht der Wiederlöſung zu jeder Stunde. Darum betrachtete ſie Herzog Sigmund noch als Eigenthum, weil ſie durch Erfüllung einer einzigen Bedingung täglich wieder die ſeine werden konnte. Daher neigten auch die von Winterthur, in Erwartung der Wiederlöſungsſtunde, ſich nicht, wohin die Feſſel des Geldes zog, ſondern wohin die alte Anhänglichkeit ſie trieb. So blieb in dieſem entfremdeten Zuſtand die vorige Liebe. Winterthur fuhr fort, um Rechte und Freiheiten zu bitten, und Oeſterreich, alte Rechte zu beſtätigen und neue Freiheiten zu ſchenken. Denn 1477 beſtätigte Herzog Sigmund ſelbſt der Stadt die Freiheiten, welche Herzog Albrecht in Erweiterung des Friedkreiſes gegeben, und 1484 das Recht, alle um Winterthur gelegenen und dem Hauſe Oeſterreich gehörigen Pfandſchaften an ſich zu löſen.

Digitized by Google

Der bieder-deutsche Maximilian I. aber, dessen sprunghafte, abenteuerliche Politik die Schöpfung einer europäischen Macht, der spanisch-habsburgischen, zur Folge hatte, bestätigte als röm. König 1487 der Stadt Winterthur alle ihre Freiheiten. Eben so schickte er 1505 von Constanz einen Freiheitsbrief, worin er verheißt: „die Stadt Winterthur ewig bei dem Haus Oesterreich zu behalten und niemand anders zu eignen oder zu verändern, es geschehe denn mit der Bürger gutem Wissen und Willen; auch um den Pfandschilling sich selbst abzulösen, wann und zu welcher Stunde sie wollen, und alle Renten, Nutzen und Gülten mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Zugehörde zu behalten, bis er, oder seine Erben und Nachkommen, die Summe gelöset.“ Von dieser Freiheit konnte aber unsere Stadt, so baar und lauter ihr Wille, keinen Gebrauch machen, weil das Geld gebrach. —

Maximilians Freiheiten wurden 1511 auch von Kaiser Carl V. bestätigt und dann 1514 mit strotzenden Gnaden vermehrt. Das erbettelte Gnadengeschenk erzeugte aber auf dem Gebiete unserer Rechte und Freiheiten einen verwirrten und schmächlichen Streit. Schultheiß und Klein Rath war ohne Wissen des Großen Rathes und der Bürgerschaft mit dem spanisch-verschmitzten Carl V. in schriftliche Unterhandlung getreten Es ist möglich, daß es meist aus Anhänglichkeit an alte Herrschaft geschah; vielleicht auch aus Unzufriedenheit mit Zürich, das Vieles, was Winterthur betraf, entweder gar nicht, oder nur kalt, beherzigte und den Wohlstand der kleinen Stadt wenig förderte. Der Zweck dieses vermessenen Schrittes war offenbar Erringung größerer Unabhängigkeit. Im Hintergrunde ruhete wohl gar der Gedanke an Auflösung der Pfandschaft mit Zürich, wozu die allmählich sich bessernde öconomische Lage der Stadt die Mittel schaffen sollte. Winterthur glaubte vielleicht, wie St. Gallen, sich zu einer völlig freien Stadt hinaufhandeln zu können. Dieser Hoffnung durfte es um so eher Raum geben, als die Eidgenossenschaft noch keinen staatsrechtlichen Bestand hatte, sondern nur einen ziemlich lockern Verein freier Reichsstädte und Länder bildete. Sehen wir doch die Idee von Reichsstadt und ihre Formen noch bis zu Ende des 17 Jahrhunderts sogar in den Städten Zürich, Bern, Basel u. s. w. walten. Noch überflügelte der Reichsadler die Wappen dieser Städte am gothischen Thor und glänzte

Digitized by Google

auf der Rückseite ihrer Münzen. Sich in den Rang dieser Städte zu setzen, trachtete wahrscheinlich unsere Stadt, oder vielmehr der Ehrgeiz einiger Magistraten. Der listige Kaiser, der nur zu gerne wieder einen Fuß in die Länder des Oberen Bundes gesetzt, obgleich er kein sonderlicher Gönner der Deutschen und ihrer Sprache war; denn nur mit seinen Pferden, sagte er, pflege er deutsch zu reden, — schmeichelte dem thörichten Rath durch kaiserliche Zusicherungen, und empfing sogar auf dem Reichstag zu Speier dessen Boten, der beauftragt war, mit dem, der die niederländische und spanische Krone mit der des deutschen Kaisers auf seinem Haupte vereinte, zu Gunsten der kleinen Stadt zu unterhandeln. Der Unterhändler war unser Mitbürger, Junker Hans von Hinwyl, damals Hofmeister des Fürsten von St. Gallen. Daß Junker Hans für den politischen Fang das Garn geführt, wird nicht nur durch das in den Seckelamtsrechnungen befindliche Verzeichniß von geheimen Ausgaben, sondern auch durch folgenden Brief verrathen: „Edler und vester, günstiger Junker. Mein ganz willig Dienst sehen Euch jederzeit bereit zuvor. Es hat Doctor Apathis Ulni von Speier herauf geschrieben, Euch zu verständigen, daß der Herren von Winterthur Sache leichtlich nicht ausgebracht werden möge, sie schicken denn das rechte Original ihrer neu habenden Freiheit hinab. Das wollt ich Euch auf des Doctors bittlich Ansuchen nicht verhalten. Datum Mittwoch nach Judica 1544. Alexander Belstetter, Stadtschreiber zu Radolfzell."

Was Hans von Hinwyl auf dem Reichstag zu Speier ermittelt, leistet den Beweis, daß unsern Vorfahren die Diplomatik (d. h in wortgetreuer Uebersetzung: die Lehre von der Zweifaltigkeit oder Zweigebogenheit) nicht unbekannt war, diese hohe Kunst, welche über die Vorurtheile gemeiner Moral hinaus, entweder mit Gewalt oder Kniffen die Menschen leitet, oder wie ein Handelsgeschäft geführt wird, das sich durch Ehrlichkeit nicht mehr aufrecht halten läßt. Denn Kaiser Carl V. ließ sich bewegen, der Stadt Winterthur einen mit neuen Gnaden bereicherten Freiheitsbrief zu geben, welcher in abgeänderter Orthographie wörtlich also lautet:

„Wir Carl der Fünfte, von Gottes Gnaden erwählter röm. Kaiser, zu allen Zeiten Vermehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Aragonien, Leon, Beiden Sici-

Digitized by Google

lien, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granada, Toledo, Valencia, Galizien, Majorca, Hispalis, Sardinien, Cordova, Corsica, Murcia, Gienis, Algarve, Algestras, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Inseln und der Terra Firma, des Oceanischen Meeres u. s. w.; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Burgund, Lothringen, Brabant, Steiermark, Kärnten, Krain, Limburg, Luxemburg, Geldern, Calabrien, Athen, Neopatria und Würtemberg u. s. w.; Graf zu Habsburg, Flandern, Tyrol, Görz, Bareman, Artois, Burgund u. s. w.; Pfalzgraf zu Hennegau, Holland, Seeland, Pfirt, Kyburg, Namur, Roussillon, Ceritanien, Zutphen u. s. w.; Landgraf im Elsaß; Margraf zu Burgau, Oristan, Gozian, und des heil. röm. Reichs Fürst zu Schwaben, Catalonien, Asturien u. s. w.; Herr zu Friesland, auf der Windischen Mark, zu Portenau, Biscaja, Molin, Salins, Tripoli, Mecheln u. s. w.: Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun jedermann kund, daß Uns unsere und des Reichs Liebe und Getreue, Schultheiß, Rath und Bürger der Stadt Winterthur, durch ihre ehrbare Botschaft haben vorbringen lassen: Obgleich ihnen und der Stadt Winterthur alle ihre Freiheiten, Privilegien, Gnaden, Rechte, gute Gewohnheiten und Handfesten, die sie von weiland Unsern Vorfahren, Kaisern, Königen und Erzherzogen von Oesterreich, auch andern Fürsten und Herrschaften redlich erworben und hergebracht, und hievor von Uns, als Röm. Kaiser gnädig confirmirt und bestätigt; so wären doch die hernach geschriebenen Artikel in dieser Confirmation nicht begriffen: Nämlich, da die Stadt Winterthur unsern und des Reichs Lieben und Getreuen, Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich, um fl. 10,000 versetzt, mit der Bedingung, daß sie sich und die Stadt nach ihrer Gelegenheit um diese Summe wieder lösen mögen, und die von Zürich, als Pfandherren, sie und ihre Stadt und das Dorf Hettlingen und alle ihre zugehörigen Leute, Felder und Güter bei allen ihren hohen und niedern Gerichten, Obrigkeiten, Wildpänen, Gewalten, Geboten, Verboten, Stadt-, Markt- und Marchrechten, Gerechtigkeiten, hergebrachten Gebräuchen, den Wald Eschenberg sammt den Auen bei der Töß, in ihrem Bezirk, Wildpan, Wunn und Weidung, wie der ihren Altvordern mit seinem Inbegriff von wieland Graf Rudolf von Habsburg und Kaiser Sigmund, unsern Vorfahren

loblichen Andenkens, zugeeignet; zudem bei allen andern Freiheiten, Begnadigungen, Privilegien, Briefen und Handfesten, guten Gebräuchen und Gewohnheiten, die sie und ihre Vorfahren an sich und die Stadt gebracht, auf die Weise, wie sie im Anfang ihrer Versetzung von unserm Haus Oesterreich pfandbar an die von Zürich gekommen, ohne alle Neuerung, Vermehrung oder Beschwerung, wie die genannt und von ihren Pfandherren auf sie und ihre Stadt gelegt und erdacht worden, unbeschwert und unbedrängt lassen; daß auch die von Zürich, als ihre Pfandherren, sie, ihre Stadt und das Dorf Hettlingen, all ihre Hab, Leute und Güter gegen jedermann vor Gewalt und jeder Beschwerung schirmen und schützen. — Und wenn begegnete, daß die von Zürich, als ihre Pfandherren, oder jemand anderer, mit ihnen in Irrung und Mißverständniß kämen, damit sie desto bälder zu friedlichem gütlichem oder rechtlichem Austrag kommen, daß sie derselben Zwiste vor eine der 3 Städte, Constanz, Ueberlingen und Schaffhausen, welche von denen zu Winterthur vorgeschlagen wird, gütlich oder rechtlich entscheiden, und was dort erkannt und gesprochen wird, dabei bleiben, und welche von diesen Städten von ihnen darum ersucht wird, das sie das zu thun annehme. — Deßgleichen was von ihrem Schultheiß und Rath zu Recht erkannt, daß davon nicht weiter, als vor ihrer Stadt Großen Rath, wie das nach Graf Rudolfs von Habsburg Freiheit bisher im Gebrauch gewesen, appellirt; daß sie auch an ihren hohen und niedern Gerichten und aller andern Obrigkeit, die sie an ihrem eignen Dorf zu Hettlingen haben, und an dem Brunnen zu Waltenstein und an seinem Fluß, die Eulach genannt, bis zu und durch ihre Stadt und Gebiet, von jedermann ungehindert bleiben und ruhig gelassen werden sollen — Und Uns darauf demüthig und unterthänig angerufen und gebeten, daß Wir ihnen obige und andere ihre und der Stadt Winterthur Gnaden, Freiheiten, Privilegien, Rechte, Gerechtigkeiten, gute Gewohnheiten, Briefe und Handfesten, sammt obigen Artikeln in ihrem ganzen Inhalt und Inbegriff zu erneuern, zu confirmiren, zu bestätigen und zu declariren geruhen: deßhalb haben Wir angesehen ihr demüthig, unterthänig Bitten, auch die treuen nützlichen Dienste, welche ihre Altfordern weiland Unsern Vorfahren, Röm. Kaisern, Königen und Erzherzogen zu Oesterreich, und sie Uns und dem

Digitized by Google

heil. Röm. Reich bisher gethan und ferner zu thun ſich willig erbieten; und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wiſſen Schultheiß und Rath der Stadt Winterthur und ihren Nachkommen obige Gnaden, Freiheiten, Privilegien, Rechte, Gerechtigkeiten, gute Gewohnheiten, Briefe und Handveſten ſammt obigen Artikeln in ihrem ganzen Inhalt, Meinung und Inbegriff gnädig erneuert, confirmirt, beſtätigt und declarirt; und thun das Alles hiemit aus Röm. Kaiſerlicher Machtvollkommenheit wiſſentlich in Kraft dieſes Briefs, was Wir von Rechts und Billigkeit wegen daran zu erneuern, zu confirmiren und zu declariren haben, ſollen und mögen. Und meinen, ordnen und ſetzen und wollen von Unſrer Kaiſerlichen Macht, daß nun künftig die gemeldeten Gnaden, Freiheiten, Privilegien, Rechte, Gerechtigkeiten, gute Gewohnheiten, Briefe und Handveſten ſammt oben einbegriffenen Artikeln in ihrem ganzen Inhalt und Inbegriff kräftig und mächtig ſeyn, ſtets gehalten und vollzogen werden, und Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt Winterthur und ihre Nachkommen dabei bleiben, ſie ruhig gebrauchen und genießen ſollen von jedermann ungehindert. Und gebieten darauf allen Curfürſten, Fürſten, geiſtlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freiherren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amtleuten, Schultheißen, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und ſonſt allen andern Unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was für Würde, Stand oder Weſen ſie ſind, ernſtlich mit dieſem Brief und wollen, daß ſie die von Winterthur bei obbeſtimmten ihren Gnaden, Freiheiten, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, guten Gewohnheiten, Briefen und Handveſten und obigen Artikeln und ihrem ganzen Inhalt und Inbegriff, und dieſer Unſrer Erneuerung, Confirmation und Declaration gänzlich verbleiben, das Alles ruhig gebrauchen und genießen laſſen und daran nicht hindern, irren oder beſchweren, noch das jemand Anderm zu thun geſtatten auf keine Weiſe, ſo lieb einem jeden Unſere und des Reichs ſchwere Straf und Ungnade iſt, und dazu eine Strafe, nämlich 20 Mark löthigen Goldes, zu vermeiden; da ein jeder, ſo oft er frevelhaft dawider handelte, Uns halb in Unſere und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil denen von Winterthur und ihren Nachkommen unerläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſoll. Mit

Digitized by Google

Urkunde dieses Briefs, gesiegelt mit Unserm Kaiserl anhangenden Siegel, gegeben in Unsrer und des Reichs Stadt Speier, am 15. Tag des Monats Mai, nach Christi Unsers l. Herren Geburt 1544, Unsers Kaiserthums im 24sten und Unsers Reichs im 29sten Jahr."

Dieser Freiheitsbrief enthielt vier Bestimmungen, durch welche die Abhängigkeit der Stadt Winterthur von ihren Herren u. Obern in Zürich wesentlich vermindert wurde. Die von Kaiser Karl zugestandenen neuen Vorrechte waren nämlich: a) Winterthur darf gelegentlich der Stadt Zürich den Kaufschilling wieder erlegen und sich lös n. b) Bei Streitigkeiten zwischen beiden Städten darf Winterthur die Entscheidung nach Constanz, Ueberlingen oder Schaffhausen ziehen, und welche von diesen drei Städten angesprochen wird, ist schuldig, sich der Sache anzunehmen, Zürich aber, dort Bescheid zu geben. c) Niemand darf weiter appelliren, als vom Kleinen Rath zu Winterthur an den Großen. d) Nebst dem Holzbann und Weidgang im Eschenberger Wald und in der Auw an der Töß soll auch der Wildbann sammt hohen und niedern Gerichten nach Winterthur gehören. Und wer die Stadt von dieser neuen Freiheit verdrängen wollte, der soll zu 20 Mark löthigen Goldes verfallen sein, wovon Winterthur die Hälfte bezieht.

Durch das Bewerben um diese neuen Vorrechte hatte Winterthur seine Befugniß nicht überschritten. Denn so lange es unter Oesterreich stand, war ihm erlaubt, Burgrecht zu errichten, mit wem es wollte, auch bei Röm. Kaisern und Königen, selbst wenn diese keine österreichischen Fürsten, um Bestätigung der alten Freiheiten, oder um Ertheilung neuer sich zu bewerben. Und das Jahr 1467 hatte ja die Stadt unter Vorbehalt ihrer bisherigen Rechte und Freiheiten an Zürich gebracht. Somit lag in der Bitte an Kaiser Carl V. keine politische Sünde. Zudem war Zürich mit eigenem Beispiel vorgegangen. Denn schon im Jahr 1521 hatte es von dem nämlichen Kaiser Bestätigung seiner alten Freiheiten und eine Zugabe neuer begehrt und auch erhalten. Der Unwille, den das Geschehene später in Zürich erregte, floß also aus tiefern Gründen.

Winterthur war in den Besitz seiner vier neuen Freiheiten in solcher Stille gekommen, daß die von Zürich, die da-

mals in der Politik am besten hörten, von diesen politischen Schritten keinen Ton vernahmen. Erst 5 Jahre später machte ein unbedeutender Vorfall dieselben laut. Itelhans Thumysen, Landvogt auf Kyburg, hielt nach altem Brauch beim obern Kehlhof zu Winterthur Gericht, vor welchem auch Junker Hans von Goldenberg erscheinen mußte. Diesen Junker sollte der Vogt auf seiner Obern Befehl gefangen setzen. Er hielt die Gelegenheit für günstig, den von Goldenberg ohne Auflauf einzufangen, und legte vor den Schranken des Gerichtes Hand an ihn. Allein Hans widersetzte sich, in der Meinung, weil er Bürger zu Winterthur, so solle man ihn vor Schultheiß und Rath verrechtfertigen, wenn jemand etwas an ihn zu sprechen habe. Dort wolle er des Rechtes sein. Dieser Protestation ungeachtet muß er sich zuletzt gefangen geben und wird in den Gasthof zur Krone abgeführt. Hier immerfort und laut das Recht zu Winterthur anrufend, flößt er durch seine Berufung auf die neue Freiheit dem Vogt politischen Argwohn ein, der sofort nach Zürich sprengt, den Vorfall einzuberichten. Zu Winterthur wird unterdessen Klein und Groß Rath gehalten. Man beschließt, Gesandte nachzuschicken, mit der Bitte, „daß man uns bei unserm alten Herkommen, Freiheiten, Privilegien, Gebräuchen und Gewohnheiten, so wir von röm. Königen und Kaisern, auch Herzogen von Oesterreich haben, und sonderlich bei der erst nächstens von Carl V. erlangten Freiheit bleiben lasse." Die Gesandten nehmen etliche Freiheitsbriefe, namentlich den letzten von Carl V., mit sich. Sie legen dieselben zum Lesen vor, im Vertrauen, wenigstens durch Einen Artikel Schutz und Gunst zu finden. Nichts desto weniger wurde Junker Hans gefänglich nach Zürich abgeführt und mußte dort das Recht „verstahn." Auch wurde den Gesandten von Winterthur so stark zugeredet, daß sie zuletzt den Junker Hans sich selbst überließen.

Schon der erste Blick in den neuen Freiheitsbrief hatte in Zürich großes Mißfallen erregt. Doch ließ man den Gefühlen nicht freien Lauf, sondern gab den Brief stumm zurück, um möglichst bald nach dem vorüberfliegenden Haar der Göttin Gelegenheit zu haschen. Die Gesandten aber erzählten daheim, wie viel scheele Blicke, gerunzelte Stirnen und Bittermündchen sie wegen des Freiheitsbriefes zu Gesichte

Digitized by Google

bekommen. Dieser Bericht setzte in Schrecken. Denn es lebten noch einige von denen, welche die Schuld trugen. Für diese fürchtete man, wie auch, daß die Sache so weit verrathen worden. Um ihr eine bessere Wendung zu geben, steckte sich der größere Theil des Rathes mit den Bürgern in den Mantel der äußeren Freundschaft und der politischen Höflichkeit, welche schon damals Vieles, für kurze Zeit, beschwichtigen mußten. Denn je mehr Schwäche, desto mehr Lüge. Die Kraft geht gerade. Jede Kanonenkugel, welche Höhlen oder Gruben hat, geht krumm. Man zog also, in ungewohnter Zahl, nach Zürich an die „Kilbi, um dadurch diesen Unwillen etlicher Gestalt zu löschen und sich als gut Züricher zu erzeigen." Diese Ehrenbezeugung wurde mit viel Gegenwehre vergolten, ja sogar fl. 50. an die Kosten geschenkt. Da traten beide Schultheißen, Alban Gisler und Johannes Huser, vom Dankgefühl getrieben, vor den Rath in Zürich, und sagten Dank für die bewiesene Gnade und das erhaltene Ehrengeschenk,„ und wie sie das Alles mit aller Unterthänigkeit sammt schuldiger Pflicht verdienen wollen." Schon dieß Wenige frischte zu viel in der Erinnerung auf. Nun aber ging Schultheiß Gisler im Fluß der Rede und in der Offenheit des Herzens noch weiter. Er erwähnte des gespannten Verhältnisses, welches der neue Freiheitsbrief hervorgebracht; „welches ihnen von Herzen leid; wiewohl wenig Leut daran Schuld hättend und ihrer wenig mehr am Leben wärend. Denn ihrer keiner gesinnet, ob sie auch deß Fug hätten, sich von einer Stadt Zürich abzulösen: Mit unterthäniger Bitt, den gefaßten Unwillen hinzulegen und ihnen nicht mehr zu Argem fürzuziehen. Mit Erbietung, daß sie fürohin, wie bisher, gehorsam, wie getreuen Unterthanen zustände, sich halten wollen."

Die kurze Rede hatte im Rathe so viel aufgeregt, daß er diese Gelegenheit ergriff, sich wegen des ganzen Handels ins Reine zu setzen. Bei der Umfrage, was man den Schultheißen von Winterthur antworten solle, floßen zweierlei Meinungen. Die Einen wollten ihnen nur durch den Stadtschreiber vor der Thüre anzeigen lassen, „daß sie diesen verwendten Freiheitsbrief angehends und unverzogenlich nach Zürich überantworten sollend." Die Andern wünschten die Aufstellung einer Rathscommission, welche die von Winterthur „auf einen

Digitized by Google

gelegenen Tag bescheiden, um alle ihre Freiheiten mitzubringen, und so sie dieselben besehen, einen Rathschlag fassen sollen, wie man gegen die von Winterthur sich halten wolle." Diese Meinung siegte, Mittwoch den 20. Februar 1549.

Als diese Zumuthung an Schultheiß und Rath gelangte, ließ er beide Räthe einberufen. Man rathschlagte viel und lang. Die Schwachen wollten gehorchen, die Starken nicht. Es gab sogar argwöhnische Herzen, die vermeinten, „wenn die Briefe unsern Herren und Obern in die Hände kämen, so würden sie dieselben behalten, oder aber abschreiben, und also wüßten sie all unsere Freiheit und Gerechtigkeit. Deßwegen sollte man die Briefe keineswegs aus den Händen laßen." Diese Ansicht fiel. So wählte man aus beiden Räthen drei, Schultheiß Gisler, Hans Kaufmann und Joachim Huser. Diese „sollend gen Zürich für unsere Herren kehren, alle unsre Brief einlegen und lesen lassen, und also ihre und unsere gegen einander halten und vergleichen."

Unsere Gesandten, in Zürich vor Rath getreten, wurden sammt den Briefen verhört. Dann vor die Thüre gestellt, ließ man ihnen eröffnen, „sie sollten nur heimkehren, MHHerren wollen die Brief lesen." Doch gab man ihnen „in Gschrift eines jeden Briefs Anfang und End, damit sie wüßten, daß keiner ausbleibe oder hinterschlagen und unter das yß gewüscht würde." Die Rückkehr der ausgeleerten Gesandtschaft erregte Staunen, Unwillen und Schrecken.

Erst am 11. Dezember brachte die bestellte Commission in Zürich ihren Antrag vor beide Räthe. Er ging dahin: „Eine Rathsbotschaft nach Winterthur an Klein und Groß Räthe zu schicken, mit Befehl, ihnen anzuzeigen, daß sie gehandelt, deß sie weder Fug noch Recht gehabt; denn MHHerren sie bisher ganz väterlich und treu bei ihren alten Freiheiten und Rechten beschirmt. Und wo sie ihr Eid und Pflicht, so sie MHHerren geschworen, daß bedacht, hätten sie solches unterlassen. Dann zu fragen: Ob sie bekennen, daß sie unweislich und unrecht gehandelt und wider ihre Herren gethan? Darauf sollen sie ausstehen und sie lassen berathen. Und so sie dann die Gesandten wieder berufen und bekennen unweislich, auch unrecht gehandelt zu haben und um Verzeihung bitten und der Gnade begehren, sollen sie ihnen MHHerren Strafe (so in Schrift verfaßt) vorlesen lassen, des Inhalts:

Digitized by Google

Daß ſie ſich bekennen, in Erlangung des verwendten Freiheitbriefs übel vergangen, auch ihre Gn. Herren von Zürich um Verzeihung gebeten; wollen auch hinfür, weder ſie noch ihre Nachkommen, keine Freiheitsbriefe von Königen oder Kaiſern weder begehren noch nehmen, den jetzt aufgerichteten hinausgeben; auch ſo über kurz oder lang ſolche Briefe gefunden würden, gleicher Geſtalt M.H.Herren von Zürich überantworten und ſelbige mit ihro von Winterthur Sigel angehends zuſtellen."

Dieſen Antrag, mit allem ſeinem Beſchimpfenden, hielt ein Theil des Rathes zu ehrenvoll für Winterthur und zu entehrend für Zürich. „Denn es ſei ſchimpflich, daß ein ehrſamer Rath den Ihrigen, die gethan, was treuen Unterthanen nicht anſtehe, erſt nachſchicke. Man ſolle ihnen ihre Mißhandlung in Schrift zuſenden und ſie laſſen reiten, den Brief ſelbſt bringen und unterthänig um Verzeihung bitten." — Ein anderer Theil war der Meinung: „Weil ſie in ihrem neuen Freiheitsbrief einen Artikel haben, daß, wer ſie daran beleidige, 20 Mark löthigen Golds verfallen ſei, und ſie nun wider M.H.Herren gehandelt; ſollen ſie, wenn ſie bekennt, gefehlt zu haben, um fl. 500 geſtraft werden."

Wären die, welche an dieſem leidigen Freiheitsbrief die Schuld trugen, Alle noch am Leben geweſen; hätten nicht die Kinder ihrer Väter Sünde büßen müſſen; hätte man nicht beſorgt, daß „etwas Unraths unter die Bürgerſchaft wachſen möchte"; wäre nicht in Erinnerung gekommen, daß die von Winterthur ſich „in allweg, als in der Mailänder Schlacht und jetzt letzt im Cappeler Krieg, wohl und ehrlich gehalten": ſo hätte die letztere Meinung, als lucrativ und ſchimpflich zugleich, geſiegt. So aber erhielt eine Geſandtſchaft an die Klein und Groß Räthe die Oberhand. Sie wurde auf den 23. December kanzleiiſch angeſagt.

Tags zuvor verſammelte ſich haſtig der Rath. Doch dießmal in Schultheiß Huſers Haus. Denn „von Krankheit wegen mocht er nicht bis auf das Rathhaus kommen." Dieſe öffentliche Privatverſammlung reizte die Neugierde der Bürger noch mehr, und gab der Sache die höchſte Bedeutung. Es wurde beſchloſſen, auf Morgen die Großen Räthe bei ihren Eiden einzuberufen, und verabredet, welche Sprache man führen, welche Haltung man zeigen wolle. Doch was man unter

Digitized by Google

das Siegel der Verschwiegenheit gelegt, kam durch einen Zufall noch vor Nacht unter die Bürger. Denn Frau Schultheiß Huser, von der die neidische Rathsherrenwelt behauptete, daß sie, statt den Mann für ihr Haupt, den kleinen Hausspiegel für ihren obersten Richter halte, hatte sich vor der Rathsversammlung in die enge Nebenkammer flüchten müssen, sammt ihren zwei erwachsenen Töchtern, die sie lieber auf dem Markt der Schönheitsblumen ausgestellt und vorgezeigt hätte. Da kein Rathseid ihr die Zunge fesselte, so durfte über die Lippen fließen, was ihr durch das Schlüsselloch und die Spalten der Wand zu Ohren gekommen.

Am 23. Tag des Wolfsmonat erschienen vor Rath Bürgermeister Lavater, ein „lidmäßiger" (wohlgestalteter) „schidlicher" (verständiger) Mann, Junker von Cham, welchen Kaiser Maximilian II. und alle Fürsten auf dem Reichstag zu Augsburg wegen seiner Beredsamkeit so hoch bewundert, und als diplomatischer Anhang Stadtschreiber Escher, der, wie die Franzosen sagen, in einer beauté insolente blühte, d. h. ein fast unverzeihlich hübscher Mann war. Diese drei waren mit gemessener Instruktion versehen. Nach dieser mußten sie denen von Winterthur das Widerrechtliche und Hinterlistige ihres Benehmens in lauteren Worten vorhalten; zeigen, „zu was großem Vortheil solches ihnen, und zu welch treffenlichem Schaden das Unsern Herren und ihren Nachkommen, so es bestehen sollte, langen und reichen würde, — und öffentlich an den Tag legen, daß sie größlich gefehlt und gefrevelt haben. — Wann sie dann allen Gepräften und Mangel angezeigt, sollen sie eine Antwort begehren: Ob sie bekennen wollen, daß sie gefehlt, oder nicht? Darauf ausstehn, und sie darüber berathschlagen lassen. Und so sie sich des Fehls begeben und der Gnaden begehren, alsdann sollen ihnen die Boten weiter eröffnen: Wie wohl die von Winterthur um diese ihre Mißhandlung eine große Strafe verdient, aber sich sonst in ander Weg, in Lieb und Leid, bisher an einer Stadt Zürich wohl und ehrlich gehalten, auch, ob Gott will, ferner thun werden; so wollen Unsere Herren erstlich, daß die von Winterthur, Inhalts gestellter Copie, ein Bekenntniß unter ihrem Sigel geben. Wenn dieß geschehen, sollen Unsere Herren ihnen alle ihre eingelegten Freiheiten (den jüngst erlangten kaiserlichen Freiheitsbrief ausgenommen) aus Gnaden wie-

Digitized by Google

der zuſtellen, und hiemit die Ungnad, darein ſie gefallen, ſammt der verdienten Straf, aufgehebt und Alles verziehen ſein. Wenn ſie aber die Bekenntniß nicht thun wollen, daß dann die Boten die Gnad und Verzeihung bei ihnen ſelbſt behalten und den Handel wieder hinter ſich an Unſere Herren bringen."

Mit dieſer Gedankenvorſchrift traten die Geſandten vor unſern Rath. Als ſie nach der Schnur geredet, ſuchten ſie den Abſtand. Es erfolgt eine Umfrage. Nachdem die Deputirten lange auf den Spannhacken der Erwartung ausgeſtreckt geweſen, wurden ſie in die Stube gerufen Vor ihnen erhob ſich Schultheiß Gisler, klein von Natur, dick, vertracten Wuchſes, mit — wie ein Phrenologe ſagen würde — einer ſehr vollſtändigen Entwicklung der Geſcheidtheitsorgane, aber ohne ſonderliches Hervortreten der höheren Seelenfähigkeiten, und deſſen ganze Politik in der Ehrlichkeit beſtand; dabei aber mehr Sinn, Herz und Geiſt beſaß, als manche Stube voll naſeweiſer Weisheiten allwiſſender Lehrlinge. Dieſer ſprach in der Räthe Namen: „Sie bedankend ſich ganz unterthänig, daß ihre Herren ihnen ſo gnädig gſin und nachgeritten, da doch billig gſin, daß ſie die Ihren von Winterthur beſchriben und die Beſchwerd, ſo Ihr Gn. Herren und Obern, wegen des Freiheitsbriefs empfangen, ihnen zu Zürich angezeigt. Zum Andern ſo bittend ſie Ihre Gn. Herren und Obern, ſie in Gnaden zu bedenken, und ob ſie etwas gethan, daran MGNHHerren ein Mißfallen habend, und ſie *vielleicht* gefehlt, daſſelbig nach ihrer Gütigkeit ihnen zu verzeihen."

Die Erklärung war den Geſandten weder offen noch rund genug. Sie erkannten darin nur ein halbes Bekenntniß und ein ganz unterlaſſenes Gnadeflehen. Daher erklärten ſie dem Rath: „Daß ihre Herren ein Wiſſen haben wollen, ob ſie ſich bekennen, Unrecht gethan zu haben oder nicht? Und ſo ſie das bekennt, habend ſie Befehl, weiter mit ihnen zu reden und zu handeln." Und traten wieder ab. Nach erneuertem Rathſchlag fiel das Mehr, wie zuvor. Schultheiß Gisler, dem der Kummer zu Bein und Herzen ging, bat die Hereinberufenen: „An der gegebenen Antwort ein Vergnügen zu haben." Erſt jetzt merkte Bürgermeiſter Lavater, daß Schultheiß, Klein- und Groß-Räthe in der Anſicht ſtehen, ſie haben dem erklärten Willen ihrer Herren und Obern nicht unbedingten Gehor-

Digitized by Google

ſam zu leiſten, ſondern dürfen erſt noch mit ihren Geſandten unterhandeln, und ihre Güte oder Schwäche für ſich benutzen. Darum zog er die Inſtruction aus der Taſche, ließ ſie Wort für Wort verleſen, und ſchritt dann zum dritten Mal aus dem Saal.

Da beide Räthe während und nach der Verleſung „geſpürt, daß ihre Herren und Obern nit zum rüchſten gegen ſie geſinnt, ſondern nur ein Wiſſen haben wollen, ob ſie gefehlt oder nicht;“ ſo beriefen ſie die 3 Rathsboten zum dritten Mal in die Rathſtube, und Schultheiß Gisler redete die Eingetretenen, mit feſter Stimme, und mit der Himmelsgabe in wenig Worten Alles zu ſagen, alſo an: „Herr Bürgermeiſter, Edle, Feſte, Fürſichtige, Wyſe! Diewyl ihr von uns, als von den Euweren, haben wollet Ja oder Nein, ſo bekennen wir uns, gefehlt zu haben in den 4 neuen Artikeln, und iſt hiemit unſer Bitt und Begehr, ihr wollet uns das zu keim Argen aufnehmen noch rechnen; denn wir nit vermeint, ſolches ſo ſchädlich ſey, als ihr's denn achtet, und bittend alſo um — Verzeihung.“

Hierauf ſprach Bürgermeiſter Lavater in ſchön gegliederter Gedankenfolge, „Hättet ihr ſolches längſt gethan, ſo wären wir längſt fertig gſin. Nun, Herr Schultheiß, ehrſame, l. und gute Freund! diewyl ihr euch bekennet, gefehlt zu haben, und darum Verzeihung begehret, ſo wüſſet, daß unſer Herren und euer Herren und Obern euch daſſelbig nachlaſſen und zu keim Argen nimmer wollen gedenken, und das ſchenken zu einem Guten Jahr. Angeſehen MHHerren gut Wiſſen tragen, daß nit alle Schuld daran haben, und dann eüwer Altfordern Treu und Wahrheit, auch treuen Dienſt, ſo ſie unſern Herren von Zürich geleiſtet, als nämlich im Schwaderloch, darnach in Waldmanns Auflauf, da ſie euch gen Kiburg gelegt, daſſelbig einzuhalten, damit es nit von Puren überfallen werde; darnach zu Mailand, da ſie auch übel gelitten, und in treuem Dienſt unſern Herren gfölgig gſin; auch jetzt jüngſt in unſerm Unfall zu Cappel Solches, und anderes viel mehr, bewegt uns, nüt Args mit Euch zu handeln, ſondern ſolches euch zu ſchenken und nachzulan, in guter Hoffnung, in die Ewigkeit bei einander zu bleiben und Treu und Wahrheit an einander zu halten, wie unſere Altfordern auch gethan.“

Nach dieſen verzeihend-belobenden Worten, las Stadt-

Digitized by Google

schreiber Escher ein Formular des Reversschreibens vor, das die von Winterthur des Inhalts auszustellen hatten, daß sie „zu keinen ewigen Zeiten weder bei Königen, Kaisern, Fürsten und Herren mehrere Freiheiten suchen, sondern an dem, was sie haben, sich begnügen lassen wollen.“ Und nachdem er dieses hemmende Papier zur Sigelung überreicht, traten die Gesandten ab und in ihre Herberge zurück. Man wollte sie nach Sitte mit 2 Herren des Kleinen und einem des Großen Raths begleiten; aber sie verbaten es sich. Diese unsittliche Rückkehr wurde, wie bei Kleinigkeiten oft geschieht, hoch taxirt, auch ihre geheimere Bedeutung, unter Argwohn und Zweifel, in allen Tiefen und Falten der Politik ausgeforscht.

Bei solcher Mißstimmung des Rathes fragte Schultheiß Gisler: Ob man den Reversbrief siglen wolle oder nicht? Da fiel das Mehr: „Wyl man frei bekennt, gefehlt zu haben, so soll man auch siglen.“ Mit diesem Spruch wurde die Rathssitzung aufgehoben. Sie hatte — noch nie erlebt — von Morgen 8 — 2 Uhr gedauert.

Der Reversbrief, welcher ausgestellt werden mußte, lautete also: „Wir Schultheiß, Räth und die Burger gemeinlich zu Winterthur bekennen öffentlich und thun kund männiglichen mit diesem Brief: Als wir, vor langen Zeiten und Jahren, an die frommen, vesten, fürsichtigen und weisen Herren Bürgermeister, Räth und die Gemeind der Stadt Zürich, unser gnädig lieb Herren, Inhalt Brief und Siglen, kommen, und also dieselbe alle und jede des Hauses Oesterreichs Recht und Gerechtigkeit über gemeiner Stadt Winterthur und die unseren zu ihren Handen gebracht, welche unsere gnädige Herren von Zürich uns je und allwegen by den unseren gnädiglich und väterlich gehalten und geschirmt: Und aber wir unangesehen derselben seither, *aus einfältiger und unbedachter Meynung*, bey Carolo, dem jetzigen regierenden Kaiser, im 44ten Jahr, der geringeren Zahl, als Fürst zu Oestreich, für uns selbst, *hinderrucks* und ohne Wissen unserer Gnädigen Herren, um neue und weitere Freiheiten und Bestätnissen der alten geworben und erlangt, deren sich dieselbe unser Herren aus vielfältigen Ursachen billig zu beschweren und zu erklagen gehabt; Jedoch Sie sich deshalb gnädig gegen uns erzeigt und gehalten, daß wir darauf mit rechtem Wissen und Rath frey, gutwillig, ungezwungen unsere Gn. Herren von Zürich die

Digitized by Google

obenangezeigte neuerlangte Kaiserl. Freyheit zu ihren Handen und Gewalt hinausgegeben und überantwortet haben. Und ob weiter dergleichen neue Freyheiten, darin mehr, dann wie wir an eine Stadt Zürich kommen, begriffen, Vidimus als Abgeschrifften, darvon vorhanden wären, oder künftig gefunden würden; die sollen unnütz gemacht werden, und also die vermelten unsere neuerlangten vermeinten Freyheiten, Vidimus der Abgeschriften davon, entkräftet und abgethan seyn und heißen; bemelten unseren Gn. Herren von Zürich und Ihrer Grafschaft Kyburg an ihrer Oberkeit und Gerechtigkeiten, weder jetzt noch hernach, kein Schaden und Nachtheil, auch uns und unseren Nachkommen keinen Fürstand und Nutz gebären noch bringen sollend, in kein Weis noch Weg — Darzu wollen Wir, noch unser Nachkommen zu Winterthur hinfüro weder bey Kaisern, Königen, Fürsten, Herzogen noch anderstwo hinterrucks unsere Gn. Herrn Bürgermeister und Räth der Statt Zürich und ohn derselben Gunst und Willen, um keine Freiheiten noch Bestätnuß derselben, weder heimlich noch öffentlich, werben noch anhalten, sonder uns allein unserer alten und hergebrachten Gnaden und Rechtungen, wie wir an eine Stadt Zürich kommen sind, und von Dero verlangt hand, auch bisher im Brauch und Uebung gewesen, und der Privilegien und Freiheiten, so derselben Statt Zürich für sich selbs und all die Ihren, so in Kauf-Pfand- oder ander Wyß, sie angefallen sind, getrösten und behelfen; alles getreulich, ehrbarlich und ohn alle Gefehrd.

In Kraft dies Briefs, daran wir deß zu wahrem Urkund der Statt Winterthur Secret-Insigel öffentlich laßen henken, der geben am Montag nach St. Thomas des heil. Apostels Tag, nach Christi Geburt gezählt 1549."

So wie der gesiegelte Reversbrief den Gesandten von Zürich übergeben wurde, stellten sie alle unsere Freiheitsbriefe, die sie zu lesen verlangt und bis jetzt behalten, wieder zurück. Nur mit dem jüngsten machten sie eine Ausnahme. Diesen hielten sie in festen Händen und sparten ihn für eine besondere Ehrenbezeugung auf. Es wurde nämlich in diesen unsern Freiheitsbrief, der auf Papier, aus einem ungebornen Lamme bereitet, d. h. auf Jungfernpergament, geschrieben war, ein Loch gestochen. So strafte Zürich, als es noch nicht wähnte, eine Macht zu seyn außer in Verbindung mit seinen Eidge-

Digitized by Google

noſſen. Spätere Zeiten ſahen die kaufmänniſch gewordene Republick der gemäßigten Sinnesart der Vorfahren in Wort und That widerſprechen.

Seit dieſer tödtlichen Verwundung ſind die Rechte und Freiheiten der Stadt Winterthur nie mehr zu Wachsthum gekommen. Sie führten ein ſieches Leben, das unter Kampf und Widerſtand ſich hinſchleppte bis zu ihrem gänzlichen Erlöſchen. Aber mit der Durchlöcherung dieſes Freiheitsbriefes war der Bürgerſchaft auch das politiſche Vertrauen ausgeronnen, und ihre Liebe hatte einen gewaltigen Riß bekommen. Die Geſchichte hat ihre Temperamente. Das in dieſer Periode war choleriſch. Es gibt auch Sonnen- und Mondsfinſterniſſe in der Geſchichte, wie in der Natur. Die unkundige Menge erbebt bei ihrem Anblick und wähnt, es ſtehe der Welt ihr Untergang bevor. Der Verſtändige lächelt, weil er weiß, daß ſie vorübergehen. So auch hier.

Winterthur, aus ſchwindlichter Politik in ſeinen eigenſten Wirkungskreis zurückgewieſen, begann nun mit thätiger Kraft ſein inneres Glück zu fördern. Jede äußere Hülfe wurde ihm um ſo mehr entbehrlich, als es ſelbſt für ſeine Bedürfniſſe ſorgte. Seine einzige Politik beſchränkte ſich auf die geſpannte Achtſamkeit, ſich von Zürichs Obermacht keines ſeiner documentirten Rechte verletzen zu laſſen. Gegenſeitige Spannung beunruhigte dieſe zwei in Betriebſamkeit nebenbuleriſchen Städte. Dumpfes Mißtrauen leitete alle ihre Schritte, bis zu jener Zeit, in welcher beide ihr ſtädtiſches Daſeyn ſchloſſen.

Die Rechte und Freiheiten, welche Winterthur vom Hauſe Oeſterreich, Römiſchen Kaiſern und Königen empfangen, ſammt den daraus abgeleiteten Geſetzen und Verordnungen, ließen Schultheiß und Rath im Jahr 1531 kurz zuſammenfaſſen und in den ſogenannten Brief niederlegen. Dieſer inhaltſchwere Brief wurde regelmäßig zu erneuerter Kenntniß der Bürger gebracht, nicht durch die Preſſe, ſondern durch ein feierliches, ſtundenlanges Verleſen, welches jährlich am Albanustag durch den Stadtſchreiber — und zum letzten Mal im Jahr 1797 — geſchah. Durch daſſelbe wurde die Bürgerſchaft zur Ausübung ihres höchſten Rechtes, zur Schultheißenwahl, vorbereitet. Dadurch pflanzte ſich das Andenken an die Wohlthäter, und die Kenntniß ihrer Wohlthaten unter den Bürgern fort.

Digitized by Google

Doch aller dieſer während 500 Jahren geſammelten und beſeſſenen Vorrechte und Freiheiten, ſammt der daraus entſtandenen politiſchen Verfaſſung, ging Winterthur an Einem Tage verluſtig. Der Ausbruch des franzöſiſch-helvetiſchen Revolutionſturms hatte einen Alles zernichtenden Hagelſchlag auch über unſere Stadt geführt. Am 21. März 1798 ſchieden Schultheiß und Rath mit den übrigen Stadtbehörden aus ihrem bisherigen geſetzlichen Kreiſe und begaben ſich öffentlich der geübten Rechte. Nun begann eine neue politiſche Periode, in welcher die Tagesworte: Volksſouveränität, Freiheit und Gleichheit als Leitſterne dienen ſollten. Obgleich aber dieſe bürgerliche Freiheit und geſetzliche Gleichheit Alle auf Eine Linie ſtellten, ſo mußten doch die Städte und ihre Bewohner Tag und Nacht wachen und kämpfen, um nicht unter die Linie herabgedrückt zu werden. So groß war die Unbill jener Zeit, ſo wild der Haß, ſo glühend die Rachelust gegen die, welche von ihren Vorfahren hinterlaſſene Vorrechte beſaßen. Es iſt aber eine durch alle Geſchichte beglaubigte Erſcheinung, daß in einer Revolution der beſiegte Theil nicht nur ſeine eigenen Sünden, ſondern auch die ſeiner Väter und Vorväter bis ins dritte und vierte Glied hinauf zu büßen hat. — Von jetzt an handelte es ſich für Winterthur nicht mehr um Wiedererlangung der alten Rechte und Freiheiten. Sie ſchien unter den waltenden Conjuncturen ins Reich der Unmöglichkeiten gefallen. Die Aufgabe des Magiſtrats war nur, Stadt und Bürgerſchaft gegen offenbare Rechtsverletzungen zu vertheidigen, das Unmaaß der Demüthigungen zu vermindern, eine würdevolle Stellung zu behaupten und aus dem allgemeinen Schiffbruch noch einige Trümmer zu retten. Dieß hat derſelbe auch mit lobenswerther Ausdauer und redlichem Sinn gethan und keine Gelegenheit unbenutzt gelaſſen.

Durch ein außerordentliches Ereigniß aber ſah ſich der neue Magiſtrat unerwartet ſchnell aufgefordert, in die alte Würde und in die Ausübung der das Jahr zuvor verlorenen Rechte zurückzukehren. Die Göttin des Sieges brachte auf ihren rauſchenden Schwingen die Verſuchung hiezu. Die Vaterlandsbeglücker, die Franken, waren geflohen; die Oeſterreicher, unſere ehemaligen Herren, ſiegreich eingezogen. Sogleich gab ſich des Hauſes Oeſterreich alte Gunſt für Winterthur zu erkennen. Sie fand in dem zweiten Führer des Heeres, in

Digitized by Google

General Baron von Hotze, einem Schweizer aus dem Zürichgebieth, die kräftigste Stütze. Schon 1798, beim drohenden Einfall der Franzosen, hatte Hotze aus hohem Patriotismus, mit Aufopferung aller seiner Militairwürden, dem bedrängten Vaterland seine Dienste anerboten. Es ward beschlossen (3. Febr. 1798) davon in der Meinung Gebrauch zu machen, daß derselbe sogleich nach Zürich berufen werde, mit dem Auftrag an den Geheimen Rath und Zugeordnete, in Berathung zu ziehen, wie das rühmliche Opfer, welches der Herr Feldmarschall-Lieutenant dem Vaterlande bringe, auf Wohldessen Lebenszeit dankbar zu erkennen sey? Das kaufmännische Directorium in Zürich hatte auf Befehl der provisorischen Regierung fl. 100,000 ins Ausland gebracht, um dem Patrioten zur Entschädigung für die zum Opfer gebrachten Stellen eine Leibrente zu sichern, auf welches Geld aber vom helvetischen Senat (den 26. März 1799) Beschlag gelegt wurde.

Hatte die Macht und Ohnmacht der Umstände Hotzen damals gehindert, dem Vaterland aufzuhelfen, so glaubte er sich jetzt in desto günstigerer Lage. Dem Franzosenthum eben so abgeneigt, als der Kaiser, dem er diente, wünschte er in allen Gauen der durch Oesterreichs Waffen eroberten Schweiz die alte Eidgenossenschaft sofort wieder hergestellt. Darum erließ er gleich nach seiner Ankunft in hier Aufforderung zur Wahl eines neuen Magistrates:

An die Einwohner von Winterthur.

„Um die politischen Geschäfte in hiesiger Stadt wieder in ihren vorigen Gang zu bringen und die innere Ordnung herzustellen, macht es der Drang der jetzigen Umstände um so nothwendiger, eine obrigkeitliche Gewalt zu bestimmen, als dadurch nicht nur die Sicherheit und das Wohl der Einwohner noch mehr befestigt, sondern auch die Weitläuftigkeiten entfernt werden, welche in den gemeinschaftlichen Verhandlungen nothwendig entstehen müssen.

„Weit entfernt, den allerhöchsten Absichten Sr. Majestät zuwider, der löbl. Gemeinde allhier irgend eine neue Art von Obrigkeit aufdringen zu wollen, oder ihre bisherigen Rechte zu beschränken; lade ich vielmehr, im Namen Sr. Königl. Hoheit des die Hauptarmee en Chef commandiren Erzherzog Carl, die Einwohner von Winterthur ein, unverzüglich zu

Digitized by Google

der Wahl jener Perſonen zu ſchreiten, welche durch ihre Verdienſte und Einſichten würdig ſind, an der Spitze ihrer Mitbürger die politiſchen Angelegenheiten zu leiten, und wünſche nur, nach geſchehener Wahl, dieſe Männer namentlich zu kennen."

Gegeben im Hauptquartier zu Winterthur
den 29ſten Mai 1799.

Hotze, Feld Marſchal Lieutenant.

Dieſe Aufforderung zu Conſtituirung einer neuen Regierung geſchah im verwirrungsvollſten Kriegeslärm, als der Schlachtdonner noch nicht völlig ausgebrüllt. Noch zagten alle Herzen. Die emporſtrebenden Gedanken waren niedergeſchlagen. Jeder dachte nur an ſeine Erhaltung und die Rettung des Seinen; die Beſonnenſten auch an des Kriegesglückes möglichen Wechſel. Daher wurde an General Hotze folgendes beſcheidenes Ablehnungsſchreiben erlaſſen:

Ihro Excellenz! Hoch und Wohlgeborner Freiherr!
Hochzuehrender Herr General-Feldmarſchall-Lieutenant und Commandirender!

„Wir erkennen mit dankbarer Rührung die großmüthigen und huldreichen Geſinnungen Ihro Königl. Hoheit in dem Schreiben, welches ſeine Excellenz an hieſige Bürgerſchaft zu adreſſiren geruhten, und machen freimüthigen Gebrauch von der uns gnädig ertheilten Erlaubniß, E. Excellenz erſt einige Bemerkungen darüber eingeben zu dürfen:

„Unſre l. Mitbürger haben gleich im erſten Anfang der Revolution und lange vor dem Einrücken der Franken in unſre Gegend, als der alte Magiſtrat zu Erhaltung der Harmonie und gänzlichen Zutrauens für erſprießlich hielt, freiwillig abzutreten, denſelben beſtätigt und bald hernach, als die Zürcher Regierung das Gleiche that, meiſt aus der Mitte des alten Magiſtrates und aus würdigen Mitbürgern die Proviſoriſche Ortsobrigkeit mit voller Freiheit gewählt, und dieſe iſt noch bis auf die gegenwärtige Stunde die nämliche, indem die vom Helvetiſchen Directorium beſtimmten Wahlen ihren Fortgang hier nicht hatten.

Digitized by Google

„Wir konnten, G.L.! die Angelegenheiten unſers Städtchens bisher ganz ruhig und mit Beifall der Bürgerſchaft beſorgen. Und da die Zeitverhältniſſe und die Gegenwart fremder Truppen oft eben den ſchnellern Gang einiger Geſchäfte erforderten, ſo übergab die proviſoriſche Ortsobrigkeit die Leitung derſelben einem engern Ausſchuß ſachkundiger Männer, welche immer mit Beifall über ihre Verrichtungen in Activität ſind.

„Hochdieſelben werden nun Selbſt ſehen, daß einerſeits weder die gewöhnlichen noch die dringendern Geſchäfte einen Aufſchub leiden, und anderſeits hoffen wir, daß Sie unſrer Verſicherung glauben werden, daß Ruhe und Ordnung ſo gut als an irgend einem Ort in der Schweiz unter uns herrſcht.

„Dennoch möchte der gegenwärtige Moment noch nicht der ſchicklichſte ſein, eine neue Ortsobrigkeit zu wählen. Die ſo leicht begreifliche Agitation der Gemüther; die daraus entſtehende Leichtigkeit, daß nur Ein leidenſchaftlicher Menſch auf viele wirken kann; die geräuſchvolle Lage, in der wir uns noch befinden; Alles dieſes und noch mehreres, das wir, um der koſtbaren Zeit E. Excel ſchuldige Rechnung zu tragen, nicht ausführlich berühren dürfen, hindert die zu neuen Wahlen höchſt nothwendige Ruhe und Aufmerkſamkeit.

„Zudem brachte es unſre alte Verfaſſung mit ſich, daß eigentlich nur beide Stadtſchultheiße von der Gemeinde gewählt würden, und die Räthe hingegen ſich ſelbſt wählten. Wenn nun aber der Ausdruck in dem Schreiben E. Excel., daß Kaiſerl. Majeſtät nicht gedenken, neue Arten von Obrigkeiten einzuſetzen, uns ungewiß läßt, wie wir es mit neuen Wahlen anzufangen haben; ſo müſſen wir, als ein ſo unbedeutend kleiner Theil des Landes, wünſchen, von dem Benehmen und der Einſicht benachbarter Städte und Kantone Nutzen zu ziehn, von denen unſers Wiſſens bisher auch noch keine Schritte gethan worden, und die ſich mit uns aus der Erfahrung abſtrahirt haben werden, daß, wenn Veränderungen in ruhigen Zeiten nicht ohne Spielraum menſchlicher Leidenſchaften geſchehen können, es eine ſehr wünſchenswerthe Wohlthat ſei, in geräuſchvollen Zeiten dazu Vorbereitungen und Ueberlegungen mit Ruhe machen zu können

„Wir bitten deßnahen E. Excel., bei Ihro Königl. Hoheit dieſen angelegentlichen Wunſch zu unterſtützen und uns die

Digitized by Google

Gnade zu erweisen, daß einstweilen unsre oben angeführte Einrichtung bleibe, bei der wir mit voller Zuversicht dem ruhigern Zeitpunkt entgegensehen dürfen, daß unterdessen nichts versäumt und gute Ordnung erhalten werde.

„Wir empfehlen uns, unsre Stadt und derselben Angelegenheiten in die uns überaus wichtige Huld und Protection von E. Excel., und haben die Ehre mit tiefer Ehrfurcht und Devotion zu sein

Excellenz! Hochderoselben unterthänig ergeben
die Vorsteher der Stadt Winterthur,
und in derselben Namen:
Ziegler, Präsident.

Winterthur den 30. Mai 1799.

Durch ein Handbillet des Generals „an Herrn v. Ziegler, Alt-Schultheiß zu Winterthur" wird am 1. Juni aus dem Hauptquartier Nürenstorf die Zustimmung ertheilt.

Doch wie groß ist der Einfluß der Macht auf den Schwachen. Wie wenige haben von jeher dem Zauber vermehrter Herrschergewalt widerstehen können. Von dieser Schwäche wurde auch der Magistrat zu Winterthur hingerissen. Oesterreichs Uebermacht schien durch neue Siege in der Schweiz gegründet. Es lag den Siegern daran, daß in den von ihnen besetzten Theilen der Schweiz die von den Franken aufgedrungene Regierungsform weiche. Es schien von Bedeutung, wenn in dem alten österreichischen Winterthur die alte Ordnung der Dinge zuerst wiederkehre. Geheime diplomatische Unterhandlungen wirkten kräftig. Plötzlich reifte bei unserem provisorischen Magistrate der Entschluß, den General Hotze um die Bevollmächtigung zur Ausübung der vormahligen Macht und Rechte nicht blos zu bitten, sondern sogar zu beschwören. Eine militärische Drohung gab dazu Veranlassung. Hotze hatte am 13. Juni einige Bürger als Ruhestörer bezeichnet, doch dießmal noch Gnade für Recht ergehen lassen und erst für die Zukunft Stockprügel verheißen. Durch diese Milde gerührt und ermuthigt, benutzte der Magistrat die Rückantwort zu folgender Eröffnung: „Möchten inzwischen Er Excellenz nicht ungütig aufnehmen, daß wir diesen Anlaß benutzen, bescheiden eine Bitte in Dero Schooß zu werfen! Eine Bitte, wozu wir uns übrigens durch Dero zuvorkommende gnädige Einla-

Digitized by Google

dung vom 29. Mai und weitere Erläuterung vom 1. Juni nicht nur aufgemuntert, sondern gleichsam berechtigt finden.

„Die durch Fränkischen Befehl eingeführte Verfassung hat unsern ehemaligen Einfluß gleichsam vernichtet. In Folge derselben waren wir mehr nicht als Unterbeamte einer geringfügigen Polizei, die, auch für den kleinsten Vorfall, sich an das District Gericht oder an den Unterstatthalter zu wenden hatten, welches gewöhnlich mit wenig und immer nur mit langsamem Erfolg geschah. Da nun, durch die in Zürich angeordnete Interims-Cantons-Regierung, dieser Canton in seine eigenen Staatsrechte und alten Gesetze wieder eintritt; da nach solchen Gesetzen und Rechten unserm Magistrat die Judicatur über Polizei-, Civil- und Criminal-Fälle zustand, so weit dieselben in unserm Friedkreis oder Stadtbann sich ereigneten; — da die neue Cantons-Regierung sich über Winterthur wohl keine Oberherrschaft anmaßen wird, als wie dieselbe den vormaligen 200 laut Verträgen zukam; — da es dringend zu sein scheint, den Vorschriften der Gerechtigkeit Ehrfurcht, den Vollziehern derselben gesetzliches Ansehen und allen Bürgern, welche Ordnung lieben, hinreichenden Schutz zu verschaffen; — da wir des Zutrauens unserer Einwohner nicht verlustig gegangen, und weit in der größern Zahl Mitglieder des ehemaligen Stadtmagistrates sind, — so beschwören wir Ihro Excel. uns, — die Provisorische Regierung von Winterthur, — dahin förmlich zu bevollmächtigen, daß wir in unsrer Stadt und in unsrem Friedkreis zwar nur ad interim, aber mit dem alten gesetzlichen Nachdruck und mit den alten Freiheiten, alles Ernstes die Gerechtigkeitspflege handhaben, über Ordnung und Ruhe wachen, Sittlichkeit und Bürgersinn neu beleben können.

„Ehrerbietig und mit froher Unterwerfung erwarten wir von Ihro Excel. die weitere Verfügung über diese unsre angelegene Bitte, deren Gewährung wir mit vieler Zuversicht hoffen dürfen, da dieselbe mit der von Er. Excel. an uns gemachten Aufforderung im Wesentlichen übereinstimmend, und mit den seitdem in Zürich und anderwärts getroffenen Einrichtungen conform ist. Seien Sie versichert von unsrer Bereitwilligkeit, Dero Ausspruch nicht nur zu ehren, sondern auch treu und freudig zu vollziehen.

Digitized by Google

„Mit der tiefſten Devotion und der Hingabe des unbegränzteſten Zutrauens empfehlen ſich dem gnädigen Wohlwollen von Ihro Excellenz

die Proviſoriſche Regierung von Winterthur
in deren Namen
Ziegler, Präſident.

Winterthur den 17. Jun. 1799.

Schon am 27. Juni konnte der Magiſtrat durch folgende, auch von Hotze unterzeichnete, Proclamation die Bürgerſchaft, belehren, wie viel ad interim gewonnen:

Die Proviſoriſche Obrigkeit von Winterthur an ihre theuern, biedern Mitbürger.

„In den beiden, euern dankbaren Herzen unvergeßlichen Proclamationen vom 30. März und 23. Mai *) hatte Seine Königl. Hoheit der Herr Erzherzog Karl, en Chef commandirender General der K. K. Armee ſich beſtimmt geäußert:

---

*) Siegreich aus der Schlacht bei Stockach hervorgegangen, betrat Erzherzog Karl wenige Tage nachher den Canton Schaffhauſen. Da wandte er ſich an die Schweizer einfach und gemüthlich mit folgendem Zuruf:

Proclamation
des *en Chef* commandirenden der Kaiſ. Königlichen und Reichs-Armee
Erzherzog Karl
an die Schweizer.

„In Gefolge zweier Siege über die franzöſiſche Armee, welche ohne Kriegserklärung aus ihren ſämmtlichen Stellungen vorgerückt war, ohne Kriegserklärung von allen Seiten Feindſeligkeiten ausübte und Angriffe machte, betreten die, meinen Oberbefehlen unterſtehenden, Truppen den ſchweizeriſchen Boden — nicht um mit den freundſchaftlich geſinnten Schweizern Krieg zu führen, ſondern den gemeinſchaftlichen Feind zu verfolgen, gegen welchen Ihr ſelbſt für Eure Freiheit und Unabhängigkeit größtentheils ſo tapfer fochtet, und deſſen Uebermacht nur allein vermögend war, Euch in das unglückliche Verhältniß zu ſetzen, welches Ihr ſo ſtark empfindet, und worüber Ihr Euren Unwillen ſo laut zu erkennen gebet. Unter den Verſuchen und

„In Rückſicht auf die Schweiz habe Ihro K. Majeſtät keine andere Abſicht, als freundnachbarlich dazu beizutragen, daß unſer Vaterland bei ſeiner Unabhängigkeit, bei ſeinen Freiheiten, Gerechtſamen und Beſitzungen ohne allen Abbruch erhalten werde."

„Als vollgültigen Beweis dieſer großmüthigen Geſinnungen erließ die K. K. Generalität bei ihrem Einmarſch die mehr als väterliche Erklärung:

„Es liege in der Höchſten Willensmeinung, bei dieſem Einmarſch ſolche Anordnungen zu treffen; daß und bis ſo lange die Verfaſſung eines jeden Theils der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und deren Verbindung unter einander hergeſtellt, oder anders beſtimmt ſei, der Geſchäftsgang nicht unterbrochen, Gericht und Recht beſorgt, und das öffentliche Vermögen zum Beſten des Landes verwaltet werde."

„Dieſer Erklärung zu Folge wurde in Zürich für einſtweilen eine Interims-Regierung des Cantons eingeführt, und auf dieſelbe diejenige Gewalt und Befugniß übergetragen, wel-

---

Mitteln Euch in dieſem Zuſtand der Abhängigkeit und Unterwürfigkeit zu erhalten, wurden auch jene angewendet, daß man die Meinung zu gründen ſuchte, es gehe der Kaiſerlich Königliche Hof mit Vertheilungs-, und andern ähnlichen Abſichten gegen die Schweiz um. Man ſucht auch itzt Euch durch Ausſtreuung zu allarmieren, als hättet Ihr von der Kaiſerlichen Armee Bedrückungen und Plünderungen zu beſorgen.

Hierdurch finde ich mich bewogen, ſämmtlichen Schweizern feierlich bekannt zu machen, daß die Geſinnungen Sr. Kaiſerl. Majeſtät beſtimmt dahin gehen, — nach Maaßgabe der Verſicherungen, welche Allerhöchſt dieſelben der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft bei jeder Gelegenheit von Ihren fortwährend freundſchaftlichen und redlichen nachbarlichen Geſinnungen haben ertheilen laſſen, — mit derſelben auch fernerhin dieſe alten freundſchaftlichen Verhältniſſe auf das werkthätigſte fortzuſetzen; wie auch, daß Ihro Kaiſerliche Majeſtät keine andere Abſicht haben, als freundnachbarlich beizutragen, damit die Schweiz bei Ihrer Unabhängigkeit, Integrität, Freiheiten, Gerechtſamen und Beſitzungen ohne allen Abbruch erhalten werde.

Dagegen erwarte ich mit Zuverſicht, daß die meinem

Digitized by Google

che unter der alten Ordnung der Dinge der oberſte Magiſtrat der Stadt Zürich beſeſſen und ausgeübt hatte. Da nun, unter dem ermelten oberſten Magiſtrat, unſere Stadt, nach den von hohem Hauſe Oeſterreich ertheilten Freiheiten und Gerechtigkeiten, das unbeſtrittene Recht genoß, über Civil-, Criminal- und Polizei-Vorfälle, die ſich innert ihrem Friedkreis ereigneten, in Gemäßheit eigener Geſetze zu richten und abzuſprechen; da die Verwaltung ihres Vermögens, ihrer Einkünfte und deren Verwendung, nebſt andern Vorrechten, von ihr ausſchließlich abhing, ſo haben die K. K. Generalität zu erklären geruht:

„Daß Wir, die Mitglieder der Proviſoriſchen Regierung, die wir alle von euch, theure, biedere Mitbürger! gewählt worden und noch im Beſitz euers Zutrauens ſind, bevollmächtigt ſein ſollen zu jeder Befugniß und zu jedem Anſehen, die in der alten Ordnung der Dinge unſrer vormaligen Obrigkeit aufgetragen waren; jedoch mit dem klaren Vorbehalt, daß wir Gericht und Recht, Ordnung und Ruhe nach den alten

---

Oberkommando unterſtehenden Truppen, welche nur in dieſer feierlich angekündigten reinſten Abſicht das Schweizeriſche Gebiet zu betreten, zur gemeinſamen Sicherheit durch die offenkundigen Umſtände veranlaßt worden ſind, auch in dieſer Rückſicht bei allen wohldenkenden und auf das Wohl ihres Vaterlandes bedachten redlichen Eidgenoſſen freundſchaftliche Behandlung und Unterſtützung finden, und daß das Schweizervolk auf das ſorgfältigſte alles verhindern werde, wodurch das Ungemach des Krieges vermehrt werden dürfte.

Unter den vielen glücklichen Folgen, welche ein ſolches Benehmen für die Schweiz hervorbringen wird, wird auch jenes ſein, daß die Maaßregeln, welche durch feindliche Abſichten und Gewaltthätigkeiten abgedrungen worden ſind, werden aufgehoben, und die ehemaligen Verhältniſſe in Beziehung auf Handel und Wandel zwiſchen Deutſchland und der Schweiz wieder hergeſtellt werden.

Den 30. März 1799.

E. H. Karl.

Da die helvetiſche Regierung durch die härteſten Androhungen die Verbreitung dieſes Zurufes möglichſt verhindert, ſo richtete Herzog Karl nach dem Uebergang über den Rhein folgenden zweiten an die Schweizer:

Digitized by Google

Geſetzen, oder wo dieſe nicht hinreichen ſollten, nach natürlicher Gerechtigkeit und Billigkeit zu handhaben, — bei Rechten aber, die vormals dem oberſten Magiſtrat in Zürich zuſtanden, uns in die Verordnungen der Interims-Regierung des Cantons zu fügen hätten. Alles für einſtweilen und bis die Verfaſſung jedes Theils der Schweiz hergeſtellt, oder in ſeiner Verbindung mit der ganzen Eidgenoſſenſchaft anders beſtimmt ſein wird."

„Unſern tiefgefühlten Dank für dieſe Erklärung werden wir unſerſeits dadurch an den Tag zu legen trachten, daß wir allen unſern Kräften und Einſichten aufbieten, um in unſerer Mitte Ruhe, Ordnung und Geſetzlichkeit zu befördern, jeder Unſittlichkeit zu ſteuern, nach Vermögen und Umſtänden der Gerechtigkeit Ehrfurcht, den Geſetzen Gehorſam, dem Hülfsbedürftigen Rath und Unterſtützung zu verſchaffen; in der frohen Ueberzeugung, unſere Mitbürger können nicht anders, als unſere Bemühungen durch ihre Ordnungsliebe, durch ihre et-

---

Proclamation
Sr. königl. Hoheit des Erzherzog Karl an die Schweizer.

„In dem Zuſtande von Abhängigkeit und Zwang, worin Ihr Euch durch die Gewalt des Feindes befindet, ſeid Ihr mit allem, was auswärts vorgeht, ſo unbekannt: alles, was Euch in Eurem Unglück ermuntern könnte, wird Euch ſo ſorgfältig vorenthalten, daß ich vermuthen muß, es ſei nicht einmal in die ganze Schweiz diejenige Erklärung gekommen, mittelſt welcher ich Euch die friedlichen und freundſchaftlichen Abſichten Sr. Kaiſ. Majeſtät in dem Augenblick bekannt machte, als die meinen Oberbefehlen unterſtehende Truppen den ſchweizeriſchen Kanton Schaffhauſen betreten. Dieſes beſtimmt mich, die allerhöchſten Geſinnungen Sr. Majeſtät des Kaiſers durch neue Abdrücke der erwähnten Proklamation zu der allgemeinen Kenntniß der verſchiedenen Kantone zu bringen.

„Schweizer! Seit faſt 300 Jahren lebtet Ihr in einem beſtändigen Frieden, Ihr ſahet keine fremden Truppen in Euren Landen; ohne die Herrſchaft der franzöſiſchen Regierung würdet Ihr auch fernerhin jenes Glück ungeſtört genoſſen haben: aber auf eine in der Geſchichte ganz unerhört gewaltthätige und treuloſe Weiſe wurde Euer Land eingenommen, —

Digitized by Google

probte Anhänglichkeit an Recht und Gesetze bei allen Ereignissen erleichtern.

„In dieser nämlichen Ueberzeugung eilen wir auch, denselben bekannt zu machen, daß von der K. K. Generalität die Aufforderung an uns gelangt sei, die bestimmte Erklärung zu geben:

„In wiefern unsere Mitbürger entschlossen seien, zur vollkommenen Befreiung des Vaterlandes und zur Erhaltung ihrer verjährten Rechte und Freiheiten sich mit den Waffen in der Hand zu verwenden." Zu dieser Erklärung bedürfen wir, daß unsere Mitbürger ihre freiwilligen Gesinnungen deßhalb äußern, und laden sie daher ein, dieselben bei unserm Präses einzugeben, damit wir, sobald die Interims-Regierung des Cantons über diesen Gegenstand als Landesangelegenheit verfügt haben wird, dieser Behörde unsere Bereitwilligkeit anzeigen und, wie wir hoffen, zugleich beweisen können: Unsere Liebe für das

---

Mißhandlungen aller Art folgten auf dem Fuße. — Der Feind bringt noch immer auf Eure Beihilfe, — Eure Mannschaft soll bloß zu seinem Nutzen aufgeopfert werden, um Euch seiner Herrschaft auf immer zu unterwerfen, und von diesem Besitzstande den möglichst größten Nutzen zu ziehen. Auch von der Schweiz aus sollten die deutschen Völker überfallen und unterjocht werden. Die von dem Feind auf diesen Zweck angelegten Plane wurden aber in dem Zuge ihrer Ausführung durch die Siege der dießseitigen Armeen vereitelt. Die Verfolgung dieser Siege hat, nebst unserem Heile, auch Euere Rettung zur Absicht. Fürchtet Ihr Euch etwa vor den mit einem jeden Krieg verbundenen Uebeln, so bedenket, daß Ihr seit Jahr und Tag den Krieg im Lande habet, und daß die Vertreibung des Feindes, der Euch den ersten gemacht, und den zweiten allein zugezogen hat, das einzige Mittel ist, Ruhe und Friede mit Sicherheit herzustellen, und Euch den Wohlstand wieder zu verschaffen, den Ihr ehmals genossen:

„Billigkeit und Gerechtigkeit gegen die Schweizer werden übrigens meine Armee in ihren Fortschritten begleiten. Die meinen Befehlen unterstehenden Truppen werden eine strenge Mannszucht halten, und von Euch wird nur die nöthige Einquartirung gefordert werden. Was etwa die an-

Digitized by Google

Vaterland halte mit unserm aufrichtigen Dank für dessen großmüthige Befreier den nämlichen Schritt.

Den 27. Juni 1799.

Hotze, Feld Marschall Lieutenant.

So hatte unser Provisorische Magistrat, in schneller Sinnesänderung, sich entschlossen, die alten Rechte der Stadt wieder auszuüben, und davon auch wirklich die Interims-Regierung des Cantons in Kenntniß gesetzt. Tadel dieses übereilten Schrittes enthielt die Rückantwort von Zürich, welches die einstweilige Nichtbenutzung der gemachten Anerbiethungen als ein Opfer für das Vaterland taxirte. „Wie viel Unordnung und Verwirrung (hieß es) entstünde, wenn alle Besitzer vormaliger Vorrechte nun auf einmal die Wiederausübung verlangen wollten? und welch gefährlichen Stoß müßte die öffentliche Ruhe durch eine so plötzliche Umänderung der Dinge nothwendig leiden? Die unabsehbaren Folgen, welche hieraus entstehen würden, legen uns die heilige Pflicht auf, denselben mög-

---

genblicklichen Bedürfnisse der Armee an Fourage erfordern mögen, bis der Nachschub geschehen kann, dafür wird man zur Schadloshaltung eine billige Uebereinkunft treffen.

„Ich wiederhole demnach sowohl diese, als die Euch in meiner vorigen Proklamation im Namen Sr. Kais. Majestät bestimmt gegebene Zusicherungen; und erwarte dagegen mit Zuversicht, daß die Schweiz nichts feindliches gegen die kaiserliche Armee unternehmen, sondern zum eigenen Besten des Landes ihre reine Absicht befördern und unterstützen werde. Auf der andern Seite muß ich aber eben so bestimmt erklären, daß ich gegen diejenigen Städte, Gemeinden, und einzelnen Partikularen, welche dem Feinde beistehen, oder gar gegen die kaiserlichen Truppen streiten würden, mich aller Zusagen entledigt halten und dieselben in jeder Rücksicht feindlich zu behandeln gezwungen sein würde.

„Ich fordere daher alle Gutgesinnten, denen das Wohl Ihres Vaterlandes am Herzen liegt, auf, sich jenen verderblichen Absichten entgegenzusetzen, ihre Wirkung zu vereiteln, und sich hingegen mit uns gegen den gemeinsamen Feind werkthätig zu vereinigen. Euer Vaterland wird sodann bald befreit sein, welches zu retten ich entschlossen bin.

Gegeben im Hauptquartier zu Paradies (in der Schweiz) den 23. Mai 1799. Karl.

Digitized by Google

lichſt zuvorzukommen, und wir nähren die Hoffnung, daß Sie gern in unſern Geſichtspunkt eintreten und um des allgemeinen Beßten willen für einmal keinen weitern Gebrauch von der erhaltenen Zuſicherung Sr. Excellenz machen werden." Doch der Gebrauch war ſchon gemacht. Denn der dreifarbige helvetiſche Schilt am Amthaus war zu Verhütung von Mißverſtändniſſen ausgetilgt worden und der alte treue Diener der Gerechtigkeit, — der Scharfrichter — wieder in den Dienſt der Stadt getreten. — Die beſtimmte Erklärung aber, wegen bewaffneter Beihülfe zu gänzlicher Befreiung des Vaterlandes und zu Erhaltung der verjährten Rechte und Freiheiten, wurde in matten, politiſch-gewundenen Phraſen im Namen der Bürger an General Hotze alſo gegeben:

„So geneigt, ſo entſchloſſen wir auch ſind, dieſer Aufforderung nach unſern beßten Kräften zu entſprechen; ſo ſehen wir uns doch zu einiger Zögerung pflichtmäßig gezwungen, und leben dabei der zuverſichtlichen Hoffnung, Ihro Excellenz werden die Gründe vollgültig finden und billigen.

„In der alten Ordnung der Dinge, zufolge welcher unſerm Stadtmagiſtrat — laut Urkunden und 300jähriger Uebung — die Judicatur über alle Polizei- Civil- und Criminalvorfälle ſo lange ausſchließlich gebührte, als dieſe Vorfälle ſich innert unſern Marchen ereigneten; hatte doch derſelbe keine Befugniß zu Maßregeln, die allgemeinen Militairanſtalten betreffend, ſondern er war vertragsmäßig gehalten, ſowohl in Abſicht des Antheils ſeiner Mitbürger zum Zuzug des Cantons, als auch in Abſicht der öffentlichen, fremden oder einheimiſchen, gebotenen oder freiwilligen Werbung, in die Abſchlüſſe der 200 von Zürich ſich zu fügen und deren Vorſchriften zu vollziehen.

„Da nun, durch Reſcripte von Ihro Excellenz, die Interims-Regierung in die ehemalige Gewalt gemeldeter 200 eintritt; — da wir unſerſeits keiner vertragsmäßigen Obliegenheit und Verpflichtung auszuweichen ſuchen; — da wir bei unſrer, hiemit erneuerten, ehrerbietigen Bitte für Wiedereinſetzung in unſre vormalige Judicatur keinen andern Zweck haben, als die Beſitznahme heiliger Rechte und die Herſtellung der Ordnung und Geſetzlichkeit: ſo glauben wir uns keineswegs befugt, über die Aufforderung von Ihro Excellenz, Schritte für uns ſelbſt zu wagen und dadurch uns, gleichſam eigenmächtig, eine Gewalt anzumaßen, die unſre Vorfahren weder unter dem höch-

Digitized by Google

sten Hause Oesterreich, noch unter dem obersten Magistrat von Zürich besessen haben.

„Dagegen glauben wir uns heilig verbunden, treu und pünktlich, sowohl für uns als unsre Mitbürger, allem dem Gehorsam zu leisten, was die Interims-Regierung, zufolge der Aufforderung von Ihro Excellenz, für die Stadt und Landschaft Zürich als allgemeine Anordnung verfügen wird; zum Voraus überzeugt, diese Verfügung müsse den großmüthigen Absichten und den uneigennützigen Wünschen der hohen Mächte durchaus entsprechen, und auch uns die Gelegenheit zu dem Beweise darbieten, daß die Liebe für unser Vaterland mit dem innigen Danke für dessen edle Befreier den nämlichen Schritt halte." —

„Mit der tiefsten Devotion empfehlen sich dem gnädigen Wohlwollen von Ihro Excellenz die Mitglieder der

Provisorischen Regierung von Winterthur
in deren Namen
Ziegler, Präsident.

Winterthur den 28. Juni 1799.

Winterthurs Rückgriff nach der alten Ordnung der Dinge blieb ohne Folgen. Die großen Weltereignisse nahmen ungehindert ihren Entwicklungsgang Die 2 Bluttage der Schlacht bei Zürich im September 1799 machten die Franken wieder zu Herren der Schweiz. Mit ihnen kamen französisches System und helvetische Regierungsform. Der allgemeine Druck lastete so schwer auf Allen, daß der Einzelne in der Vergleichung seiner Lage wenig Trost fand. Denen aber, welche während der Gegenwart des österreichischen Heeres der Erfüllung ihrer Wünsche näher gekommen, war wenigstens die Freude der Erinnerung geblieben.

Der 27. August 1801 hatte dem Canton Zürich eine neue Verfassung gegeben Ihre Grundsätze waren Winterthur wenig günstig. Es sah und fühlte sich durch das aufgestellte Repräsentativ-System offenbar zurückgesetzt. Dieß veranlaßte unsern Magistrat zu offenen Schritten, um der Stadt zu erkämpfen, was Gerechtigkeit und Billigkeit ihr von selbst hätten geben sollen. Es geschah durch ein Memorial an die Schöpfer der Cantons-Verfassung In demselben fanden sich die An-

Digitized by Google

sichten, Urtheile und Forderungen des Magistrates mit klaren und starken Worten also ausgedrückt:

„An der Organisation für den Canton Zürich haben wir zu rügen:

1) Daß, trotz der lautschreienden Erfahrung in unserer Mitte, und trotz der weisen Abänderungen in Frankreich, das Repräsentativ-System, mit den daran klebenden Volkswahlen, als die einzige, zu Ruhe und Glück führende Grundlage der Freiheit, aufgestellt ist. In der reinen Democratie ist dem einsichtvollen, redlichen, uneigennützigen, geübten und Erfahrungsklugen Bürger an seinem verdienten Einflusse nichts benommen. Jede Landsgemeinde bietet ihm den Anlaß, seine Meinung und seinen Rath für das Beste des Vaterlandes geltend zu machen. In unserm Züricherischen Repräsentativ-System muß er die Hand auf den Mund legen und schweigen; es benimmt ihm jede rechtsgültige Gelegenheit, den Unverstand zu belehren, den Eigennutz zu beschämen, den Irrthum zu widerlegen, die Parteiwuth zu besänftigen, die Ungerechtigkeit zu entlarven

2) „Noch mehr rügen wir, daß das Züricherische Repräsentativ-System nicht einmal zur Hälfte repräsentirt, was es seiner Natur nach repräsentiren sollte. Sobald die reine, auch mangelhafte Democratie verworfen, und doch der erblichen oder elective Aristocratie die Regierung abgeschlagen wird, so bleibt freilich nichts übrig, als die Staatskräfte zu repräsentiren, und den gewählten Stellvertretern die Gesetzgebung und die Vollziehung anzuvertrauen. Diese Staatskräfte umfassen nicht etwa bloß die Anzahl von Menschen, über deren Fäuste man gebieten kann, sondern auch noch die ganze Masse des Eigenthums, von welcher der Staat seine Einkünfte bezieht; ferner die ganze Masse von Einsichten, deren der Staat zu weisen Gesetzen und Verordnungen, so wie zu deren Anwendung und Vollziehung unentbehrlich bedarf; und endlich die ganze Masse von edeln, uneigennützigen Gesinnungen, die keine Gesetze auszuweichen sucht, und für ihre Selbstaufopferung an Zeit und Kräften vom Vaterland nichts wünscht, als die Zufriedenheit und größere Wohlfart der Bürger. Nur wenn diese vier verschiedenartigen Kräfte sich zum nämlichen Zwecke vereinigen, kann und wird der

Digitized by Google

Staat gedeihen; und nur wenn jede dieser vier Staatskräfte, nach ihrem wirklichen Einfluß auf das allgemeine Beste, auch wirklich repräsentirt ist, darf von Freiheit und Gleichheit der bürgerlichen oder politischen Rechte die Rede seyn. Winterthur hat, bis dahin wenigstens, 7/8 an die Vermögenssteuer seines Districtes entrichtet; sein Beitrag an die indirecten Abgaben stehet mit dem Beitrag der übrigen Districtsgemeinden im Verhältniß von wenigstens 100 zu 1; die Masse seiner Einsichten, die sich aus dessen vormaligen öffentlichem und privat Wohlstand berechnen läßt, wiegt in der Schaale der Vernunft die Einsichten seiner Nachbarn weit auf. Die Masse seines Edelmuths und seiner Uneigennützigkeit, erwiesen und am Tage, durch sein Beisteuern an Arme, Verunglückte, Brandbeschädigte, so wie durch die so viel als unentgeldliche Verwaltung der öffentlichen Aemter vor der Revolution, halten dem Edelmuth und der Uneigennützigkeit seiner Districtsmitbürger zum mindesten das Gleichgewicht; und dennoch gab es zur Bezirksversammlung der Wahlmänner nur sechs Abgeordnete auf 25; und doch soll es, nach der neuen Organisation, auch in Zukunft nicht mehr Wahlmänner zu geben haben! Wenn ein solches Repräsentativ-System, eine solche aus ihm abfließende Wahlordnung billig, vernünftig, auf wahre Einsicht der Rechte gegründet ist; so müssen die bewährtesten Staatsmänner aller Zeiten und Völker bei der Cantonsversammlung in Zürich Einsichten und Gerechtigkeit lernen! Auch ist mit Zuversicht zu erwarten, diese Wahlordnung müsse und werde auf die wahren Grundsätze der Stellevertretung zurückgeführt, mithin abgeändert werden."

Im Namen der Municipalität und Gemeindskammer
die Präsidenten
Ziegler und Kaufmann.

Doch diese nur zu gründlichen Vorstellungen gingen in jener grundlosen Zeit verloren, und Winterthur blieb in der Repräsentation eben so zurückgesetzt, als es bisher gewesen.

Da erschien das Jahr 1802. Mit ihm die dunkelste Periode der Schweiz. Aus dieser Finsterniß glaubte Winterthur einen Strahl der Hoffnung aufgehen zu sehen, um von seinen verlornen Rechten Etwas zu gewinnen. Ein Bürgerkrieg war ausgebrochen, Helvetien in zwei Heerlager getheilt, von zwei Regierungen beherrscht. In Schwyz tagten die Cantone, wel-

Digitized by Google

che die alte Form der Eidgenossenschaft von Neuem wünschten. Die Centralgewalt der neuen Schweiz thronte in Bern, bis sie fliehen mußte. In dieser allgemeinen Verwirrung wurde von Bonaparte, der fränkischen Republik Erstem Consul, den Entzweiten Ruhe geboten Ein Heer rückte ins Land, um dem Befehle des Mächtigen gehörigen Nachdruck zu verschaffen. Bald übernahm Bonaparte das edle Vermittleramt. Er rief Deputirte aus allen Cantonen zu sich, um die widerstreitenden Interessen selbst zu prüfen, die Herzen zu versöhnen, und jedem Canton seine besondere Verfassung ausarbeiten zu helfen. Zufolge der Proclamation des Ersten Consuls vom 11. Vendemiaire (Weinmonath), und des darauf erfolgten Senatsbeschlusses, war auch sämmtlichen Gemeinden Helvetiens bewilligt, neben den Cantonsdeputirten Gesandte nach Paris zu schicken. Mehrere Gemeinden oder Districte benutzten diese Erlaubniß. Zürich schickte seinen Rathsherrn Pestalozzi, und an Winterthur den Wunsch, auch einen Deputirten zu ernennen, dabei namentlich auf Joh. Rudolf Sulzer, als den tauglichsten deutend. Allgemein war die Ueberzeugung, daß eine besondere Gesandtschaft von einsichtvollen und aufrichtigen Vaterlandsfreunden aus mehrern Stadt- und Landgemeinden dem einseitigen Geiste der nach Paris abgeordneten Consulta das Gegengewicht, und wenn nicht alles gewünschte Gute bewirken, doch manches Schlimme, das mit Grund zu befürchten, wenigstens mildern könnte. Für Winterthur aber trat das Wiedererringen gewisser politischer Vortheile in den Vordergrund. War dieß eine wichtige Bürgerangelegenheit, so mußte sie auch durch die Bürger entschieden werden. Ihr Wille ward erforscht. Es geschah durch Eröffnung von Registern. Vom 7 — 10. November hatten sich für Absendung eines Deputirten 443 Bürger eingeschrieben und Herrn Joh. Rud. Sulzer dazu bezeichnet. Nur 13 Stimmen wünschten die Gesandschaft und ihre Kosten von der Stadt abgewendet. Unter den Verneinenden ließ sich [illegible] characteristisch Alt-Landschreiber Ulrich Hegner also vernehmen: „Diesen blinden, in Weltsachen kindisch unerfahrnen Glauben werde ich niemals haben können, daß ein Abgesandter von Winterthur (um, ich weiß nicht was für Rechte zu vertheidigen), besäß er auch die Quintessenz aller unserer Politik, etwas für uns bei der französischen Regierung, die sich gewiß nicht die Zeit nehmen wird, unsere An-

Digitized by Google

gelegenheiten anders, als im Allgemeinen zu behandeln, ausrichten werde. Für das Allgemeine aber werden sich Stimmen genug erheben, ohne daß die Kosten eines besondern Abgeordneten von hier aus erforderlich sind."

Sulzer erschien also in Paris und stellte sich neben die 63 Deputirten der schweizerischen Consulta, die 45 Einheitsfreunde und 18 Bündischgesinnte zählte. Obgleich nur Gesandter einer kleinen Stadt, war er doch ein Geschickter, der bald volle Anerkennung fand. Schon in der ersten vorberathenden Versammlung hatte er durch sein glänzendes Genie, durch seinen Scharfblick und die Macht der Beredsamkeit Aller Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Die Verhandlungen wurden durch eine Senatscommission eingeleitet, welche aus den 4 Senatoren Barthelemy, Desmeuniers, Roederer und Fouché bestand. Zur Erledigung der Geschäfte schieden sich die Deputirten in so viele Ausschüsse, als sie Cantone repräsentirten. Jeder Ausschuß trat zusammen, um gemeinschaftlich zu arbeiten, in so fern seine Mitglieder gleich gestimmt; oder trennte sich in so viele Abtheilungen, als Meinungen unter dessen Gliedern herrschten Jeder Ausschuß, oder jede seiner Unterabtheilungen, hatte einen Abriß von der Lage seines Cantons, und eine Constitution desselben zu entwerfen. Diese Schriften wurden der Senatscommission überreicht, welche dieselben mit schriftlichen Bemerkungen bereicherte, und dann die Entwürfe der einen Partei der andern zur Widerlegung und Genehmigung übergab. Waren auf diesem Wege, durch Annäherung unter den Schweizern, oder durch Ausgleichung von Seite der Senatscommission, die Grundlagen der verschiedenen Cantonsverfassungen vermittelt; so hatten die Schweizerischen Deputirten auf obige Weise noch ihre Vorschläge zu einer Centralregierung einzugeben, dieselben gegenseitig zu zergliedern, zu widerlegen, auszugleichen oder durch den obersten Schiedsrichter Bonaparte vermitteln zu lassen. Auf diesem Wege wurde die denkwürdige Mediationsacte geschaffen, welche eine Verschmelzung des Einheits- und Föderativsystems zum Zwecke hatte, und so wohlthätig auf den innern Zustand der Schweiz wirkte, daß sie eine Reihe von Jahren als ihr Palladium betrachtet wurde. Ihr großes Verdienst war, daß sie den Geist der Versöhnung athmete, durch Beschränkung der Centralgewalt, durch größere Unabhängigkeit, die sie den einzelnen Cantonen

Digitized by Google

gewährte und durch Sicherung des erweislichen Eigenthums, wozu namentlich die Zehenten und Grundzinsen gehörten. Nicht minder beförderte sie den Frieden durch Festsetzung einer bessern Wahlordnung von der untersten bis zur obersten Behörde und durch Ausschließung der Jacobiner und Revolutionairs, welche in den Augen des Herren von Frankreich bereits ein Gräuel waren.

Sulzer arbeitete in Paris unermüdet durch Wort und Schrift für die allgemeinen Interessen des Vaterlandes, wie für die besondern der Vaterstadt. Am 3. Januar 1803 gab er an die Senatscommission ein Memorial für Winterthur ein, welches eine genaue Auseinandersetzung seiner frühern Zustände und dessen enthielt, was es durch die Revolution geworden. Dieses Memorial wurde von Bonaparte selbst gelesen, der dasselbe mit der Bemerkung beseitigte: „Ich habe nicht gewußt, daß die kleine Stadt so viel Gutes in sich schließt, und eine so interessante Geschichte hat." — Am 13. Januar unterschrieb Sulzer mit Bern, Zürich, Friburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und St. Gallen das Memorial an den Ersten Consul wegen Rückgabe der nach Lausanne abgeführten Artillerie. — Am 15. Januar überreichte er der Senatscommission ein zweites Memorial, worin er für Winterthur wenigstens vier Zünfte begehrte. — Am 18. Januar unterschrieb er mit Zürich, Bern, Basel, Friburg, Solothurn und St Gallen die Note an den Senator Röderer wegen des Loskaufs des Zehenten nach seinem wahren Werthe. — Die Bemerkungen über die Liquidation der helvetischen Staatsschuld waren aus Sulzers Feder geflossen, und wurden, gemeinschaftlich mit Zürich unterschrieben, am 1. Februar eingegeben. — Am nämlichen Tag erließ er ein Schreiben an den Senator Röderer, um ihm die Gewährung der 4 Zünfte für unsere Stadt noch besonders zu empfehlen. Diese Forderung hielt Sulzer so sehr im Rechte begründet, daß er von ihr nicht lassen zu können glaubte. Daher kam er, sogar nach Aufstellung der Mediationsacte und nach der Rückkehr in das Vaterland, noch einmal auf diese Angelegenheit zurück. Denn am 8. März richtete er von Friburg aus ein zweites Schreiben an den Ersten Consul, in welchem er demselben die Billigkeit der Forderung von 4 Zünften für Winterthur mit neuen Gründen zu beweisen suchte.

Digitized by Google

Eine verdiente Auszeichnung wurde unserm Sulzer in Paris am 19 Februar zu Theil. Der Erste Consul hatte sich die Ernennung einer Commission von 5 Mitgliedern für die Liquidation der helvetischen Nationalschuld vorbehalten, und den Schweizerischen Deputirten aufgetragen, ihm eine Liste von 10 Candidaten einzusenden. Von den Deputirten auf dieser Liste einstimmig an die Spitze gestellt, wurde Sulzer auch von Bonaparte, aller Weigerungsgründe ungeachtet, zum Präsidenten dieser Liquidationscommission gewählt, auf welche eben so mühevolle, als undankbare Geschäfte wartheten. Denn die Nationalschuld war in 5 Jahren auf 20,946,906 Schweizer Franken angewachsen. Hatten doch die Einnahmen des Helvetischen Directoriums nur 2 Millionen betragen, welche ganz vom Militair verschlungen wurden. Für Lieferungen an die französische Armee wurden 17 Millionen nachbegehrt. Dann kamen erst noch die Entschädigungen für die Zehenten und Grundzinsen, welche in den Jahren 1798, 1799 und 1800 unbezahlt geblieben. Es erforderte ein herkulisches Rechengenie, um des Vaterlandes Augiasstall von seinem Schuldenmist auszusäubern. Der erste Consul besaß in hohem Grad das Talent, die rechten Leute zu wählen. Auch für dieses Geschäft hatte er eine gute Wahl getroffen.

Nach der feierlichen Uebergabe der Mediationsacte ertheilte der Erste Consul am 21. Februar 1803 den Schweizerischen Deputirten eine allgemeine Abschiedsaudienz. In dieser denkwürdigen Versammlung zeigte sich Bonaparte auf überraschende Weise als den feinsten Menschenkenner. Denn er begnügte sich nicht bloß damit, an die Versammelten einige diplomatisch abgemessene Worte zu richten. Er fühlte sich gedrungen, Allen die Versöhnung und das Vergessen des Vergangenen aufs nachdrücklichste zu empfehlen. Ja er that noch mehr. Er ließ sich mit jedem Einzelnen in ein kurzes Gespräch ein. Bei dieser Gelegenheit flossen von seinen Lippen Aeußerungen, welche von der genauesten Kenntniß der Persönlichkeit und den Verhältnissen der vor ihm Stehenden zeugten. Manchem schleuderte er mit zwei Worten auf Herz und Gewissen eine Last von Gedanken, die bis zum Tode politisch drückten. Sich unserm Sulzer nahend, sprach der Erste Consul: Etez-vous content, Monsieur Sulzer? — J'ai lieu d'être le plus mécontent de tous les deputés! war die Antwort. Bona-

Digitized by Google

parte. Eh pourquoi donc? — Sulzer. Parceque Vous m'avez refusé les quatre tribus demandées. — Bonaparte. C'étoit contre les principes que d'accorder des privilèges. — Sulzer. Zuric pourtant aura ses 13 tribus; et Winterthur se trouvant avec cette ville en proportion d'un tiers, tant pour la population que pour les proprietés et les lumières, il eut été juste de nous en tenir compte, et nos traités qui nous unissent à la Suisse et au Canton, nous mettent en droit de réitérer mes demandes. — Bonaparte. Ce n'est pas à Zuric comme ville, ni à ses habitans comme jadis souverains, mais à Zuric siège de gouvernement que j'ai donné les 13 tribus. Dites celà à vos commettants et n'oubliez pas d'y ajouter qu'ils peuvent s'établir à Zuric et voter dans les tribus. — Sulzer. Mais Vous ne desirez surement pas que tout le Canton aille s'ensevelir à Zuric, et Vous n'ignorez pas que le vrai Suisse tient à son lieu natal et à l'honneur de ce lieu; or, c'est cet honneur que je trouve compromis. — Bonaparte. Votre population vous assure à peu près deux tribus, et puis le moment viendra toujours, où l'influence des proprietés et l'ascendant des lumières triompheront; c'est à ce moment que je vous renvoie, et dès lors vous serez content! — Wenn in diesem Gespräch auf Sulzers Seite der geschmeidige Hofton nicht zu finden, so ist darin wenigstens der redliche und offene Schweizersinn nicht zu verkennen. Diesen hatte auch der Erste Consul herausgefunden. Denn auf Fouché's Frage: Ob er nicht auf Sulzer ein wenig ungehalten? gab er zur Antwort: Pourquoi donc? Ce Suisse a défendu ce qu'il croyait vrai et juste; j'aime mieux sa franchise que les flatteries de tant d'autres; le temps montrera qui des deux s'est trompé, lui ou moi.

Von Paris begab sich Sulzer geraden Wegs nach Friburg, um die ersten Lichtstrahlen für sein dunkles Schuldenamt zu sammeln. Von Bern aus gab er am 8. März 1803 unsrer Municipalität und Gemeindkammer Rechenschaft über den Erfolg seiner Sendung. „Mit meinen Verrichtungen, schrieb er, bin ich unzufrieden, und deren geringer Erfolg zu Gunsten Winterthurs läßt mich besorgen, unter den Unzufriedenen stehe ich nicht oben an. Von Allem, was ich für Win-

Digitized by Google

terthur wünschte, habe ich Nichts erhalten, und was ich für mich wiederholt ablehnte, wurde mir aufgedrungen. Ich füge mich unter das Joch, in der Hoffnung, unserm Gemeinwesen einige Dienste zu erweisen. Denn auch Winterthur hat Anforderungen an die Helvetik. Ich fordere Sie auf, mich mit deren Umfang und Rechtstiteln bekannt zu machen, damit ich solche unterstützen und deren Bezahlung fördern kann. Wegen dessen, was ich in Paris gearbeitet, berufe ich mich auf die eingesandten Abschriften aller Vorstellungen und Memoriale, welche ich in Paris originaliter an Behörde lieferte; nicht zu gedenken der mündlichen dringenden Unterhandlungen mit Röderer und Démeunier, die wohl mitunter bewiesen, daß das Recht, aber nicht die Gewalt, auf meiner Seite. Wegen dessen, was ich ausgewirkt, muß ich Sie leider! auf die Mediationsacte verweisen, die für uns nichts Gutes enthält, als die Vernichtung der willkürlichen und theuren Centralgewalt, so wie den Loskauf des Zehenten und der Grundzinse nach dem wahren Werth (der für ganz Helvetien auf 118 Millionen berechnet war). Denn daß meine gewiß kecke Vorstellung an Bonaparte selbst, bei der Audienz in den Tuilleries, nichts bewirken werde, wußte ich gleichsam vorher; allein ich hatte meiner Pflicht Genüge zu leisten, und wenn ich anders Röderer und Barthelemi glauben darf, so ist's auf eine Art geschehen, die weder meinen Committenten noch mir Schande bringen kann. Inzwischen ruhete ich nicht, und inliegend finden Sie die Brouillons einer Petition an den Ersten Consul und einen Brief an Barthelemi, worin ich die Billigkeit meines Ansuchens für 4 Zünfte von einer andern Seite ins Licht zu setzen trachte. Auch diese Petition wird für einstweilen nichts wirken, und wenn ich um deren Aufbewahrung in unsern Archiven bitte, so geschiehts, weil die Zeit kommen dürfte, wo wir uns mit Vortheil darauf berufen könnten. Bonaparte will schlechterdings kein Bauernregiment. Darum ist d'Affry Landammann; darum sind die Präsidenten der aristocratischen Cantone, Luzern ausgenommen, entschieden Föderalisten und Aristocraten, und darum wird, wofern man einige Jahre klug verfährt, eine Revision der Mediationsacte kommen, wo wir nicht werden vergessen werden. Ich glaube dieß aus Aeußerungen des Ersten Consuls verbürgen zu können. Wenn jedoch die Zeit die Er-

Digitized by Google

füllung unsere Wünsche bringen soll, so muß kein Winterthurer, der gewählt wird, sich dem Ruf entziehen; so muß jeder fest und klug an der Mediation halten und die Entdeckung der Gebrechen, die sie an sich trägt, der Erfahrung überlassen. Nul ouvrage humain n'est parfait, sagte der Erste Consul über dieselbe: „Nous y reviendrons, comme en France nous revenons à notre constitution;“ mais tachez de vous faire élire, travaillez au bien de votre patrie et comtez sur moi et mon ascendant, quand il s'agira de corriger ce qu'il y auroit de défectueux dans vos constitutions Schöne Worte, wird mancher denken Aber entweder kenne ich die Menschen und Europas gegebene Lage nicht, oder Bonaparte ist zu groß als Mann, zu groß als Frankreichs Haupt, um sich zur Sprache des Heuchlers zu erniedrigen.“

Municipalität und Gemeindekammer schätzten Sulzers Leistungen höher, als er selbst. War auch keine besondere Begünstigung, kein Vorrecht für die Stadt errungen, so brachten doch die, auch durch Sulzers thätige und kluge Mitwirkung, in die Mediationsacte aufgenommenen Bestimmungen dem gesammten Vaterlande unverkennbare Vortheile, deren Genuß auch auf Winterthur zurückfloß. Daher betrachtete man die 6848 französischen Franken, welche die Stadt für die Sendung eines Deputirten vom 12. Nov. 1802 — 5. März 1803 zu tragen hatte, für einen Gewinn und für ein Opfer, auf den Altar des Vaterlandes gelegt. Dem gewesenen Deputirten aber übersandte der Magistrat im Namen der Bürgerschaft eine Urkunde nach Fryburg, mit der Erklärung: Joh. Rudolf Sulzer habe sich um seine Vaterstadt verdient gemacht, und besiegelte diese Worte mit einer Ehrenschenkung an liegenden Gründen.

Durch die Mediationsacte ward eine politische Umgestaltung der Schweiz hervorgerufen. Winterthur kam in eine etwas bessere Stellung, als es seit 5 Jahren eingenommen. Doch war sie noch schlecht genug, um die Revolution vom Jahr 1798 so lange zu betrauern, als die Erinnerung an die frühere glückliche Lage dauerte. Es war zwar vorauszusehen, daß die künftige Generation sich an die neue Ordnung der Dinge gewöhnen und, weil sie das Bessere nicht gesehen und gekannt, Befriedigung in derselben finden werde.

Digitized by Google

Unterdessen war aus Bonaparte ein Napoleon, und aus Frankreichs Erstem Consul sein erster Kaiser geworden, der freilich nicht zu ahnen vermochte, daß er einst als invalider Kaiser in dem Invalidenhaus seiner Residenz von der im Sturmschritt durcheilten Laufbahn des Ruhmes ausruhen müsse. Doch seine militärische Politik, sein starres und rücksichtloses Regierungssystem hatte in dem europäischen Staatensystem jene Umwälzungen hervorgebracht, welche auf ewig denkwürdige Weise in kurzen Jahren wieder zernichtend auf den Urheber zurückgewirkt. Es erschien jenes geschichtliche Riesenjahr 1812 mit den beispiellosen Ereignissen, die dasselbe begleiteten, mit seinen welterschütternden Folgen, die gleich ungeheuer. Nach Napoleon's Sturz traten alle, welche unter seiner Gewaltherrschaft zu Verlust gekommen, mit Entschädigungsgesuchen auf. Der Fürstencongreß zu Wien ordnete diese Angelegenheit im Großen. Die kleine Schweiz blieb nicht vergessen. Denn auch in dieser ertönten Reclamationen verschiedener Art. In einigen Cantonen trat sichtbar das Streben hervor, sich dem Zustand der Dinge, wie er vor der Revolution gewesen, möglichst zu nähern.

In dieser Periode des politischen Forderns, Gebens und Nehmens verglich auch Winterthur das, was es war, mit dem, was es früher gewesen. Den Zeitpunkt günstiger erkennend, als nie zuvor, that es zu Vermehrung seines politischen Gewichtes im Canton offene Schritte, und trat mit bestimmten Forderungen auf. Um ihnen Nachdruck zu verschaffen, suchte es Schutz und Hülfe, buhlte sogar um die Freundschaft der Repräsentanten der großen europäischen Mächte. Wer fischen will, scheue kein Wasser. Daher wurde eine Gesandtschaft an Sr. Excellenz den Grafen von Capo d'Istria, Kaiserl. Russischen, und an Herrn von Schraut, K. K. Oesterreichischen Gesandten bei der Tagsatzung in Zürich beschlossen. Sie war durch folgendes Creditiv in deutscher und französischer Sprache beglaubigt:

„Wir der Präsident und die Mitglieder des Stadtrathes von Winterthur urkunden hiemit öffentlich: Demnach wir nöthig und zweckmäßig gefunden haben, die Angelegenheiten und das Interesse unserer l. Stadt dem geneigten Wohlwollen und der Unterstützung Ihro Excellenzen, den Gesandten und Ministern der hohen verbündeten Mächte, angelegentlichst zu em-

pfehlen, als haben wir aus unserer Mitte unsern geliebten Mitrath, den Herrn Joh. Rudolph Sulzer, Vice-Präsident und Cantonsrath, und den Herrn J. Heinr. Ernst, Stadtschreiber und Cantonsrath, dazu ernennt und bevollmächtigt, und nehmen die Freiheit, dieselben Ihro Excellenzen zu günstiger Aufnahme und geneigtem Gehör zu empfehlen, mit der ehrerbietigen Bitte, Allem, was sie in unserm Namen Hochdenselben vorzutragen die Ehre haben werden, vollkommenen Glauben beizumessen.

Zu dessen Bekräftigung wir ihnen gegenwärtiges Beglaubigungsschreiben unter aufgedrucktem unserm Stadtsigel verfertigen und zustellen lassen."

Geben Winterthur den 4. Juni 1814.

Im Namen des Stadtrathes der Presidենt,
Heinrich Steiner.
Christoph Kaufmann, Raths Substitut.

Worte, die aus warmem Herzen und von beredter Zunge fließen, bahnen sich oft den Weg in die Tiefe; nicht selten aber wird ihnen nur der Durchgang durch die Ohren beschieden. Es ist besonders der großen und kleinen Staatsmänner und Diplomaten Politik, nicht Alles zu verstehen und zu behalten, was sie hören. Für beide Fälle hatte unser Magistrat in dieser wichtigen Angelegenheit sich vorgesehen. Zum ersten Gesandten und Sprecher war Joh. Rudolf Sulzer erwählt, der die Verhältnisse unsrer Stadt in ihrem ganzen Umfang kannte, und zur Vertheidigung ihrer Rechte den wärmsten Bürgersinn und eine glänzende Beredsamkeit besaß. Als der erste, den man um seine Vermittlung anzusprechen beschloß, ward der K. K. Oestreichische Gesandte Herr von Schraut erkoren, weil man, wegen der frühern Verhältnisse unsrer Stadt, noch am ehesten auf österreichische Sympatien rechnen zu können glaubte. Damit aber die mündlichen Vorstellungen unserer Gesandten Nachhalt bieten und Nachhall wirken, wurden sie noch durch die Macht der Schrift verstärkt. Die Abgeordneten waren mit einem Memorial versehen, welches sie in der Hand der hohen Gönner, als Verstand und Herz gewinnende Belege, zurücklassen sollten. Dieses Memorial enthielt eine Deduction des Ursprungs unsrer ehemaligen Rechte und Freiheiten, in der Reihenfolge der oben angeführten österreichischen Gnadenbriefe vom

Digitized by Google

Jahr 1264 — 1467. Es ſtellte das nach denſelben aufgeführte Munizipalgebäude dar, und ſchloß dann alſo:

„Die Umwälzung vom Jahr 1798 ſchmetterte dieſes liebliche, einer Bevölkerung von 3200 Seelen angemeſſene Gebäude in Trümmer. Winterthur verlor ſeine Unabhängigkeit, ſeinen Magiſtrat, ſeine hohen und niedern Gerichte, ſeine Geſetze, einen Theil ſeiner Einkünfte, nämlich für immer und ganz, die Bußen für Gericht und Frefel, ſo wie die Abgabe der Wirthe und Weinſchenken, oder jährlich fl. 4000, und für einige Jahre ſeine Zehnten und Grundzinſen; dagegen unterlag es großen mittelbaren und unmittelbaren Abgaben. Es fiel unter die Gewalt fremder, meiſt unwiſſender Richter erſter Inſtanz. Es war gezwungen, bei höhern Tribunalien ſein Recht, mit großem Aufwand von Zeit und Geld, in der Ferne zu ſuchen; zu den niedern und Obern Behörden des Kantons wurde aus ſeinen Bürgern kaum Einer, in die helvetiſche Regierung, in den Senat, in die Geſetzgebung keiner berufen. Die Stadt war mindern Rechtes geworden, als die kleinſte Dorfgemeinde.

„Napoleons Vermittlung frommte uns nichts. Die Stadt blieb ihrer Unabhängigkeit, ihres eigenen Magiſtrates, ihrer eigenen Geſetze, ihrer eigenen Richter, nach wie vor, beraubt. Verloren blieben für ſie die Bußen von Gericht und Frevel, die Abgabe der Wirthe und Weinſchenken. Fortdauernd laſteten auf ihr die Patentabgaben des Handels, die Landjägerſteuer, die periodiſchen Vermögensſteuern, die Stempelabgabe; des Stadtraths Rechte blieben beſchränkt auf Beſtrafung kleiner Polizeivergehen, auf die Verwaltung des Gemeindguts Der Civilrichter beſtand in ſeiner Mehrheit aus Dorfbürgern. Die oberſte Behörde ſaß in Zürich, ohne Beiſitz eines Winterthurers. Selbſt in der Regierung oder im Kl. Rathe hatten wir ſeit 10 Jahren kein Mitglied, im Großen nur Eins, unmittelbar von Winterthur ſelbſt gewählt, und 9 mittelbare, durch das Loos aus der Canditatenliſte gezogen.

„Soll und darf dieſe Erniedrigung, dieſe tiefe Kränkung aller Vorrechte und Freiheiten ſich für Winterthur verewigen? Soll und darf bei veränderten Umſtänden, bei freiſinnigern Anſichten der Dinge, die Stadt nicht erwarten, nicht fordern, man ſolle und werde ſie gegen Zürich und den Kanton in die Verhältniſſe zurücktreten laſſen, in welchen ſie ſeit 1462 — 1798 geſtanden? Man ſolle und werde ihr, bei einer Re-

Digitized by Google

publikanischen Verfassung, alle die Vorrechte und Freiheiten wieder zustellen, mit denen sie unter Zürichs Schutz und Schirm getreten war, und die ihr von Monarchen, von Kaisern, Königen und Herzogen so großmüthig zugesichert wurden?

„Doch nein! dieß will Winterthur selbst nicht. Es will keinen Staat im Staate bilden, sondern gern an den Kanton sich anschließen und einen wirklichen Bestandtheil desselben ausmachen. Was es zu wollen, zu fordern sich berechtiget glaubt, ist mehr und minder nicht, als daß dieser Bestandtheil in dem nun einmal beliebten Repräsentativsystem auf diejenige Linie zu stehen komme, auf derjenigen Linie mitlaufe, die ihm nach allen Repräsentativgrundsätzen gebührt, und auf welcher es denn doch, nur mit großer Aufopferung seiner alten Rechte, fortlaufen kann.

„Es verhalten sich Winterthurs Bevölkerung zu der von Zürich wie 1 zu 4; dessen Vermögenssteuer zu der von Zürich wie 31 zu 100; dessen einsichtsvolle geübte Geschäftsmänner wie 1 zu 5, höchstens zu 6. Darf es daher, wir sagen nicht ungerecht, darf es nur unbescheiden genannt werden, wenn die Stadt billig erwartet und mit Befugniß fordert:

1. Ihre Repräsentation im Gr. Rath soll verfassungsmäßig so eingeleitet werden, daß ihr nach und nach 1 Mitglied des großen Rathes zufalle, wenn die Stadt Zürich deren 5 einwählt. 2. Verfassungsmäßig soll Winterthur wenigstens Eine Stelle im Kl. Rathe und Eine im Obergericht offen stehn. 3. Der Sitz eines Amtsgerichtes soll in Winterthur, und der Vorsteher oder Oberamtmann aus dessen Bürgern sein. 4. Dem Stadtrath von Winterthur soll für seinen Friedkreis die nämliche Befugniß, die nämliche Competenz zudienen, welche der Stadtrath von Zürich erhalten mag. 5. Winterthur soll berechtiget sein, jeden kranken Ansäß, jeden kranken Fremden in den Kantonal-Spital von Zürich abzuliefern. Für seine Bürger, kranke oder arme, wird es selbst sorgen. 6. Eben so soll in dem Collegio alumnorum ein Platz frei sein für Studirende von Winterthur, so bald einer solcher Nachhülfe bedarf. 7. Der Landstraßen, der Brücken Bau und Unterhalt in und durch Winterthurs Friedkreis soll der Stadt entweder abgenommen, oder durch ein mäßiges Weggeld erleichtert werden. 8. Ein Bürger von Winterthur soll zum Schuldenbot für Win-

Digitized by Google

terthurs Schuldeneintreibung ernannt und unter des Rathschreibers Aufsicht zum Rechtstrieb bevollmächtigt sein 9. Zu Stellen in den Amtsgerichten und den Verwaltungsämtern soll überdieß den Bürgern von Winterthur der Zutritt unbenommen bleiben, so wie zu Stellen der Unterbehörden der vollziehenden Gewalt. 10. Von dem Ohmgeld oder der Weinabgabe, wie sie in Winterthur fällt, soll wenigstens ein Theil dem Stadtgut jährlich und für immer angewiesen bleiben.

„Wenn, wie der Wille der hohen verbündeten Mächte sich laut ausgesprochen, die neue Ordnung der Dinge, die neuen Verfassungen der Schweiz, aus den Verhältnissen vor 1798 und aus den Bestimmungen der Vermittlungs-Urkunde herzuleiten, oder nach freisinnigen Ansichten auf die gemischten Grundsätze von beiden zu bauen und fest zu gründen sind; so beredet, so überzeugt sich der doppelte Stadtrath von Winterthur, durch die Eingabe seiner Erwartungen und Forderungen verletze er nicht im mindesten die Ehrfurcht und Ergebenheit, welche die hohe Regierung verdient und welche er ihr mit Freuden zollt, sondern er rechtfertige sich nur vor der Zeitwelt und der Nachwelt; er erfülle nur die heiligste der Pflichten, welche ihm seine Stellung gegen Vaterstadt und Mitbürger gebietend ans Herz gelegt.

Winterthur den 27. Mai 1814.

Im Namen des Stadtraths und der Gemeinds-Commissarien
Der Präsident Heinrich Steiner
J. H Ernst, Stadtschreiber.

Doch nicht nur an die Gesandten der verbündeten Mächte hatte sich der Stadtrath durch eine Gesandtschaft gewendet, um die Entscheidung einer nahen Zukunft zu Gunsten unserer Stadt einzuleiten. Auch gegen die Regierung in Zürich wurden die nöthigen Schritte nicht unterlassen. Zwei Schreiben gingen am 30. May und 1. Juny ab, die Reclamationen alle enthaltend, welche der Stadtrath bei Gelegenheit der nächst bevorstehenden Verfassungsänderung einlegen zu müssen glaubte. Sie wurden geprüft und fanden in wenig Tagen ihre Würdigung in folgender Erkenntniß und Antwort: „Daß der Kleine Rath in den Begehren, so weit sie sich auf das Repräsentations-Verhältniß in den Obersten Behörden beziehen, keinen hinreichenden Grund zu Abänderung des bereits ausgearbeite-

Digitized by Google

ten und bekannt gemachten Entwurfes gefunden habe, bei welchem (nach der Ueberzeugung dieser hohen Behörde) alle verflechtenden Interesse möglichster Maaßen beachtet worden: — daß ferner alle übrigen vorgetragenen Desiderien sich ausschließend als Gegenstände des Justizwesens, der Polizei und der Administration qualifiziren, hinsichtlich deren bei einer bevorstehenden Revision der bestehenden organischen Gesetze auf jede, mit dem allgemeinen Besten verträgliche Weise remedirt werden kann; und daß endlich die nächstbevorstehende Versammlung des Großen Rathes denjenigen Gliedern des Stadtrathes von Winterthur, welche zugleich Mitglieder der Höchsten Behörde sind, den schicklichen Anlaß verschaffen werde, über alle Gegenstände ihrer Reclamationen, die nähern Gesinnungen der Regierungsglieder zu vernehmen."

Sie wurden nur zu deutlich vernommen. Für Winterthur zeigte sich nur wenig Sympathie, für die Hebung seines politischen Einflusses auf den Canton geringe Hoffnung. Denn von den Höchstgestellten und Zunächststehenden wurde festgehalten, was die Gunst der Umstände ihnen wieder in die Hand gespielt. Der Hoffnungsstern, der am politischen Himmel unserer Stadt aufgegangen, fing an zu sinken. Da geschah noch ein Versuch, ihn wieder an unsern Horizont zurückzuleiten. Die Hülfe, welche man in der Nähe nicht fand, sollte die Ferne bieten. Daher richtete der Stadtrath seine Blicke auf den in Bern bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft residirenden außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, den Herrn Franz Alban von Schraut. An diesen wurde folgendes Schreiben erlassen:

Excellenz!

„Durch die Denkschrift, welche Hochdieselben huldreich abgenommen und gelesen haben, ist mehr als erwiesen, daß die Stadt Winterthur durch die Revolution von 1798 an ihren Rechten und Freiheiten äußerst gekränkt, und durch die Vermittlung von 1803 nicht im mindesten entschädigt worden.

„Euer Excellenz urtheilten ohne Zweifel, obgleich nach den Umständen, den Grundsätzen und dem Geist des Zeitalters es nicht füglich angehe, Winterthur wieder in seine vorige Lage zu heben, und ihm den vollen Genuß seiner alten Rechte und Freiheiten zu gewähren, so forderen denn doch die großmüthigen Gesinnungen der hohen verbündeten Mächte; so fordern

Gerechtigkeit, Billigkeit und Anstand, daß in dem neuen Bundesverein der Schweiz, und in der neuen Verfassung des Cantons Zürich jene Stadt eine Stelle einnehme, in welcher den vormahligen Ansprüchen, Vorzügen und Uebungen derselben einige Rechnung getragen, und ihr des Verlorenen wegen so viel Ersatz gegeben würde, als neben dem Gemeinbeßten des Ganzen bestehen könnte.

„Wir glaubten, und glauben noch immer, dieser Ersatz berechtige uns zu dem Begehren, daß ihr 5 unmittelbare, und 10 mittelbare Stellen in dem Souverainen Rath, ein Mitglied in die Regierung, und eines in das Obergericht verfaßungsmäßig angewiesen würden; daß ihr, wie vormahls, die unabhängige, unbedingte Verwaltung des Gemeindguts zugesichert bleibe; daß ihrem Stadtrathe in Polizei-Vergehen, so wie in Civilstreitigkeiten eine Befugniß zustehe, die sich der alten Gewalt wenigstens von ferne annähere; daß endlich der Sitz des Ober-Amts in unsere Stadt für beständig verlegt, und der Ober-Amtmann selbst unabänderlich aus unsern Bürgern erwählt werde. Wir glauben sogar, es erhelle aus unserer Denkschrift zur Genüge, daß bei einem solchen Ersatz dennoch unendlich viel von den Vorrechten, Vorzügen und Freiheiten hingeopfert ist, womit Herzoge, Könige und Kaiser des hohen Oesterreichischen Hauses uns begabet, und welche die Souveraine des Standes Zürich feierlich gewährleistet hatten.

„Wir wissen zwar, was man gegen unser Begehren einwendet. Vorerst nämlich: Da die Revolution von 1798 alle unsre Vorrechte, Befreiungen und Freiheiten verschlungen und vernichtet habe, so gezieme es uns nicht, dieselben, wenn auch nur Theilweise, zurückzuverlangen, und wir sollen sie als durch das Eroberungsrecht für ewig verloren betrachten. Allein wir bereden uns; was für den Einen gerecht sey, sey für den Andern wenigstens billig; und wenn es der Stadt Zürich und deren Bürgern, unter dem Schutz und der Einwirkung der hohen verbündeten Mächte, gelungen ist, sich in dem souverainen Rathe des Cantons von 212 Stellen 130 verfassungsmäßig; in der Regierung von 25 Stellen mindestens 18; in dem Obergericht von 13 Plätzen wieder 10 durch Wahl für immer zuzusichern, dadurch sich als Gesetzgeber und Regenten des Landes aufzustellen, und somit ihre vormahlige Oberherrschaft durch die Verfassung größten Theils, in der That aber völlig und

Digitized by Google

ganz, in Kraft und Ausübung zu bringen; so wird es, so Gott will, weder Unbescheidenheit noch Mißverhältniß genannt zu werden verdienen, daß Winterthur forderte, was es fordert, und was, Falls es erhalten würde, die Stadt in Vergleichung mit Zürich doch noch tief unter die Lage herabsetzte, in welcher sie Jahrhunderte lang glücklich und geehrt war!

„Demnächst wird uns eingewendet: Die neue Verfassung seye nun bei der Tagsatzung niedergelegt; darin lasse sich nichts mehr ändern, und die Stadt Winterthur dürfe mit Zuversicht erwarten, daß ihr nicht nur die 5 unmittelbaren Stellen im souverainen Rath ewig angehören müssen, sondern auch, wie die Thatsache gezeigt, Stellen in der Regierung zugetheilt, und sie an den 10 mittelbaren Großen Räthen nie werde verkürzt werden! Richtig und wahr. Nur daß Erwartung kein Recht giebt, daß für die Stellen in der Regierung und die 10 mittelbaren Großen Räthe, Winterthur von dem geneigten oder abgeneigten Willen der Zürcher Bürger, nie aber vom Gesetz abhängt, und daß für unsre anderweitigen, gerechten Ansprüche noch gar Nichts geschehen ist! Daß jedoch etwas geschehe, ist unser heißester Wunsch, unsere dringende Bitte, zu deren Erfüllung wir alles aufwenden müssen, wenn wir vor unserm eigenen Gewissen, vor der Zeitwelt und der Nachwelt gerechtfertigt erscheinen sollen.

„Abgesehen übrigens, daß wir unsre Ansprüche den Standeshäuptern mündlich vorgetragen, daß wir sie der Regierung schriftlich eingegeben, daß wir bei der Berathung über die neue Verfassung unsern Vorbehalt laut ausgesprochen, die Constitution selbst einmüthig verworfen, und somit gegen jede Kränkung unserer Ansprache auf Ausgleichung oder Compensation uns rechtsförmig und kräftig verwahrt haben; so hindert die Verfassung selbst durchaus nicht, daß von Seite des Cantons mit Winterthur eine Uebereinkunft getroffen, und in derselben Alles so ausgeglichen werde, wie der Ersatz verlorner Vorzüge und unsere Verhältnisse zu der Stadt und dem Canton Zürich es billiger Weise erheischen und gestatten. Hat doch selbst die Eidgenössische Tagsatzung dem Bundesvertrag zwischen den XIX Cantonen eine Uebereinkunft, eine Convention angefügt, in welcher die Art und Weise bestimmt angegeben ist, nach der die verschiedenen Ansprüche durch Abfindungen, Ausgleichungen, oder Compensationen auszumitteln und abzuschließen sind.

Digitized by Google

Und sollten nicht Ehrgefühl und Gerechtigkeitsliebe die beinahe souveraine Stadt Zürich von selbst bewegen, die heilige Gewährleistung ihrer Vorfahren heilig zu achten, und die Stadt Winterthur in so weit zu entschädigen, als es nach der Stellung von beiden möglich seyn mag? Diese Möglichkeit ligt zu Tage. Mit der neuen Constitution, gegen die Verfassung vor 1798 gehalten, verlieren die Stadt Zürich und deren Bürger beinahe gar nichts, und die Bewohner des Landes gewinnen sehr groß. Nur Winterthur soll hingeopfert werden? Winterthur, das seit seiner Gründung bis 1467 Treue und Aufopferungen an und für das Hohe Oesterreich-Habsburgische Haus ununterbrochen erprobte, und von diesem Hohen Hause selbst an die Schweiz gewiesen ward? Winterthur, das, seit 1467 unabhängig innert seinen Mauern und ohne Gewalt und Macht nach Außen, auf den Kanton Zürich nur wohlthätig einwirken konnte, und wohlthätig eingewirkt hat?

„Nein die Geschichte soll hievon nichts zu erwähnen wissen, und Euer Excellenz werden gütigst geruhen, durch dero vollgültige Einwirkung zu bezwecken, daß der Staats-Rath, oder die Regierung von Zürich, sich bewogen finde, der Stadt Winterthur das Recht zum Nachsuchen von Compensationen zu bewilligen, daß der Staats-Rath, oder die Regierung von Zürich, förmlich verspreche, über die Art und Natur dieser Compensationen sich mit Ausschüssen von Winterthur zu verständigen, und über solche ein für alle Zeiten dauerndes Regulativ zu entwerfen; wobei wir gerne den Zeitpunkt abwarten wollen, den die Ausarbeitung der Organischen Gesetze oder andere Umstände, als den schicklichsten, bezeichnen mögen.

„In der innigen Ueberzeugung, Euer Excellenz selbst werden dieses Ansuchen den großmüthigen Gesinnungen der Hohen verbündeten Mächte entsprechend, und den frühern, so wie den gegenwärtigen, Beziehungen der Stadt Winterthur zur Stadt und zum Canton Zürich angemessen finden; auch für gut und zweckmäßig erachten, daß wir unsere Cantons-Regierung, so wie von den frühern Schritten, auch von diesem benachrichtigen, nähren wir die tröstende Hoffnung, Hochdieselben werden nicht blos unsere Zudringlichkeit mit Huld und Nachsicht beurtheilen, Sie möchten sogar dero mächtigen Einfluß zu unsern Gunsten verwenden, über dessen Erfolg uns in Gnaden belehren, und

Digitized by Google

gütigst die Versicherungen der höchsten Verehrung genehmigen von

Euer Excellenz unterthänigsten Dienern
Namens des Stadtrathes
Der Präsident Heinrich Steiner.
J. H. Ernst, Stadtschreiber.

Winterthur den 27 September 1814

Die Hände der Großen scheinen oft wenig geschickt, sich mit Kleinigkeiten zu beschäftigen. Daher kam es wohl, daß auch die Minister der beiden hohen Mächte das Memorial der Stadt Winterthur aus den Händen fallen und — was noch verdrießlicher — am Boden liegen ließen.

So hatte Winterthur in kurzen Jahren zum dritten Mal erfahren, daß durch fremden Einfluß für seine Existenz nichts zu gewinnen. Denn durch Frankreichs Republik hatte es 1798 Alles verloren; durch die französische Consular-Regierung 1802 Nichts erhalten, und blieb 1814 von den Allirten vergessen. Was sollte es nun weiter thun? Was anderes, als an seinem politischen Himmel den Aufgang eines Hoffnungsternes geduldig erwarten. Plötzlich schien ihm ein solcher aufgegangen. Er wurde erkannt in dem Hause Orleans, welches durch die, in den Julitagen des Jahres 1830, aus dem Stegreif gespielte Revolution auf Frankreichs Thron berufen worden.

Diese politische Explosion erschütterte mit ihren bebenden Schwingungen zunächst die Eidgenossenschaft. Frankreichs Freiheitssinn und sein Bürgerkönig weckten Sympathien in dem Bürgerthum; zuerst im Canton Zürich. Sogleich gab sich das Streben kund, die Regierungsform von den Schlacken des Aristokratismus zu reinigen. Es wurden öffentliche Besprechungen gehalten. Am 3. October 1830 traten 31 Cantonsräthe der Landschaft (unter ihnen von Winterthur Stadtpräsident Küenzli, Gerichtspräsident Schellenberg, Stadtschreiber Geilinger und Amtsrichter Melchior Sulzer) in Uster zusammen. Als Zweck dieser Versammlung galt die Berathung: „Wie die schon lange von einem großen Theil der Cantonsbürger gehegten, jetzt aber durch die auswärtigen politischen Ereignisse gesteigerten Wünsche für Aenderung verschiedener Theile der Verfassung und Gesetzgebung, zur Beruhigung der Gemüther, mit Erhaltung der Eintracht und Ordnung, auf eine Gesetz- und Regelmäßige Weise,

Digitized by Google

in Erfüllung gebracht werden könnten?" Man wählte das Mittel einer Denkschrift an den Kleinen Rath. In dieser waren die Revision der Verfassung, namentlich in Hinsicht auf das Verhältniß der Repräsentation im Großen Rathe, nebst der darauf bezüglichen Wahlart, so wie das Militair- und Zollwesen, als das Sublimat der Volkswünsche bezeichnet. Der Kleine Rath übergab sofort die Denkschrift dem Großen; — dieser einer Commission von 21 Mitgliedern aus allen Gegenden des Landes, mit dem Auftrag, ihre Anträge wegen des Repräsentativ-Verhältnisses mit möglichster Beschleunigung vor den Großen Rath zu bringen. Schon war dieser zur Entscheidung auf den 25. November einberufen. Dem Volk war die Kunde gegeben, der einmüthige Antrag der XXI Commission gehe dahin, die Repräsentation in dem Großen Rathe so zu vertheilen, daß künftig die Stadt Zürich 92, — die Stadt Winterthur 14 — und die Landschaft 106 Mitglieder aus ihrer Mitte geben, die Herstellung dieses Verhältnisses aber erst mit December 1832 in völlige Wirklichkeit treten solle. Man lebte eben in einer begehrlichen und aufgeregten Zeit. Daher viel Ungeduld und Unzufriedenheit. So reifte in Stäfa der Gedanke an eine Volksversammlung, welche in Uster sich verwirklichte, als politisches Zwang- und Beschleunigungsmittel für die Erfüllung von Volkswünschen.

Auch in Winterthur hatten die Commissional-Anträge über Verfassungsänderung in Bezug auf Repräsentation und Wahlart des Großen Rathes bei einem Theil der Bürger unangenehmen Eindruck gemacht. Umsonst bemüheten sich Einige, die Irrthümer, welche in Beurtheilung des Commissionalantrages der XXI sich zeigten, zu berichtigen. Die Unzufriedenheit stieg immer höher und wurde von der Stadt aus auch noch auf die Umgegend verbreitet. Es geschah durch die Beschuldigung, daß die 2 Bürger von Winterthur, welche in der XXI Commission gesessen, ihrer Stadt Wahlvorrechte und Begünstigungen in der Repräsentation, auf Kosten des Landes und im Einverständniß mit der Hauptstadt, zuzuwenden gesucht. Doch von dieser Höhe des Patriotismus fing man an, in Niedrigkeiten zu versinken. An Hausthüren ließen sich schimpfliche Zeichnungen sehen; der obrigkeitliche Wappenschild am Zürcherischen Amthause ward befleckt. Und noch ehe man von Einberufung der großen Volksversammlung wußte, ward

Digitized by Google

eine außerordentliche Zusammenberufung unserer Bürgerschaft betrieben. Noch ehe man von Uster hörte, ward zu Winterthur geustert. Circulare circulirten, durch welche die Bürger von Winterthur aufgeopfert wurden, freiwillig auf alle Wahlvorrechte zu verzichten. In 3 Tagen hatten 266 Bürger diesen Entschluß mit ihrer Unterschrift bekräftigt. Durch diese ward Sonntags den 21. November 1830 in eiliger Hast eine Bürgerversammlung gefordert. Die bewegte Zeit und die Neuheit der angekündigten Verhandlung hatte dieselbe sehr zahlreich gemacht. Vier lesende Redner, unter ihnen 3 geistliche Herren und Lehrer der Jugend, führten das Wort und declamirten der staunenden Menge die politischen Ideale vor, welche sie in der Tiefe ihrer Kopfbedeckung verborgen hielten. Belehrung von anderer Seite fand kein Gehör; Widerspruch ward durch tumultarisches Geräusch übertönt; ein freimüthiges, kräftiges Wort mit dem Siegel der Faust bedroht. Auf diesem Wege erhielt der Ausruf: Winterthur will keine Vorrechte mehr! in einer eben so aufgeregten als niedergeschlagenen Bürgerversammlung seine Bestättigung.

Am folgenden Tag wohnen etwa 100 Bürger von Winterthur der Volksversammlung in Uster bei. Auf den Schwingen der Begeisterung kehren sie zurück. Was sie gesehen und gehört, sollen auch Andere wissen. Es hatte eben eine gesprächige Zeit begonnen. Darum ward auf den Abend des 23ten November abermal eine Versammlung der Bürger verlangt. In derselben hörte man die Ereignisse des vorigen Tages erzählen. Aber es galt, einen Entschluß zu fassen. Da geht der Beschluß, daß Winterthur seine bisherige Stellung verlassen und die Partei des Landes ergreifen solle. Im Zwielicht einer unheimlichen Beleuchtung wird sogleich eine Gesandtschaft bestellt. Die Herren Stadtrath Hirzel, Rector Troll, Stadtrath Rieter und Schulherr Heller erhalten den Auftrag, vor Anbruch eines neuen Tages nach Zürich zu eilen, sich im Namen der Stadtgemeinde Winterthur an die Spitze der Landesdeputation zustellen und das Volksmemorial von Uster der höchsten Landesbehörde empfehlend zu überreichen.

Die Beschlüsse dieser 2 denkwürdigen Bürgerversammlungen hat (sonderbarer Weise) kein Protokoll aufgenommen. Dennoch blieben sie nicht ohne Folgen. Im raschen Aufschwung des neuen Staatssystems erhielt die Stadt Winterthur

Digitized by Google

eine solche Stellung, daß eine fernere Darstellung ihrer Vorrechte und Freiheiten zur Unmöglichkeit geworden.

Regierungsform der Municipalstadt Winterthur.

Es ist eine lobenswerthe Eigenschaft der Menschennatur, daß da, wo mehrere zusammen leben, immer Einige sind, welche die andern nicht bloß leiten, sondern auch regieren wollen. Oder liegt wohl gar etwas diabolisch Reizendes im Herrschen, daß man seiner fort und fort so sehr begehrt, so fest sich an dasselbe anklammert, aller Gefahren und Uebelstände ungeachtet, von der moralischen Verantwortung abgesehen? Indessen knüpft sich durch diesen Reiz und Trieb das Band der bürgerlichen Gesellschaft; aus ihnen bildet sich der Ursprung der Staaten und die Pflanzschule der Regenten. Auch Winterthur hat diesem anerbornen Herrschertrieb seinen Ursprung und Fortbestand zu danken.

Forschen wir, wer zuerst über unsere Stadt den Regentenstab geschwungen, so begegnet uns eine abnorme historische Erscheinung. Denn die erste Herrschaft über Winterthur ist nicht einem Bürger, sondern einer Bürgerin zugefallen. Nicht das Männer-, sondern das Weiberregiment hat auf unserm Boden zuerst geblüht und ist zur Stunde noch nicht verwelkt. Der allerälteste Name, der in unserer Stadtgeschichte ums Jahr 1040 aufzufinden, bezeichnet keinen Mann, sondern eine Frau, und zwar eine hochgestellte. Sie hieß Adelheid von Winterthur, war Tochter jenes Adelbert, der am 14 Juli 1053 im Kampfe gegen die Normänner in Apulien den Tod fand. Als Gemahlin Graf Hartmann des Aeltern von Dillingen gebar sie 3 Söhne und 2 Töchter in die nachher so berühmt gewordene Herrscherfamilie. Unsere Adelheid darf für eine erlauchte, mächtige Regentin gelten. Konnte sie doch vom Schlosse Kyburg durch die trüben Fensterscheiben 70 Burgen sehen, alle von ihren Dienstleuten bewohnt. Diese weite Aussicht hat sich bis zur Stunde erhalten. Daß sie ehemals

Digitized by Google

auch so machtvoll war, läßt sich leicht erklären. Denn wenige Gegenden des deutschen Reiches vermochten eine so große Menge von Schlößern und Edelsitzen aufzuweisen, wie des alten Helvetiens gebirgiger Theil. Können wir doch im Kanton Zürich noch jetzt die Namen, Ruinen und selbst unzerstörten Mauern von 237 Schlössern nennen und zeigen. Und wurden im Jahr 1548 im Thurgau noch 87 bewohnte und 103 zerstörte Burgen gezählt, zu welcher Zeit ihre Zahl schon bedeutend abgenommen.

Dagegen kennen wir den Zeitpunkt nicht genau, in welchem ein Gemeinwesen, ein städtischer Verein anfing sich bei uns auszubilden. Ebenso wenig können wir alle Stufen und Formen angeben, durch welche sich die spätere Regierungsform allmählig vorbereitet und entwickelt hat. In dem jungen Leben der Städte und Staaten gibt es einzelne Uebergangspunkte, sprunghafte Entwicklungsperioden, in welchen dem Auge des Forschers Vieles verborgen bleibt.

Die Regierungsgrundsätze, welche in unsrer Stadtverfassung sich aussprachen, so lange das Gemeinwesen unabhängig, bildeten ein Gemisch von democratischem Aristokratismus, mit welchem beide Theile so ziemlich zufrieden, bis sie von etwas Besserem hörten, das unter anderer Form wieder das Nämliche war. Despotische Auswüchse gab es nur wenige, und wo sie etwa hervortraten, da wurden sie schnell weggeschnitten. Jede Staatsverfassung aber ist gut, bei welcher das Volk sich wohl befindet, in welche es eingewohnt ist und sich eingelebt; es mag Republik, absolute oder constitutionelle Monarchie sein.

An der Spitze des kleinen Staates stand ein Schultheiß, ihm zur Seite ein Kleiner und ein Großer Rath, unter diesen ein Stadtgericht In Allem 65 Regenten und Richter. Diese drei Gewalten waren jeder Zeit klug und mächtig genug, die innern und äußern Angelegenheiten zu ordnen, den Haushalt zu leiten, das Gemeinwohl zu mehren und dessen Schaden zu wenden. Sie wirkten und sorgten in der Stille fort bis zum Jahr 1798. Da wurden plötzlich die Weltverhältnisse mächtiger, als unsre kleinen Herrscher. Darum sanken sie in Ohnmacht nieder, um in veränderter Gestalt und geschwächter Kraft wieder zu erstehen, und eine Art von neuem Leben fortzusetzen.

Digitized by Google

Die Schultheißen.

In der Herrschergeschichte unserer Stadt spielen die Schultheißen eine lange und wichtige Rolle. Nach der Etymologie des Wortes hätte man dieselben, allerdings organisch richtiger, Schuldenheißer nennen sollen. Denn der wichtigste Theil ihres Amtes war, die Geldbußen zahlen zu heißen; wie dieß aus den alten Gesetzen klar zu ersehen. Hatte ein Bürger die auferlegte Geldstrafe innert 8 Tagen nicht bezahlt, so hieß ihn der Schultheiß die Stadt meiden, und verbot zugleich allen Bürgern, den hartnäckigen Mann weder zu hausen noch zu hofen d. h weder in Haus noch Hof aufzunehmen oder zu beherbergen. Dieß war eben so viel, wie wenn die Römer jemand dadurch in die Verbannung wiesen, daß sie ihm den Gebrauch und Genuß von Feuer und Wasser im Lande untersagten.

Die Stellung unserer Schultheißen war Anfangs ganz untergeordnet. Sie waren nur der Grafen auf Kyburg gehorsame Diener und Befehlsvollzieher, Stadtammänner; zuweilen im Gericht ihre Stellvertreter Je mehr aber diese Grafen an Macht gewannen; je häufiger die Geschäfte sie von Winterthur entfernt hielten, desto öfterer genossen unsere Schultheißen an ihrer Stelle die Süßigkeit des Befehlens, Richtens und Strafens. Das Aussterben des Kyburgischen Hauses und der Glücksruf, welcher Rudolf von Habsburg auf den deutschen Königsthron geführt, hat den Schultheißen von Winterthur die Bahn geöffnet, auf der sie zuletzt in das Reich der Selbstständigkeit eingegangen.

Die Reihenfolge der Schultheißen läßt sich durch 5 Jahrhunderte fast ohne Unterbruch hinabführen. Andere kommen noch früher vor, deren Nachfolger aber nicht immer genau auszumitteln. Schon 1240 wird in einem Vergabungsbrief an die Klosterfrauen zu Töß (sorores in Toezzebrugge) unter den Zeugen auch der Schultheiß zu Winterthur genannt. Unter den frühesten Magistraten findet sich indessen eine solche Menge von Schultheißen, daß dadurch einige Dunkelheit und Verwirrung entsteht Die Sache klärt sich aber auf durch die Erinnerung, daß im 13. Jahrhundert zwei Familien Schultheiß zu Winterthur gewohnt, von denen die eine „die Schultheißen unterm Schopf" (sub porticu, wahrscheinlich der Name

Digitized by Google

des Hauses), die andere „die Schultheißen am Ort“ genannt wurden. Daher wir in dieser Periode nicht alle Schultheißen als gewesene Oberhäupter der Stadt zu verehren gezwungen sind. Denn die Meier und Schultheißen von Winterthur und Dießenhofen, und die Meier von Mörsburg, gründeten als Dienstleute von Kyburg und Oesterreich besondere Geschlechter.

Das Jahr 1264 hat das Schultheißenamt zu Winterthur höher sanctionirt. Graf Rudolf von Habsburg schenkte in seinem Gnadenbriefe der Bürgerschaft das Recht, aus ihrer Mitte einen Schultheiß selbst zu wählen. Dabei bestimmte er aber: Derselbe soll kein Ritter, oder einer seyn, der zum Ritterstande zu gelangen Hoffnung hat. Diese Beschränkung ist sonderbar; doch nicht entehrend. Denn warum hätte Graf Rudolf, dieser ritterliche Mann, keinem Ritter das Schultheißenamt in unserer Ehrenstadt, oder ihren Bürgern keinen ritterlichen Schultheiß gönnen sollen? Wenn es dennoch nicht geschah, so müssen ihn höhere Gründe geleitet haben. Diese finden vielleicht in Rudolfs Staatsklugheit und practischem Verstande die nächste und richtigste Erklärung. Ja diese Verordnung liefert sogar den Beweis, daß die Geschichte den Graf Rudolf mit Recht als den Urheber der Neuzeit und der Herrschaft des Gesetzes über die rohe Gewalt preist. Als viel geübter Krieger kannte er der Ritter Sinn. Er hatte ihre Kriegerlust selbst erfahren Er wußte, wie dieselben beim Ausbruch eines Krieges immer zuerst zu Pferde; wie selbst im Frieden das Waffengetümmel ihre Lust; wie daraus ein rohes, ja grausames Wesen erwuchs, welches im Benehmen gegen Untergebene nur zu oft sich kläglich verstieß. Wünschte Rudolf durch das Schultheißenamt in Winterthur Frieden und Eintracht zu fördern, so mochte er wohl nicht ohne Grund den Bürgern die Wahl eines Ritters verbieten. War doch unter den übrigen Bürgern, welche in den ersten Zeiten fast alle adelich, noch eine edle Wahl zu treffen Auch gereicht es unserer Stadt zu nicht geringem Lobe, daß sie während so langen Jahren das Verbot ihres Wohlthäters so wenig vergessen. Denn nur dreimal saßen Ritter auf unserm Schultheißenstuhl. Vom Jahre 1357 — 1364 ward Heinrich Gevetterli auf denselben berufen. Heinrich von Hunzikon tritt 1407 und Erhard von Hunzikon 1469 als ritterlicher Schult-

Digitized by Google

heiß auf. Nicht einmal unsere gesetzeifrige Zeit kann sich so weniger politischer Sünden rühmen

Wollen wir einzig an die durch Urkunden erweisliche Zahl uns halten, so haben von 1240 bis 1798 sechs und neunzig Schultheißen unsere Stadt gern und gut regiert An ihre Namen knüpfen sich viele Erinnerungen. Denn nur wenige dieser Herrscher sind so leichten Fußes auf ihrer Stelle gestanden, daß sie keinen Eindruck gemacht und spurlos abgetreten. Dieselben in chronologischer Ordnung nach ihren Geschlechtern aufzuführen, ist nicht ohne Interesse. Es zeigt sich darin das ewige Schwanken und Schwingen und Schweben auf der steigenden und fallenden Welle des Glücks, das Blühen und Welken, die Macht und Ohnmacht der Familien; eine Erscheinung, deren näheres Beschauen auf der kleinen Bühne unsrer Stadt eben so belehrend als auf dem großen Schauplatz des Welttheaters.

Die Reihenfolge der Schultheißen aus der frühesten Zeit läßt sich nicht lückenlos aufführen. Die Namen, welche die ältesten Urkunden bieten, sind.

Im XIII. Jahrhundert:

1240. der Schultheiß zu Winterthur, (Sculletus de Winterthur).
1241. den 21. Mai, Heinrich, Schultheiß, (Heinricus Sculletus de Winterthur).
1252. Rudolf.
1253 — 62. Rudolf, Schultheiß.
1276. Wetzel,
1279. Rudolf Wetzel, mit dem Zusatz: der Alte Schultheiß.
1297. Conrad Zoller.

Im XIV. Jahrhundert:

1305, 7, 11, 14 und 1317. Wetzel der Schultheiß.
1309 Johannes der Schultheiß.
1313. Eggbrecht Gevetterli.
1320. Johannes der Zwier.
1323. Conrad von Sala (später von Saal, von Sal), welcher, um in Amtsgeschäften weniger gestört zu werden, seine geschwätzigen Töchter, Agnes, Ursel und Gret, in das Kloster Töß schickte.
1324, 27 und 1328. Marquart Gevetterli.
1330, 32, 34, 35 und 1336. Rudolf Nägeli.

Digitized by Google

1339, 40, 46, 49 und 1350 Johannes von Sala.
1347. Marquart der Schultheiß.
1350 und 1352. Andreas Hoppler.
1354 und 1355. Rudolf von Saal.
1356 und 1359. Eberhart von Rinowe (Rhinau).
1357, 59 — 62 und 1361. Heinrich Gevetterli, Ritter.
1364 — 1395. zwölfmal Conrad von Sal.
1365. Rudolf Wolf unterm Schopf, Junker.
1379. Hans Götz.
1398 — 1405. Laurenz von Sal, am 17. Juni 1405 in der Schlacht am Stoß mit 86 Bürgern umgekommen.

Im XV. Jahrhundert:

1405 — 1407. Hans Götz unterm Schopf, wurde in der Thur ertränkt.
1407 — 1418. Heinrich von Hunzikon, Ritter.
1408 — 1428. Heinrich Rüdger, der Aelter.
1410 — 1433. Hans von Sal, gab 1434 das Bürgerrecht auf und ward Hintersäß.
1420 und 1422. Heinrich Hindermann.
1423 — 1428. Rudolf Brauchli, zog von hier weg.
1430 und 1435. Hans Gans.
1437 und 1441. Heinrich Zingg.
1439 und 1443. Heinrich Rüdger, der Jünger.
1445. Rudolf Brauchli.
1448. Jacob Hoppler.
1459. Laurenz von Sal.
1469 — 1490 Ehrhart von Hunzikon, Ritter.
1473 und 1497. Hans Ramsperg.
1474. Josua Hettlinger.
1491. Junker Hans von Sal, trat 1506 in Kriegsdienste. „Dieser hat Eer und Guts genug; da er aber 4 köstlich Sün gehabt, kam er zu solcher Armuth vor seinem Tod, daß man ihn in Spital nam, da er 1529 gestorben."

Mit dem 16. Jahrhundert eröffnet sich die Reihenfolge ohne fernere Lücken. Folgendes Verzeichniß zeigt, wie die Geschlechter, auf- und niedertauchend, einander abgelöst. Es wurden gewählt:

12 Hegner: 1507. Hans Hegner, Hauptmann im Burgunder Krieg. 1510 Gebhart —. 1523 Gebhart —, der

14 Tage später die Schultheißenbürde mit der Stadtschreiberwürde vertauschte. 1635 Hans Ulrich. — 1667 Jacob. — 1686 Hans Heinrich. — 1688 Salomon. — 1699 Jacob — zur Harfe. 1709 Hans Ulrich. — 1746 Salomon — zum Egli. 1763 Hans Ulrich — zum Egli. 1786 Salomon — zum Egli.

2 Weinmann: 1511 Hans Wymann, der Beck. 1652 Hans Ulrich —, der Gürtler.

5 Huser: 1514 Hans Huser. 1523 Hans, — der Hafner. 1551 Joachim. — 1577 Jacob. — 1614 Jacob. —

3 Gisler: 1518 Hans Gisler. 1538 Lorenz. — 1544 Albanus. —

4 Sulzer: 1522 Hans Sulzer. 1682 Heinrich. — 1739 Hans Georg — zum Rebstock. 1759 Johannes — zum Zeit.

2 Meyer: 1537 Hans Meyer, der Schuhmacher mit dem Bart.*) 1568 Pancratius. —

1 Laubi: 1571 Hans Othmar. —

3 Forrer: 1574 Georg Forrer. 1582 Kilian. — 1665 Georg. —

1 Widmer: 1577 Lorenz, — zugenannt der Pfeifer.

1 Graf: 1588 Jacob. —

1 Geilinger: 1588 Wolfgang —

5 Küenzli: 1599 Abraham Küenzli. 1634 Heinrich, — regierte nur 12 Wochen. 1634 Andreas. — 1658 Hans Conrad. — 1682 Jacob. —

1 Bucher: 1611 Swiderius. —

1 Schellenberg: 1611 Conrad. —

6 Steiner: 1614 Jacob Steiner. 1638 Andreas. — 1667 Hans. — 1701 Johannes. — 1721 Hans Georg —

---

*) Schultheiß Hans Meyer ist unsre schönst- und längstgebartete Celebrität. In der ganzen Eidgenossenschaft machte ihm keiner diesen Ruhm streitig. In Deutschland kam ihm nur Einer seiner Zeitgenossen in dieser Art von Haarwuchs zuvor. Denn der Ritter Eberhard Rauber von Talberg trug einen Bart, der so lang war, daß er dem wegen seiner Körpergröße und Stärke berühmten Mann bis auf die Füße und von diesen wieder bis an den Gürtel reichte.

Digitized by Google

zum Geist, wurde nach Zürich entführt. 1729 Hans Georg — zum Steinberg.

1 Hettlinger: 1618 Ulrich, — resignirte 1636.

1 Häsli: 1651 Joachim. —

1 Pfau: 1671 Hans Heinrich. —

1 Troll: 1673 Heinrich. —

1 Kaufmann: 1684 Christoph. —

2 Bidermann: 1734 Jacob Bidermann, zur Liebe. 1771 Elias — zur goldenen Traube.

1 Ziegler: 1782 Christoph — in der Steigmühle.

Schultheiß der Stadt konnte jeder Bürger werden Dieses Vorrecht war aller Unbescholtenen Stolz; die Hoffnung auf den Genuß blieb Manchem der einzige Trost bis an sein leibliches Ende. Für diese höchste Würde erforderte es keine adelige Geburt, keine gelehrte Bildung, keine juristische Vorbereitung. Gewöhnliche bürgerliche Sachkenntniß und ein schlichter Verstand reichten aus. Rechtlichkeit und Biedersinn, der alte, unverfälschte Schweizerschrot, galten als Haupteigenschaft. Durch diese geleitet, ging man gerade, vermied die Winkelzüge, handelte kurz, aber nach fester Ueberzeugung, und fand so für Alles bald das Ziel. Schultheiß Josua Hettlinger war ein Gärber und baute nebenbei seinen Weinberg eigenhändig; sein Namensvetter, ein Metzger, suchte selbst mit Stock und Hund das fette Vieh in den Dörfern auf. Am Albanustag 1532, Morgens um 5 Uhr, ward zum Schultheiß gewählt Hans Meier, der Schuhmacher mit dem Bart, dessen stattliche Länge sein Glück gemacht. Schultheiß Huser war ein Hafner und wohlfeiler Arbeiter. Ein noch vorhandener Conto zeigt, wie er 1535 dem Vogt auf Kyburg um 3 fl. 19 ß einen neuen Ofen in der Badstube, einen Herd im Backofen und die Sechttolle aufgesetzt, und Alles eigenhändig roth gemalt. Und Hans Steiner, der 1671 ein Vermögen von fl. 90,000 hinterließ, dessen Söhne aber das Talent besaßen, ein Faliment von fl. 500,000 zu machen, befliß sich als adelicher Schultheiß arkadischer Sitteneinfachheit. Denn im Winter verwandte er seine Mußezeit auf das Steckenspitzen. Und wer ihn bedauerte, an dem nahm er freundliche Rache. So an einem alten Weib, das, ihn bei der Arbeit nicht erkennend, in seine Scheune hineingerufen: Du guter Alter! Wie friereſt du! Geh heim und wärme dich! Sobald er die Person

Digitized by Google

ausgeforſcht, ſchickte er ihr ein Viertel Korn, mit der Anzeige: Es komme von dem, der beim Steckenſpitzen ſo gefroren, und mit dem ſie ſo großes Mitleid gehabt —

Jede Zeit berückſichtigte bei der Schultheißenwahl beſondere Klaſſen Im Anfang waren Alle vom Adel; in der mittleren Zeit wurden die Handwerker und zuletzt nur die reichen Herren gewählt. Die populäre Schultheißenwahl hat die Unſchädlichkeit oder vielmehr den Nutzen des Volkseinfluſſes auf dieſen politiſchen Act dargethan. Denn ſo unbeſchränkt dieſe Wahl auch war, ſo wurde doch im Laufe mehrerer Jahrhunderte nur Ein moraliſch ſchlechter, aber nie ein kenntnißloſer Mann gewählt. Und ging auch unſern Schultheißen jene Einſicht ab, welche die Rinde der Dinge durchbricht und den Lebensſaft in ſeinen geheimen Strömungen erkennt, ſo hatten ſie doch eine hinlängliche Doſis geſunder Vernunft und praktiſchen Verſtandes. Worin aber Alle, ſie mochten aus dem Adel-, Handwerk- oder Herrenſtande ſeyn, ſich gleichmäßig ausgezeichnet, das iſt der vollendete Ariſtokratismus, womit ſie ihr eigenes und der kleinen Municipalſtadt Anſehen zu heben ſuchten.

Paßten auch unſre Schultheißen alle für ihren Herrſcherſtuhl, ſo waren ſie dagegen den jedem Erdenſohn unentbehrlichen 4 Erdelementen nicht gleich gewachſen. Beſonders zeigte ſich ihnen das Waſſer feind. Alles Widerwärtige, was die Lebenstage unſrer Schultheißen getrübt, iſt ihnen im Waſſer begegnet. Hans Götz mußte 1407 auf öſterreichiſchen Befehl in der Thur ertrinken Schultheiß Laubi, der Waiſengut übel verwaltet, nahm den 26. September 1574 ein freiwilliges Waſſerbad, aus deſſen Tiefe ſein Leib nie mehr aufgetaucht. Sein gequälter Geiſt hingegen durchwanderte in jeder ſtürmiſchen Nacht die Stadt und polterte als Geſpenſt. So blieb ſein Name in ſchreckenvollem Andenken bei jungen und alten Kindern des Aberglaubens bis 1798, wo in einer neuen Welt von böſen Geiſtern die alten untergingen. Und Schultheiß Andreas Steiner, der 1651 glaubensvoll zum Altar der Hygieia gepilgert, mußte in der Naturwärme der Heilquelle zu Baden durch einen Blutſchlag erſtarren. Lorenz von Sal, der 1405 in der Schlacht am Stoß den Todesſtoß empfing, iſt die fremde Erde leicht geworden, und wenn ihn etwas drückt, ſo iſt es die Laſt des Ruhmes, den er auf ſich gewälzt. We-

Digitized by Google

gen widrigen Geſchickes am meiſten bedauert wird Schultheiß Heinr. Küenzli, der 1634, ſchon in der zwölften Woche nach ſeiner Erwählung vom Schultheißenglück überwältigt, athemlos niederſank.

Im Ganzen iſt unſern Schultheißen ein beneidenswerthes Loos gefallen. Denn allen wurde das Regieren leicht. Jeder beſaß die Kraft, die alte, wohlgeölte, an regelmäßiges Aufziehen und Ablaufen gewöhnte Staatsmaſchine im Gang zu erhalten. Und doch wußte keiner, was Diplomatie und Politik ſei. Erſt ſpäter erkläre ſie jemand für etwas ganz Eigenes. Man könne ſie, ſagte er, mit der Geometrie vergleichen, nur daß man ſtatt der Linien Wege ſetzen müße. So werde die niedere Politik ſich als die der geraden, die höhere als die der krummen Wege zeigen. Zuletzt kam man noch zu der Erkenntniß, ein rechter Diplomat müße nicht bloß wiſſen, woher der Wind wehe, ſondern auch ſelbſt einen machen können, und im „blauen Dunſtmachen" Meiſter ſein. In der einfacheſten Zeit unſeres Stadtregimentes galt als höchſte Staatsmaxime: Die Kunſt, die Bürger zu regieren, beſtehe darin, ſie zufrieden zu ſtellen. Später wurden unſere beſten Stadtregenten, wie Gott. Sie ließen ſich oft lange bitten, ehe ſie ſelbſt billige Wünſche erhörten. Sie ſagten nicht einmal, warum ſie zögern, ſondern hüllten ſich in eine ſchauerliche Unbegreiflichkeit, die nichts erfahren ließ. Man war zu der Anſicht gekommen, diejenigen Regierungen, welche ſo viel als möglich zu verbergen ſuchen, ſeyen beſſer, als die, welche das Regieren merken laſſen.

Nach Rudolfs von Habsburg Freiheitsbrief hatten die Bürger nur Einen Schultheiß zu wählen, der von Kyburgs Vogt, oder wer aus Oeſterreichs Haus am nächſten war, die Beſtätigung erhielt. Doch wich man etwa auch von der Regel ab. Wie denn die Leute damals ſich gerne nach den Umſtänden richteten und eine durch ſie veranlaßte Rechtsverletzung für keine Sünde hielten. Darum iſt in der Königinn Agnes von Ungarn gütlicher Richtung und Spruch wegen der innern und äußern (vertriebenen) Bürger zu Winterthur, 1342 alſo zuleſen: „Wir ſprechen och dur beſſeren Fride und für künftiges Uflöfen und Schaden, ſo unſerm Bruder (Herzog Albrecht) und der Statt davon kommen möchten, daß unſer getrüwer Heinrich von Yſenburg, der Landvogt, üch einen Schult-

heißen geben soll, unz (bis) sich unser Bruder anders darums bedenket, welchen er üch gebe." Diesen Eingriff in die bürgerlichen Rechte scheinen die Mißhälligkeiten veranlaßt zu haben, welche damals unsere Stadt entzweiten.

Nachher wurden zwei Schultheißen gewählt. Wie denn viel Gutes in der Welt nach und nach sich nicht bloß vermehrt, sondern sogar verdoppelt hat. Der Stadt steigende Macht, der erweiterte Geschäftskreis, vielleicht auch der Ehrgeiz, mögen diese Verdoppelung des Schultheißenamtes eingeleitet haben. Doch trat dieses Bedürfniß erst später ein. Im Jahr 1522 hatte Gebhart Hegner, der es höher achtete, ein Knecht als ein Herr zu seyn, das 14 Tag zuvor erlangte Schultheißenamt wieder aufgegeben, um Stadtschreiber zu werden. An seine Stelle trat Hans Weinmann, der Alt-Schultheiß. Dieser regierte also zwei Jahre nach einander, und war ein ganzes Jahr einziger Schultheiß. Im Jahr 1531 starb der Alt-Schultheiß Weinmann Auch damals wurde keine Wahl vorgenommen, wie später üblich. Denn es heißt: Am Michaelis-Rath 1531 ward an Schultheiß Wymanns statt zu einem Rathsherren erwählt Christian Laubi. Erst von da an ist die Wahl zweier Schultheißen und ihr jährlicher Amtswechsel stabil geworden.

Schon frühe hingegen ward verordnet, daß der gewählte Schultheiß nicht länger als ein Jahr Stab und Sigel behalten dürfe. Unsere Bürger besaßen jeder Zeit eine gewisse medizinisch-psychologische Einsicht, welche sie zu der Erkenntniß brachte, daß die Herrschsucht eine krebsartige Krankheit sey. „Sonntags vor St. Peter und Paul 1405 erwählten die Bürger Götzen Schultheißen unterm Schopf zu einem Haupt und Schultheiß, also daß er, noch jemand anderer von seinetwegen, über dasselbe Schultheißenamt in kein Weiß nicht fürstellen noch werben soll; es sey denn, daß er von den Bürgern gemeinlich oder von dem Mehrtheil weiter dazu erwält ist. Und hat auch dazu stät den Eid gethan, den ein Schultheiß gewöhnlich schwert. Morndeß da hat ihn mein Herr von Oesterreich zum Schultheißen bestätigt, und ihm den Bann zu Winterthur verlihen."

Diese Verordnung dauerte durch alle Zeiten. Dadurch war auch der Bürger höchstes Jahresfest gegründet. Und damit die Freude keinem entgehe, ward sie Anfangs durch schwere

Digitized by Google

Geldbuße Allen aufgezwungen. Denn 1406 „an dem nächsten Sonntag nach unsers Herren Fronlichnamtag hat ein Schultheiß, Nüw und Alt Rät und auch die Vierzig gesetzt (verordnet): Wenn man einen Schultheiß wählen sol, und man ruft, darzu zu kommen; wer das übersächi und dazu nit kämi, und dann der Ruf angiengi und dann inen gemeldet wär; daß der on alle Gnad geben sol zu Besserung 5 ß. Er seye dann als siech und als krank, daß er dazu nit kommen mag."

Der Wahlact nach seinem innern Wesen ist so ziemlich der nämliche geblieben In seiner äußern Darstellung hat der Lauf der Zeit manches modificirt. Damals, als die ganze Bürgerschaft noch auf das Rathhaus berufen ward und wie der Rathstube eichenes Brustgetäfer aufgestellt stand, um in dicht gedrängten Massen die Schultheißenwahl zu vollziehen, nahm die hoch wichtige Handlung einen kindlich einfachen Gang. Dieß beweiset die Nachricht vom Jahr 1510, welche die Schultheißenwahl also erzählt: „So der Freiheitbrief und die Feürordnung gelesen, stat der Schultheiß auf, so dasselb verschinen Jahr Schultheiß gewesen, und bittet Klein und Groß Räth, auch die ganze Gemeind, sie wollen von ihm für gut haben; und ob er etwan sines Amts halb das verschinen Jahr erzürnt hätt, daß man ihm dasselbig verzihen, auch ihn seines Eids erlassen, denn er sie hiemit ihrer Eyden auch erlassen wolle. — Auf das stat der Oberst Knecht (Großwaibel) davornen auf den Bank, hat beide, Klein und Groß Räth, in einem Zedel verzeichnet, in der Hand, und erfordert den alten Schultheiß, so das verschinen Jahr Schultheiß gewesen, er soll auf sein Eid einen dargeben, der im nutz und gut dunkt, einem Burgermeister und den 200 der Stadt Zürich, auch allhie beden Räthen, der ganzen Gemeind und einer Stadt Winterthur, diß Jahr zu einem Schultheiß. Der gibt nun einen, so ihn gut dünkt das Jahr zu einem Herren. Und welcher dargegeben wird, denselben samt seiner Freundschaft stellt man aus. Demnach fragt der Oberst Knecht einen des Kleinen Rath nach dem andern; auch die Groß Räth, mit der Ermahnung, daß ein jeder einen dargebe, so ihn diß Jahr nutz und gut dünkt zu einem Schultheiß der Stadt. Und welche dargegeben werden, stellt man alle mit ihrer Freundschaft aus. Und so bed Räth gefragt, fragt er auch, ob öthwer (jemand) in der Gemeind syg, der einen anderen, dann genamset, wolle dargeben, der

Digitized by Google

möge das thun. Und ſo man keinen mehr will dargeben, ſo facht der Oberſt Knecht beim erſten an, der dargegeben worden, den zu mehren, und mehrt allwegen mit aufgehepten Händen, den erſten nach einander, ſo ausgeſtellt ſind. Und welcher allermehrſt Händ gehept, den fordert die ganze Gemeind wieder hinein und hält der Alt-Schultheiß dem, ſo das Mehr gehept für, wie daß ihn eine Gemeind erwält hab diß Jahr zu einem Schultheiß. Darum ſo bittet ihn die ganze Gemeind, daß er ihr wolle das Beſt thun, und ihm eine Gemeind und Stadt trülich laſſen befohlen ſyn, und gibt im daruf den Eid. — Wenn der neü Schultheiß ſeinen Eyd gethan, ſo gibt er daruf der Gmeind den Eyd. — Item ſo die Gmeind den Eyd gethan, ſo gand die drey Stadtknecht, und übergibt einer nach dem andern dem neüen Schultheiß ſein Amt und überantwortet ihm den Stecken (Stab). Daruf ſtat einer nach dem andern dar und bittet widrum ſein Amt. Daruf fragt der Schultheiß überlut, ob öthwer mehr um der Stadtknechten Aemter beten woll. Und ſo man aller deren, ſo um dieſe Aemter bitten, Red gehört, ſtellt man ſie alle mit ihren Fründſchaften aus: nimmt dann der Schultheiß den Oberſten Knecht zum erſten an die Hand und mehret den mit einer Gmeind. Darnach den Knecht, der die Gant hat, und am letzten den, ſo an das Gricht pür. Und welche alſo mit der mehren Hand an ſoliche Aemter erwält worden, die nimmt man wieder hinein in d'Stuben; zeigt der Schultheiß an, wie ſie diß Jahr zu Knechten erwält ſigend, und gibt ihnen daruf den Eyd. — Daruf ſcheidt Gmeind wieder ab, und begleiten die Kleinen Räthe, auch die Knechte, deren der oberſt das Richtſchwert trägt, der ander der Stadt Panner und der dritte der Stadt Fänli, auch die Trompeter, die voran pfifen, (welches Alles der Alt-Schultheiß mit ihm auf das Rathaus durch die Knecht genommen hat) dem neuen Schultheiß zu Ehren, darzu die anderen Wächter und der Stadtbot, den neuen Schultheiß und Herren heim in ſein Haus. Denen allen gibt dann der neü Herr eine Morgenſuppe. — Dem neüen Herren, auch den drey Stadtknechten, ſchenkt man auf der (Zunft) Stuben, dahin dann der neü Herr gehörig iſt, nämlich zu dem Nachtmahl, dahin ein jeder ſein Eſſen bringt; oder etwan ein Tiſchgeſell laßt ihm in eim Wirtzhus kochen und dartragen. Der neü Schultheiß laßt für ihn und die drey Knecht tragen."

Digitized by Google

Bis zu dem verhängnißvollen 21. März 1798, an welchem Winterthur die Würde und Rechte einer Municipalstadt verlor, wurde die Schultheißenwahl mit jährlich erneuertem Pomp und freudigem Stolz begangen. Auf Freitag vor oder nach dem heiligen Albanus, diesem erkornen Schutzpatron der Stadt, ward die Bürgerschaft zu der ihr so wichtigen Feierlichkeit, und zwar seit 1560 in die Kirche, berufen; von welcher Ehrenversammlung aber die Verpfründeten und Unzahlbaren ausgeschlossen blieben sammt denen, welche durch Strafurtheil ehr- und wehrlos geworden. Schon der Vorabend dieses einzigen democratischen Tages im Jahr stimmte zu hoher Feier Denn um 3 Uhr Abends ertönten alle Glocken. Der Großweibel zog, als erster Official, im stattlichen Mantel mit seinem rothen und weißen Farbenschimmer, von Gasse zu Gasse, und vergaß nicht sich zu zieren mit dem dicken Kragen, welcher ihn den Gliedern des Großen Rathes gleichstellte, und hielt fest in der Hand den Stab, den die Gemeinde ihm verliehen. In jeder Gasse befahl er laut rufend den Bürgern, Morgens bei hoher Buße (18 ßl) sich zu versammeln, und gab als Zeichen der Zeit die eherne Stimme der großen Glocke. In jauchzendem Gewimmel folgte die Jugend ihm durch die Stadt bis zu seiner Wohnung. Hier verabscheidete er das fröhliche Gefolge mit federleichter Pfennigmünze und oft unwillkührlich tauben Nüssen, welche er hochgeschwungen über die Köpfe warf, und darum für den Repräsentanten der freigebigsten Regierung galt. Gewerbe und Handwerke förderten den Feierabend, und jedes Hauses Tochter oder Magd befliß sich, den Antheil öffentlicher Straße zu kehren, wie am Vorabend auf des Herren Ruhetag. Die Mädchen und Mütter eilten in die Gärten, Blumensträuße zu pflücken, welche durch Größe ersetzten, was an feinerm Geruche mangelte. Mit denselben wurden die Väter und Vettern beschenkt, welche glänzen sollten am festlichen Zuge des folgenden Tages. Schon um 4 Uhr Morgens rief die Glocke dem Herrn und Bürger zur Gemeinde. Jedem wurde seit 1715 beim Eintritt in die Kirche ein bleierner Wahlpfennig gegeben. Der regierende Schultheiß begab sich, in Begleit des Kleinen Rathes, der Canzley, der Procuratoren und der 4 Stadtdiener, nach der Feierstätte. Sobald dieser Zug, der Große Rath, das Stadtgericht und die Geistlichkeit ihre besondern Plätze eingenommen, begann der Stadt-

Digitized by Google

schreiber, der am Communionstische seine Canzlei aufgeschlagen, nachdem der Diacon der Stadt das Festgebet gebetet, mit Verlesung aller, der Gemeinde geschenkten, Freiheitsbriefe. Dann folgten der Stadt Grundgesetze, die wichtigsten Verordnungen für Krieg und Friede, das Stadterbrecht, die Feuerordnung u. s. w. Nun legte der bis jetzt im Amt gestandene Schultheiß in kurzer Rede sein Amt durch Stab und Siegel auf den Canzleitisch, der Gemeinde zur Verfügung, und entließ die Bürgerschaft des ihm geleisteten Eides. Sogleich trat der Großwaibel hervor und bat ihn, der Gemeinde einen andern Schultheiß vorzuschlagen. Gewöhnlich nannte er seinen Collegen, der sogleich hoffnungsvoll mit der freudigen Verwandtschaft den Abstand suchte. Jedes Glied des Kleinen Rathes wurde von dem jetzigen Altschultheiß, der den Vorsitz führte, persönlich angefragt: Ob er dem Vorschlag jemand beifügen wolle? Die nämliche Frage erging im Allgemeinen an den Großen Rath, dann an das Stadtgericht, auch an die Geistlichkeit, endlich an die ganze Bürgerschaft, mit einer Pause von 2 bis 3 Minuten, damit der erwachte Muth zu Worten kommen könne Vermehrte sich der Vorschlag nicht, so ward die Ernennung des Altschultheißen zum Amtschultheißen durch Hand aufheben anerkannt, und der Abgetretene blieb Mitglied des Kleinen Rathes. Bei Vermehrung des Vorschlags erfolgte eine Wahl, wie wenn die Stelle durch Tod erledigt, und der Altschultheiß verlor, wenn das Stimmenmehr sich ihm versagte, den Sitz im Kleinen Rath und versank in die Klasse der gemeinen Bürger. Da ein solcher Lebenswechsel, wegen der Freiheit der Bürger, alljährlich zu befürchten, so ward jedesmal der bunt gemalte Vorhang, hinter welchem abgestimmt werden mußte, zwischen dem Chor und dem Schiff der Kirche angebracht.

War die Schultheißenwahl beendigt, dann begann ein kurzer Act der Demüthigung, als strafende Folge einer Ungerechtigkeit, welche Schultheiß und Rath gegen unglückliche Frauen begangen. Denn bei jenem größten kaufmännischen Falimente, welches je in unserer Stadt ausgebrochen, waren die Steinerischen Frauen für die Bezahlung aus ihrer Männer Mitteln, gegen den Wortlaut des Stadtrechtes, Andern nachgesetzt worden. Die Beeinträchtigten appellirten nach Zürich. Das Gericht wollte diese Appellation nicht gestatten, weil es

Digitized by Google

unserer Stadt Freiheit zuwider, daß Bürger gegen Bürger nach Zürich appelliren. Der Abschlag ward in Zürich übel empfunden, und befohlen, man solle die Appellation fortgehen lassen, oder etwas Schlimmes erwarten. Warum nicht erlaubt sein sollte, die hohe Landesobrigkeit um verletztes Recht anzurufen? Eine Gesandtschaft eilt nach Zürich, diese Appellation umzustoßen. Sie nimmt das alte Stadtbuch mit, um aus demselben den Beweis zuführen Man gewinnt, daß die Appellation aufgeschoben bleibt, doch unter der Bedingung, daß das Gericht sein Urtheil ändere, und den Steinerschen Frauen nach dem Stadtrecht begegne. Unterdessen hatten die Herren in Zürich, beim Nachschlagen in unserm Stadtbuche, eine schlimme Entdeckung gemacht. Sie fanden, daß wir seit bald 200 Jahren am Albanustag gegen Unsere Gnädigen Herren und Obern nicht die ganze Eidesformel gebraucht, sondern das Wort Gehorsam ausgelassen, und ihnen nur Treu und Wahrheit geschworen. Und weil schon bei verschiedenen Anläßen die neckenden Zungen unserer Bürger auf die von Zürich gestümpft, daß wir ihnen keinen Gehorsam schuldig, so wurde auf die Sache desto größeres Gewicht gelegt. Die Folge war der Beschluß, daß die zu Winterthur wieder die alte Eidesformel brauchen, auch Gehorsam schwören, und deßhalb jemand von Zürich zuhören lassen müssen. Jetzt handelte es sich nur noch um die Art der Ausführung. Das Beßte schien, etliche Herren nach Winterthur abzuordnen, um eine volle Huldigung einzunehmen. Schon sind die Deputirten ernannt, welche von hier nach Stein reiten und auch diese Municipalstadt von neuem huldigen lassen sollten; schon ist der Tag ihrer Ankunft bestimmt; schon Jacob Brändli, der Koch, der eben in Baden verweilte, auf einem Spitalroß hieher geholt; schon im Amthaus die Mahlzeit gerüstet. Da muß durch ein Mißgeschick Dr. Hottinger auf einer Lustfahrt in der Limmat ertrinken. Der jähe Tod des gelehrten Mannes gilt für schlimme Vorbedeutung. Bei der allgemeinen Trauer bleibt die Reise der Deputirten eingestellt. Der Beschluß wird dahin umgeändert: daß ein jeweiliger Pfarrer und Amtmann von Zürich auf Albani der Huldigung beiwohnen solle Diese Anordnung scheint Schultheiß und Rath zu weit hinausgesponnen. Sie schicken Gesandte nach Zürich, mit der Bitte, uns mit Ufbürdung des Herren Pfarrer und Amtmann gnädig zu ver-

schonen. Sie bringen die beruhigende Erklärung: Diese Herren werden nur einfaltig zulosen und nützdt darzu reden. So sah man den 20. Juni 1677 zum ersten Mal Herrn Pfarrer Aberli und Amtmann Bürkli als Lauscher in unsre schwörende Bürgerversammlung treten, vom Stadtbot im nahen Pfarrhaus abgeholt. Waren diese Repräsentanten der mißtrauischen Landesregierung bis in den Dunstkreis der Canzlei vorgerückt, so erhob sich der Stadtschreiber und las dem neuen Schultheiß den Eid also vor: „Ihr der Schultheiß, sollet schwören, einem Burgermeister, Klein und Groß Räthen, so man nennt die 200 der Stadt Zürich, Treu und Wahrheit." Der Schultheiß sprach laut: „Was mir jetzt ist vorgelesen worden, das habe ich wohl verstanden. Selbiges will ich halten, so wahr ich bitte, daß mir Gott helf." Dann wurde der nämliche Eid der Gemeinde vorgelesen, mit dem Anhang: „Deßgleichen einem Schultheiß und Rath zu Winterthur Treu und Wahrheit, ihren Geboten und Verboten in allweg zu gehorchen, treulich und ohne Gefährde." Die ganze Gemeinde schwur diesen Eid. Hatten die Repräsentanten keinen Mißton gehört, keine Auslassung bemerkt, so traten sie befriedigt ab Hinter ihnen schlossen sich die Riegel

Jetzt aber änderte sich die Stimmung der Versammlung. Denn der Ernst der Feier war zu Ende. Die Kirchenthüren öffneten sich; auch die Stadtthore, welche verschlossen geblieben, und nur etwa für einen fremden Durchreisenden auf des Schultheißen Erlaubniß sich langsam und mißtrauisch geöffnet hatten. Das Volk strömte in die Stadt, nach der Kirche, um die Fest-Musik zu hören, vom Musikcollegium aufgeführt. Nach diesem Ohrenschmaus begleitete der Rath und die Canzlei den neuen Amtschultheiß nach Hause. Zwei Officialen trugen ihm vor das Schwert, das Symbol der tödtlichen Gewalt, und die Fahne, mit den 2 querlaufenden rothen Löwen in weißem Felde, auch das Stadtpanner, welches während des ganzen Actes über der Gemeinde geschwebt. Jetzt konnte der Bürger seines bürgerlichen Costüms, des Mantels und Degens, mit welchem er vor Gott und dem Magistrat erscheinen mußte, sich wieder entladen.

Das Ceremoniel dieser Albanusfeier machte tiefen Eindruck wegen seiner einfachen, wenn schon antiken Würde. Jetzt, da von allem diesem nichts mehr zu sehen; jetzt, da die

Digitized by Google

uralte constitutive Verfassung so mancher großen und kleinen Stadt unter gegangen; jetzt nachdem so manche Regierungsform in unserm Lande wie Sternschnuppen entstanden und verschwunden, mag es fast lächerlich scheinen, einige Wichtigkeit auf einen solchen Tag und seinen kleinstädtischen Pomp zu legen, wobei nicht ein Soldat zu sehen war. Ein Regent, an der Spitze von 100,000 Mann, dessen Volk gutmüthig glaubte, er selbst besolde alle diese Helden, durfte solche Kleinigkeiten verachten. Ein Magistrat hingegen, von äußerer Kraft und Zwangmitteln entblößt, wie anders sollte er sich Gehorsam verschaffen, als durch der Bürger Glauben an seine Wichtigkeit? Er durfte daher nichts unterlassen, was zu seinem Vortheil auf die äußern Sinne der Großzahl wirken konnte. Diese fast ängstliche Aufmerksamkeit, das Magistraturansehen nicht zu verlieren, war in einer kleinen Stadt, wo man sich bis in das Innerste der Häuser kannte, noch nöthiger, als da, wo Entfernung die Menschen und Stände gegen einander in die gehörige Haltung bringt.

Wir, die wir Alles kleinlich und pedantisch finden, was nicht nach unsrer Meinung den Stempel des Genie's trägt, welches nur das Große allumfaßt, können uns doch nicht verbergen, daß der nämliche Mann in einem festgesetzten, durch Jahrhunderte geheiligten, unsern Augen von Jugend auf vorschwebenden Magistratscostüme, worin dasselbe auch bestehen mag, (wäre es lächerlich, wir sähen es nicht,) uns ganz anders vorkommt als in dem schlichten Alltagskleide. Hebt in allen Abbildungen von Ludwig XIV, welchen die Welt den Großen genannt, die endlose Perrüque von dessen Haupt; ihr werdet finden, daß das Erhabene, welches man an ihm zu erblicken glaubte, so ziemlich verschwindet. So wahr es ist, daß die Achtung für die Obrigkeit und ihr Ansehen aus der Sittlichkeit der Handlungen fließt, so ist nicht minder wahr, daß neben dieser unerläßlichen Sittlichkeit jedes Einzelnen, so wie des ganzen Collegiums, ernste äußere, so viel möglich symbolische Gebräuche dem Volk das ganze Regentencorps als wichtig darstellen müssen. Seine Verordnungen müssen bei dem vornehmen und gemeinen Pöbel in dem Maaß an Kraft verlieren, als diese Schicklichkeit in äußern Formen vernachläßigt wird. Darüber hat unsere Zeit uns Lehren gegeben, deren Wahrheit wir kaum zu leugnen vermögen. So manches

Digitized by Google

steife Ceremoniel der alten Welt findet demnach seine Entschuldigung in guten Gründen. Das schwarze Magistratskleid nebst Kragen, Degen und rundem Hut, in welchem unsre Magistraten zu Rathe saßen und vor Gott erschienen, ist in Schutz zu nehmen. Ja es ist sogar zu billigen, daß der Bürger gehalten war, ehrbar, und wie es einem freien Mann geziemt, mit dem Degen und Mantel gerüstet, in der Kirche und vor jedem Tribunal zu erscheinen.

Der Abend des Huldigungstages schenkte der Freude der Bürger eine kräftige Würze. Es ward mit ächt schweizerischer Virtuosität dem neuerwählten Schultheiß zu Ehren gern und viel getrunken. In den ältesten Zeiten saß derselbe nur mit seinen Zunftgenossen in der Trinkstube desjenigen Zunfthauses zusammen, dem er durch Stand und Beruf angehörte. Diese ausschließende Freude weckte politische Reibung und Neid. Nachdem die Stadt zu bessern finanziellen Kräften gekommen, bemächtigte sie sich dieses Bürgerfestes, schuf daraus eine gemeinschaftliche Bürgerfreude und schenkte dazu den Wein, die Herbeischaffung anderer Stärkungsmittel jedem selbst überlassend. Dieses öffentliche Bürgermahl hieß die Vergebenschenke. Sie war, wenn nicht durch Mäßigkeit, doch durch Wohlfeilheit ausgezeichnet. So wurde 1622 bei Schultheiß Hettlingers Erneuerungswahl „an der Schenki 6 ß. verthan. Es konnte jeder Bürger trinken, so viel er vertragen mocht." Noch größer war die Wohlfeilheit der Albanusschenke 1625. Denn jeder Bürger verzehrte nur 5 ß Ganz exemplarisch, den idealen Culminationspunkt erreichend, war sie 1634 Die Bürger brachten es dahin, mit 4 ß. sich bis zum hellen Morgen zu vergnügen Später wurde auf das Waaghaus für alle Bürger, welche dort trinken wollten, genug Wein und Brod abgeliefert, für die Herren des Rathes noch Ziger und Butter. Denn es war Magistratsgrundsatz: Sey kein Feind von unschuldigen Ergötzlichkeiten deiner Mitbürger; wenn du kannst, so vermenge dich mit ihnen in dieselben. Kein Mittel ist kräftiger, die Liebe seiner Mitbürger zu erwerben, als wenn man an ihren Freuden Theil nimmt. — Nun kamen die Tage der durchbrechenden Gesittung. Diese erzeugte Roheiten, die man früher nicht gekannt. Das Festmahl artete in ein Gelage aus. Die Völlerei gebar schlimme Händel.

Als wilddurstig erscheint namentlich das Jahr 1640.

Digitized by Google

Denn es wurden an der Albanus-Schenke dem Schultheiß Andreas Steiner zu Ehren sieben und zwanzig Saum Wein verschluckt, — und war ein solches Gewühl mit Hauen und Dreinschlagen auf der Neuwiese, daß ein Mann von Töß fast getödtet und sonst viel beschädigt wurde. Daher der Kleine und Große Rath 1641 die ganze Bürgerschaft zur Straf an's Wasser setzte. Es kann Niemand etwas so lieb und theuer seyn, daß man ihm nicht die Freude daran verderben kann, wenn man sich das einmal zur Aufgabe macht.

Zuletzt wohnte dem Albanus-Trunk nur noch die Hefe der Bürgerschaft bei. Deßhalb beschloß der Rath 1762, von nun an den Bürgern eine Festgabe in die Häuser zu geben, und ließ jedem, gegen Einlieferung seines Wahlpfennigs, zwei Maaß rothen Wein sammt Brod reichen. Diese Unfähigkeit der Bürger für gemeinschaftliche Freuden hatte eine gute Folge. Sie erzeugte bei den Bessern die freundliche Sitte der Familienfeste. Dadurch ist der Albanustag mit lieblicherer Deutung in unserer Culturgeschichte aufgetreten. Denn seit dem wurde der Nachmittag, an welchem alle Geschäfte ruheten, bei der Gunst des Himmels, Gesellschaftsweise mit lang zuvor verabredeten Lustbarkeiten auf dem Lande zugebracht. Oder es traten die Verwandten und Nachbarn in einem Hause zusammen. Aber auch wer abgesondert das Albanusfest feierte, schenkte der Freude einen Hochgeruch. Der Hausvater ließ einen ungewöhnlichen Braten dampfen oder den häuslichen Festkuchen backen. Und die vollmondartige, felsenharte Hauspastete, welche die Mutter für diesen Tag erschuf, ist manchem Kind Zeitlebens das Ideal gastronomischer Kunstfertigkeit geblieben. Diese Bürgerfreude wurde noch in das 19te Jahrhundert hinübergetragen. Mit den 30ger Jahren hat sie von ihrer Bedeutung Alles verloren und ist auf dem Weg, eine Tradition zu werden.

Das Recht der Bürger, ihren Schultheiß auszustellen, stand nicht bloß auf dem Papier, sondern wurde auch geübt. Die Schultheißen waren nicht bloß Staatspersonen oder gar nur Abstractionen. Sie hatten, wie jeder Bürger, eine Privatexistenz und Privatsphäre. Als Menschen hatten sie viel mit Menschen zu schaffen und mußten daher etwa auch Menschliches erfahren. Besonders waren sie in dieser niedern Athmosphäre dem Wechsel des Luftzuges ausgesetzt, und empfanden oft, daß die Volksgunst sehr beweglich. So hatte Schult-

Digitized by Google

heiß Hegner durch Schultheiß Steiners Entführungsgeschichte ein Stück seines Credites eingebüßt, was ihm am Albanustag 1724 zu Ohren kam. Denn er hörte den Rathsherr Troll zum Schultheiß vorgeschlagen. Doch zog das drohende Ungewitter ohne Schlag über seinem Haupte weg, da 377 gegen 166 Stimmen ihn bei Ehre und Amt erhielten.

Am denkwürdigsten ist durch die Ausübung dieser bürgerlichen Freiheit die Albanusversammlung am 21. Juni 1771 geworden. Viele Bürger sahen ihr begierig entgegen, weil sie aus gewissen Zeichen ungewohnte Auftritte erwarteten. Die Stillen der Stadt erwarteten, was seit vielen Jahren. Zwar herrschte Mißvergnügen über Alt-Schultheiß Johannes Sulzer. Doch hielt man es für unwahrscheinlich, daß jemand sich an den wage, der im Rathe allgewaltig war, und die ganze Bürgerschaft beherrschte. Und obgleich über eine kleine, seit Jahren bei der Schultheißenwahl geübte Unregelmäßigkeit hie und da Beschwerde geführt wurde, so erwartete man doch nicht, daß jemand deßhalb „der Katze die Schelle anhängen" werden. Eine fortdauernde Aufmerksamkeit und Wachsamkeit der Bürger auf die Regierung und ihre Maaßregeln ist in jedem constitutionellen Staat eine unerläßliche Nothwendigkeit. Davon wußte man ehemals nichts. Und wo man dieß auch jetzt nicht weiß und glaubt, da wird noch immer Rebellion oder Conspiration verwechselt mit Opposition oder Tadel und Klage vor dem Publikum, wo auch die Regierung ihre Organe hat. — Es erschienen also die Bürger in der Kirche. Der Amtschultheiß legt seine Stelle nieder. Der Diacon betet das Wahlgebet. Der Großwaibel mahnt den Abgetretenen einen andern vorzuschlagen. Anfangs widerstrebend, schlägt er den Alt-Schultheiß Joh. Sulzer vor, seine Tugenden preisend. Der Genamsete tritt mit der Verwandtschaft ab. Nun geschehen nach Gesetz die Aufforderungen nach der Reihe an die Namsungsfähigen. Alle schweigen. Da erhebt sich Alt-Schultheiß Hegner und spricht: „Liebwertheste Herren und Mitbürger! Sie haben gehört, daß bis dahin Herr Alt-Schultheiß Sulzer einmüthig zum Amtschultheiß erwählt worden; wenn es Ihnen also auch gefällig, so bezeugen Sie ihre Zufriedenheit mit Handaufheben." Kaum hatten diese Worte verhallt, so trat Heinrich Bidermann zum Steinadler vor und bat nach alter Freiheit um Erlaubniß, auch einen Herrn vorzuschlagen. Der Schultheiß muß es bewilligen.

Digitized by Google

Unterdessen hatten etwa $^2/_3$ der Bürger die Hände erhoben, da sie nicht gehört, daß jemand noch etwas anzubringen wünsche. Und der Stadtbot, nach Gewohnheit an der Thüre stehend, war, so wie er einige Hände in der Höhe sah, sogleich hinausgeeilt, um den Glückwunsch zu der einmüthigen Wahl abzulegen. Unterdessen bildete Herr Bidermann seinen Vortrag und ging in eine förmliche Rede über, welche in der politischen Geschichte unserer Stadt eine Seltenheit heißen kann. Denn sie ist das einzige freie Bürgerwort, welches von den, während vielen Jahrhunderten bei Schultheißenwahlen gepflogenen, Verhandlungen auf uns gekommen. Wir sind jetzt in das parlementarische Zeitalter eingetreten, da von Vielen viel über politische Gegenstände öffentlich gesprochen wird. Ehemals fehlte den Bürgern hiezu die Gelegenheit, und die 3 Haupteigenschaften zu einem Volkredner lagen in ihnen unausgebildet, nämlich: eine unerschütterliche Kühnheit, eine herrliche donnernde Stimme und ein unerschöpflicher Ueberfluß von Worten. Doch wenn sie, durch die Umstände getrieben, das Schweigen brachen, dann zeigten sie so viel Wärme, behandelten den Gegenstand so würdig und klar, daß wir ihnen unsern Beifall nicht versagen können. Dieß mag die Bidermannische Rede beweisen, welche einen unserer gewaltigsten Schultheißen aus seinem vieljährigen Ehrensitz vertrieb. Sie lautete also:

„Wir kommen alle Jahr zusammen, ein Haupt unserer Stadt zu wählen. Allein wenn ich die bisherigen Begegnisse überdenke, so scheint es eher nur eine Bestätigung zu sein, indem so viele Jahre her keine frische Wahl gewesen. Die Anstalten dazu waren nicht gemacht; man sah keine Wahl-Umhänge. Und doch verdient dieser heutige Tag alle Aufmerksamkeit, deren wir fähig sind. Unser Haupt zu erwählen, ist das einzige Recht, das wir auf obrigkeitliche Personen haben. Mit wie vieler Ueberlegung sollte man also bei dieser Wahl zu Werke gehen; nicht oben hin die Hände aufheben, sondern mit Ueberzeugung vor Gott wissen, daß der, dem wir die Stimme geben, der Wägste und Beste sei. Ein jeder, der hier leichtsinnig handelt, hat es gegen alle seine Mitbürger zu verantworten. Furcht also und Trägheit sollen nicht über uns herrschen, und keine für gut erkannte Handlung zurückhalten. Ein jeder sage mit aller Unerschrockenheit, wozu ihn sein Gewissen treibt. Wer seine Rechtsame an dem gehörigen Ort nicht behaupten

Digitized by Google

darf, verdient sie zu verlieren. Unser Haupt ist diejenige venerable Person, welche die Rechte der Bürgerschaft bei unserer gnädigen Obrigkeit schützen, die Verfassung bei ihrem Wesen erhalten, und die Seele der Regierung sein soll. So haben unsere lieben Altfordern das Gleichgewicht unsrer Constitutionen zu setzen gewußt, und so müssen wir sie auch zu erhalten trachten. Wenn einmal die Waagschaale der Bürger in die Höhe steigt, woher nehmen wir Gegengewicht, um sie wieder herunter zu ziehen? Jede Rechtsame, die lange nicht ausgeübt wird, verliert nach und nach ihre Stärke. Diese Bemerkung ist allgemein. Oder sagt mir, lieben Mitbürger! gesetzt, wir hätten noch ein halbes Seculum, wie bis dahin, immer einhällige Wahlen, könnte nicht der, so von dieser verjährten Uebung abgehen würde, für einen Neuerungskopf, ja gar für einen gefährlichen Mann angesehen werden? Vielleicht begegnet mir dieses jetzt schon. Allein ich scheue es nicht. Mich dünken die Zeitumstände zu erheischen, von unsern Rechten wieder einmal Gebrauch zu machen. Diese in ihrer Kraft zu erhalten, gebe ich selbst das Leben hin. Um sie wieder in Ausübung zu bringen und durch Gebrauch leichter zu machen, will ich noch einen Bürger zu einem Haupte vorschlagen. Ich darf Sie, Gn Herrn und wertheste Mitbürger! kühn versichern, daß ich hierbei nur das Beste der Bürgerschaft von ganzem Herzen suche, und wenn ich jemals anders handle, so sey dieser Schritt mir ewige Schande.

„Erlauben Sie, Tit., daß ich Ihnen noch sage, was ich unserm Haupte für Eigenschaften wünsche. Fürs Erste soll er Gott fürchten, nicht nur den Schein, sondern wahre Frömmigkeit im Herzen haben. Wenn er Gott liebet, so wird er seine Mitbürger lieben. Die Gesetze sollen ihm heilig sein. Freunde und Feinde, Bekannte und Unbekannte sollen die gleiche Gerechtigkeit erwarten können. Er ist nur der Richter; das Gesetz ist der Herr. Durch seine Unparteilichkeit erwirbt er sich die Liebe und Achtung aller seiner Mitbürger, und er ist ihr wirklicher Vater. Unter ihm leben sie in Zufriedenheit, führen jede redliche That mit Freuden aus, vollkommen überzeugt, daß sie nichts zu fürchten haben, so lange sie die Gesetze nicht beleidigen. Wenn hingegen neben dem Recht noch Gunst in des Regenten Herzen Platz findet, wie muß man sich bedenken, ehe man eine Handlung begeht? Man staunt;

Digitized by Google

man ist unschlüssig; man sieht in alle Ecken, ob man diesen oder jenen, der uns etwa nützen oder schaden kann, nicht vor den Kopf stoße. Tausend Bedenklichkeiten halten die That auf, und die Gelegenheit, sie zu vollbringen, geht vorbei. — Unser Haupt braucht keinen außerordentlichen Witz, tiefen Scharfsinn und seltene Talente. Fromm und rechtschaffen, unserer Gesetze kundig, wird er an der Seite seiner Miträthe das gemeine Beste bewirken. — Unser Haupt soll nicht herrschsüchtig sein, d. h. er soll mit seiner Meinung nicht immer durchdringen wollen. Wer sogar eine gute Sache erzwingen will, ist nicht der Regent, sondern der Despot seiner Mitbürger, und bereitet seinen Kindern die Sclaverei. — Er soll ferner nicht durch allerhand Mittel Anhang suchen. Ist er billig, gerecht, gegen alle gleichgesinnt, bescheiden, sanft, dem Geiz von Herzen feind, so wird er in allen Herzen Platz haben. — Unser Haupt soll klug, vorsichtig sein, nichts auf die Spitze stellen. In der Zeit der Noth berathet er sich herzlich mit seinen Miträthen, um die kräftigsten Hülfsmittel zu ergreifen, und niemals wird großer Mangel ihn überraschen. Mit Eifer für das gemeine Wesen besorgt, wird er in der Zeit des Wohlstandes für den künftigen Mangel sorgen; kurz, durch alle seine Handlungen beweisen, daß er ein wahrer Vater des Volkes sei. Er kann sich auf den allgemeinen Beifall so sicher, als auf den Beifall seines Gewissens verlassen; die Liebe, die Hochachtung und der freudige Gehorsam seiner Untergebenen fehlen ihm nie, und Gott, der Gott der Liebe, wird dieses gegenseitige Zutrauen mit seinem Segen belohnen.

„Ich könnte noch mehrere Eigenschaften anführen, die ich einem Haupte unsrer Stadt wünsche; allein ich muß befürchten, ich möchte Ihre Geduld mißbrauchen, indem ich Sie vielleicht jetzt schon zu lange aufgehalten habe. Ich will also, mit Vorbeigehung alles Weitern, Ihnen noch einen Herrn vorschlagen, von dem ich glaube, daß er die meisten nöthigen Eigenschaften besitze. Er ist ein wahrer Bürgerfreund, ein eifriger Vertheidiger der Freiheit; er redet die Sprache und geht den Weg eines ehrlichen Mannes; gleichsnerische Worte sind seinem Munde fremd. So kenne ich ihn; so hat er sich in politischen und privat Geschäften erwiesen. Ein gutes Gewissen macht ihn herzhaft und unüberwindlich. Er thut, was ehmals ein Weiser sagte: „Wenn auch keine Gesetze wären, ich lebte den-

Digitized by Google

noch gerecht.“ Mit Fleiß hat er schon lange unsere Gesetze studirt. Und wenn er das Glück haben sollte, zu einem Haupt erwählt zu werden, so wird er gleichsam mit neuen Kräften und mit dem größten Eifer anfangen, sich ganz dem gemeinen Wesen zu widmen, und ein weiser und würdiger Regent zu sein, aus allen Kräften sich bestreben. Es ist — Herr Elias Bidermann, Umgeltschreiber, des Großen Raths. Ich nam̃se ihn nach Eid und Pflicht und beschwöre ihn, meiner Nam̃sung zu entsprechen. Und Du dreieiniger Gott, der Du Alles in Deiner Hand hast, leite es zum Besten unserer lieben Vaterstadt!“

Diese Rede brachte eine solche Verwirrung in die Albanusgemeinde, daß das neue Haupt der Stadt erst gegen Mittag unter politischen Krämpfen geboren wurde. Schultheiß Sulzer, durch des Stadtboten Glückwünsche verleitet, war mit seiner abgestandenen Verwandschaft in die Kirche getreten. Das Deuten und Flüstern der Bürger nicht verstehend, drängt er sich bis zu den Sitzen der Kleinen Räthe. Hier bleibt er bestürzt stehen, weil er den Stuhl, den sonst der neugewählte Amtschultheiß einzunehmen pflegte, noch vom Altschultheiß besetzt sieht. Heinrich Bidermann unterbricht seine Rede und ruft dem Unwillkommen zu: Was ist das? — Offiziel belehrt, daß er zu voreilig eingetreten, weil man noch mit einem neuen Vorschlag beschäftigt, erwiedert Schultheiß Sulzer nur: „So, so; das ist was anders!“ und geht zum zweiten Mal auf den Friedhof hinaus. Doch bitterer Unfriede erfüllt sein Inneres. Unterdessen hatte Elias Bidermann die Nam̃sung angenommen und mit der Erklärung: „Er habe sich jederzeit bemüht, ein wahrer Patriot zu sein, und ehe er sich ändern könne, müße seine ganze Seele eine andere Fassung annehmen,“ seine Wahl Gott empfohlen. Als Schultheiß Sulzer in ihm seinen Nebenbuhler erblickte, durchlauft ihn eiskalter Schauer, worin sein ganzer Patriotismus plötzlich erstarrt. Er kommt in die Kirche, drängt sich durch die Bürger und bewirkt durch seinen Wunsch zu reden eine Todtenstille. Dann spricht er: „Vor elf Jahren einhällig erwählt, habe ich das Beßte der Stadt zu fördern gesucht. Auch heute wieder genam̃set, bin ich ausgestanden; worauf der Stadtbot mit dem Bericht herausgekommen, ich sei einhällig neu gewählt. Man denke sich, wie befremdend mir das vorgekommen, als ich nach meinem Eintritt

vernehmen mußte, die Wahl sei noch nicht vorbei, und Heinrich Widermann, dem ich in meinem Leben nichts zu Leid gethan, sei im Begriff, einen andern zu namsen. Ich lege hiemit mein Amt und alle damit verbundenen Stellen nieder. Ich hatte es sonst im Willen, weil mir diese Stelle schon lange zur Last und hoffe, man werde mir nicht zumuthen, die jedem einleuchtenden Gründe anzugeben Ich protestire feierlich wider aller Zureden und werde mich sogleich nach Hause begeben, indem ich schließlich der Stadt und Bürgerschaft alles Gute wünsche." Er geht. Bald 4 Herren ihm nach, um „durch alle ersinnliche Gründe" ihn zu bewegen, die Wahl über sich ergehen zu lassen. Nach $^3/_4$ Stund kehren sie zurück, mit dem Bericht, daß sie mit allen ihren Vorstellungen, ja selbst Thränen (wovon bei einigen die geschwollenen Augen zeugten) nichts ausgerichtet. Da wurde beschlossen, durch 6 Abgeordnete ihm für die geleisteten Dienste zu danken. So ward Elias Widermann zum Amtschultheiß bestellt. Unterdessen war die Sonne ihrem höchsten Standpunkte nahe gerückt, und hatte über die Stadt jene Suppenwärme, Gemüselauheit und Fleischhitze verbreitet, durch welche die Bürgerversammlung für des Tages gesetzliche Geisteserhebung untauglich wurde. Daher mußte die Huldigungspredigt auf den folgenden Morgen verschoben werden. — Schultheiß Sulzers unfreiwilliger Rücktritt in den Privatstand war ein schreckenvolles Meteor an unserm politischen Horizonte. Und die zum Bewußtsein ihrer Macht gekommenen Bürger droheten seitdem so fort jedem, der sich nach ihrem Sinn nicht schultheißlich genug benahm, mit einem solchen Gang aus der Albanusgemeinde.

War der Amtschultheiß in den Wechsel des Zeitlichen getreten, so dachten Rath und Bürgerschaft nur an den erlittenen Verlust. Der Gedanke an den Nachfolger wurde durch die Trauer in anständiger Ferne gehalten. Nur der Altschultheiß that einen stillen Schritt und setzte sich an die Stelle des Abgeschiedenen, um seine abgelegte Bürde bis zum nächsten Albanustag zu tragen. Diese Uebung blieb bis 1658. Da wurde beschlossen, nach dem Tode des Amtschultheißen mit der neuen Wahl bis nach der Bestattung zuzuwarten. Bald aber setzte sich unser Staatswagen durch die Dampfkraft des Ehrgeizes in eiligeren Lauf. Denn wurde der Tod des Amtschultheißen noch bei Tageszeit bekannt, so mußte der Rath

Digitized by Google

sofort für eine neue Wahl zusammentreten. Höchstens eine Nacht durfte die Republik ohne zwei Consuln seyn. Wie es in Frankreich heißt: Le roi est mort! Vive le roi! so hieß es bei uns: Der Schultheiß ist erblaßt! Ein anderer her! Diese Eilfertigkeit verhütete manche Intriguen, veranlaßete aber auch, aus Mangel an der bei Wahlgeschäften so beliebten Verabredung, manche Zögerung, bisweilen einen heftigen Sturm. Eine solche stürmische Wahlversammlung mußte am 11. März 1667 Schultheiß Küenzli erregen helfen, der im Herrn sanft entschlafen, nachdem er mit seiner hinterlassenen Wittwe 59 Jahr in ehlichem Frieden gelebt. Denn nach seinem Tode brach der Unfriede in unserm Gotteshause aus. Hans Steiner war in die Wahl gebracht; neben ihm Statthalter Sulzer. Beide in der Bürgerschaft gleich beliebt. Deßhalb flog für beide fast gleiche Zahl von Händen in die Höhe. Die obrigkeitlichen Händeschätzer mißtrauten ihrem Entscheidungsblick. Man mußte zur Zählung schreiten. Aus dieser Zögerung erwuchs Ungeduld, Argwohn und Unglauben. Etliche von Sulzers Partei ließen die blutgehemmten Arme sinken und brauchten das Maul. Sie ließen sich fast rebellisch vernehmen und riefen tobend, „man solle die Personen auf ein Frisches zählen.“ Endlich wurde der Aufruhr so weit gestillt, daß der mit einem Mehr von 58 Stimmen neugewählte Steiner „seine Abdankung kümmerlich ohne große Gefahr verrichten konnte.“ Sobald er aber auf dem Gewaltstuhl saß, wurden die Lärmer vor Rath gestellt. Kronenwirth Sulzer, „der gar zu vill an die Sach gethan, indem er mit Ungestüm und bedecktem Haupt in den Schranken gesprungen und auf ein ander Mehr gedrungen, auch mit den Fingern geschnellt, ward um 100 ℔ gestraft; Jac. Haarmeier um 50 ℔; sein Sohn und Maurer Gisler, neben Anhenkung des Schmidthors, jeder um 15 ℔.“

Starb der Altschultheiß, so wurde nur der Kleine Rath durch ein neues Glied ergänzt, die Schultheißenwahl auf den nächsten Albanustag verschoben. Später stellte sich die Ueberzeugung, der zweite Schultheiß sei keine überflüssige Staatsperson. Daher eilte man auch diesen herauszufinden. So wurde am 8. Januar 1658 nach Schultheiß Wymanns Tod erkennt: „Da es zwar anständig wäre, weil er nit im Amt gewesen, daß man mit Ergänzung seiner Ehrenstelle inhielte bis auf kommende Albani: Weil aber allerlei Unordnungen, Zusam-

Digitized by Google

menlaufens, Practizirens, Essen und Trinkens leider verspürt, und noch mehreres besorgt, soll die Wahl nächsten Montag vorgenommen werden."

Befand sich der durch der Bürger Gunst zum Schultheißenamt Berufene nicht in der Gemeinde, so führte dieser Umstand zu besondern Schritten, von der diplomatischen Vorsicht geboten Der Fall war selten. Desto ernster wurde er behandelt. Im Jahr 1755 hatte der Rath vorausgesehen, daß Altschultheiß Biedermann, als Podagrist, außer Stand, dem Huldigungsacte beizuwohnen. Daher wurde vorberathen, was zu thun, wenn er, wie zu hoffen, zum „Ehren-Schultheißenamt" gelange, und am angemessensten befunden: „Daß er dem Stadtbot, der ihm die Wahl anzeige, eine schriftliche Erklärung zu Handen MGNHerren und lobl. Bürgerschaft übergebe, des Inhalts, daß, weil er Krankheitshalben nicht persönlich erscheinen und den Eid gewohnter Maaßen schwören könne; er schriftlich und eigenhändig erkläre, daß er allen Pflichten getreu nachleben wolle, wie wenn er den Eid wirklich persönlich beschworen; auch solchen nach seiner Genesung vor MGNHerren körperlich abzulegen sich anerbiete. Nach vollendetem Huldigungsact aber sollen die Stadtinsignien von MGNHerren in gewohnter Prozession in des neugewählten Amtschultheißen Haus begleitet, auch allda Rath gehalten werden, um den Albani-Rath zu erkennen; die Schenki aber eingestellt seyn und jedem Bürger Wein und Brod, wie vordem auch mehrmal geschehen, zugeschickt werden."

Dieser Rathsverordnung gemäß wurde 1762 von dem wegen Krankheit abwesenden und neugewählten Schultheiß Hegner folgende Erklärung in die Kirche geschickt und vor der Bürgerschaft verlesen: „Ich Endsunterschriebener bescheine und bekenne hiemit öffentlich, daß, da nach Gottes heil. Willen dießmal wegen Leibsschwachheiten mich außer Stand sehe, nach meinen Wünschen mich persönlich in der Kirche bei dem solemnen Huldigungsact einzufinden und mich gewohnter Maßen mit einem körperlichen Eid zu Beobachtung meiner theuren Pflichten zu verbinden; ich dennoch nicht aussetzen werde, dieweil mir Gott Gnad und Kräfte schenkt, selbige, Kraft meines geleisteten und schon längst auf mir habenden Eides, auf das genaueste und sorgfältigste zu beobachten, nicht anders, als ob ich mich dato auf das Neue vor MGNHerren Klein

Digitized by Google

und Groß Räthen und einer ganzen lobl. Gemeind und Bürgerschaft körperlich dazu verbunden hätte; wie dann diese Schrift, welche Ich eigenhändig unterschrieben, dessen ein beständig daurender Beweis seyn soll. — Bescheint mit beigedrucktem meinem anerbornen Einsigel und mit eigenhändig meiner Unterschrift."

Salomon Hegner zum Egli, Alt. Schultheiß.
Actum bei Haus den 25. Juni 1762.

Die Schultheißenwahl durch offenes Mehr hatte schon lange mißfallen. Endlich ward die Unzufriedenheit laut. Den 21. Juni 1715, nach vollzogener Schultheißenwahl, trat Heinrich Biedermann M. D. mit dem bürgerlichen Gedanken auf: Da die Erfahrung lehre, daß die Schultheißenwahl bei offenem Mehr viele Inconvenienzen und Sünden erzeuge, als Wiedervergeltung, Ansehen der Person, Menschenfurcht u. s. w.; so wäre zu Verhütung dessen die Einführung des heimlichen Mehres gut; und bat, hierüber sogleich eine Umfrage zu halten. Dem wiedersetzten sich die Kl. und Gr. Räthe aus Einem Mund, nannten es ein gefährliches, unzeitiges Verfahren, auch die Sache nicht am rechten Ort angebracht. Und Procurator Steiner, der von Profession die Prozesse liebte, beschuldigte den Antragsteller, gegen MGnHerren schimpfliche Worte gebraucht zu haben, die zu verantworten seien Dr. Biedermann stand schlimm. Die gemeinen Bürger schwiegen, stumm blieben auch die Geistlichen, welche erst 115 Jahre später in der Gemeinde das große Wort an sich rissen. Die Aerzte, die für halbe Gelehrte galten, redeten damals allein. Ein Arzt haßt den andern, sagt zwar das Sprüchwort. Dennoch stand dem Arzte jetzt ein anderer bei. Dr. Sulzer zum Adler erklärte den Antrag nicht nur für unschädlich, sondern höchst heilsam, in den Freiheiten der Bürgerschaft gegründet, auch nach Ort und Zeit gerecht. Die Bürger haben nicht bloß die Freiheit, jährlich den Schultheiß zu wählen, sondern auch die Wahlart zu bestimmen. Diese einzige Freiheit werde man ihnen nicht rauben wollen. Wenn aber MGnHerren die Sache so wichtig finden, so möge er wohl leiden, daß sie zuvor ihre reifen Reflexionen machen und dann der Gemeinde eröffnen. Es geschah. Dieß führte zum geheimen Mehr mit Pfenniglegen nach offener Namfung. Am Albanustag

1716 wurden die gemalte Wand und die neugeprägten Wahlpfennige, mit welchen künftig die Schultheißen und Stadtdiener zu wählen, zum ersten Mal in die Kirche getragen, nicht nur zu hohem, sondern auch zu niederm Dienst. Denn Joachim Lichti klagte den Stadtreuter Hettlinger an, daß er den Dienst nicht recht versehe. Doch es fand Mitleid der schlechte Reuter. Denn nur 163 Stimmen sagten ihm den Dienst ab, 408 hingegen wieder zu. Die spanische Wand und die Wahlmausfalle mit den ködernden Pfennigen sind bis zum 25. Mai 1813 im Gebrauch geblieben Da erschien eine so wahlreiche Zeit, daß man auf Zeitersparniß denken mußte. Daher wurden den Bürgern die ehernen Pfennige entzogen und dafür milchweiße papierene Zettel in die Hand gegeben, um ihr erbleichtes Recht zu üben.

Würde ist mit Bürde gesellt, und mit der Pflicht, sich mehr und mehr beladen zu lassen. So mußte der Amtschultheiß, wenn der Landvogt auf Kyburg im Bad oder auf Reisen, noch gar die vogtlose Grafschaft regieren; wovon Schultheiß Hegner 1659 sich fast erdrückt fühlte. Denn ohnehin war pflichtschwer des Schultheißen Stellung. Er hatte aufzublicken nach den Gnädherren und Obern in Zürich. Er mußte sehen auf unsre Stadt, ihr Wesen und die ganze Bürgerschaft. Jedem hatte er für Alles das Ohr zu leihen, das Gehörte 2 Mal wöchentlich vor Rath zu bringen Der Zeitverlust war um so größer, da das Zutrauen, welches der Vater der Stadt genoß, eine Menge Bürger zu ihm führte, die über jede Kleinigkeit väterlichen Rath suchten. Sobald daher die Zeit kam, da die Sitte allmählig gebot, und die häusliche Einrichtung gestattete, die Audienzen nicht mehr in der Wohnstube und im trauten Kreise der Hausgenossen zu ertheilen, trat entschädigende Rücksicht ein. Daher schon 1764 die Rathserkanntniß, „daß den beiden Herren Schultheißen auf ihr Begehren, für den Anschreiberlohn, 2 Beigen gegeben werden mögen, weil sie allezeit 2 Zimmer heizen lassen müßen." Und so war auch schon 1666 zur Erleichterung der Geschäftsführung bewilligt worden, daß der Amtschultheiß den auszustellenden Schein, „daß gute Luft allhier," ohne fernere Rathserkanntniß siegeln möge.

Zu den lästigen Verpflichtungen des Amtschultheißen gehörte, daß er, wie der Doge zu Venedig, die Stadt ohne

Digitized by Google

Erlaubniß nicht verlassen durfte. Daher bat Schultheiß Sulzer 1767 verschämt den Rath zum Voraus um die Bewilligung, zu der Zeit, da seine Frau Liebste eine Cur zu Wülflingen gebrauchen werde, sich bei Nacht außer der Stadt aufhalten zu dürfen. — Und 1780 wurde verordnet, der Schultheiß solle, auch wenn er als Gesandter wohin reise oder über Nacht weg bleibe, vorher noch den Rath zusammen rufen und das Stadtsigel, sammt dem Schüssel zum Rathstrog, dem Aeltesten des Raths, der in der Stadt bleibe, zustellen. Daher befand sich 1782 die Constitution der Stadt, der Rath und die Bürgerschaft in einer ungewohnt peinlichen Lage, als der Amtschultheiß Hegner wegen Unpäßlichkeit den Rath nicht besuchen konnte, und der Altschultheiß Biedermann in Genf verweilte, ohne sein Ausbleiben einzuberichten. Darum wurde er kanzleiisch zu ungesäumter Erfüllung seiner Amtspflichten, oder zu Angabe genügender Gründe für längere Abwesenheit aufgefordert. Das Resignationsschreiben aber, das bald nachher einging, wurde so eilfertig an einem Tag zuerst vor Rath, dann vor Klein und Groß Räthe und zuletzt vor die Bürgerschaft gebracht, daß schwer zu berechnen, ob zu einer Resignation, oder zu einer honorablen Entsetzung, mehr Zeit erforderlich.

Für die Erfüllung so vieler und hoher Pflichten erhielt der Schultheiß nur geringen Lohn. Die Ehre war zu allen Zeiten das Gold, womit Republiken ihre Magistraten bezahlten. So blieb auch bei uns das Regieren lange die reinste Ehrensache. Man schätzte sich glücklich und reich im Besitz der Stelle, und nicht durch den Genuß der Besoldung. Freilich durfte sich jeder mit geringem Sold begnügen, da er nebenher nichts zu verdienen wußte. Zudem war obrigkeitliche Würde im Leben mit so hoher Achtung verbunden, daß sie empfänglichen Gemüthern eine hohe Summe ersetzte. Der Magistrat war mit einer Art Cultus umgeben. Diese Ehrfurcht dauerte auch nach dem Tode fort. Namentlich durfte man einem verstorbenen Schultheiß nur Gutes nachsagen. So wurde 1554 Martin Frei 2 Tage und Nächte in den Thurm gelegt, weil er dem Schultheiß Hans Meier sel. verleumderisch nachgeredt, daß er sein Gut nicht recht versteuert. — So wie aber mit Erweiterung des Geschäftskreises auch noch die Achtung schwand, suchte man unsere Regenten mit Geld zu trösten.

Anfangs war die Besoldung des Schultheißen so gering,

Digitized by Google

daß ſie für gar keine gelten konnte. Zwar hatte er ſich der Ehrengeſchenke von Seite der Bürger zu erfreun. Selbſt der edelſte Wächter der Stadt, der Kuhhirt, war ſeit 1480 angewieſen, von ſeiner Beſoldung jährlich 34 Maaß Schmalz an den Schultheiß abzugeben. Dagegen laſteten auf ihm Ehrenausgaben, in denen ſolche Gefälle aufgingen. Daher fing man an, den Schultheißenlohn beſſer zu ſtellen. Die erſte Erhöhung fällt ins Jahr 1433. Damals erkannte der Rath, „daß kein angeſehener Bürger dem Schultheiß mehr eine Verehrung ſchicken ſolle (wie ſonſt bis dahin an dem heiligen Abend üblich geweſen). Dagegen ſolle ihm jährlich, aus gemeiner Stadt Steuer, gegeben werden 16 ℔ Haller, und er nicht mehr gehalten ſeyn, das Gehäck auf Oſtern in der Stadt umzutragen; auch an den Hochzeiten (hohen Feſten) die Rathsknechte und andere Bürger nicht mehr zu Gaſt laden." Dabei blieb es, bis eine höhere Ueberzeugung kam. Im Jahr 1521 wurde die Beſoldung des Schultheißen neu berathen. Es heißt nämlich: „Als M. Gn. Herrn Schultheiß und Räthe vormalen allweg einem Schultheiß für ſin Lohn das Schmalz und den Brand und 14 ℔ Haller gegeben, auf das haben ſie ihm ſin Lohn gebeſſert noch um 6 ℔; alſo daß nun künftig einem Schultheiß für ſin Lohn 20 ℔ gegeben werden ſoll." Im Jahr 1535 betrug ſein Jahrlohn auch nur 20 ℔ aus dem Stadtſäckel. Daneben bezog er von dem Pfleger des Kloſters Töß 6 Maß Anken und 4 ℔ für ein Fuder Heu. Dann gehörten ihm 30 ß. „vom Täffergeld, und was das gemein Secret und beede Sigel Sigelgeld ertrugen." Im Jahr 1553 ſtand ſein Einkommen ſchon auf 30 ℔. Am 24ten May 1563 aber gerieth daſſelbe in plötzliches Steigen. Denn an dieſem Tag „hat der Kleine Rath dem Schultheiß ſin Lohn geſtärkt, von wegen ſeiner großen Müh und Arbeit, auch Koſtens, ſo er das ganze Jahr leiden muß; und ſo hand ſy ihm zur Beſoldung verſprochen 50 ℔, daß er deſto bas der Welt möge warten, und Red und Antwort geben." Zugleich wurde das Schultheißenamt von eines ſiedendheißen Beſchwerde, von der Morgenſuppe, erleichtert. Denn „gleichen Tags ſind ſie mit einander Eins worden, daß, welcher ein neuer Herr (Schultheiß) werde, von einem Wirt in des Schultheißen Haus Suppen und Fleiſch beſchicke, damit ſich keiner vergebens rüſti, und dann nüt druß werde, und den

Digitized by Google

Spott zum Schaden haben müße." Mit dem wachsenden Vermögen der Stadt stieg die Schultheißenbesoldung immer höher. Zuletzt wurde sie auf 100 ℔ gesetzt. Dazu kamen noch die Besoldung und alle Gefälle eines Herren des Kleinen Rathes 224 ℔; ferner 140 ℔, welche er als Beisitzer der Rechenstube bezog und 10 ℔ Schuhgeld, wenn er nicht Oberpfleger im Spital war; so daß 1750 die ganze Besoldung des Amtschultheißen 474 ℔ betrug. Dabei blieb ungezählt, was er bei außerordentlichen Anläßen vom gemeinen Wesen verdiente, wofür er den Conto dem Seckelmeister eingeben durfte. So fielen zuletzt auf jedes steuerpflichtige Bürgerhaupt fast 10 ß. jährlich, um das erste Stadthaupt zu besolden. So viel Schweiß der Bürger brauchte es, um die politische Mühle im Gang zu erhalten, welche die Schultheißen mahlte.

Doch diese Besoldungserhöhung verfehlte ihres Zweckes. Sie diente nicht dazu, die Luft für das Schultheißenamt zu heben Es zeigte sich, daß es nicht das Geld ist, welches freudige Regenten macht. In unserer obern Herrscherspähre erzeugten sich Unbegreiflichkeiten; in der untern traten Erscheinungen hervor, welche den Einbruch einer verschwächten Zeit verriethen.

Altschultheiß Elias Bidermann war 1782 ohne die schuldige Anzeige weggereist und hatte schon 3 Monate sich in Genf aufgehalten, ohne ein Wort von sich hören zu lassen. Inzwischen hatte den Amtschultheiß der Schlag gerührt. Und der Stellvertreter Beider, der Statthalter, war gerade in des Jahres kürzesten Tagen durch eine Ueberzahl von Amtsgeschäften niedergedrückt. So geräth das Stadtwesen in sichtbares Stocken. Die Bürgerschaft zeigt sich hörbar mürrisch. Da wird unser reisende Kleinherrscher aufgefordert, ungesäumt den Rückweg anzutreten, oder die Gründe des längern Ausbleibens anzugeben. Er thut keins von beiden sondern schickt — seine Entlassung. Dieß war unser erste Bürger, welcher die Aussicht auf den Genfersee dem Schultheißenamte vorgezogen.

So erfolgte am 13. December 1782 eine Schultheißenwahl. Es war ein auch politisch kalter Tag. Denn von 4 Herren nach einander ward unsere höchste Magistratswürde ausgeschlagen. Auch Hinwyleramtmann Bidermann und Rechenherr Ziegler hatten es gethan. Nur die Instanzen der Ramser bewogen sie den Wintermantel des Kirchhofes zu be-

Digitized by Google

treten und ſich ballotiren zu laſſen. Herr Ziegler wird gewählt; deſſen Schwiegervater aber ſchon des Kleinen Rathes iſt. Ein Geſetzesfreund nennt es Conſtitutionswidrig, wenn Schwäher und Eidam im Kleinen Rath ſitzen. In einer Umfrage wird die Namſung für gültig erkannt, „weil die Bürgerſchaft eine unumſchränkte Wahlfreiheit übe, auch kein ausdrückliches Geſetz dagegen.“ Schon mußte man an dem Geſetze drehen, um für die Stadt einen Schultheiß zu erhalten.

Am 9. May 1786 war wieder Schultheißenwahl. Unter den 470 verſammelten Bürgern ahnete keiner, wie nahe die Zeit, da die Ausübung des höchſten Vorrechtes ihnen Allen entriſſen werden ſollte. Landſchreiber Salomon Hegner wird vorgeſchlagen; des Abweſenden Namſung aber von ſeinem Schwager abgebeten. Sieben Herren nach einander verſagen ſich dem hohen Dienſt. Endlich läßt ſich Rechenherr Kaufmann in den Abſtand drängen. Während er auf ſein unzweifelhaftes Schickſal wartet, erklärt Rathsherr und Dr. Ziegler Landſchreiber Hegners ausgeſchlagene Namſung für einen Mißverſtand. Denn er wiſſe, daß dieſer Herr, auf geſchehene Anfrage, ſich ganz anders äußern würde. Es erfolgte eine Wahlberathung. Die einen wünſchten Hegners eigentliche Geſinnung durch Abgeordnete aus ſeinem Munde vernommen; andere hielten ſeine perſönliche Gegenwart erforderlich, damit Rath und Bürgerſchaft die Geſinnung von ihm ſelbſt vernehme; die dritten wollten es bei dem in ſeinem Namen gemachten Ausſchlag bewenden laſſen. Bei dieſer Sachlage ward gut gefunden, die in Ausſtand getretene Verwandtſchaft, worunter der Amtſchultheiß ſelbſt, wieder hereinzuberufen und ihnen den unerwarteten Vorfall anzuzeigen. Mit ſtoiſcher Ruhe und ohne alle Widerrede vernahm Herr Kaufmann und ſein hoher Ausſtand das Geſchehene, überließ das Weitere dem Willen des Rathes, der Gunſt der Bürger und der Leitung des Höchſten, und trat wieder aus der Kirche. Nun erklärte die Gemeinde den Ausſchlag der erſten Namſung für ungeſchehen, und beſchloß die Wahl über beide Herren vorzunehmen. Bald konnte der Stadtbote Herrn Landſchreiber Hegner ſeine höchſte Erhebung, und von dieſem der Bürgerſchaft eine Dankbezeugung hinterbringen, ſammt der Bitte, ihn zu diſpenſiren, ſich heute noch perſönlich vor der Bürgerſchaft zu bedanken, weil Trauer ſowohl, als Uebelbefinden ihm ſolches allzu ſehr erſchwere.

Digitized by Google

Dieß war die letzte Schultheißenwahl. Sie ward den Bürgern mit 11 S. 2 E. 2 Mß Wein und 1124 ℔ Brod vergolten. In ihr offenbarte sich eine Kraft, welche erwarten ließ, man werde bald zu schwach sein, dieses alte und hohe Recht länger zu behaupten. Es ging bald in Erfüllung

Schultheiß Steiner wird nach Zürich entführt.

Der Schultheißen Person galt für geheiligt. Dieser Glaube hat sie lange hoch geehrt und gut geschützt Aber wie keine Regel ohne Ausnahme, so nehmen wir auch hier Abweichungen wahr vom gewohnten Gang. Doch sind der Beispiele wenig. Nur zweimal zeugt die Geschichte von Frevel, den Schultheißen an ihrer Person erlitten. Das erste Mal geschah es in dem Zeitalter der Roheit durch offne Gewalt, das andere Mal in den Tagen der höhern Cultur durch List.

Vom Hause Oesterreich hülflos gelassen, war Winterthur 1407, ohne Vorwissen seines Herren, in ein Burgrecht mit Zürich getreten Es war ein Werk der Noth, von etlichen Gewaltigen der Stadt eingeleitet und ausgeführt. Die gemeinen Bürger, in ihrer angestammten Treue an Oesterreich, bezeigten sich unzufrieden. Diese Zweitracht beförderte den Strafvollzug. Am 24. März 1408 erschien plötzlich der Oesterreichische Landvogt, Herrmann von Sulz, mit vielem Volk in Winterthur und zwang die Bürger, von dem Burgrecht abzustehn, das sie 6 Monate zuvor „ungenöthigt und eignen Willens" angenommen. Schon damals war es gefährlich, ein großer Herr zu seyn. Denn obgleich Viele zu dem unbesonnenen Schritte gerathen, so ließ Herrmann von Sulz es doch nur Einen entgelten. Den gewaltigsten zu Winterthur, den Edelknecht, Götz Schultheiß unterm Schopf genannt, ließ er festnehmen und unedel in der Thur ertränken. Dieß war unser erste Schultheiß, der einen schmächlichen Tod gefunden.

Ueber 300 Jahre lebten seine Nachfolger in Sicherheit und Ehre Da traf die Reihe zu schimpflicher Behandlung den zweiten, den Schultheiß Hans Geörg Steiner. Doch war sein Loos nicht schmächlicher Tod, sondern hinterlistige Entführung. Dieser politische Gewaltstreich war noch möglich und wurde bei hellem Tag ausgeführt am 21. Januar 1723.

Diese Entführung hat ihre geheimen und offenen Gründe.

Digitized by Google

Wie an großen Höfen allerlei kleine Interiguen gespielt werden, so gab es vordem in unsrer kleinen Municipalstadt große Spannungen, durch Ehrgeiz erzeugt, eine von den Federn, welche die Maschine des menschlichen Lebens treiben. Namentlich standen damals die beiden adeligen Familien der Hegner und Steiner in geschraubetem Verhältniß, und suchten einander aus den Händen zu winden, was sie vermochten. Diese Spannung ward durch einen wichtigen Nebenumstand zum Brechen gesteigert. Wenigstens herrschte bei dem argwöhnischen Theile der Bürgerschaft der Glaube, Schultheiß Steiners Gefangennehmung sei durch rachsüchtiges Aufstiften der Hegner erfolgt, um ihn zu stürzen, weil seine Schultheißenwürde ihnen ein Dorn im Auge. Er war nämlich 1721 an seines seligen Bruders Stelle Schultheiß geworden. Tischmacher Burri, der bei den Steinern reichen Verdienst gefunden, hatte ihn der Gemeinde empfohlen. Neben ihm ward auch Stadtschreiber Hegner von einem Rathsglied genamset. Des Letztern Wahl galt für gewiß. Doch es fiel, durch den Wankelmuth des entscheidenden Augenblickes, das Stimmenmehr dem Steiner zu. Dieser Ausgang erbitterte die Hegner so sehr, daß sie den Hochgewürdeten nur schlechthin den Fürfell-Schultis nannten. Zudem aber waren unsere Schultheißen keine glatten, verschlagenen Diplomaten, sondern nur schlichte Bürger, welche durch staatsrechtliche Arglist leicht ins Garn gelockt werden konnten. Hierin ligt die Erklärung dieser Entführungsgeschichte, deren Gang und Ende folgendes ist.

Herr Gäuschel zum Stern, erwählter Amtmann nach Wyden, befand sich mit Rathsherr Hegner zur Harfe bei General Bürkli zu Trüllikon auf Besuch. Hier führte sie der Zufall mit einem Oberstlieutenant Schram von Stockach zusammen. Die oberflächlichste Kenntniß der erst später erfundenen Physiognomik und Schädellehre hätte auf den ersten Blick an diesem Schram einen Abentheurer, Schwindelkopf und Maulmenschen erkennen lassen. Unsere beiden Bürger ahneten an ihm nichts der Art. Ihnen wurde er vielmehr interessant als einer, der im Besitz der wichtigsten Staatsgeheimnisse. Schram hatte nämlich geheimnißvoll eröffnet, wie die Stadt Winterthur noch viele Rechte und Freiheiten besitze, von welchen Obrigkeit und Bürgerschaft nichts mehr wissen. Er versprach dieselben schriftlich vorzuweisen und mit den Belegen nach Winterthur

Digitized by Google

zu kommen. Im März 1722 stieg er im Gasthof zur Krone ab und ließ Schultheiß Steiner melden, ein Fremder wünsche ihn vertraulich zu sprechen. Bei der Audienz gab er sich für einen österreichischen Beamten aus; redete viel von der Stadt Winterthur Freiheiten und von ihrem Fabrik- und Handelsstreit mit Zürich; erklärte unverholen, wie übel er den Zürchern, wie gut den Winterthurern wolle; entdeckte seinen Plan, in Winterthur eine Niederlage von französischen Contrebandenwaaren zu errichten, weil sie in Kriegs- und Contagionszeiten von hier ganz bequem ins Reich geschafft werden könnten. Schultheiß Steiner „lofete einfältig," wo er hinaus wolle. Mit der Bemerkung, er fürchte, so etwas möchte bei Zürich Jaluste erwecken, wies er den Fremden mit seinem Plan an die Kaufmannschaft. Und ohne sich nach dem Namen zu erkundigen, entließ er den Menschen und vergaß seine Reden. Im December 1722, als Schultheiß Steiner das Rathhaus verließ, ward ihm durch Rathsherr Hegner ein Gruß von Obervogt Schram geboten und ein Brief verheißen. Nichts erwiedernd als: Er wisse nicht, wer dieser Mann, kam ihm erst zu Hause in den Sinn, es möchte der seyn, der früher bei ihm gewesen, dessen Namen ihm unbekannt geblieben. Acht Tage später tritt Schram bei dämmerndem Himmel in das Zimmer, entladet sich einiger Schriften und läßt sie über Nacht zum Lesen zurück. Das Mitgetheilte bestand in einem Brief an den Kaiser, einem an Graf Königle, Cammerpräsident zu Insbrug nebst dessen Antwortschreiben, welche Schultheiß Steiner so fort als Schmähschriften erkannte, auch dem Schram selbst bei der Rückgabe als solche taxirte.

Am 27. December Abends kommt zu Schultheiß Steiner ein beängstigter Freund mit der Anzeige, es verbreite sich das Gerücht, aus Schultheiß und Rathsherr Hegners Häusern kommend, er führe gefährliche Correspondenzen wider die hohe Obrigkeit. „Man wolle ihn aber einreiten und ihm Eins werden lassen." Hierdurch aufgeschreckt glaubt er, nicht länger schweigen zu dürfen, und erzählte folgenden Tags das bisher Vorgefallene im Rechenrathe, mit der Frage, wie er sich verhalten solle? Alle fanden, er habe wohl gethan, sich des Schram zu entschlagen, und riethen, dabei zu bleiben. Auf dem Heimweg aber entdeckte ihm Schultheiß Hegner selbst, man habe ihn im Verdacht, daß er dem Schram Geld gegeben. Denn derselbe habe zu Büßingen leichtes Gold gewogen und gesagt:

Digitized by Google

„Man könne das leichte Gold wohl annehmen, wenn man es, wie er, empfange.“ Schultheiß Steiner, diese Beschuldigung kurz und fest von sich weisend, ging nach Hause.

Im Rechenrathe saß ein Verräther, dessen Name unbekannt geblieben. Denn Alles, was dort geredet worden, wurde nach Zürich berichtet, wo der Vorfall für staatsgefährlich galt. Daher wurde dreimal geheimer Rath gehalten. Bald war ein Plan entworfen, wie man des Beschuldigten in der Stille habhaft werden könne. Am 18. Januar 1723 geschah der erste Schritt. Es erschienen im Amthaus Töß Obmann Meyer, Schultheiß Steiners Blutsverwandter und Rathssubstitut Escher. Diese weiheten die Zürcherischen Amtmänner zu Töß und Winterthur in das Geheimniß ein und wählten sie zu Mitgehülfen. So hatte sich ein Inquisitionsgericht, ein Verfolgungsausschuß an den Gränzen unseres Friedkreises aufgestellt. Die Operationen beginnen. Am 19. Januar werden Herr Amtschultheiß Hegner und Stadtschreiber Hegner, unter diplomatischem Vorwand, nach Töß berufen. Wie sie vor den Vieren stehen, werden sie bei Eidespflicht aufgefordert, mitzutheilen, was in der Rechenstube über den Schramischen Handel geredet worden; eben so ihnen beim Eid verboten, jemand zu offenbaren, worüber sie gefragt worden, auch Herrn Schultheiß untersagt, deßhalb den Rath zu versammeln. Anfangs weigert er sich, Folge zu leisten, weil es gegen den Schultheißeneid. Da wird ihm eine Erkenntniß unter dem Sigel von Felix und Regula vorgezeigt und aller Widerstand ist besiegt. Am folgenden Tag werden Stadthauptmann Hegner, Rathsherr Hegner und Amtmann Gäuschel ebenfalls beschieden, quästionirt, und auch diesen bei ihren Eiden Stillschweigen auferlegt. Endlich ließ am 21. Januar Obmann Meier durch seinen Ueberreuter Herrn Schultheiß Steiner in verwandtschaftlicher Freundschaft zu sich nach Töß berufen. Ohne Argwohn trifft er ein. Kaum angelangt, wird er um seine Correspondenzen befragt. Er zählt seine Briefe auf, mit dem Beisatz: Es freue ihn, wenn die hohe Obrigkeit sich nach all seinem Thun und Lassen erkundige. Sofort erfolgte die Erklärung: Er sey Staatsgefangener und müsse nach Zürich abgeliefert werden! Schultheiß Steiner, auf Grafschaftsgebiet, begriff, daß Gegenwehr vergeblich und erklärte, zu gehorchen. Nun sollte er Standes gemäß abgeführt werden. In Töß war keine Standesfuhr. Spott, Hohn,

Digitized by Google

Frechheit und Sclavensinn schafften eine von Winterthur herbei. Es erscheint Rathssubstitut Escher vor Amtschultheiß Hegner mit der Anzeige, Schultheiß Steiner sey zu Töß arretirt, und werde nach Zürich abgeführt werden, und stellt das Begehren, „es möchte zu Ausweichung mehreren Geschreis auf der Straße, so er zu Pferd abgeführt würde, die Stadtlitiere sammt den Knechten bewilligt werden.“ Und ohne Sträuben ward sie bewilligt. So wurde Schultheiß Steiner Nachmittags um 3½ Uhr abgeführt, nachdem man einige Vorkehrungen getroffen, das Erfrieren von Staatswegen zu verhüten. Um 8 Uhr hatte die Roßtrage, im Begleit des Ueberreuters Eustachius Ulrich, die Kronenporte erreicht, unter welcher Wachtmeister Kilchsperger stand, die Litiere zu begleiten und das Reden mit dem Eingeschlossenen zu verhüten.

Vor dem Rathhaus machte man Herrn Schultheiß aussteigen und hieß ihn zu seiner Commodität des Herren Großen Audienzstüblein beziehen. Sogleich erschien ein Rathssubstitut, den Arrest zu verkünden. Ein Diener ward erlaubt, auch 2 Männer zugegeben, um aufzuwarten d. h. alle Verbindung mit der Außenwelt abzuschneiden.

Erst nach der Entführung erhielt Schultheiß und Rath folgendes hochobrigkeitliches Schreiben: „Uns sind solch bedenkliche Sachen von Euerm Schultheiß Steiner glaublich hinterbracht worden, daß Wir uns benöthigt befinden, desselben Verantwortung selbst zu vernehmen, und danahen desselben Stellung in hier zu verlangen. Deßwegen Unser günstiges Ansinnen an Euch hiemit gelangt, daß Ihr bei Euern Uns zugethanen Pflichten und Eiden, bei Ansicht deß, die befelchliche Anstalt verfügen thüginb, daß Wir seiner Person nicht nur sicher seyn können, sondern er Uns auch ohne Anstand in Unsere Hand sicher gestellt werde, als in dessen Versehen Wir Euch mit beständiger Affection wol beigethan verharren.“

Burgermeister und Rath der Stadt Zürich.

Geben den 20. Januar 1723.

Weil Zürich sich selbst geholfen, wurde diesem Begehren nicht entsprochen, und der Rath wegen dieses Ungehorsams nie zur Rede gestellt. — Der Rathssubstitut von Zürich hatte aber nicht bloß die Stadtlitiere begehrt, sondern auch erklärt, daß er von hohem Ort den Befehl erhalten, alle Schriften aus Schultheiß Steiners Haus wegzuschaffen. Da der Amt-

Digitized by Google

ſchultheiß dieſe Erlaubniß nicht in ſeiner Befugniß erklärte, proteſtirte der treue Diener ſogar gegen eine außerordentliche Einberufung des Kleinen Rathes, wodurch die Sache zu lange verzögert werde. Endlich faßte er ſo viel Geduld. Nachmittags um 1 Uhr verſammelte ſich der Rath im Spital. In dem öffentlichen Krankenhaus ward ſchnell und lendenlahm die Zuſtimmung zur Confiscation der Schriften ertheilt und zur Vollziehung des gehäſſigen Auftrags Rathsherr Forrer dem Zürcheriſchen Diener beigeordnet. Wie böſe Geiſter erſchienen dieſe im Haus zum Geiſt, durch Vorweiſung einer Erkanntniß von Zürich und Winterthur ihre Abſicht verkündend. Sobald Frau Schultheiß ſich von der erſten Beſtürzung erholt, zeigte ſie unter allen, die in dieſer unmännlichen Geſchichte gehandelt, am meiſten Beſinnung und Muth. So ſtark und laut, als eine gereizte Frau vermag, proteſtirte ſie gegen den Gewaltſtreich und verzögerte die Ausführung, bis die Verwandten einberufen. Als dieſe nun erklärten: Man ſtehe unter dem Gewalt und müſſe Alles leiden; gab ſie nach. Gleichwol benahm ſie ſich ausgeſucht ſpröde; denn ſie war von Zürich und zwar eine Eſcher vom Glas. In verzeihlichem Trotze beantwortete ſie keine der an ſie gerichteten Fragen; zeigte nicht, wo dieß und jenes zu finden; verleugnete ſogar den Beſitz der Schlüſſel. Darum wurden im Audienzſtübli etliche „Pufetkäſtli“ mit Gewalt erbrochen, das Banktrögli durchwühlt, auch die ſtaubige Bibliothek oben im Haus durchſucht; alles Handſchriftliche, ſelbſt die Hynwyliſchen Amtszettel und die Amtsrechnung, weggenommen. In einer verſiegelten Kiſte wanderte der Fund in das hieſige Amthaus. Schultheiß Hegner hatte zwar durch den Großwaibel um die Rückerſtattung der Amts- und Stadtrechnungen erſucht, doch ohne Erfolg. Nach vollbrachter Confiscation begab ſich Frau Schultheiß zum Amtſchultheiß, um ſich über die vom Kleinen Rathe ertheilte Erlaubniß zu beſchweren, um die gegen ihre Proteſtation geſchehene Entwendung der Amtsſchriften anzuzeigen und aller Folgen ſich zu entſchlagen, zugleich auch, um ſich für ihr weiteres Benehmen von dem Vater der Vaterſtadt einen väterlichen Rath zu erbitten.

Die ſtille Unthat war nicht ohne Geräuſch geſchehen. Ein dumpfer Wiederhall hatte ſich durch die Stadt verbreitet und die Bürger in beſtürzte Bewegung gebracht. Jeder trug ſei-

Digitized by Google

nen Theil Muthmaßung als Wahrheit auf den großen Scherbenberg der Gerüchte. Schaarenweise zogen sie durch die Gassen, empfindliche Reden führend. Am Markte besonders sandten sie drohende Blicke an gewisse Fenster hinauf. Nachts um 8 Uhr stürmen dreißig in des Amtschultheißen Stube und erklären durch ihre Sprecher, Schneider Küenzli und Chirurgus Sulzer, den Unwillen und die Betrübniß der Stadt, daß man ohne Wissen des Großen Rathes und der Bürgerschaft ihren theuern Schultheiß habe entführen und seine Schriften confisciren lassen. Das Begehren einer augenblicklichen Einberufung des Rathes wird durch die Drohung verstärkt, man werde das Haus nicht verlassen, bis es geschehn. So wurde der Kleine Rath noch um 9 Uhr in den Spital zusammengetrieben und unschläfrig eine Versammlung „der Kleinen und Großen Räthe auf morndeß bei anbrechendem Tag" beschlossen. Auf dem Heimwege aber waren einige Kleine Räthe so harten Insulten ausgesetzt, daß man nur dem blinden Zufall keinen Unfall zu danken hatte.

Am 22. Januar traten, nach beendigter Morgenpredigt, Klein und Groß Rath zusammen. Die Versammlung wurde vom Amtschultheiß mit der Mahnung eröffnet, „allen Respect und Bescheidenheit walten zu lassen." Sie walteten im vollsten Maaße. Denn man fand einmüthig: „Der Kleine Rath habe vorsichtig und nach seinen Eiden verfahren und zu allseitiger Zufriedenheit sich aufgeführt; insonderheit da das Geschäft als privat angesehen und so tractirt werden müße." Doch während die Rathsversammlung sich so in Respect und Bescheidenheit ergoß, hatten über 50 Bürger sich auf dem Rathhaus eingefunden. Diese fingen an respectlos aus vollem Halse zu rufen: Sie wollen ihren Schultheiß Steiner wieder haben; man solle ihnen eröffnen, warum er auf solche Art weggeführt worden. Vier Herren werden an die Schreier abgeordnet, sie zur Stille zu mahnen und nach Hause zu schicken, mit dem Versprechen, es solle später der Bürgerschaft Alles eröffnet werden. Doch noch vorher wurde aus der Rathsversammlung viel Unangenehmes kund. Besonders bot man von Stadtschreiber Hegner die lieblosen Reden von Mund zu Mund: „Schultheiß Steiner habe zu Töß schon so viel bekennt, daß, wenn er ein Bürger von Zürich, es ihm den Hals kosten würde; er habe von Glück zu sagen, daß er von Winterthur

Digitized by Google

Und wenn die Bürger nicht ruhen, so werde man bald eine Garnison von etlich 1000 Mann in der Stadt haben." Dadurch gereizt versammeln sich Nachmittag über 300 Bürger auf der Oberstube. Sie öffnen die Fenster angelweit, damit der Lärm durch alle Gassen töne. Sie ordnen eine Gesandtschaft an Stadtschreiber Hegner und Georg Steiner im Steinberg, um gründlich zu erfahren, was von Klein und Groß Rath beschlossen worden. Herr Steiner kommt und spricht: „Den Grund, warum Schultheiß Steiner nach Zürich abgeführt worden, könne jeder Bürger aus dem Schreiben Unserer Gn. Herren und Obern in der Canzlei selbst lesen. Künftig werde in dieser Sache nichts mehr geschehen, man habe denn den Großen Rath davon in Kenntniß gesetzt. Allerdings sey der Kleine Rath zu weit gegangen, daß er ohne Wissen des Großen des Schultheißen Schriften habe wegnehmen lassen." Mit diesem offenen Vorwurf waren die Bürger wohl zufrieden und gingen in ihrem Unwillen noch ziemlich vergnügt nach Hause.

Unterdessen wurde Schultheiß Steiner in Zürich von der Verhörcommission über seine Correspondenz und Zusammenkünfte mit Schram so viel und scharf gefragt, daß dem eingeschüchterten Mann das Gedächtniß bei einigen Kleinigkeiten den augenblicklichen Dienst versagte. Deßhalb ward ihm schon im ersten Verhör verdeutet: „Man habe wohl noch Mittel, solches aus ihm zu bringen, und werde ihn noch anders examiniren; dieß sey erst der Anfang."

Während den ersten Verhören kam Schram, eines Prozesses halben, selbst nach Zürich, nicht wissend, was mit Schultheiß Steiner vorgegangen. Der willkommene Ankömmling erhielt sogleich Hausarrest. Bald folgte ein Examen, dann die Confrontation, bei welcher ungleiche Behauptungen flossen. Beide waren nur darin einig, daß keiner dem andern Geld gegeben. Es ward nöthig, auch noch des Schultheiß Steiners Schwager, den Freisändrich Sulzer, nach Zürich zu bescheiden. Das Citationsschreiben, vom Läufer überbracht, schreckt den Kleinen und Großen Rath zusammen. Doch wird erkannt, daß der Beschiedene hochobrigkeitlichem Befehl folgen soll. Sein Verhör beschränkte sich auf die Frage: Ob er Briefe von Schram gelesen? Die inhaltschwere Antwort lautete: „Schreiben habe er gelesen, wisse aber nicht, von wem sie gewesen, sintemal er Schram sein Lebtag nie gesehen. Ueberdieß wisse

er auch nicht mehr, was darin enthalten, weil er es nicht verstanden. Wenn er heute eine Zeitung lese, wisse er grad Morgens nicht mehr, was darin gestanden. Das habe er gemerkt, daß Schultheiß Steiner kein Gefallen an diesen Schriften getragen und sie als ein Pasquill angesehen." Auf diese Aussage wurde er entlassen, mit Befehl, die Stadt Zürich zu hüten.

Unterdessen fing Schultheiß Steiner an, das Lästige seines Aufenthaltes zu fühlen. Denn sogar was sorgende Liebe für ihn that, ward ihm verbittert. Seine Frau hatte einen Pack Wäsche mit den wenigen Zeilen begleitet:

„Herzlieber Herr! Meines Herzens Wunsch ist, daß Euch der liebe Gott in Euerm Stand beistehe, stärke und tröste und Euere Unschuld, deren ich gewiß versichert bin, an Tag bringe, zur Beschämung Euerer Feinde; womit ich und Euere lieben Kinder und Alle Euch herzlich grüßen. Hierbei habt Ihr zu empfangen ein wenig weißes Zeug.

Rägula Steiner, Hans Georg Steiners Ehweib.

Adresse

Herren Hans Georg Steiner, Schultheiß zu Winterthur, dermalen auf dem Rathhaus in Zürich, zu liebenden Handen in Zürich."

Dieser Brief wurde vor der Verhörcommission, folgenden Tages auch vor Räth und Burgern verlesen und dann durch den Herrn Groß dem Procurator auf die Rathlaube getragen, mit der Anzeige, daß man großes Mißfallen darüber bezeuge, auch Herrn Schultheiß darüber, daß seine Frau ihn für unschuldig erkläre, Vorwürfe gemacht.

Sämmtliche Steinersche Verwandte hatten sich nach Zürich begeben, um Fürbitte zu thun Ihre Bemühungen waren ohne Erfolg Zwei Brüder des Schultheißen hatten vor gesessenem Zürcherrath darauf gedrungen, daß man die Angeber an die Seite stelle, — und konnten nicht dazu gelangen. — Da die Sache sich in die Länge zog, und man über den Stand der Dinge ohne Kunde, so hielt endlich der Kleine und Große Rath es nicht unter seiner Würde, durch eine Gesandtschaft bei Bürgermeister Escher anzufragen, wie Schultheiß Steiners Sachen stehen? Am 1. Februar relatiren die Gesandten: „Herr Bürgermeister habe verdeutet, es werde Alles im höchsten Geheim gehalten, und seyen lauter unbegründete Spargimenter,

Digitized by Google

was man bisher von Schultheiß Steiner gesagt. Es werde sich nach und nach Alles aufheitern. Die Sache habe vor Rath und Burger geschwebt, und sey eine Umfrag gehalten worden, ob nur der Kleine Rath oder der hohe Gewalt entscheiden solle, und habe die erstere Meinung mit 70 gegen 65 Stimmen die Oberhand behalten."

Da verbreitet sich mit Blitzes Schnelle die Nachricht, Schultheiß Steiner sei unschuldig. Sogleich treten 150 Bürger auf der Schneiderstube zusammen, einen Ehrenempfang bei seiner Rückkunft zu berathen. Es liegt im Plan, 8 Bürger zu Pferd nach Wasserstorf entgegen zu schicken. Die übrigen sollen unter einem Hauptmann, 3 Lieutenants und dem „Eisenmändli im Wildenmann" als Fändrich, mit Ober- und Untergewehr sich unter das Unterthor stellen, und Dr. Bidermann, von Tischmacher Burri und Zimmermann Bader in die Mitte genommen, den Kommenden begrüßen. Der Große und Kleine Rath war eben versammelt. Die Kunde von diesem Plan dringt zu ihm. Er läßt sich durch eine Deputation nach dem Vorhaben erkundigen. Sie vernimmt es und die Anzeige, daß die Bürger eben der Obrigkeit haben Part machen und sie zu dem feierlichen Act um ihre Spielleute bitten wollen. Durch keine Gründe der Rathsdeputirten abwendig gemacht, ordnen die Bürger einen Ausschuß an den Rath, mit der Erklärung, ihr Vorhaben fließe aus lauterer Liebe, und sie bitten um obrigkeitliche Zustimmung. Da wird ihnen bei Bürgerpflicht geboten, von dem Verabredeten abzustehn. Wenn aber Jemand für sich den Schultheiß bewillkommen wolle, so möge der Rath es leiden. Nun rief aus dem scheidenden Bürgerausschuß einer in frommer Begeisterung in den Rath hinein: „Man mag machen, was man will, so weiß ich, daß Schultheiß Steiner von dieser Sache Lob, Ehr und Preis, Unzerbrüchlichkeit und das ewige Leben davon tragen wird!"

Inzwischen waren mehrere Schreiben von Stockach und Freiburg in Zürich eingelaufen, über Schrams Arrest Beschwerde führend. Da fremde Obrigkeiten sich dieses Gefangenen annahmen, so eilte der Rath zu des Prozesses Ende und that den Spruch: „Nachdem Herr W. C. Schram von der Fehr von Stockach zu der Zeit in MGnHerrn Stadt kommen, da Schultheiß Steiner von Winterthur wegen von Schram empfangenen Schriften und geführten gefährlichen Discursen zur

Digitized by Google

Verantwortung gezogen worden, — man ihn deßwegen auch verhört, und obwohl aus den Aussagen der Schriften halber in der eint und andern contradictorie sich erzeigt, anbei aber sich geoffenbaret, daß Schram in MGnHerren Landen bedenkliche Attentate und Discursen unternommen: Als haben deßnahen MGnHerrn mit Recht erkennt, — daß ihme, Schram, aus Gnaden zwar die wohlverdiente Geldstrafe nachgelassen sei, er aber über seinen hiesigen Aufenthalt und Arrest ergangene Kosten bezahlen und von nun an MGnHerrn Stadt, Gericht und Gebiet quittiren und meiden, — dieses Urtheil ihm durch die Canzlei auf dem Rathhaus angezeigt, auf Morgen zu MGnHerren Correction eine Antwort an die Nellenburgische Regierung zu Stockach projectirt, und auch davon privatim an den Herrn Cammerpräsidenten Graf von Königle zu Insbrugg und durch Unterschreiber Leu an den kaiserlichen Legations-Secretair, Herrn Herrmann, auf sein Begehren Communication gegeben werden soll."

Coram Senatu, Unterschreiber.

Actum Dinstag den 2. Februar 1723.

Nun kam die Reihe an Schultheiß Steiner. Zum letzten Mal vor die Verhörcommission gestellt, vernahm er, daß unter seinen Schriften 2 bedenkliche Briefe von Herr Morell in Bern vorgefunden worden, deren der eine von einer Unterredung mit dem englischen Gesandten melde, der andere die Absicht des Herrn Landvogt Morlot verrathe, die Fabriken in das Bernergebiet zu ziehn. Dieser 2 Briefe war in den frühern Verhören nie erwähnt worden. Erst in der letzten Sitzung wurden sie dem Rathe vorgelegt. Sie scheinen auf die Verschärfung des Urtheils eingewirkt zu haben. Denn die Meinungen schwankten zwischen einer Geldbusse von 200 bis 1000 Mark Silber. Einige verlangten Abbitte bei offner Thüre, andere wünschten Ehrenentsetzung, etliche noch die Zugabe einer 12jährigen Bannisirung ins Haus. Endlich vereinigte man sich für die Eröffnung folgenden Urtheils durch eine Rathscommission: „Demnach aus den Aussagen des Schultheiß H. G. Steiner von Winterthur sich insonderheit geäußert, daß derselbe, zuwider MGnHerrn geschworner Treu, Wahrheit und Gehorsame, die Ihne von dem Schram gezeigte Schrift, welche nach seiner Bekanntnuß eine Pasquill, Schmäh- und Lugenschrift und zu Despect und Nachtheil MGnHerrn und dero Ehrenstand, auch

Angehörigen, gewesen, über Nacht bei sich behalten, selbige dem Schram wieder zurückgegeben, und solches nit an gebührendem Ort gelaidet; mithin mit dem Schram zum zweiten Mal conferirt und solches gleichfalls bei sich verschwiegen behalten; — nicht weniger, wegen Commerzien-Sachen, unter seinen Schriften bedenkliche Briefe gefunden worden, habend MGHerrn einhellig erkennt: Daß durch die HHerren Verordnete ihme, Schultheiß, seine schweren Fehler und übersehene Pflicht, sowohl was mit dem Schram passirt, als in seinen Schriften Bedenkliches gefunden worden, ernstlich vorgehalten und ihm, daß er eine Strafe an Ehre wohl verdient, aus verschiedenen Gründen aber nachgelassen worden, angezeigt; auch Er, Schultheiß, deßhalber vor denselben Abbitte zu Handen MGnHerrn thun, alle Kosten, so allhier ergangen, bezahlen, 500 Mark Silber zu obrigkeitlicher Buß erlegen, die Schriften confiszirt seyn und samt den Examinibus in der Canzlei in das geheim Kästli verwahrt, dem Herrn Amtmann Simmler zu Winterthur, daß er die in des Schultheißen Haus verpitschirte Gemächer wieder eröffne, aufgetragen, und auf Morgen an Schultheiß, Klein und Groß Räthe zu Winterthur dieser Sache halber ein Schreiben projectirt werden solle."

Coram senatu, Unterschreiber.

Actum Mittwochs den 3. Februar 1723.

Schon am 4. Februar 6½ Uhr Morgens, verlies Schultheiß Steiner Zürich, nicht als geschändet. Denn beim Austritt aus dem Arrest trat ihm der Glanz der vorigen Würde entgegen. Eine Litiere stand bereit. Ihre Escorte bildeten Registrator Rahn als Schwager, Landvogt Hug und Christoph Schultheß von Zürich, Emanuel und Georg Steiner, Freifändrich Sulzer, Lieutenant Troll und Johannes Sulzer. Hinten nach schwankten die Stadtfarben von Zürich und Winterthur. Pferde besitzende Bürger waren dem Erfehnten bis Basserstorf entgegengesprengt. Sie führten den Entführten langsam, aber sicher zurück. Beim Markstein zu Töß versperrten über 200 Bürger den Weg, doch nur mit Stock und Degen. Denn edlerer männlicher Schmuck war vom Magistrate untersagt. Als der jubelnde Zug mit der Litiere um halb 1 Uhr unter des Thores düsterer Halle angelangt, trat Dr. Biderm[illegible], in der grauen Mitte zweier alter Bürger, also bewillkommend entgegen:

Digitized by Google

Hochgeachteter, wohlweiser Herr Schultheiß Steiner!

„Es freut uns herzlich seine glückliche allhero Zurückkunft. Mein Herr sei auch zugleich willkommen. — Ich rede Euch an, Hochgeehrter Herr Schultheiß! im Namen und auf freundlich Ansuchen unserer getreuen Mitbürger, hier gegenwärtig versammelt, und danken allervorderst von Eingrund unsrer Herzen dem großen, erbarmenden Gott allerdemüthigst, daß er dieses sehr gefährliche Wetter vieles Jammers über unsre liebe Stadt und Bürgerschaft so väterlich abgewendet und MGnHerrn Schultheiß bei diesem uns unverhofften Procedere, als in unsrer Winterthurer Chronik zu lesen nit wird gefunden werden, sich mit geduldiger Gelassenheit in die Vorsehung Gottes geschickt, in so vielfachen Bedürfnissen und schweren Tentationen sich seines guten Gewissens getröstet und gehofft, Gott werde Alles zu seines hochheiligen Namens Ehr und uns zum Besten ausführen, auch unsre getreuen Mitbürger in ihrer aufrichtigen Intention vor ungebührenden und strafwürdigen Unruhen väterlich behütet. — Wir danken auch herzlichst und allerunterthänigst unsern allerseits GnHerrn und Obern loblicher Stadt Zürich, daß sie des weisen Haiden Cato Sprüchlein wohl betrachtet, der also sagt: **In consiliis illud solum habet rationem, quod habet justitiam**; Alles, was nicht nach der Gerechtigkeit schmöcket, ist männiglich ungeschmack und bitter. Wir sehen auch für dießmal die Wahrheit folgenden Sprüchleins: **Felix respublica, ornata bonis civibus**: Glückselig ist diejenige Stadt, welche versehen mit redlichen Bürgern. — Daß bei diesen betrübten Zeiten in allen Theilen Europa, in Königreichen, großen und kleinen Republiken, so viel gefährliche Revolten, seltsame Intriques und wunderliche Verwirrungen entstehen, wird von redlichen Gemüthern nit unbegründet beseufzet und bejammert. Dessen aber die eigentliche Ursach, weil der Eifer weit größer für menschliche Ehr, Autorität, eigen Interesse, um sich und die Seinen hoch ans Brett zu bringen und zu bereichern, als für Gottes Ehr und Lehr. Wird aber Gottes Ehr und Lehr, der gemein Wohlstand für Kirche und Schul und unsere liebe Stadt und Bürgerschaft nit vorgezogen werden dem Privat- und Eigennutz, Emolument und eigner Ehre, so wird die Wahrheit dieses Sprüchleins von dem heiligen und gerechten Gott auch seine Erfüllung bekommen, da es heißt: **Propter peccata veniunt**

tristia adversa d. h. Um der Sünden willen werden schwere Gericht Gottes über Obere und Niedere kommen. Welches der gnädige Gott verhüten wolle!"

„Wir getreue Bürger wünschen von Herzen, daß der liebe Gott UGnHerrn Klein und Großen Räthen aufrichtige Redlichkeit und herzliche Einigkeit für Gottes Ehr und Lehr, Kirch und Schul, für gemeine Glückseligkeit, für unsre Stadt und Freiheiten und liebe Bürgerschaft schenke; so wird Fried, Glück, Segen und Einigkeit innert unsern Stadtthoren festbleiben. — In specie wünschen wir unserm Herrn Schultheiß Steiner, daß er wegen ausgestandener großen Herzensbekümmerniß vom lieben Gott desto mehr erfreut, mit Gottes Beistand in Genuß edler Gesundheit unterstützt, in seinem schweren Beruf nicht laß, sonder vielmehr tapfer aufgemuntert werde, für Gottes Ehr und Lehr und gemeine Wohlfart zu kämpfen. Wir sämmtliche gegenwärtige getreue Mitbürger aber befehlen uns aus gehorsamster Ehrerbietung UGnHerrn Klein und Großen Räthen ihren beharrlichen Gunsten und Gnaden."

Schultheiß Steiner, der kein lesender Volksredner war, hielt sogleich, sitzend und in gezwungener Stellung, durch das Fenster der Litiere eine kurze Rede, welche auf die, so sie verstanden, einen tiefen Eindruck machte. Von ihr ergriffen, ergriff Dr. Bidermann nochmal das Wort und sprach: „MHHerr Schultheiß erquickt mich sehr und gibt mir erfreuliche Consolation von UGnHerrn und Obern, wegen Defension unsrer bürgerlichen Freiheiten. Der liebe Gott gebe, daß wir weiter unter ihrem hohen und gnädigen Schutz, ein stilles und gottseliges Leben führen mögen. Vale!"

Nach diesen Herzensergüssen setzte sich der Zug in neue Bewegung. Die Bürger, in 2 Hälften, 3 Mann hoch, vorn und hinten; zu beiden Seiten in stattlicher Unordnung und lieblichem Gedränge, die Frauen, Jungfrauen und Kinder. In dunkelm Strom Alle hinauf bis zum Geist, des Schultheiß gefeierter Wohnung. Hier hatten noch andere Bürger in Stock und Degen zum Empfang sich aufgestellt Es war ein Einzug, der durch seine Neuheit die ganze Stadt in Aufregung brachte und Freund und Feind versammelte. An allen Fenstern und Thüren der umgebenden Häuser stand Kopf an Kopf, und selbst auf den Dächern sah man schaulustige Verwegene.

Digitized by Google

Die Taſchentücher ſetzten ſich in Bewegung Manches Auge wurde naß, das lange keine Thräne mehr befeuchtet.

So war Schultheiß Steiners Heimkehr ein rauſchender Freudenzug. Er ſelbſt ſchien ganz Glück, l'homme bonheur, wie die Franzoſen ſagen. Doch kaum ausgeſtiegen, wurde er von jenem innern Tumulte überwältigt, den keiner zu unterdrücken vermag. Es war der Tumult des ſchuldbewußten Gewiſſens. Beim Eintritt ins Haus war, mit der Sehnſucht der Liebe, ſeine Schweſter ihm entgegen getreten. Für dieſe hatte er keine Worte der Freude. Denn er nahm ſie ſogleich bei Seite und ſprach voll Wemuth: „Denke, Schweſter! Gott hat meine Miſſethat gefunden. Eben der Mann, der die Leiche meines ſeligen Vaters von Zürich (aus dem Spital) nach Töß gebracht, eben dieſer Mann führt mich von Zürich hieher!"

Die Nachricht von den Freudenbezeugungen der Bürger über die Rückkehr ihres Schultheißen ward auf den Schwingen des Argwohns nach Zürich getragen. Daher wurde „über den Bericht, daß ſich wegen und bei Schultheiß Steiners Ankunft verſchiedene Inconvenienzen zugetragen, von Bürgermeiſter und beiden Räthen erkennt, dem Amtmann Simmler zu Winterthur mit Amtmann Meier zu Töß aufzutragen, in beförderlicher Antwort, bei ihren Pflichten, von dem, was ihnen im Wiſſen, was vor, in und nach dem Eintritt des Herrn Schultheiß in Winterthur, auch ſinther paſſirt, einen gründlichen Bericht einzuſchicken. Wofern ſie aber zu der Zeit nicht anweſend geweſen, deßhalben ihre Domeſtiquen, was ihnen im Wüſſen, bei ihren Pflichten zu befragen und auch derſelben Bericht allhero zu ſchicken: Mithin den Herren Nachgängern aufgetragen ſeyn ſolle, den Meiſter Joachim Freudweiler auch, was ſich deßhalb begeben und ihm im Wüſſen, zu befragen und an MGnHerren zu bringen." Es ward Alles gebracht. Doch nach Vorleſung der amtmänniſchen Berichte und des fuhrmänniſchen Verhörs erkannte der Rath: „daß dieſe Sach eingeſtellt ſein und abgewartet werden ſolle, wie man nun ins künftig in Winterthur ſich deßhalben aufführen werde."

Seit 3 Tagen hatte Schultheiß Steiner ſich in ſeine Familie eingelebt, da kam erſt die amtliche Anzeige von dem, was ihm in Zürich begegnet. Folgendes Begleitſchreiben theilte dem Magiſtrate das gefällte Urtheil mit:

„Unſern günſtigen geneigten Willen und alles Guts zu-

Digitized by Google

vor. Ehrſame, weiſe, beſonders Liebe und Getreüwe! Uns iſt ſehr mißfällig zu erfahren geweſen, daß Euwer Schultheiß, H. G. Steiner mit ſchweren Fehlern ſich vergangen, welche uns genöthigt, ihn zur Verantwortung und Straf zu ziehen. Deßhalben Wir aber neben der Juſtitz alle Gnad ihm widerfahren laſſen und die Urtheil ausgefällt, welche Wir Euch mit Anſchluß überſenden. Daneben auch Unſer ferner gnädig Geſinnen an Euch iſt, Euwerer Bürgerſchaft die Uns geſchworne und ſchuldige Treü, Wahrheit und Gehorſame wohl zu injungiren und ſie zur Stille, Frid und Abwartung ihres Berufs ordentlich und erforderlich zu mahnen, damit ſie, ſolchem zuwiderhandelnd, nicht in ſchwere Verantwortung und Straf ſich ſelbſt ſetzen: Gleich wie wir nun an deſſen gefliſſener Vollziehung um ſo weniger zweifeln, als Uns ſonſt Eüwere in dieſem Geſchäft beſcheinte Aufführung zu Unſerm gnädigen Gefallen gereicht hat, alſo thun Wir auch Euch Unſerer fortwährenden Hulden und Gunſten beſtens verſichern."

Burgermeiſter und Rath der Stadt Zürich.

Geben den 3. Februar 1723.

Obgleich Schultheiß Steiner wieder in Freiheit und zu Hauſe, ſo kam doch nicht Alles ſogleich zur Ruhe. Auch in kleinem Waſſer dauert die Bewegung noch eine Zeit lang fort, nachdem der Sturm ſich gelegt. Zu dem wehete aus obigem Schreiben ein Geiſt, welcher von der Parteiſucht leicht benutzt werden konnte, eine neue Bewegung der Geiſter zu erregen und die Flamme der Zweitracht noch einmal anzufachen. Dieß geſchah. Zwar hatte der Rath am 8. Februar nach Verleſung des Urtheils, die Mittheilung desſelben an die Bürger erkannt, „dann aber über das Paſſirte eine chriſtliche und liebreiche Vergeſſenheit walten, und alle fernere Unterſuchung aufgehoben ſein zu laſſen." Dennoch wurden während der Sitzung 10 Bürger „wegen gemachter gefährlicher Bewegungen" vorgeladen. Nachdem die meiſten erſchienen, ward ihnen geboten, mit Aufmerkſamkeit die Verleſung des Schreibens vom löblichen Stande Zürich anzuhören und deſſen Inhalt den Bürgern zu hinterbringen. Die Forderung war unverfänglich. Gleichwol verſagten die Vorbeſchiedenen ein aufmerkſames Ohr und begehrten 10 Tag Bedenkzeit, um in einem Memorial die Gründe zu entwickeln. Sie mußten abtreten, um den Rath in der Berathung dieſes Incidenzfalles nicht zuſtören. Nach

Digitized by Google

der Einberufung aber erhob sich zwischen Magistrat und Bürgern ein republicanischer Wortwechsel. Chirurgus Küenzli machte den Wortführer. Weil er aber ein ungewandter Redner und dazu von bitterm Unwillen gestachelt, so verlor er sich bald in harten Ausdrücken. Darüber wurden der Amtschultheiß, der Stadtschreiber und der Landschreiber, alle 3 Hegner, so aufgebracht, daß sie im weißen Zorn die Besinnung verloren und den Rathsaal verließen. Beim Hinausstürmen stieß der Stadtschreiber sogar allerlei Betheurungen bei Gott! bei seiner Seele! und beim Ketzer! aus. Dieser soll nach Zürich! Ich will ihn liefern! Der ists, auf den wir gewartet, daß er gestraft werde! — Die Lücke im Rath war zu gähnend geworden, als daß man die Berathung reglementarisch hätte fortsetzen können. Man schickte den obersten Diener den Entwichenen nach. Sie ließen sich bereden, wieder zu Rath zusitzen und den Chirurgus Küenzli ausreden zu lassen. Dieser begann mit einer Auslegung seiner Worte, die so überzeugend wirkte, daß er nur um 30 ß gestraft wurde, weil er das Urtheil von Zürich hart genannt. Nun ward beschlossen, dieses Urtheil am nächsten Fronfastengebot allen Zünften vorlesen zu lassen und auch den Herren Geistlichen, denen damals nichts Weltliches unbekannt bleiben durfte, mitzutheilen.

Eben wollte die durch diese Entführungsgeschichte entstandene Aufregung sich legen, da geriethen die Gemüther unerwartet in neue Spannung. Am 1. Juni 1723 übergab der Constanzer Bote Herrn Amtschultheiß ein Schreiben an den hiesigen Magistrat, von Wien datirt, aber ohne Unterschrift. Es wurde noch am nämlichen Tag vor Rath verlesen Sein Inhalt sollte geheim bleiben. Dennoch wurde bekannt, es sey berichtet worden: „Die Freiheiten der Stadt Winterthur werden am Wiener-Hof verhandelt, dem Zürich sich sehr widersetze. Daher sey nöthig, daß Winterthur eine Person accreditire, um sein Interesse zu vertreten. Dazu wäre niemand tüchtiger, als Schram. Man dürfte ihm nur eine gewisse Summe als Reisegeld an einen bestimmten Ort übermachen, so würde er Alles thun, um der Stadt Freiheiten wieder auf den alten Fuß zu stellen.“ Der Rath, durch Erfahrung belehrt, wie gefährlich und kostspielig es sei, Briefe solchen Inhalts über Nacht bei sich zu behalten, schickte noch vor Untergang der Sonne den Rathsherr Troll mit dem seltsamen

Digitized by Google

Schreiben nach Zürich, wo es keiner Antwort werth und für einen bloßen Geldkniff erklärt wurde. — Innert Monatsfrist folgten noch 3 Schreiben von der nämlichen Hand, doch von Ludwig Gellhausen unterzeichnet. Alle drei deuteten an, daß der österreichische Kaiser auf die Wiederlösung der Stadt Winterthur denke. Alle drei wurden wegen ihres staatsgefährlichen Inhalts sogleich durch Rathsherr Troll nach Zürich getragen. Dadurch erwarb sich Winterthur Dank für seine Treue, der hohe Rathsgesandte aber die mitleidige Erlaubniß, künftige Briefe nur durch den ordinäri Zürichbot zu übermachen. Wie ungern man aber in Zürich solche Briefe in Empfang genommen, zeigt folgende Zuschrift:

„Es haben UGnHerrn und Obern mit Unlieb ersehen, wie die Zeit her von einer unbekannten Hand gefährliche und auf Unruhe abzweckende Schreiben abgelassen worden Sie haben zwar verhofft, es werde, wegen Nichtbeantwortung derselben, damit ingehalten werden. Weil aber wider Verhoffen sie das Contrarium sehen müssen, als haben sie für gut angesehen, dieser Sache abhelfliche Maaß zu thun, von Seite der Stadt Winterthur beigehendes Concept an den Autor dieser Schreiben ohne Titel und unter Adresse: Herr Ludwig von Gellhausen, in dem Postamt zu Constanz abzugeben, zu überschicken, dem Constanzer Bot aber zu sagen, daß er dergleichen Schreiben nicht mehr annehme, indem solche ihm nicht abgenommen werden sollen. Uebrigens danken sie einem löblichen Magistrat zu Winterthur für seine Treu, bitten in selbiger hinfort zu continuiren und versichern sie hingegen aller hochobrigkeitlichen Patrocinanz und Wohlgewogenheit." — Das beigelegte Formular enthob den Stadtschreiber des Entwurfes eines Antwortschreibens. Es blieb ihm nur die Mühe der Versendung. Diese glaubte aber der Rath so gefährlich für die Stadt, daß er eine Gesandtschaft nach Zürich ordnete, um Vorstellungen zu machen. Obgleich Bürgermeister und Rath keine Gefahr erkannt und beschlossen, das Schreiben solle abgeschickt werden, blieb unser Magistrat aus Furcht ungehorsam. Daher erkannten Klein und Groß Rath, die Gründe der Weitläuftigkeit nach noch einmal einzugeben, mit der Bitte, um gnädige Verschonung in diesem Fall. Erst jetzt, nach so vielen Bezeugungen des Aberwillens, wurde Winterthur gestattet, einen unnützen Brief ungeschickt zu lassen.

Digitized by Google

Schon hatten die Gedanken über diesen ganzen Vorfall sich zerstreut, als sie nochmal, und neugieriger als zuvor, sich sammeln mußten. Große Herren ließen vordem ihre Ankunft geziemend melden. Dießmal wurde es, wie es scheint, absichtlich unterlassen. Denn am 28. October 1723 erschien in Zürich, gegen jedermanns Verhoffen, der Kaiserl. Legations Secretair Herrmann und präsentirte ein Kaiserl Schreiben, mit der einleitenden Erklärung, es betreffe die Wiederlösung der Stadt Winterthur, wozu Ihro Kaiserl. Majestät entschlossen. Da dieses Begehren höchst billig und wohl keiner gründlichen Widerlegung fähig, so sei der österreichische Hof einer willfahrenden Antwort gewärtig. Auf diesen von Ihro Weisheit Herrn Bürgermeister Escher abgelegten Bericht folgte ziemliche Bestürzung in beiden Räthen, dann der Beschluß: „Daß dieses unvermuthete Emergens von seiner mitführenden Wichtigkeit wegen den Herrn Geheimräthen zu weiser Deliberation übergeben werde, welche darüber ein Gutachten abfassen und solches für Rath bringen sollen." Wie das Schreiben Kaiser Carl VI., mit welchem am 20. October 1740 der Mannsstamm des habsburgischen Hauses erlosch, beantwortet worden, ist unbekannt. Alles ging in den Geheimnissen der Diplomatik unter. Das hingegen ist durch Schultheiß Steiners Entführungsgeschichte klar geworden, daß Ungerechtigkeiten auch in der politischen Welt sich durch peinliche Verwicklungen rächen.

Vergebens suchte die alles beschwichtigende Zeit mit ihrem Schwamm die Erinnerung an diesen Vorfall zu verwischen Die Erbitterung hatte sich mit giftigem Zahn in die Herzen der Bürger eingefressen. Eine erhitzte Aufregung war die Folge. Sie blieb auch in der Ferne nicht unbemerkt. Denn Zürich fand sich bewogen, wegen hiesiger Unruhen an Schultheiß und Rath warnend also zu schreiben: „Wir haben seit etwas Zeit wahrgenommen, daß in Euerer Stadt allerhand Bewegungen geschehen, welche endlich zu unbeliebiger Weitläuftigkeit und Euerer eigener Unruh und innerlichen Zwistigkeiten unglücklich gedeihen möchten. Ob zwar Wir nun beglaubt, daß Ihr von selbst Alles ersprießliche und nothwendige vorkehren werdet, um aller bösen Folgereien in Zeiten vorzukommen; wollten Wir dennoch nicht umhin, Euch hiemit aus landsväterlicher Sorgfalt und Beherzigung Eueres Wohl-

Digitized by Google

standS zu erinnern und zu ermahnen, durch forderlich erachtende Vorsorge zu verfügen, daß solchen Bewegungen gesteuert, alle Animosität gesteckt, die schuldige Gehorsame und Treuw beibehalten und Ruhe, Liebe und Einigkeit bevestnet werde, wodurch der mehrern Erweiterung der Sachen gedeillich vorgebeugt werden wird; dessen Wir uns auch versehen und Euch hierauf Unserer fortwährenden Hulden bestens versichern."

Datum den 17. Juni 1724.

Burgermeister und Rath der Statt Zürich.

Schultheiß Steiner zürnte nie über sein böses Schicksal. Gegen seine Feinde übte er keine Rache. Vielmehr that er ihnen Gutes. Das Einkommen des Oberpflegeramtes im Spital, welches ihm als Schultheiß zukam, trat er, so lange er lebte, der Wittwe und den Kindern des Spitalmeister Hegner ab. Und als ihm in seinem höhern Alter noch ein Sohn geboren wurde, erbat er unsern Zürcherischen Pfarrer Müller und des Herrn Amtmanns Frau zu Taufzeugen, um zu zeigen, daß auch gegen die von Zürich kein Groll in seinem Herzen. Oft pflegte er zu sagen: „Seinen Feind kann man mit Nichts mehr beschämen, als mit Gutes thun. Dieß gewährt eine rechte Herzensfreude. Ich weiß es (setzte er jedes Mal hinzu) und hab' es selbst erfahren."

Seit dieser Entführungsgeschichte vermied Winterthur den diplomatischen Verkehr mit Zürich. Der Rath befolgte das System, jede Gelegenheit auszuweichen, die ihn mit seinen Herrn und Obern zusammenführen konnte. Er suchte und verlangte nichts von ihnen. Selbst nothwendige Geschäfte übertrug er dem Stadtschreiber, und nie begab sich der Schultheiß von Amts wegen nach Zürich, außer etwa „bei vorgefallenem hohem Traueranlaß, um die aufgegebenen, pflichtschuldigen Complimente abzulegen." Durch diese sorgfältig unterhaltene Kluft wurde mancher Herabwürdigung und oberherrlichen Demüthigung vorgebogen und das Band der Herrschaft weniger drückend.

Digitized by Google

Der Kleine und Große Rath.

Dem regierenden Schultheiß saßen zur Seite zwei Räthe, ein Kleiner und ein Großer, welche er leitete, oder von denen er selbst geleitet wurde, je nachdem die Fähigkeit auf dieser oder jener Seite stärker hervortrat. Diese zwei Räthe, mit ihren politischen Anlagen, fanden auf ihrer Laufbahn eine ganz verschiedene Ausbildung. Denn der Kleine machte sich allmählig zum Großen, und der Große ward ein Kleiner; da doch die Kleinen bestimmt sind, der Fußschemmel der Großen zu sein.

Die Vereinigung von Schultheiß, Klein- und Groß-Räthen bildete die höchste, unter Bürgern inappellable, Municipalgewalt. Dieser Versammlung Attributive waren Gesetzgebung, Bluturtheile, Bürgerannahme und letzter, zwischen Bürgern inappellabler, Civilrechtsspruch, wenn der Werth des Streites fl. 100 betrug. War ein Fremder unter den Parteien, so hatte für jeden verlierenden Theil die Appellation nach Zürich statt. Bluturtheile hingegen waren völlig inappellabel. Hierin könnte man eine juridische Sonderbarkeit erblicken. Denn für Ehre, Leib und Leben mußte ein Unglücklicher sich mit dem Urtheil seiner Richter begnügen, während ein anderer für 100 streitige Gulden in die Einsicht und das Rechtsgefühl des Rathes ein Mißtrauen setzen und appelliren durfte.

Der Kleine Rath bestand, mit den beiden Schultheißen, aus 13 Personen. Er besorgte alle Polizeisachen und hatte die volle Verwaltung des gemeinen Gutes. Nur Käufe und Verkäufe liegender Gründe, sowie die Errichtung neuer Gebäude, mußten von beiden Räthen gebilligt werden. Er beurtheilte Civilprozesse appellationsweise, und alle Criminalfälle, die nicht mit dem Tode bestraft wurden; fiel aber auch nur Eine Stimme auf Todesstrafe, so mußte der Fall beiden Räthen überwiesen werden. Er war auch Vollzieher aller Gesetze. Kein Geschäft wurde dem Großen Rathe, der sich ohne den Willen des Kleinen nicht versammeln durfte, vorgelegt, wenn es nicht von diesem vorberathen war.

Die Glieder dieses so aristokratischen, und von dem Großen Rathe, der aus vierzig bestand, nur wenig abhängigen

Digitized by Google

Tribunals, wurden von beiden Räthen also gewählt, daß über alle vorgeschlagenen Glieder des Großen Rathes eine so genannte Dreierwahl erging, d. h. diejenigen drei gesucht wurden, welche durch das geheime Mehr die meisten Stimmen erhalten mochten. Unter diesen dreien war dann der Gewählte, wer bei einer zweiten Wahl die meisten Stimmen für sich hatte. Die abgegangenen oder beförderten Glieder des Großen Rathes wurden einzig vom Kleinen Rathe aus der Bürgerschaft gewählt. Die abwesenden Kleinen Räthe aber mußten durchs Loos aus den Großen Räthen ergänzt werden, um das Tribunal vollzählig zu machen. Dieß hieß der ersetzte Rath. Aber weder diese, durch Zufall in den Kleinen Rath geschobenen Stimmen, noch das Wahlgesetz, welches befahl, daß jedes Rathsglied, noch am Tage seines Ablebens, wenn es vor Abend 4 Uhr den Geist aufgegeben, ersetzt werden sollte, konnte die Familienumtriebe fruchtlos machen. Denn gewöhnlich fiel die Wahl auf den zuvor schon Ausgemittelten. Vater und Sohn, auch zwei Brüder konnten nicht in dem nämlichen Rathe sitzen, wohl aber getrennt in einem von beiden. Das Gesetz versagte den Eintritt in den Großen Rath vor dem 30sten, in den Kleinen vor dem 40sten Jahr. Lang hergebrachte Achtung für das Aelterrecht erlaubte nie, den jüngern Bruder vor dem ältern in den Großen Rath zu wählen.

Die fast unumschränkte Gewalt dieses Kleinen Rathes lag in seiner streng aristokratischen Wahlform, durch welche er den möglichsten Einfluß auf die Entscheidungen des Großen Rathes behielt. Denn nicht nur wurde jedes Geschäft, das vor den Großen Rath zu bringen, von ihm eingeleitet, sondern es war auch jedes Großrathsglied durch ihn befördert, oder hoffte durch gefälliges Nachgeben noch in den Kleinen Rath zu gelangen. Er bekleidete und vergab die wichtigsten Aemter, so wie die bürgerlichen Dienste und geistlichen Stellen. Durch eines seiner Glieder präsidirte er alle Commissionen. Die Finanzen, Wittwen, Waisen und Armengüter standen unter seiner Aufsicht und Leitung. Durch seine Verwalter, meist aus der Mitte des Kleinen Rathes gewählt, ließ er der Finanzcommission jährlich Rechnung ablegen. Diese Commission, Rechenrath genannt, war aus 5 Gliedern des Kleinen und 2 des Großen Rathes zusammen gesetzt. Dieser Rechenrath

Digitized by Google

allein kannte den Zustand des Stadtvermögens, weil ihm allein Rechenschaft gegeben wurde. Er allein verfügte über anzuleihende Summen; errichtete Lehencontracte, bestätigte sie auf längere Jahre oder hob sie auf; nahm auch Hand-Manns- und Erblehen in Empfang.

Die Macht des Kleinen Rathes war so ausgedehnt, daß nur der Vorsitz des von der Bürgerschaft abhängenden Schultheißen, so wie auch der geringe Ertrag der nicht ohne Mühe zu bekleidenden Rathsstellen und der gänzliche Mangel an Familiencassen, welche allein dem Familienverfall zuvorkommen können, einer gänzlichen Oligarchie vorgebogen haben.

Zwei Rathskollegien haben schon in frühester Zeit unsere Stadt regiert. Doch war die Benennung derselben, so wie die Zahl der Glieder, nicht immer die nämliche. Schon 1352 bestanden zwei Räthe, ein Neuer und ein Alter; was nicht von einem Rath der Jungen und der Alten zu verstehn, sondern das Ergebniß jenes Kampfes zwischen Patriziat und Gemeinde ist, welcher im 14. Jahrhundert in den Städten der Schweiz ausgebrochen. Der Name und die Sache sind weniger aus Neuerungssucht, als aus der Bürger Unzufriedenheit, wie 1352, oder auch aus ernstern Zeitverhältnissen hervorgegangen. Denn in dem für Winterthur so verhängnißvollen Jahr 1405 sehen wir abermal einen Neuen und Alten Rath aufgestellt, der bis 1436 dauerte, wo er dann in einen Rath der Zwölfen verschmolzen wurde. Die 12 Bürger, die man nach dieser neuen Ordnung zu Räthen bestellte, hießen: Gans, Landschreiber, Benz, Wugerli, Meyer, Ringermut, Mülliberger, Brechter, Mur, Wellnauer, Büland und Hettlinger; von welchen Geschlechtern 10 ausgestorben, als abgehende Zweige des stets sich erneuernden Palmbaums der Menschheit.

Auch die Zahl der Rathsglieder war früher nicht stabil. Der Grundsatz muß gewaltet haben, es sei besser, einige Rathsherren weniger zu wählen, als sie durch Nullen zu ergänzen. So hatte Schultheiß Zoller 1297 acht Räthe neben sich; Schultheiß Nägeli dagegen mußte 1336 sich mit sechs begnügen. Gewöhnlich aber waren sieben. So hatte Schultheiß Conrad von Sal 1391 zu Miträthen den Hans Steinbock, Hans Sigsto, Heinrich Haldaman, Berchtold Mörgel, Conrad Ammann, Hans Blumenberg und Conrad Rüdger. —

Digitized by Google

Diese Räthe wurden jährlich, nach der Stadt Gewohnheit, unter Vorsitz des österreichischen Landvogts und des Schultheißen, neu besetzt. Mit dem Jahr 1415 muß die Stadt ein Vorrecht erhalten haben; denn von da an kommt der österreichische Vogt bei der Regimentsbesetzung nicht mehr vor. Diese Operation verlief sich aber nicht immer in der Stille. Nahete die Zeit, so trat meist in den Gemüthern der Bürger eine Gährung ein, ähnlich wie in unsern Tagen. Dadurch entstand etwa eine Läuterungsperiode, deren Unlauterstes die Leidenschaft war, aus der sie hervorgegangen So gab es oft große Lücken auszufüllen. Vom Jahr 1408 heißt es: „Sonntag zu Mitfasten wurde der Rath zu Winterthur nach des Landvogts und gemeiner Bürgern, und auch der Vierzig Willen und Erkenntniß besetzt, und sind in dem Alten Rath 4 ganz neue Rathsherren und in dem Neuen 3 geworden." Diese durchgreifende Ausstellung war Folge des im Jahr zuvor mit Zürich geschlossenen Burgrechtes, wofür Schultheiß Götz mit dem Leben gebüßt und andere, die das Ruder geführt, verhaßt geblieben Sonst mußte nur etwa Einer weichen, der eine Sünde auf sich geladen, oder auch bloß den Verdacht trug.

Schon als ein Neuer und Alter Rath bestand, war zugleich ein Großer Rath von Vierzig. Das Jahr 1405 berichtet: „Ein Rath und fünf, die von den Vierzigen dazu gegeben worden, haben den nächsten Mittwoch vor Pfingsten die Harnisch angleit d. h. erkennt, was ein jeder Bürger anschaffen soll von Harnisch, Huben und Panzer." Unter den Genannten stehen die Klosterherren im Berenberg, auch die Frauen zu Töß und viele Wittwen; über welche letztern sich nicht zu verwundern. Denn damals waren die Frauen wohl im Stande, Harnisch, Pikelhauben und Panzer zu tragen. Sind sie doch in unsern verweichlichten Tagen sammt und sonders mit Schnürbrüsten verpanzert, welche zu tragen nicht minder beschwerlich. — Die Vierzig bildeten den höchsten Rath mit der letzten Entscheidung. Jede Aenderung in der Regimentsordnung bedurfte ihrer Sanction. So auch die originelle Rathbesetzung, 1419 also angekündigt: „Von den 7, so Neu-Räth gewesen, sollen 2 bleiben; und von den 5 übrigen gibt jeder einen an seiner Statt, damit wieder 7 werdind. Und das bringt man an die 40, die mögen dann das bleiben lassen oder ändern; und bleiben dann die andern 5 für Alte

Digitized by Google

Räth, und ſollen dann für Alte bleiben und bei einem Schultheiß ſitzen, ſo man Räth ſetzt." — An der Wahl dieſer Vierzig nahm auch die Bürgerſchaft Theil. Wenigſtens meldet das Jahr 1408: „Mittwoch vor St. Petri hat ein Schultheiß und Rath und gemein Burger die Vierzig geſetzt." Später heißt es, daß der Rath es gethan. Wenn alſo dieſes Zuziehen der Bürgerſchaft nicht bloß eine Vergünſtigung in Folge des mit Zürich geſchloſſenen Burgrechtes geweſen, das des Abnormen Vieles in unſere Stadt gebracht; ſo öffnet ſich hier der Zeitpunkt, wo wir den Händen der Bürger ihr erſtes Vorrecht entwunden ſehen.

Die Kleinen und Großen Räthe wurden Anfangs für Zeit und Pflicht wenig in Anſpruch genommen. Das ſtille Leben der Bürger und der einfache Gang der diplomatiſchen Verhandlungen mit fremden Mächten brachte wenig Sorgen und ſeltene Mühen. Das Wenige und Kleine aber wurde zu rechter Zeit abgethan, und der beladenſte aller jetzigen Tiſche, der Kanzleitiſch, ſtets rein gehalten. Schon im Jahr 1420 vereinigten ſich Schultheiß und Rath, „allweg auf den Samstag einen Rath zu halten von der Stadt wegen, und ſonſt niemand auszurichten, als der Stadt Sachen zu bedenken." So kam jede Bürgerſache in Einer Woche zu Ende. Kein Streit ward über des Herren Ruhetag hinausgetragen. Auch ging Alles mit Einem Schlag. Denn der Hemmſchuh oder Schleifkarren der juridiſchen Langſamkeit, die vor und nachberathenden Commiſſionen, waren noch nicht erfunden. Sie wurden erſt 1767 durch Elias Bidermanns rechtsſüchtige Motion geſetzlich eingeführt.

Wer ſich in den Rath wählen ließ, mußte auch erſcheinen, und zwar zu rechter Zeit; obgleich Leute von Gewicht niemals Eile haben. So langſam unſre Alten, ſo waren die Spätlinge ihnen doch verhaßt, und die bequemen und rathloſen Rathsherren konnten ſie nicht ertragen. Daher wurden dieſelben durch jenes Mittel electriſirt, das lange aufregende Kraft beſaß. Man ſetzte nämlich Geldſtrafen auf verſpäteten Rathsbeſuch. „Samſtag vor Galli 1412 haben ſich die Räth und die Vierzig erkennt: Wenn man den 40 läut, und man haben mag 14 von ihnen, die man fragt, wenn es Zeit, ſie zu pfänden; welcher dann in der Frage kommt, der gibt nüt; welcher aber nach der Frage kommt, muß geben 6 Haller ohne

Digitized by Google

Gnad. Deßgleichen wenn 5 der Räthe hie sind, wer dann nach der Frag kommt, gibt 1 ß; sie mögen sich dann auf ihren Eid entschlagen, daß einem Rath begnügt." Das Jahr 1416 bestimmte über den Rathsbesuch: „Schultheiß und Rath haben erkennt, daß man in den Rath läuten soll, wenn Mittelmesse gehalten wird, so ein Schultheiß Rath haben will. Oder wenn man laüt zu der Zeit, da keine Mittelmesse gehalten wird, so sollen die Räthe zu stät in den Rath kommen, und sich nach dem Glöcklin, so man 3 Ständ gelaüt hat, nicht saumen. Denn wer nach der Frage kommt, (so 5 beisammen sind) der soll 6 Haller jedesmal geben, ohne Gnad. Geht einer ohne Urlaub aus dem Rath, so ist er auf die Buß verfallen, und soll nichts desto minder des Raths gebunden seyn." Diese Strafordnung mußte zum dritten Mal erneuert werden; denn unsere Alten begriffen das Gehorchen auch nicht im ersten Mal. Im Jahr 1473 heißt es ganz kurz: „Die Räthe sollen geflissen seyn in den Rath zu gehn. Denn welcher nicht da ist, so man verlaüt, der soll geben 6 Haller, so oft es geschicht." Diese Buße blieb, bis die Leute reicher wurden. So wie man aber anfing, 6 Haller und sogar 1 Schilling für nichts zu achten, hatte das Gesetz seinen Stachel verloren, und ward zum Gespött. Man ließ es also abgehen und hielt es nicht der Mühe werth, ein schärferes zu machen. Daher wurden 1638, bei der ernsten Ermahnung zu fleißigem Rathsbesuch, die Ungehorsamen nur noch mit einer namenlosen Strafe bedroht. — Indessen war die Strenge dieses Gesetzes mit der nöthigen Milde gepaart. Es fanden ehrenvolle Ausnahmen statt. Einen klugen Mann für den Rath zu gewinnen, galt für so wichtig, daß um seinet willen das Gesetz ein wenig gebogen wurde. So ward 1438 Heinrich von Hunzikon in den Rath genommen, „mit dem Beding, daß er nicht an die Glogge gebunden seyn soll; sonder wann ihn ein Rathsknecht kommen heißt, und ihm ein Schultheiß entbeut, dann soll er kommen."

Die beiden Räthe galten für die höchste Ehrenversammlung. In diesem Repräsentantenrath der Bürger hatte nur ein ehrenfester Mann Sitz und Stimme. Selbst über die Lasten der Bürger sollte keiner mitsprechen dürfen, der nicht auch selbst Etwas dazu beitragen könne. Daher 1483 die tiefsinnige Erkanntniß, „daß künftighin keiner in Rath oder Gericht

Digitized by Google

gewählt werden soll, er verdiene sich denn mit Steuern und andern Verbindlichkeiten, hoch und nieder, wie ander gemein Bürger." Wer sich einen moralischen Schandfleck aufgeheftet, ward ausgestoßen. Ein Unzüchtiger, ein Schwörer und Flucher, auch nur ein Verächter der Kirche erhielt die Entlassung. Man wollte schon in der äußern Form einen christlichen Rath. Die Optimisten der Unsittlichkeit hatten noch nicht für Landesväter den rechten Schnitt Man stellte noch nicht als Coryphäen der Volksbeglückung Männer an die Spitze, welche den Ehebruch als erlaubte Wahlverwandtschaften, die Hurerey als natürliches Bedürfniß und die Verlassung der eigenen Kinder als bürgerliche Freiheit taxirten. Im Jahr 1571 wurde Jacob Sporrer, der Wannenmacher aus dem Großen Rath gestoßen, mit dem harten Befehl, die weiche Vorrichtung, die er für denjenigen Schwerpunkt an der menschlichen Figur, welchen zu bezeichnen die gute Sitte verbietet, hatte schaffen lassen, — „sein Bankküssi," nach Hause zu tragen, weil er „etliche Jahr nit zum Tisch des Herren gegangen." Den 6. Juli 1666 ward Jacob Kaufmann, der Schneider und des Großen Rathes, „wegen schnöd begierig unziemenden Angriffen gegen etliche Mannspersonen" 5 Tage auf das Schmidthor und 4 Tage auf das Holderthor gelegt und hier in 48 Stunden fünfmal gefoltert, und obgleich er weiter nichts eingestanden, um 200 ℔ gebüßt, Lebenslang ins Haus verbannt, auch ehr- und wehrlos gemacht, doch die Kirche ihm vergünstigt. Den 17. Januar 1673 wurde Ulrich Sulzer, der Bäcker, der Großen Rathsstelle „mit Abnehmung von 100 ℔ Buß entsetzt, weil er in Reden ein sehr üppig und leichtfertig Wesen gegen seine Frau und Dienstmagd getrieben" Im Jahr 1667 verlor Jacob Häsli, der Rothgerber „um Lügens und Leugnens willen" seine Großrathstelle und 80 ℔ Bußgeld. Um sich selbst seine Unschuld zu beweisen und den Kindern zur Nachricht, hatte er eine „Schirmschrift" in die Hausbibel gelegt Hier kam sie vor fremde Augen und dann zu des Magistrates Ohren. Dieser ließ dieselbe durch einen Rathsknecht abfordern. Häsli gab sie nicht aus der Hand, erbot sich aber, ihren Inhalt mündlich zu eröffnen. Weil er nun selbst gestand, „es möchte ein Wörtlein darin seyn, woraus man ihm einen ganzen Berg machen könnte," wurde der Rath noch wißbegieriger. Häsli, beim Bürgereide aufgefordert anzuzeigen, wo die Schrift liege, be-

Digitized by Google

gehrte einen „Verdank“ bis zum Abend. Dann wurde befohlen, „den Gatter zu beſchließen,“ und Häsli, bei nochmaliger Weigerung, in das Kellerſtübli gelegt. So ſehr behauptete der Rath ein Recht auch auf der Bürger geſchriebene Gedanken. Dieſe moraliſche Haltung unſeres Magiſtrates iſt bemerkenswerth. Denn nirgends wirkt das Beiſpiel der Obern mächtiger, als in kleinen Republiken, wo Regenten und Bürger ſich ſo nahe ſtehen; wo bei ſtäter, unmittelbarer Berührung, im bürgerlichen und geſelligen Verkehr, unvermeidlich auch eine mehr innere, geiſtige Einwirkung ſtattfindet. Kaum hat in monarchiſchen Staaten der Vorgang des Fürſten und ſeines Hofes mehr Gewalt, das Sittenverderbniß aufzumuntern oder niederzuhalten, als das Privatleben der einflußreichern Regierungsglieder in unſern Democratien. Es wäre freilich Thorheit zu behaupten, daß die Regierungen der alten Welt in allen ihren Gliedern in dieſer Hinſicht die Probe beſtehen könnten. Außer obigen Beiſpielen hätte ein catoniſcher Cenſor wohl noch eine reiche Erndte gefunden. Aber Eines wurde damals ſelten übertreten: die Scheu vor der öffentlichen Sitte, die ängſtliche Vermeidung eines öffentlichen Aergerniſſes. Das Unreine, Befleckende hüllte ſich in die Finſterniß, aus welcher es ſtammt. Mag dieß den einzelnen Schuldigen vor Gott um nichts höher ſtellen, als den öffentlichen Verächter der Sitte, — für das öffentliche Wohl, für die Würde der Regierung, für Geſinnung und Leben der Bürger iſt der Unterſchied ein unermeßlicher. Wie weit es führe, dieſe Wahrheit mit Füßen zu treten und die mißbilligende Stimme der Ernſtern zu verachten und laut zu verhöhnen, das iſt mit blutiger Schrift in die Geſchichte des Jahres 1839 eingeſchrieben.

Auch der überſtrömende Reichthum unſrer Zeit, die Schulden, galten ehemals für eine Entartung der reinen Rathsherrennatur, und ſtießen den Geſchwächten als unehrlich aus dem Rath. So wurde 1532 Hans Boßhart wegen großer Schuldenlaſt der Rathsſtelle entſetzt. Und den 7. September 1666 ward erkannt, Martin Schellenberg, der Metzger, der mit ſeinen Gläubigern accordirt und deßhalb von etlichen geſcholten worden, ſolle das Küſſi der Groß-Rathsſtelle heimtragen, „ſo lang er ſich nicht purgiren laſſe;“ damit ſah er ſich auch aus dem Handwerk geſtoßen.

Ja ſogar die groben Herren wurden in jenen rohen Ta-

Digitized by Google

gen nicht im Rathe geduldet. So Lorenz Kaufmann 1628. Vom Schultheiß zum Gantmeister vorgeschlagen, brach er, wie über erlittenen Schimpf, mit so unguten Worten gegen den Namser aus, daß es beiden Räthen zu Gemüthe ging. In den Ausstand gestellt, stampfte er im Zorn und redete so grob zu beiden Räthen, daß er um 150 ℔ gebüßt und des Rathes entsetzt wurde, und nur wegen hohen Alters dem Gefängniß entging. Schon um der feinen Sitten willen war damals der Rath nicht jedermanns Ding. — Auch später noch war es gefährlich, in der Rathversammlung respectlos zu reden. Dieß erfuhr Dr. Sulzer zum Rebstock 1774. Unverholen hatte er MGHerren der Parteilichkeit bezichtigt, daß sie den einen Bürgern den Durchbruch von Fenstern in der Stadtmauer erlaubt, den andern nicht. Man fand die obrigkeitliche Ehre angetastet und den Schmäher ahndungswerth. Es ward erkannt, ihn vor Rath zu constituiren; es wäre denn, daß er aus eignem Trieb in Anerkennung seines Fehlers vor MGHerren erscheine. Dabei blieb ihm freigestellt, die Abbitte entweder vor dem Kl. Rath allein, oder vor beiden Räthen zu thun, doch mit dem Vorbehalt, daß, wenn sie nicht auf submisse Weise geschehe, richterliche Ahndung erfolge. Dr. Sulzer, als Freund der Oeffentlichkeit, wählte den gedoppelten Rath. Hier wurde ihm eine protocollirte Abbitte vorgelesen, die er stehend nachsprechen mußte. Doch brach ihm diese demüthigende Stellung nicht das Herz; denn er verlebte noch über 5 Dezennien und wurde 92 Jahre alt.

So schnell aber auch die schlechten Rathsherrn ausgestoßen wurden, so ungern wurden die guten entlassen. Selbst auf Körperleiden wurde nicht immer Rücksicht genommen. Conrad von Saal hatte 1483 erklärt: „Rathsmann syn, sige nit für ihn, noch für gemeine Statt." Man glaubte ihm nicht. Als er aber sagte: Er habe Kriegdienst genommen, weil er ohne solchen sich nicht wohl ernähren möchte, beschloß man, ihm nicht vor dem Brod zu seyn, und ließ ihn ziehn. Nach Albanustag 1530 ward Großer Rath gehalten „und blibend alle, die zuvor im Kl. Rath gewesen, wiewohl Hans Ringermuth krank und im Beth lag. Aber von dem Gr. Rath ward Hans Geilinger ausgeschlossen, und auf ernstliche Bitt Hans Schuposser's, der blind war, auch Claus Schmitters von seines Alters wegen, wurden beide des Raths entlassen."

Digitized by Google

Zuweilen artete das Ehrgefühl unsrer Alten aus und wurde ganz excentrisch; so daß sie Bürger, die gewisse bürgerliche Aemter bekleideten, der Rathsherrenehre für unwürdig erklärten. So wurde 1550 Marx Kuster, der im Kl. Rathe saß, nur darum ausgestoßen, weil er Sigrist war. Als zwingender Grund ward angegeben: „Es hat unsre Herren nicht gut bedunkt, daß er mit da säßi. Doch Alles ohn Entgeltnuß seiner Ehren.“ Wahrscheinlich hatte der bloße Nachahmungstrieb zu dieser ausstoßenden Strenge verleitet. Denn 5 Jahre zuvor hatte man in Zürich den Beschluß gefaßt, „daß weder Großwaibel, Weinrufer noch Sigrist in den Gr. Rath gesetzt werden sollen.“

Der Eintritt in den Gr. oder Kl. Rath war Anfangs durch kein Altersjahr bedingt. Wer für fromm, bieder und tapfer galt, hatte den Ruf täglich zu erwarten. Dennoch saßen meist nur bestandene Männer und Greise in beiden Räthen. Unsre Alten hatten einen wirklichen Rath der Alten. Denn sie konnten sich nicht von dem Glauben trennen, das Leben sey eine Schule, und man müsse mehrere Klassen derselben durchlaufen haben, bis man etwas Rechtes wisse. Verstand kommt nicht vor den Jahren, war der Waidspruch, dem sie huldigten. Darum richteten sie bei der Wahl den Blick fast einzig nur auf Aeltere und Alte. Zwar gab es jeder Zeit einzelne überwiegende Geister, welche von ihrer ersten Entwicklung an als Sterne erster Größe glänzten, und darum aller Augen auf sich zogen. Auch wurden etwa Kinder der Volksliebe geboren. Und wenn es einmal ans Wachsen geht, so gedeihen die Wunderbäume und Riesenkohlhäupter allerdings auf dem politischen Boden am beßten. Unter die, welche auf den Flügeln der Gunst sich erhoben, ja in Meilenstiefeln die politische Laufbahn unsrer Stadt durchschritten, gehört Heinrich Hegner zur Harfe, der am 1. August 1719 im 35ten Altersjahr den Kl. Rath betrat. Wie diese obere Würde, so hatte er auch die untern ungewöhnlich jung bekleidet, so daß sein politischer Lebenslauf, um das Erstaunen seiner Mitbürger stets rege zu erhalten, verslich also ausgeprägt wurde:

So vill Herren als mir vor thun stahn,
Hat keiner so jung so vill Ehren ghan
Denn, da ich zwanzig und ein Jahr alt war,
Ich schon ins Stadtgericht kommen war.

Digitized by Google

Und als ich in das sechs und zwanzigst kommen,
Hat man mich in Großen Rath genommen.
Und da ich kommen in das fünf und dreißigst Jahr,
Die kleine Rathstell mir auch zugefallen war.

Er starb 1725 und ging einzig dadurch unsrer höchsten Hoheit, der Schultheißenstelle, verlustig. Das Riesenglück dieses Bürgers hatte neidisch und vorsichtig gemacht. Um also den Andrang der emporstrebenden Genie's etwas zu zügeln, erschien schon am 11. October 1719 die Rathserkanntniß: „daß künftig keiner, er sey denn 30 Jahr alt, weder ins Gericht noch in den Rath den Zugang haben soll. In den Kl. Rath aber soll einer nicht weniger, als 35 Jahr alt seyn." Weil aber ein Rathsherr, ohne daß er selbst oder andere es wußten, vor dem gesetzlichen Alter gewählt werden konnte, so ward 1781, zu Verhütung eines zweiten Irrthums und daraus erwachsenden Verlegenheit, beschlossen, „der neugewählte Herr solle gehalten seyn, wenn er den Rathseid leiste, das Jahr und den Tag seiner Geburt öffentlich anzuzeigen, und eine schriftliche Note davon einzureichen." Diese Altersbestimmung schien gut getroffen. Dennoch wurde sie für die Unfähigkeit zu früh, für den Ehrgeiz zu spät erfunden. Seit 120 Jahren arbeiten wir daran, die Bürger für das Regieren früher fähig zu machen. Es ist ein schwacher Beweis für die hohe Vervollkommnungsfähigkeit unsers Geschlechtes, daß wir in so langer Zeit erst so wenig Jahre eingeholt.

Eine rühmliche Eigenschaft der Kleinen und Großen Räthe war die Eintracht. Collegialischer Sinn verband Alle so fest, daß er sie die an kleinen Orten unvermeidlichen Familienzwiste fast vergessen machte. Man glaubte an der Rathsstube eine magische Kraft zu entdecken. „Er hat das Rathspülverchen empfangen," hieß es sprichwörtlich von denen, welche nach ihrem Eintritt in den Rath alle Verordnungen unterstützten, die sie vorher getadelt hatten. Den Unterschied zwischen einem ein- und zweiträchtigen Rath wurde die Stadt 1641 inne, als Mißhälligkeit zwischen den Schultheißen Steiner und Hegner waltete. Des Streites Ursprung war die Aufhebung des Arrestes, den Schultheiß Steiner als Gegenrecht auf eine ins Thurgau verfallene Erbschaft hatte legen lassen; die Folge davon waren — einige harte Worte, die er deßhalb fallen ließ, wofür ihn der Rath mit einer Buße belegt; die Fortsetzung

Digitized by Google

— eine Verbitterung der Gemüther, die sich über den Kleinen und Großen Rath und auch über die Bürgerschaft verbreitete; die Entwicklung des Handels — die Furcht, Winterthur möchte das Abzugsrecht mit der Grafschaft Thurgau verlieren; und das Ende — eine kleine Rache zum Vortheil des gemeinen Wesens. Denn da Schultheiß Steiner seine Gegner Etwas von seinem Unwillen fühlen lassen wollte, so drang er unter dem Schein des Patriotismus auf eine Reform im Spital. Weil ihm, der ehemals den Magen eines Straußes besessen, jetzt aber kaum so viel als eine verliebte Turteltaube ertragen konnte,— die großen Gastereien schädlich und zuwider; so forderte er die Abschaffung der köstlichen Mahlzeiten auf Mai, Albani, Michaeli, Martini, so wie der Hau- und Sichellegi und des Osterfladenmahls. Er setzte es durch und brachte so für etliche Jahre die Kleinen und Großen Räthe um die ausgesuchtesten Bissen und fröhlichsten Tage.

Als wahre Freunde suchten die Glieder beider Räthe einander auch zu bessern. Sie deckten gegenseitig Fehler auf und rügten unverholen. Namentlich strebten sie, aus dem Rathskreise alles Unmännliche zu verbannen. Daher wurde mädchenhafte Plauderſucht und frauenartige Schwazluſt sogar mit der Rache des Gesetzes verfolgt. Solcher Schwazhaftigkeit hatten sich die Großen Räthe schuldig gemacht, welche nur selten zu politischen Geheimnissen kamen und im Verschweigen weniger Uebung hatten. Gegen das Schwazen aus dem Rathe wurde 1665 eine Rathserkanntniß erlassen, die für immer geholfen, weil sie also lautete: „Demnach MGnHerrn Schultheiß und Rath die Zeit her mit höchstem Bedauren hören müssen, daß unter den Herren Großen Räthen keine Verschwiegenheit sei, sondern sobald der Rath aus, grad ohne alles Scheuhen aus dem Rath geschwazt werde, dadurch große Verbitterung, Neid und Haß entsteht, wie wir dann das mit großem Bedauren haben vernemmen müssen: Als wollen MGnHerrn alles Ernſts ermahnt haben, daß ein jeder in sich selbst gahn und bedenken woll, was er alle Jahr schwöre, nämlich den Rath zu verschweigen und Alles, was da geredt, es sei Guts oder Böses, bei sich selbst zu behalten. Denn wofern M. Gn. Herrn einen solchen Schwätzer oder vielmehr meineiden Mann erfahren würden, sie denselben gleich von seiner Rathstell abschaffen und auch abbüßen und strafen, als ein meineider Mann.

Digitized by Google

Und möge bei den ordentlichen Wahlen ein jeder seinen freien Sinn haben, einen zu rühmen oder zu schelten, was er zu rühmen und zu schelten hat. Aber das alles soll als eine Sach, die rathsweise geredt worden, bei geschwornen Eiden verschwigen bleiben."

Coram Senatu.

den 27. April 1665.

Doch nicht bloß weise zu schweigen war des Rathes Gebot, sondern auch christlich zu denken. Bis 1687 hatte jede Rathsversammlung mit stillem Gebet begonnen. Jetzt ging man in die Hörbarkeit über. Eine Stimme mußte für Alle sich laut zu Gott erheben. Dieß sollte allererst zur Vorbereitung für Wahlen geschehen. Rector Meyer ward beauftragt, ein Wahlgebet zu stellen. Es gefiel und weckte nach andern Lust. Sogleich ward erkannt, daß auf Albani auch ein Gebet gestellt und verlesen werde; auch alle Raths- und Gerichtstage eins in der Raths- und Richterstube. Die Rathsgeschichte berichtet: „Den 11. Mai 1687 ist in Gottes Namen zum ersten Mal das Rathsgebet verlesen und also der Anfang gemacht worden. Gott gebe Glück und Segen!" Es lautete: „O Herr Gott Zebaoth! Wir sind in deinem heiligen Namen versammelt, als deine göttliche Ordnung, zu rathen und zu richten über das Volk, das Du uns anvertraut hast. Verleihe uns von dem Thron deiner Majestät deine Gnade und leite uns durch deinen heiligen Geist, den Geist der Weisheit und des Verstandes, der Kraft und Stärke, daß wir solches verrichten, wie es deines heiligen Namens Ehre und der gemeine Wolstand unser Stadt erfordert. Lehre uns betrachten, daß wir Rath und Gericht halten, nicht den Menschen, sonder Dir, dem allwissenden, heiligen und gerechten Gott, und daß Du mit uns im Rathe seist, alle unsre Gedanken wisseſt, unsre Worte höreſt, unsre Rathschläge versteheſt und von uns einst Rechenschaft unsers Thuns fordern werdeſt, wann der Herr Jesus an seinem großen Tag zum allgemeinen Gericht der ganzen Welt erscheinen wird, damit wir in Allem fein redlich, getreulich und ohne parteiisches Ansehen der Person handeln, und wir also mit Beobachtung unsers so hohen und theuren Eidgelübdes ein gut Gewissen behalten und uns deiner Hülfe und Gnade tröstlich versichern können Wann uns einiche Menschenfurcht von dem Weg der Gerechtigkeit abführen wollte, so

Digitized by Google

fangener Bürger, nit ohne gnädiges Verwilligen E. E. Obrigkeit, in der Gefangenen, ihrer Freunde und der ganzen Bürgerschaft Namen, vor Klein und Groß Räthen in der großen Rathstube erschinen, mit gar demüthiger Bitt um ein gnädig Urtheil. Ist auch unser Bitt gnädiglich erhört worden. So war auch zugegen der Mehrtheil der Bürgerschaft. Es ging gar ernstlich zu; doch bliben die Gefangenen bym Leben und wurden der Gefangenschaft ledig. Sind folgender Zyt und wenig Jaren im Krieg dahinten bliben." — Und am 25. April 1672 war Peter Peter vor dem Landtag gestanden und ins Gefängniß gekommen wegen eines Diebstahls von etlich Viertel Haser. Zudem wurde er beschuldigt, den Bürgern hie und da Gabeln, Schaufeln, Kärste, Näpper, einem Bäcker Brod ab dem Laden, auch einen Herring entwendet zu haben. Todesstrafe schien das unvermeidliche Loos. Da eilte, auf des Vaters Bitte, die ganze Bürgerschaft, Weib und Mann, die 4 Prediger an der Spitze, nach der Rathstube, ein gnädiges Urtheil zu erbitten. Schultheiß Meyer, in Anfrage gesetzt, erklärte: „Dieweil man ihm das Leben schenken wolle, so wolle er's auch thun und nit der räuchist syn, sonder Barmherzigkeit mit ihm theilen. Aber damit man sehe, daß man das Böse strafe, so könne er ihn nit gar los und ledig hingahn lassen. Er habe 2 Strafen im Sinn: Daß man ihn 3 Stund an das Halseisen stellen, oder aber ein Ohr abhauen solle. Es möge ihm nun folgen, wer wolle oder nit; es gelte ihm gleich." Seckelmeister Forrer sprach hierauf: „Er wolle ihm auch das Leben fristen; aber er müsse sich still halten, ehr- und wehrlos seyn, auch auf keine Zunft noch in keine Uerten mehr gahn. Wolle er Wyn trinken, so mög er daheim bei Vater und Mutter oder Frauen es thun, und soll zur Betgloggen in sein Haus gahn, und nit daraus, bis Morgen zur Betgloggen. Er soll auch eine Urpheb über üch selbs geben, solches zu halten. Und wo er es nicht hielt, so sollt man Gewalt han, ohn alle Gnad mit ihm zu fahren." Diesem Antrag folgten Alle. So sah die Bürgerschaft auch dießmal auf ihre Bitte einen der Ihrigen durch die Gnade der beiden Räthe dem Leben zuerkannt.

Wer aber bei solchen richterlichen Verhandlungen Sitz und Stimme haben solle, bestimmte die Ausstandsordnung, welche 1623 also neu eingeleitet wurde: „MGHerren Schult-

Digitized by Google

heiß, Klein und Groß Räthe haben, wegen bisher eingerissener Unordnung, des Ausstands halben sich folgender, althergebrachter guter Ordnung, dieselbe fürohin stät und fest, als möglich ist, getreu und zu Beförderung alles Guten zu halten, und um minder Vergeß willen, wie hernach folgt, zu beschreiben und jährlich auf den Tag, so man die Aemter besetz, beiden Räthen vor allen Dingen vorgelesen zu werden, bei ihren Eiden erkannt: Daß weder im Kleinen noch im Großen Rath oder Gericht, weder in Besetzung der Aemter noch andern Rechtshandlungen, die zeitlich Gut betreffen, keiner den Ausstand nehmen solle, welcher weiter gefreundt und verwandt, als leiblicher Schwager und Geschwüsterigkind, und die zu anderen Kinden sind, von Manns- oder Weibspersonen her; oder einer gegen den andern Gegenschwäher, oder so naher Freundschaft gegen dem andern wäre, daß man einander nicht zur Ehe gehaben möcht, und nicht weiter. Wann es aber Glimpf und Ehre berührt, solle man ungefahrlich gehalten werden."

Noch eine Harmonie beseelte unsere Großen und Kleinen Räthe. Sie ist so edel und selbst in der Blüthezeit unsers Patriotismus so unbekannt, daß sie zur Belehrung Erwähnung verdient. Wenn das gemeine Wesen sich in Gelnoth befand, glaubten die Väter der Stadt nicht bloß mit Rath, sondern auch mit der That zu Hülfe eilen zu müssen. Geld aufnehmen und Schulden machen hielten sie nicht für ihre Hauptaufgabe, sondern den Bürgern Lasten ersparen und vorübergehenden Bedürfnissen aus eigenen Mitteln begegnen, das achteten sie für Pflicht. Daher wurde 1473 vor beiden Räthen beschlossen, „Geld unter ihnen selbs anzulegen, damit man nit an Zins aufnehmen müsse." — Die letzte gemeinnützige Aufopferung dieser Art bietet das Jahr 1754. Am Michaelirath erkannten nämlich die Großen Räthe unter sich, ihre silbernen Becher, 826 Loth schwer, einzuschmelzen. Freudig wurden diese ehrwürdigen Veteranen aufgeopfert, um ohne Kosten für die Stadt 6 Duzzend silberne Messer, Gabeln und Löffel anzuschaffen, deren sich die Kleinen und Großen Räthe bei den Martinimählern und andern Anlässen bedienen könnten. Unsere Vorfahren besaßen etwas von dem, was wir Patriotismus nennen. Aber es war kein bloß redender oder schwazender, kein bloß singender, schreibender, trinkender, lesender

Digitized by Google

oder irgend ein anderer der Art, sondern einer, der sich als ein thätiger und aufopfernder erwies.

Eine Schwäche und Stärke an Schultheiß, Klein und Groß Räthen war die Titelsucht, an welcher zu ihrer Zeit auch Andere litten, mit der seitdem Viele behaftet geblieben und wohl bleiben werden. So wortreich sie in der gegenseitigen Titulatur privatim und öffentlich sich bezeigten, so konnten sie doch nur mit Mühe von sich erhalten, in Schrift die vollste Ehre denen zu ertheilen, welchen sie gebührte. Es erforderte daher 1667 eine lange und stürmische Rathssitzung, bis sie „auf höchstes Anhalten und Begehren Unser GnHerren und Obern in Zürich consentirt und erkannt, in ihren Zuschriften, zu genugsamer Bekräftigung ihrer Verpflichtung, in der Unterschrift neben die Worte: Schultheiß und Rath — noch: Euer Gnaden unterthänige und gehorsame zu setzen. — Und da sich unser Rath gegen Fremde des Titels Eidgenossen bediente, so nahm er nur ungern die geographisch-historische Belehrung an, daß die Stadt Winterthur weder je ein eidgenössischer Ort, noch der Eidgenossenschaft zugewandt, gewesen. — Wegen des ungekränkten Genusses des Titels Gnädige Herren schickten Schultheiß und Rath 1693 eine Gesandtschaft nach Zürich und ließen eröffnen: „Höchst schmerzhaft und empfindlich ist Uns fürkommen, daß unsre beiden Rathsredner, als sie jüngsthin in Unser GnHerrn und Obern Rathsversammlung Unser gedacht und Uns, wie bräuchig und es ihre Schuldigkeit erfordert, Ihre Gnädigen Herren genannt, darüber uß der Rathstube gebracht, und zu Unsrer nicht geringen Beschimpfung öffentlich und vor jedermann angezeigt worden, wann sie fürohin etwas vor Unsern GnHerrn und Obern anzubringen oder zu verrichten haben, sollend sie ihre Gnädigen Herren daheim lassen; welches Uns sehr tief zu Herzen schnydet. Dann Wir uns dessen im geringsten nicht nur nicht versehen, sonder vielmehr gehofft, wenn dieselben oder andere unser Bürger und Angehörigen solches nit thätind, daß Unser GnHerrn und Obern sie solcher Ehr und Respects, so sie an allen Orten und vor jedermann Uns, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, deren Gott über Lyb und Leben Gewalt gegeben, zu erweisen schuldig, — erinnern würdind, als dadurch Unser GnHerrn und Obern Respect, Ansehen und Hoheit nichts benommen

Digitized by Google

wird. Derowegen und wylen solches ein alter, lang geübter Bruch und Gewohnheit, auch zu Erhaltung schuldigen Respects und Gehorsam nöthig; so bitten Wir in gehorsamer Unterthänigkeit, Unser Gn-Herrn und Obern wollen es dabei bleiben lassen und Uns dabei und allen andern Herkommen, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten gnädig schützen und schirmen; wie Wir dann zu denselben das gute Vertrauen haben." —

Diese titularische Grübelei erregte noch im Jahr 1765 politischen Kummer. Auf der Adresse eines Schreibens von Bürgermeister und Räthen in Zürich war, statt des gewohnten Titels: „Unserm besonders lieben Herren Schultheiß" ꝛc. nur zu lesen: „Unserm besonders lieben Schultheiß" ꝛc. Die Auslassung des bedeutungsvollsten Wortes galt für ein hochwichtiges Uebersehen, „anerwogen die Titulatur einigermaßen die reciprocirlich hegende Achtung anzeigen soll." Schultheiß und Rath beschlossen, in einer besondern Rückantwort es zu ahnden, „da die ohne dem sehr ins Kurze gezogene Titulatur keine mehrere Verringerung leiden möge." So vorherrschend war damals das Ideale.

Die Räthe wurden aber auch an das Materielle gemahnt, wenigstens durch ihre Besoldung und die leiblichen Genüsse, die mit den Stellen verbunden. Die Besoldung der Kleinen Räthe hatte in der ärmsten Zeit auf Null gestanden. Der lohnende Dank für die der Stadt zu leistenden Dienste kam erst 1553 zum Durchbruch. Damals trat für die ämterverwaltenden Herren eine Besoldungserhöhung ein. Sie wurde durch folgende Erwägung möglich: „M. Herren Schultheiß und Räth haben auf Zinstag vor St. Albanstag 1553 in Ansehung, daß sy der merentheil kleins Vermögens, und ein jeder des Seinen daheim zu warten notwendig, damit ein jeder desto geflissner zum Rath gang, und um Eren und Ruwen biderb Lüth dester förderlich gferget werdind, den nachfolgenden Aemtern, etlichen einen neüwen und allen und jeden besonder einen Lon, wie folgt, bestimmt: Einem Schultheiß 30 ℔; dem Seckelmeister 25 ℔; dem Buwmeister 10 ℔ und die Steinbruchwiese sammt dem Oelberg; dem Kirchenpfleger am Feld 30 ℔; dem Procurator (Procureiverwalter) 15 ℔; den zwei Spitalpflegern, jedem 15 ℔; dem Unterspitalpfleger 20 ℔; dem Kirchenpfleger 16 ℔; dem Frefner 15 ℔; dem Abzüger 15 ℔; welcher den Stadtbuw versicht, so oft er darzu hinaus-

Digitized by Google

gath, ſin Taglon 6 ß; dem, ſo vom Kl. Rath bei dem Umgelt ſitzt, 15 ß."

Mit dem wachſenden Reichthum des gemeinen Weſens war die Beſoldung eines Kleinen Rathes in den letzten und reichſten Tagen auf fl. 60 geſtiegen. Dazu kamen noch die Honoranzen für kleine und große Mühen, eine ſchöne Zahl Gefälle, auch gute Gelegenheit, im Dienſte der Stadt Etwas zu erwerben. So wurde die Amtsrechnung mit 10 fl. 16 ß. belohnt. Examengelt, Oſtern, Albani und Weihnacht, Albani-Michaeli-Martini- und Letzterrath ſammt der Steuerwoche ertrugen 10 fl. 12 ß. Für Stroh- und Sichellegigeld zahlte der Spital 9 fl. Für den Zehenten, Schuhgeld, Schuppishau, Trott- und Bechermahl, auch Käsgeld ꝛc. floſſen 18 fl. 16 ß. Mit 1780 konnte ein Herr des Kleinen Rathes um die fixe Beſoldung von 108 fl 4 ß und 3 Hühner beneidet werden. Dazu kamen noch unſichere Einnahmen, auf die jährlich ſicher zu zählen, z. B. 32 ß Wahlgeld von jedem Geiſtlichen, Schulmeiſter, Kleinen Rathsherrn und Beamten, dem ſie die Stimme gegeben oder nur verſprochen. Beim Ausgeben des Bürgerhaues war eine Woche lang täglich 1 fl. Verdienſt. Für Augenſcheine war ein Jahresconto dem Seckelamt einzugeben. Die Feuergeſchau, 4 Mal im Jahr, belohnte mit 5 ß jeden Tagesgang. Zu dieſem Allem legten ſich noch 2 Klafter Holz vor das Haus. Nicht zu vergeſſen ſind die Gaſtereien, welche die Kleinen Räthe jährlich mit einander hielten: das Meiſter- Zehent- und Martinimahl; die May-Letare-Oſterfladenmahlzeit; die Haulegi und Bachſchorreten, ſammt den Rechenmählern auf den Zünften und das Bechermahl, welches der Kleine Rath auf dem Neuhaus bewilligte, den Tag erkieſend und den Wein dazu; ſogar 1723 den Küchenzettel machend, mit der Erkanntniß: „Das Tractament ſoll ſo beſchaffen ſeyn: 3 Gänſe, 6 Güggel, 5 Paar Tauben, 1 Zunge, 2 Haſen; im Uebrigen aber nach altem Brauch." Wegen ſo reicher Beſoldung wurde ſchon 1686 erkannt, daß, wenn ein Herr des Kleinen Rathes ſterbe, ſeinen Erben von dem Frohnfaſtengeld, nach der Wochenzahl, der gebührende Theil zudiene, wie auch Strohgeld und Schuhe. „Und ſoll der Neüe allzyt mit des Alten Erben gebührend abkuren."

Die Großen Räthe waren in der Beſoldung weder groß

Digitized by Google

noch hoch gehalten. Für die 3 solennen Rathstage Albani, Michaeli und Martini bezogen sie 3 fl. Weil sie 1706 durch ihre Obmänner angehalten, daß MGHerren ihnen etwas Wartgeld verordnen, so wurden ihnen auf Weihnacht und Ostern noch 1 fl. zuerkannt. Von etlichen Stellen floß 1 ℔ Wahlgeld. Endlich 2 Klafter Holz. — Dagegen hatten einige sich eines besondern oeconomischen Vorzuges zu erfreun. Seit 1718 wurde einer aus ihrem „Ehrenmittel“ als Verwalter auf den thurgauischen Hof Bisegg gesetzt und ihm, nebst einem schloßartigen Wohnsitz, die Benutzung von 14 Juchart Reben, 30 Mannwerk Wiesen und 158 Juchart Feld und Wald unentgeltlich überlassen. Der Verwalter hatte der Stadt keine Rechnung abzulegen und nichts zu risquiren, als einen Verweis, wenn der etwa eingenommene Augenschein einer Nachläßigkeit überwies. Dennoch zogen nicht mehr als 2 Verwalter auf diesen Edelsitz, und auch diese zu ihrem Verderben. Daher wurde diese Herrschaft, die unsre Herren nur arm gemacht, an Bauern verpachtet; von der Pachtsumme aber jährlich 200 fl. unter die 10 ältesten Großräthe vertheilt. Dieß war das Mittel, durch welches seit 1741 unsern Bürgern die Lust wuchs, nicht nur in den Großen Rath zu kommen, sondern auch darin alt zu werden. — Diese Lust war aber fast noch größer zu jener Zeit, als die Großräthe ohne Lohn dienten. Der Ehrenruf in die große Rathversammlung machte viele schwindlicht und brachte sie aus dem Gleichgewicht. Sie fingen an, den Wahlherren Geschenke zu machen oder sie Tage lang zu bewirthen; wobei einer den andern überbot. Dadurch drohte der Große Rath die Sitteneinfalt zu gefährden. Deßhalb mußten Schultheiß und Rath 1631 durch die Verordnung einschreiten: „Daß es fürohin mit den Großrathsmahlzeiten oder Abendtrünken folgender Gestalt solle gehalten werden: Weil aller Ueberfluß ist, wenn man die Aemter besetzt, auf Albani und Micheli, so etwas Ergänzung bedürftig, daß der, so eine Ehr von MGHerrn erlangt, mit Beschwer der Hause zu großen Kosten kommt. Des Ersten halben wollen MHerren alle Hausen fürohin aufgehebt haben, und daß an bemelten Tagen niemand ander, weder Geistlich noch Weltlich, solle darbi zu syn vergunt, als allein die Großräth und Richter. Und wollen MHerren Wein und Brod dazu geben, deßgleichen ein Theil an Geld für ein gebührend Imbismahl. Solle hie-

Digitized by Google

mit an Einem Tag ausgemacht werden." Diese obrigkeitliche Freigebigkeit ist überall erloschen.

Wie oft das Erste zuletzt kommt, so sehen wir es auch an dem Gr. Rath. Jahrhunderte lang waren die Kleinen und Großen Räthe zusammengesessen, die wichtigsten Angelegenheiten der Stadt berathend; und doch nie ausgemittelt worden, welche Geschäfte eigentlich vor den Kleinen, und welche vor den Großen Rath gehören. Eine solche Ausmittlung schien nicht überflüssig. Denn schon 1663 ließ der Gr Rath vom Kleinen begehren, „daß man bei allen Aemterbesetzungen die Stimmen vollkommen halten und von den Gr. Räthen ergänzen solle". Diesem Begehren war noch die tadelnde Bemerkung beigefügt: „Man habe schon Bürger angenommen und den Gr. Räthen nichts davon gesagt. Man beschwere den gemeinen Nutz mit Stiftung neuer Pfründen, und müssen sie auch nichts wissen. Item bestehe eine Erkanntniß, wenn man fl 2000. ausleihen oder etwas kaufen wolle, soll es vor den Gr. Rath gebracht werden. Dennoch habe man das eine und andere gekauft und ihnen nichts davon gesagt". Diese Vorwürfe wußte der Kl. Rath so gut, — wenn nicht von sich abzulehnen, — doch zu beantworten, daß die Eintracht nicht sichtbar gestört blieb. Da trug 1765 Quartierhauptmann Sulzer plötzlich darauf an, daß die gesetzliche Competenz des Kl. und Gr. Rathes ausgeschieden werde. Der Antrag roch nach Neuerungssucht. Er wurde vom Kl. Rath mißtrauisch aufgenommen und scrupulos behandelt. Da keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden, so mußte man sie aufsuchen. Eine Commission erhielt den Auftrag, alle Rathsprotokolle von 1405 — 1765 zu durchgehen und die Fälle zu bezeichnen, welche der Kl. Rath vor sein Forum gezogen, und welche er vor den Gr. Rath gebracht. In 18 Monaten, nach 39 Sitzungen, war die Aufgabe gelöst. Den Uebungen der Jahrhunderte nachgehend, kam man den Souverainitätsrechten des Gr. und Kl. Rathes auf die Spur. Am 30 März 1767 wurde eine Rathsconstitution in 10 Artikeln aufgestellt, welche beide Theile zu rechtlichem Bewußtsein brachte. Als daher 1780 die Stadt Mellingen, welche ihre Rechte und Freiheiten ebenfalls dem Hause Oesterreich verdankte, um Nachricht über unsre Stadtverfassung in Rücksicht der Prärogativen beider Räthe bat, wurde geantwortet: „Das Fundamentalgesetz

Digitized by Google

beſtehe darin, daß kein Gr. Rath gehalten werden könne, er ſey denn vom Kl. Rath zu halten angeſehen. Und der Gr. Rath habe keine legale Exiſtenz, als in Verbindung mit dem Kl. und dieſe beiden zuſammen machen das geſetzgebende Corps aus, das die wichtigſten Angelegenheiten der Stadt beſorge. Dieß ſey der kurze Abriß der Verfaſſung.“

Mit dem Tode aber hörten alle Prärogativen zwiſchen Kl. und Gr. Räthen auf. Beide galten gleich. Jedes verlebte Rathsglied wurde als ein wahrer Verluſt für das gemeine Weſen betrachtet. Nicht nur ließ der Rath durch eine Deputation den Verwandten das Leid klagen; nicht nur trugen die Collegen den Leichnam zu Grabe: der kindliche Sinn der frühern Zeit führte noch weiter. Er ſchuf den Glauben, ohne Erſatz der abgegangenen Weisheit könne die Stadt nicht gehörig regiert werden. So viel Achtung hegte man für einen todten Rathsherrn. Daher wurde eine neue Wahl ſo ſchnell als möglich angebahnt, und zwar ſobald der Amtſchultheiß von der tödtlichen Vacanz in Kenntniß kam. Geſchah dieß vom 1. September — 1. May noch vor 3 Uhr und vom 1. May — September vor 4 Uhr, ſo mußte, nach Geſetz, der Rath noch am nämlichen Abend zuſammen gerufen werden.

Doch auch im Leben ſtanden die Kl. und Gr. Räthe in Manchem auf gleicher Linie, namentlich im Genuß der demüthigen Achtungsbezeugung und bittenden Kriecherei von Seite derer, die ſich um Aemter bewarben. Dieſes Unweſen, das die alte Zeit mit Vorliebe gepflegt, und die neue abgeſchafft, um es auf ſublimirte Art fortzuſetzen, erhielt erſt 1785 einen Stoß, durch die Verordnung: „Daß die, ſo ſich um Aemter und Bedienungen bewerben, welche vom Kl. und Gr. Rath abhangen, und nach bisheriger Uebung von Haus zu Haus anmelden, künftig dieſe Tour und Anmeldung nur Einmal machen ſollen.“ — Ehrender war die Auszeichnung, welche 1773 unſern Magiſtraten durch den Beſchluß zu Theil geworden, daß, wenn ein Ehrenmitglied zu einem nothwendigen Ritt ein Pferd benöthigt, es ſich lediglich beym Spitalmeiſter melden, und ein Pferd aus dem Spital, doch gegen gebührende Bezahlung, jeder Zeit haben möge und ſolle.“

An einem Tage aber verloren beide Räthe durch eigene Schuld eine prangende Zierde, welche lange aller Rathsherren

Digitized by Google

breiter Stolz gewesen. Bei der Reviſion des Sittenmandates ſchlug Dr. und Rathsherr Ziegler die Abänderung des Rathhabits „in Anſehung der dicken Kragen vor, als einer beſchwerlichen und für Fremde wahrhaft poſſirlichen Tracht.“ Dieſer Antrag, von Außen her tief eingreifend, ließ ſich nicht einſeitig behandeln. Er wurde alſo vor beide Räthe gebracht, und mit einſtimmigem Beifall zum Beſchluß erhoben. An die Stelle des dicken Kragens trat ein Paſtoralpäffchen, 6 Zoll lang und 4 breit, unten getheilt oder offen. Die ſchwarze Kleidung, mit einem ſchwarzen Wollenmantel, blieb. Wegen der Perrücken oder eigenen Haare wurde nichts beſtimmt; einzig das Tragen der Zöpfe unterſagt. Mit dieſem neuen Habit (für die Herren des Kl. Rathes zugleich die Kirchentracht) wurde Sonntags den 16. Juli 1786 der Anfang gemacht. Ein folgereicher Tag. Denn mit ihm war der Uebergang zu den Neuerungen vorbereitet, welche 12 Jahre ſpäter beide Räthe von Innen und von Außen vernichtet. Doch ſind beide Rathscollegien eine reiche Quelle der Ehre und Freude für unſre Stadt geweſen Denn vom Jahr 1287 — 1798 werden 377 Herren gezählt, welche im Kl. Rathe geſeſſen, und vom Jahr 1405 — 1798 ſogar 1004 Bürger, welche in den Gr. Rath berufen worden. So viele hat unſer Kl. und Gr Rath durch Liebe und Achtung hoch beglückt, und dadurch einen Theil ſeiner Beſtimmung erfüllt. Denn es verband früher unſre Bürger mit ihrem Rathe ein gewiſſes Pietätsverhältniß, welches unſre Zeit zwiſchen Regierung und Untergebenen nicht mehr paſſend findet. Redet man ja nur noch mit Ironie von einer väterlichen Obrigkeit, und will man einzig noch das Vertragsverhältniß zwiſchen Regierung und Volk gelten laſſen. In dieſem veränderten Geiſt ligt mit ein Grund unſrer ſo häufigen Regierungsveränderungen. Denn Revolutionen müſſen ſich da leicht entzünden, wo der kahle Buchſtabe der Verfaſſung die einzige Garantie des Friedens iſt. Es entſteht bei ſo froſtigem Staatsverband der Geiſt des Auflauerns. Ja die Unzufriedenen freuen ſich der Verfaſſungsverletzungen und lachen in die Fauſt, berechnend, wie bald ſie davon Gebrauch machen können. Allerdings ſind beſtimmte Verträge und Verfaſſungen nöthig. Und daß wir dazu gekommen, darin ligt ein nicht zu verkennender Vorzug unſrer Zeit vor der frühern, in welcher zu viel Willkühr geherrſcht. Allerdings hat das

Digitized by Google

Volk so gut Ansprüche an die Regierung, als die Regierung an das Volk, und diesem müßen seine Ansprüche gewährleistet sein. Aber doch muß die Garantie noch anders wo liegen, als auf dem Papier. Sie muß in die Herzen geschrieben sein. Die Regierung muß ihr Amt in höherm, als bloß menschlichem Auftrag verwalten, sie soll sich als eine Statthalterin Gottes ansehen und wirklich als von Gottes Gnaden, und nicht bloß als von der Menschen Gunst. Die Bürger sollen gehorchen um Gottes willen und aus Gewissens Trieb, mit Vertrauen ihren Regenten entgegenkommen und eher ihre Fehler decken, als schadenfroh und leidenschaftlich ans Licht ziehen und aller Welt verkünden. In dieser Hinsicht sind wir jüngst in eine Periode übergeführt worden, die man die pfiffige nennen kann. Denn wir üben sehr das Pfeifen und namentlich das Auspfeifen unsrer Regenten. Und jene gedungenen literarischen Nachtschatten, welche sich die schöne Lebensaufgabe gestellt, in ihren Tagblättern alles Thun der Vorsteher unsers Volkes zu tadeln und selbst ihre Personen schamlos zu besudeln, haben einen Baum gepflanzt, dessen Früchte ein Gift verbreiten, wodurch nach und nach jede edlere Gesinnung im bürgerlichen Leben absterben muß

Indessen haben auch unsre Vorfahren gegen ihre Regenten eine Art von Undank geübt. Sie haben es nämlich unterlassen, die Klugheit derselben zu einem bleibenden Gemeingut zu machen. Denn unter der oben angegebenen großen Zahl von Rathsmännern war wohl kaum Einer, welcher nicht Eine gesunde Idee, Eine Erfahrung, Einen wohlüberdachten Vorschlag dem allgemeinen Schatz des Wissens hätte beifügen können. Es wäre nur darauf angekommen, die Sammlung, Aufbewahrung und Benutzung gehörig zu organisiren. Durch Unachtsamkeit lassen wir so oft gerade die Quintessenz des Geistes dem Leben entschwinden. Wir könnten klug und weise werden durch die Geschichte, wenn wir es besser verstünden, die Geschichte als Lehrerin zu benützen.

Die Namen unsrer jedesmaligen Magistraten blieben meist nur innert den Thoren bekannt. Lange dachte niemand daran, sie auch zur Kenntniß der Außenwelt zu bringen. Bald nach der Calenderverbesserung wagte Clemens Hirzel zuerst das Geheimniß auszuschwatzen. Er präsentirte 1719 Schultheiß und Rath einen neuen Calender, in welchem die Stadt Winterthur

Digitized by Google

in Kupferstich zu schauen, auch Kl. und Gr. Rath, das ehrsam wohllöblich Stadtgericht zusammt dem ehrwürdigen Ministerium gedruckt zu lesen. Doch das Kunstwerk ward dem Künstler zurückgeschickt mit Bezeugung des obrigkeitlichen Mißfallens, daß er, ohne MGHerren zu fragen, so etwas zu thun gewagt. So frostiges Benehmen hätte für immer abschrecken mögen. Erst 1766 legte Felix Meyer einen neuen Plan zu Errichtung eines Regimentbüchleins MGHerren vor. Aber sie fanden für besser, es beim Alten bleiben zu lassen, „weil es den Schein einer lächerlichen Nachäffung haben möchte." Endlich fand dieser Industriezweig 1789 höhere Unterstützung. Die Buchbinder Kaufmann und Küenzli ließen Schultheiß und Rath vortragen, daß sie gesinnet, ein neues Regimentbüchlein in gemeinsamem Verlag drucken zu lassen, mit Bitte um Bewilligung, und daß die Einrichtung von der Canzlei vorgezeichnet werde. Beides erfolgte. So konnten die Bürger ihre Räthe und Richter nicht bloß im Herzen, sondern auch gedruckt in Händen tragen. Doch der Genuß war von kurzer Dauer. Denn durch den Revolutionssturm 1798 wurde das Regimentbüchlein zerrissen und sammt dem Stadtregiment spurlos verweht.

Der Stadtschreiber.

Die Pulsader unserer Alten und Neuen, Kleinen und Großen Räthe, ihr Alles auffassendes Ohr, ihr ordnender Verstand, ihre ausführende Hand, kurz die geistige Garküche der Republik, etwa auch die Rauchröhre an dem Locomotiv des fortschnurrenden Staatsgefährtes war — der Stadtschreiber. Billig wird desselben noch vor andern erwähnt, die ein Stück der Stadt regiert. Der Mann war für die Leitung der kleinen Staatsmaschiene so unentbehrlich, daß man in den frühesten, wie in den spätern Zeiten nach ihm zu erst sich umsehen mußte. So beurkundet der Stadtschreiber zugleich das hohe Alter unsrer bürgerlichen Verfassung. Der erste, den schon das Jahr 1225 nennt, ist Meister Friedrich, Domherr in Constanz, und zugleich Pfarrer und Notar in Winterthur. In den Urkunden wird bis 1261 dieses Meisters oft

Digitized by Google

erwähnt; was beweist, daß das viele Reden und Schreiben ihm den Lebensfaden nicht verkürzt. Hans Barer bekleidete 1329 das Stadtschreiberamt. Da schreibfähige Leute vormals weniger häufig, als jetzt, so mußte man die Stadtschreiber oft in der Ferne suchen So war Berchtold Schärer, mit dem Zunamen „der Wilde," der 1414 im Kloster St. Catharinenthal ermordet wurde, von Kenzikon gebürtig. Von Zug Claui Lätter, der 1440 jenen Freiheitsbrief geschrieben, der den hier angesiedelten Juden mehr Vorrechte gewährte, als die Bürger besaßen. Von hier hingegen war Stadtschreiber Heudorf, der 1443 als Gesandter auf dem Tag zu Baden erschien und mit 102 geistlichen und weltlichen Fürsten, edeln und unedeln Herren und Boten von Ländern und Städten vergebens zusammen saß, um den alten Zürich Krieg zu vermitteln. Von Eßlingen stammte Hans Engelfried, der 1468 das Unglück hatte, von einer Frauenschwäche befallen zu werden und geschwätzig zu seyn. Denn beim Heimgang aus dem Rath trug er unserm aufrührerischen Bürger, Hans Brechter, die Zeitung ins Haus, daß er ins Gefängniß abgeholt werde. Für diesen Freundesdienst ward er selbst eingesetzt. So ist er unser erste Stadtschreiber, der auf dem Gefängnißstock den Sitz genommen. Zürich sah ihn ungern am Schatten. Wie es scheint, durfte der Rath damals mit dem Stadtschreiber nicht nach Belieben handeln. Denn die sonst so prompte Justiz wurde durch folgendes Schreiben aufgeschoben: „Als ihr euern Stattschriber und den Brechter in euer Vangniß hand, da wellent wir, daß ihr mit ihnen keinerley Args fürnehmet noch bruchet, und das gänzlich anstan lasset, bis daß unsere Botschaft zu euch kumpt, als auch förderlich beschehen wirt, und ihr von der darin unsers Willens und Gefallens vernemmen werdet, und ihr darin anders nit tügint.

Burgermeister und Rät der Statt Zürich."

Geben uf Mitwoch nach Sant Jacobs Tag 1468.

Die Botschaft kam. Sie bestand aus Bürgermeister Cham, Heinrich Göldli, Ulrich Widmer und Heinrich Stapfer, Vogt auf Kyburg. Der Fürbitte dieser Vier verdankte Engelfried, daß er für seine menschenfreundliche Unart Zeitlebens nur 2 Meilen Wegs von Winterthur verwiesen wurde. Ihm folgte Josias Pappus, der von St. Gallen kam, wo er lange der Gn. Herrn Substitut gewesen. Nach ihm wurde das Stadt-

Digitized by Google

schreiberamt nur von bürgerlichen Capacitäten verwaltet. Johannes Wugerli eröffnet die Reihe; blieb aber nicht lange darin. Denn „wegen unglimpflicher Aufsagung seines Stadtschreiberdienstes" gab er auch das Bürgerrecht auf und suchte sein Glück in Schwaben.

Erkannten unsre Vorfahren den Werth eines Stadtschreibers, so verstanden sie nicht, seine Dienste lohnend zu schätzen; obgleich er sich des höchst weitschweifigen umständlichen Curialstyls befleißen mußte, welchen Swift „die Sackgasse der Gerechtigkeit" nennt. Die Stelle war sehr karg bedacht. Der Jahrlohn betrug 1406 nur 16 ℔; mit 1481 war er erst auf 20 ℔ gestiegen. Dennoch mußte man sich dem Rath mit Leib und Seele verbürgen. Dieß zeigt die Verschreibung, welche Conrad Landenberg 1483 gemacht: „Ich Conrad Landenberger bekenne mit dieser meiner Handschrift: Als mich die ehrsamen, weisen Schultheiß und Rath zu Winterthur zu ihrem Schreiberamt *ein Jahr*, das anfangt an Mittwoch nach dem Sonntag Cantate 1483, angenommen, daß ich darum mit rechtem Wissen einen Eid zu Gott und den Heiligen geschworen hab, diese hernach verzeichnete Artikel zu halten und dem nachzukommen treulich und on alle Gefärd. — Des Ersten, den fürsichtigen, weisen Burgermeister und den 200 des Gr. Raths der Stadt Zürich Treu und Wahrheit, deßgleichen dem Schultheiß und Rath zu Winterthur gehorsam, gewärtig und treu zu seyn, ihren und gemeiner Stadt Nutz, Ehr und Frommen zu fördern und Schaden zu wenden, und das zu schaffen nach meinem Vermögen; ohn ihr Willen *keine Reis* (Kriegsdienst) *zu thun*, sondern das Schreiberamt getreulich, aufrecht, redlich, ohne alles Args zu versehen und die Wahrheit zu allen Händlen, nach meinem Verständniß gebrauchen und alle Untreu und Gefährde darin vermeiden — Dazu soll ich auch in ihre Räth gan, die verschweigen und *darin nichts reden, ich werde dann gefragt.* — Ich soll auch männklich *mit meinem Schreiben an dem Gelt bescheidenlich halten.* Wo aber das nicht beschehe, sonder mit jemand meines Lohns halb spännig wurde; solche Spän sollen zu MHerren Schultheiß und Räth Gewalt stan. Was sie sich, darum mir zu thun, erkanntend, dabei soll ich bleiben und deß Begnügen haben. — Ich soll auch keinen Brief versiglen, er sey dann zuvor mit des Siglers Pitschier,

Digitized by Google

als sich das gebühre, verzeichnet. — Auch soll ich mich außer der Stadt Winterthur, ohne MHerrn Schultheiß und Rath Wissen und Willen, nit verändern. Und ob solches mit Willen beschehe, und mir daraus zu gan vergunt würde, soll ich in meinem Abwesen mein Schreiberamt mit einem andern guten, geschickten Substituten, der MHerren hiezu tugenlich bedunkt, versehen. — Und hierum so hand mir MHerren um sollich Dienste, von ihres Raths wegen, Jahrs zu Lon 20 ß Haller versprochen. In solchem Lohn ich ihnen alles das, so sie von Raths und gemeiner Stadt wegen zu schreiben hand, schreiben und davon nicht mehr fordern soll. Doch was ich ihnen auf Perment schreibe, worum das wäre, davon sollen sie mir, nach Billigkeit in ihrem Gefallen, besonder lohnen. — Und wenn ich also MHerren zu solchem Schreiberamt, das zu versehen, oder mehr ihnen zu dienen, nicht mehr füglich wäre; alsdann soll jeder Theil dem andern 2 ganz Monat zuvor abkünden und nach solcher Abkündung, wann die 2 Monat verschinen, jeder Theil des vermelten Amts halb von dem andern ledig sein."

Conrad Landenberg genoß lange die Freuden seines magern Amtes. Gleichwol blühten ihm dabei die Leiden des Lebens. Er litt sogar den bittersten Schmerz, — die Qual des Argwohns, — durch erkrankte Phantasie. Denn er glaubte sich vergiftet, und die Stifter der Unthat in seinem eigenen Haus. Dadurch floß die erste Giftklage aus der Stadtschreiberei an Schultheiß und Rath. Sie lautete: „Wie ich dann jetzt wieder eine Zit her in schwerer großer Krankheit gelegen, so hat doch der Doctor durch seine Kunst so viel in mir erfunden, daß mir solche Krankheit durch Gift, so mir zu essen und zu trinken gegeben worden, kommen ist. Und so aber ich jetzt zum letzten ein Meitli bei mir gehept, von dem ich achte, mir solch Gift gegeben worden sey; dann sich Verena Wäckerli gegen miner Frau hat lassen mehr dann einmal merken, als ob ihr etwas davon solle zu wissen syn, ist mein gar ernstlich Bitt an euch, ihr wellen die gemelte Verena für euch beschicken, sie in geschwornen Eid nehmen und dabei erkennen, was ihr davon zu wissen sey und mich dasselbig in beschlossner Geschrift lassen wissen. Denn so ich etwas Argwönigs erfind, bin ich in Willen, sy darum lassen fänklich anzunemmen, weiter zu erkennen, was solich Gift sey, damit mir dester bas geholfen

werden möge. Das will ich um euch unterthäniglich verdienen. Datum Samstag vor Sebastian 1520."

Uewer willig Statschriber.

Der geringen Besoldung ungeachtet war die Stadtschreiberstelle schon damals der höchsten Sehnsucht Ziel. Denn 1522 legte Gebhart Hegner, 14 Tage nachdem er Schultheiß geworden, diese Würde von sich, um den aus Furcht vor Vergiftung verlebten Landenberg zu vertreten. Das Amt ward ihm auch von einer ganzen Gemeind geliehen. Woraus sich ergibt, daß damals die Bürger den Stadtschreiber wählten, und daß diese Stelle, wie das Schultheißenamt und das der Stadtknechte, ein Bürgerdienst war. Hier fände sich also wieder eine Spur, wie unsre Democratie sich allmählig zur Aristokratie umgewandelt. Daß aber diese Wahl auf die Kleinen und Großen Räthe übergegangen, ist kein Verlust, da sie geeigneter seyn mußten, als das Bürgervolk, den rechten Mann herauszufinden. — Wie Gebhart Hegner, sind alle gern im Besitz dieser Stelle geblieben, wenn nicht etwa innere oder äußere Stürme sie vertrieben. Solche wirkten 1771 bei Stadtschreiber Sulzer, des Amtschultheißen Sohn. Denn da dem Vater in der Albanusgemeinde etwas Menschliches begegnet, trat auch der Sohn im Unmuth plötzlich von seiner Stelle und ging nach Hause. Auf diesem Gang drohete eine ganze Bibliothek von Canzleiverstand der Stadt zu entschwinden. Man mußte auf Mittel denken, ihn ohne Constitutions-Verletzung zu erhalten. Das beßte schien die Zeit mit dem geheim Beschwichtigenden, das sie kennt und hat. So wurden ihm 14 Tage Bedenkzeit gesetzt für eine neue Meldung. Versöhnt that er den Schritt, empfing die Stelle wieder und behielt sie lieb, bis an sein Ende. Von seinen Nachfolgern entzog sich 1798 Jacob Troll beim Sturz des alten Municipalregimentes entmuthigt dieser Stelle; 1832 fand Jacob Geilinger und 1844 Eduard Steiner ohne dieselbe beßere Ruhe.

Durch das silberne Band wurden die Stadtschreiber allmählig fester an ihr Amt geknüpft. Die Stelle ward 1539 um 12 ß verbeßert, in Erwägung, „daß der Stadtschreiber noch ein schlecht klein Wartgeltli hat, und diewyl es an etlichen Orten im Brauch, daß man demselben alles Papir zahlt." War er bisher steuerfrei gesessen, so wurde er seit 1597 wie ein anderer Bürger gehalten, doch der Verlust des Vor-

Digitized by Google

rechts aus dem Stadtsäckel mit 17 ℔ ersetzt, so daß er jetzt 50 ℔ bezog. Auch blieb er nicht anders „zu tagwen, wachen und unter den Thoren zu hüten schuldig, als wie der Kl. Rath dessen pflichtig."

Wie aber das nämliche Gut nicht Alle gleich befriedigt, so fand auch Friedrich Hegner bei dieser Stelle weniger Friede, als andere. Denn nachdem er die Großmuth gerühmt, welche sein Großvater von Schultheiß und Rath genossen, die ihm für einen Substituten jährlich 20 ℔ geschöpft, bemerkt er klagend: „Ist damals nicht eine so thüre Zeit gsin, wie jetzt. Alle Handwerksleute und Krämer schlagen auf; und mir wird nicht nur fast alle Tag entzogen, sonder man will, daß ich die Leute näher halte, als meine Altvordern. Wie denn der tägliche Abbruch dieses Amts gründlich zu beweisen. So sind anjetzt unter MGnHerren, die dörfen abwehren, daß dieser oder jener Amtmann kein Zinsbuch, und anders mehr, bedörfe; hab ich also aus den Aemtern wenig mehr zu verdienen. Nun derwyl Marti Vogt und andere Schulmeister, Stümpler und nicht geschworne Schreiber, bisher mir an diesem Dienst nicht wenig abgezogen, zu großer meiner Verschmälerung und Schmerzen, und zwar den 16. November 1618 von beiden Räthen eine Erkanntniß geschehen, daß am Recht keine Handschriften noch Kaufzedel (die dann zu Zeiten, wie zu beweisen, falsch und nur aus der einen Part angegeben, gemacht, und anderer Bschiß mehr fürgegangen) in den Auffällen nicht mehr vor den Briefen, so ordentlich aufgericht, vom geschwornen Stadtschreiber geschrieben und dem Herrn Schultheiß besiglet, — gesetzt, sondern nach gahn sollen; so hab ich bessern Schirms mich versehen, als erfolgt. Denn wie es die Zeit her gegangen, wollt ich weitläuftig beweisen, wenn es nicht bei etlichen Unwillen und mir Schmerzen vermehren thäte. Nun wellint MGHHerrn bedenken, wie andere Obrigkeiten ihre ordentlichen Schreiber halten, nicht unterdrücken, sondern eröffnen. Sonderlich daß ein Stadtschreiber der Grund-Geldzinsen, Kaufschillingen und anders nicht so gute Rechnung und Achtung, zu Gutem aller Aemter haben kann, wenn er allein in Zeiten einen armen Schuldbrief macht, das andere mit Schmerzen, oben und unten aus, fahren lassen muß." Und zur Bestätigung dessen legte er das spezifizirte Verzeichniß seines Einkommens vor. Es hatte 1625, sammt den 100 ℔ Wartgeld,

Digitized by Google

262 ℔ 16 ß betragen. Daher ist sich nicht zu verwundern, daß er in diesem hohen Stadtdienst zuletzt verkümmerte und ökonomisch so erschwachte, daß ihn nur noch die Aufnahme in den Spital stärken konnte. Allein Stadtschreiberseemmeln und Spitalerbrod wurden damals von ungleichem Mehl gebacken. Frau Stadtschreiber, die eine Escher von Zürich war, fand das Brod zu ungeschmack und überhaupt die Pfrund im Spital zu schlecht für einen Hegner. Daher suchte sie durch ihre hohe Verwandtschaft einen hochobrigkeitlichen Anstoß auszuwirken, der den Rath zu Winterthur freigebiger stimmen sollte, wie sich aus folgendem Beschluß ergibt: „Das Begehren, so Stattschryber Friedrich Hegners von Winterthur Fründtschaft allhie getan, verhülflich zu seyn, daß er, Hegner, im Spital zu Winterthur besser gehalten werde; ist eingestellt, bis etwer nächstkünftig etwan, von MGnHerren wegen, ußhin ryt, sonsten anderer Geschäften halb. Dannzumalen durch denselben Herr Ihnen von Winterthur freündt-ernstlich zugesprochen werden soll, daß sie ihm, Hegnern, um seiner Altfordern willen, eine bessere Pfrund gefolgen lassen. 1632. Zürich coram senatu."

Die spätere Zeit schaffte reicheres Brod. Das Einkommen des Stadtschreibers wurde 1750 schon auf fl. 600 gerechnet, wovon er aber fl. 100 an die Besoldung des Substituten abzugeben hatte. Und 1844 erblickte die Bürgerversammlung in dem Ertrag des Amtes baare fl. 1000.

Schon frühe wurde eine obrigkeitliche Taxe aufgestellt. Es geschah, um die Habsucht zu zügeln und Streit zu verhüten. Die ältesten Bestimmungen kommen in der „Ordnung eines Stadtschreibers 1520" kurz also vor: „Von all und jeden Gülten, Kauf- Gmächts- Verzeichnung- und Schuldbriefen von jedem Hundert 1 Guldi, und also fort an. — Item in allen Gerichtshändeln behalten Wir uns vor, in der Tax, je nachdem die Summe groß oder klein ist. — Von einem Vidimus ist von hundert 1 Guldi. — Von einer schlechten Urfehd 1 Guldi, von einer großen 3 ℔. — Von jeder Kundschaft 5 ß. All Urtheilbrief behalten Wir uns vor, darum nach Billigkeit zu erkennen. — Item es soll auch jedem Stadtschryber von gemeiner Statt werden 21 ℔ Jahrlohn. Er soll keinen Brief siglen, er sei denn vorhin vor Rath oder Gricht gehört. Er soll in Eid nemmen, daß er unsere lieben und guten Nachbarn aus der Grafschaft Kyburg mit Schrei-

Digitized by Google

ben verſehen wolle, wie von Alterher. Soll ein jeder Stattſchreiber frei ſitzen, ledig Steür und Tagwen, Nachtwachen, ausgenommen für Feuer. Dagegen ſoll er keinerlei Gewerb und Handtierung treiben, ſondern des Amts ſich behelfen."

Damit aber dieſe Taxe dem Stadtſchreiber etwas eintrage, ward 1520 noch erkannt und an der Kanzel bei 10 ß Buß verboten, daß, wenn künftig ein Bürger gegen den andern Geld aufnehme oder Güter verkaufe, „nirgend anderswo gefertigt werde, dann vor MHerren Stab, oder Schultheiß und Rath allhie." Eben ſo auch, wenn einer auf Güter im Friedkreis der Stadt von einem Fremden Geld aufnehme oder ſie ihm verkaufe. Und um allen Abbruch zu verhüten, erkannten noch Schultheiß und Rath: „Was Geld ſie ufnehmen von gemeiner Stadt wegen, daß ein Stattſchreiber dieſe Briefe auch allhie ſchreiben ſoll."

Dieſen Beſtimmungen wurde lange nachgelebt. Doch andere Zeiten und neue Verhältniſſe geboten Aenderung. Am 8. Februar 1725 ward eine neue Schreibtaxordnung aufgeſtellt, welche bis zum Ausbruch der franzöſiſch-helvetiſchen Revolution galt. Bis zu dieſer Zeit war der Stadtſchreiber der ſichtbare Repräſentant, das Ehrfurcht gebietende Echo von Schultheiß und Rath geweſen. Denn häufig trat er öffentlich auf und verlas der Gemeinde die von beiden Räthen erlaſſenen Decrete. Dieß geſchah mit jener feierlichen Würde, welche ſelbſt dem weniger Durchdachten Achtung ſichert. Sonntag Morgens, nach dem Geſang vor der Predigt, beſtieg der Stadtſchreiber die Kanzel. Zu gleicher Zeit erſchien der Großweibel in Amtstracht auf der Galerie der Kirche. Hatte der Stadtſchreiber ſich in jene Stellung hineingefunden, die ſo nöthig, um die ſchwere Kunſt zu üben, oder vielmehr um die zum Effect ſo weſentliche Gabe zu zeigen, den Accent zu legen, jede Stelle in ihrer Art zu ſprechen und mit dem ihr eigenen Ausdruck des Anblicks, der Stimme und der gelegentlichen Bewegung des Körpers zu begleiten, ohne daß von dem Allen etwas auffallend vorſtach, ohne daß er ſelbſt darauf zu denken ſchien; — hatte der Stadtſchreiber die rechte Stellung zum Leſen gefunden, ſo winkte er dem Diener, der in die Gemeinde rief: Loſet, liebe Herren! Dann begann der Leſer, nach ihm — die Predigt. Im Jahr 1798 aber ging der Stadtſchreiber des

Digitized by Google

alten Glanzes, ja sogar seiner politischen Existenz verlustig. Das Stadtschreiberamt wurde abgeschafft; der Gebrauch des alten Stadtsigels verboten. Was im Namen der Stadt zu schreiben, das fertigte den neuen Magistraten unter neuem Namen „ein Secretair“ in neuer Form. Doch kaum hatte die Verwirrung sich ein wenig geläutert, so trat der Wunsch nach einem Stadtschreiber hervor, und das Erste, was 1804 für ihn geschah, war ein Werk der Liebe. Es bestand in der Aufstellung einer den Fortschritten des 19 Jahrhunderts entsprechenden Schreibtaxordnung, diesem potosischen Schacht im kanzleiischen Erzgebirg.

Es gab eine Zeit, welche für Schreiberhände die glückselige zu nennen. Diese glänzte lange über dem Stadtschreiberamt. Für die Stadt hatte der Stadtschreiber wenig Geschäfte. Schultheiß und Rath waren in ihren Erwägungen, selbst wann es Leib und Leben betraf, kurz von Worten. Die Bürger hatten unter sich und mit andern wenig gerichtlich zu verhandeln. Sie brauchten bei Vielem die Faust, wofür wir die Feder ansetzen. Der Geschäftsumfang des Stadtschreibers läßt sich aus dem Verbrauch des Schreibmaterials genau ermessen. Dazu dienen folgende Belege aus verschiedenen Perioden. Im Jahr 1531, zu der Zeit, als alle kanzleiischen Briefe mit so großen und schweren Sigeln belastet wurden, stellte Gebhart Hegner über den Verbrauch des Sigellacks während 6 Monaten folgende Rechnung: „Die Statt soll mir fider der nächsten Rechnung, genommen auf Freitag vor Nicolai, 6 Loth 1 q. gäl Sigelwachs 3 ß 1 Hlr.; me 6 Loth gäl Sizelwachs 3 ß; me 8 Loth Sigelwachs 3 ß; me 12 Loth gäl Sigelwachs 6 ß. Summa 16 ß 1 Hlr.“ Eben so auffallend zeigt sich die Sache beim Anbruch unsers papierenen Zeitalters, beim immediaten Uebergang in unser tintenkleckfendes Jahrhundert. Denn in einem, Tag für Tag geführten, Verzeichniß ist zu lesen, daß der unter dem Namen Secretair waltende Stadtschreiber, welcher eine Municipalität und eine Gemeindskammer zu beschreiben hatte, vom 25. November 1799 — 28. December 1800 im Dienste der Stadt nur 17 Buch 12 Bogen ordinaire Schreibpapier verbraucht und für Stempelpapier 3 fl. 5½ ß ausgegeben.

So war unser Stadtschreiber wohl im Stande, noch andern zu dienen. Er sah sich auch von allen Seiten angespro-

Digitized by Google

chen. Denn er galt für den dienstfertigsten und brauchbarsten Kopf des Landes. Was im weiten Umkreis unsrer Stadt geschrieben wurde, das floß aus seiner Feder. Von ihm finden sich 1468 Schuldfertigungen zwischen Geschäftsleuten coram Rudi Stößel von Veltheim, der auf der obern Brug allhier an gewöhnlicher Gerichtsstatt zu Gericht gesessen. Im nämlichen Jahr wurden von ihm auch die Briefe vor dem Gericht zu Oberwinterthur ausgefertigt. Von ihm liegen Briefe 1469 wegen eines Tausches zwischen dem Kloster Töß und Illnau vor. Das Jahr 1471 beweist, daß er Schreiber der Gerichtsherrlichkeit Neftenbach gewesen und auch im Schloß Kyburg das Protokoll geführt. Wirklich wurde die Schreiberei der Grafschaft Kyburg bis 1597 durch die Stadtschreiber zu Winterthur versehen. Aus einem Schreiben des Vogt und der Richter des Enneren Amts der Grafschaft Kyburg erhellt, daß dieses Amt 1538 den Stadtschreiber Hegner zu seinem Schreiber bestellt, „welchen Dienst seine Forderen auch versehen.„ Durch das Verdienst, welches zur Reformationszeit bei dem Bauernauflauf in Töß sich Gebhard Hegner durch sein klug-beschwichtigendes Benehmen um das ganze Vaterland erworben, ging durch die dankbar lohnende Anerkennung der Herren in Zürich die Kyburgische Kanzlei, wie ein Erbtheil, an die Hegnerische Familie über. Und ihre Glieder wußten diese auswärtige Stelle mit den wichtigsten Stadtämtern zu vereinigen. So wurde 1635 dem Schultheiß gewordenen Ulrich Hegner die Kyburgische Landschreiberei weiter überlassen, und 1639 erhielt sie dessen Sohn „darum weil die Familie Hegner das Amt über 100 Jahr ehrlich verwaltet, und der Schultheiß aufrichtig gegen Zürich.“ Und Jac. Hegner wurde 1655 bewilliget, neben der Landschreiberei Kyburg auch die Stadtschreiberei zu Winterthur versehen zu dürfen.

Daß der Stadtschreiber über den mit einer solchen Doppelstelle verbundenen Reisen und Zerstreuungen die Vaterstadt nicht vergesse, dafür war seit 1484 durch die Verordnung gesorgt: „Was Sachen, gemeine Stadt berührend, geredet und beschlossen, sollen von einem Schreiber aufgezeichnet werden, daß der allweg einen Schultheiß bei seinem Eid daran mahnen soll, damit solche Sachen nicht vergessen, sonder denen förderlich nachkommen werde.“ Doch erfolgte dieses Aufzeichnen nicht immer in rechter Form. Manchmal wurde es ganz

Digitized by Google

unterlassen. Daher sind die frühesten Rathsprotokolle unvollständig. Und weil wir von dem Thun und Lassen jener Zeit so wenig wissen, werden wir leicht versucht, die Leute für besser zu halten, als sie vielleicht gewesen. Die Lückenhaftigkeit erreicht mit 1619 ihr Ende. Stadtschreiber Hegner berichtet darüber: „Wiewohl sich nunmehr fast 60 Jahre verloffen, da nicht mehr alle Urtheile und Erkenntnußen MGHerren gemeinklich, sondern allein etwas namhafter Personen und Sachen betreffend, aus sonderbarer darüber geschehener Erkenntniß MGHerren allein etwas wenig verzeichnet worden; so wollen jetzt Schultheiß und Rath, daß es wieder gemeinklicher geschehe. Also daß fürohin alle und jede namhafte Urtheile und Erkanntnissen, sie betreffen gemeiner Stadt Sachen oder andere Händel, so für Sie langen und kommen mögen, damit man sich derselben hernach zur Nothdurft wieder zu erholen wisse, in dieß Buch (das Protocoll von 1619) angezeichnet werden." Damit war der Saame zur Vielschreiberei in die Stadtkanzlei gelegt.

Lange blieb der Stadtschreiber für die Amtsverwaltung auf eigene Kraft beschränkt. Nur in Fällen der Noth lieh ihm der Magistrat einen Gehülfen. So schwur 1474 Ulr. Roß als Unterschreiber MGHerren den Eid der Verschwiegenheit. Und 1483 wurde Ehrhart Reinbold als des Stadtschreibers Substitut also beeidigt: „Alle des Raths Heimlichkeiten, wo er die im Rath oder in des Stadtschreibers Haus vernehme, zu verschweigen und in den Geschriften, so er zu schreiben habe, die Wahrheit und getreuliche Verhandlung, nach seiner besten Verständniß, zu gebrauchen." Von da an verschwinden die Substituten fast gänzlich, wahrscheinlich vom Geschäftsmangel verdrängt; wohl auch um den Stadtschreiber selbstständiger und in gutem Athem zu erhalten. Doch ein Gehülfe erschien allmählig als unabweislich, weil die besten Köpfe von der Gefahr träumten, in dem Meere der Schreibereien unterzugehn. Daher bestellten Schultheiß und Rath, so ungern sie neue Stellen schufen, endlich 1746 für immer einen Rathssubstitut, „der kein anderes Amt bekommen möge, so lang er Substitut bleibe." Weil er aber weniger zur Ehre der Stadt, als zur Bequemlichkeit des Stadtschreibers aufgestellt, so mußte dieser an des Gehülfen Besoldung die Hälfte tragen. Damals galten fl. 150. und 8 Mtt. Korn

Digitized by Google

für ein so glänzendes Einkommen, daß die diplomatische Blüthe der Bürgerschaft sich um die neue Ehrenstelle bewarb. Denn sie galt für die Thüre zu jedem Geheimniß unsrer Staatskunst — und für die erste Sprosse jener Leiter, auf welcher man am sichersten die höchste Würde erklimmen könne. Daher anerboten selbst die, welche zum Höchsten fähig, ihre Kräfte diesem untergeordneten Dienst. Unter ihnen zwei, welche kurz zuvor die Stadtschreiber Stelle nicht hatten erlangen mögen. Und die Wahlversammlung nicht aus gemeinem Volk, sondern aus dem Adel des Kleinen und Großen Rathes bestehend, trieb ein so launiges Spiel, daß es historische Erwähnung verdient. Denn des Schultheißen Sohn, der für die Stadtschreiberstelle 6 Stimmen erhalten, trug für das Substitutenamt keine davon; worin die Räthsel und Wunder bei den Wahlgeschäften der spätern Zeit ihre Erklärung finden.

Seit der Reformation wurde der Stadtschreiber von Kl. und Gr. Rath gewählt, in dessen Schooß er seit 1629 alljährlich im Albanusrath die Stelle zurückgeben und sich dann neu darum bewerben mußte. Dieß geschah Anfangs nach Sitte der Zeit mit demüthigen Worten. Später, als das Bewußtsein der Fähigkeit dreister machte, benutzte etwa ein Stadtschreiber diese Gelegenheit, seine Staatswissenschaft an den Tag zu legen. So gab es im Rathe kurze Ohrenschmause. Und der Augenblick vor der Wiederbestätigung des Stadtschreibers war oft der einzige im Jahr, da über unsre Stadtangelegenheiten tiefer gedacht und wissenschaftlich gesprochen wurde.

Nun entwickelte sich noch das Gefühl, der Stadtschreiber, weil mit allen Verhältnissen der Stadt vertraut, solle in der Rathsversammlung nicht bloß als schreibselige Hand eine stumme Rolle spielen, sondern auch einen mitrathenden Verstand zeigen. Zu Erlangung dieses Vorzuges schien das Jahr 1829 reif. Daher bat Stadtschreiber Geilinger am Albanusrath um das Recht einer deliberativen Stimme. Es ward, um der Folgen willen, nicht entsprochen, doch vergönnt, das Wort zu begehren, und dem Präsidenten erlaubt, in wichtigen Fällen auch den Stadtschreiber um seine Meinung zu fragen. Dieser Mittelweg, der beide Theile in Verlegenheit führen konnte, schwächte den Wunsch, durch guten Rath nützen zu können, und das Gesuch ward zurückgezogen. Doch es kam das zungenlösende

Digitized by Google

Jahr 1830, welches Alle für Alles geistig majorenn und deliberationsfähig erklärte.

Im Jahr 1832 wurde die Stadtschreiberstelle, welche bisher ein- und untheilbar gewesen, von dem Mißgeschick getroffen, zerspalten zu werden. Bei der Wahl eines Stadtschreibers glaubte der Magistrat das mit dem Stadtschreiberamte Jahrhunderte lang verschmolzen gewesene Notariat weiter damit verbunden erklären zu dürfen. Doch es kam Befehl von Oben, jede Wahl zu suspendiren, weil der Führer des Hypothekenbuches für Winterthur jetzt denselben Bestimmungen, wie alle andern, unterworfen. Vergebens ersuchte der Stadtrath, daß man ihn bei dem bisher geübten Rechte belasse. Alle Gründe hatten kein Gewicht. Winterthur mußte die Freiheit gewinnen, auch die Wahl seines Notars der hohen Regierung überlassen zu dürfen. So blieb nur noch übrig, wegen möglicher Vereinigung beider Stellen Licht zu schöpfen. Es blinkten einige Strahlen in der Erklärung: „Das Obergericht habe für einmal keine Gründe, einem jeweiligen Notar von Winterthur zu untersagen, auch die Geschäfte eines Stadtschreibers zu verrichten, da kein Gesetz im Allgemeinen den Notaren die Betreibung solcher Geschäfte neben den ihrigen verbiete, und bis dahin sich nichts ereignet, was mit Bezug auf das Notariatswesen insbesondere eine nachtheilige Einwirkung jener Vereinigung auf die Erfüllung der Amtspflichten des Notars befürchten lasse." Seitdem ist der neue Notar der Stadt höher gestellt, als ihr alter Schreiber. Denn jeder Bürger kann Stadtschreiber werden; aber nicht jeder Stadtschreiber ist zum Notarius fähig. Im Jahr 1844 wurde Heinrich Forrer zum ersten einfachen Stadtschreiber gewählt.

Das Stadtsiegel.

Des Stadtschreibers stumme Gewähr und aufdrückende Gewalt ist das Stadtsiegel. Doch war derselbe nicht immer der Stadt Großsiegelbewahrer. Denn in den frühern Zeiten wurde das Stadtsiegel nur der treuen Hand des regierenden Schultheißen anvertraut. Dieser Uebergang von Hand

Digitized by Google

zu Hand war mit Gefahr verbunden. Denn nicht jeder war wachsam genug, diesen kleinen Schatz gehörig zu bewahren. Daher ereignete sich wirklich das Unglück, daß das Stadtsiegel verloren ging. Der Unvorsichtige, den dieses Mißgeschick getroffen, ist Schultheiß Rudolf Bruchli. Im Jahr 1468 hatte derselbe gebrochenen Herzens vor Rath eröffnet und „by sinem Eid geseit, daß er sein Insigel am nächsten Sampstag, oder Suntag davor, verloren. Und bat, ihm also solich sein Offnung zu einem Urkund mehrern Gebrestens, so davon auferstan möchte, in das Ratsbuch zu schriben."

Auch unser Stadtsiegel hat im Laufe der Zeit Veränderung und Vervollkommnung gefunden. Seine ursprüngliche Form ist nur noch an den ältesten Documenten zu erkennen. An dem Tauschbrief vom 13. März 1263 um ein Stück Feld auf dem Heiligen Berg, von hiesiger Stadt einem Chorherren allda, gegen die Rechtsame, hinter seinem Garten Steine zu brechen, überlassen, hängt noch das alte Stadtsiegel. Sein Schild ist, wie jetzt noch, querüber durch eine Stange getheilt. Aber nur in dem untern Felde brüllt ein Löwe; das obere Feld ist leer. Die Umschrift lautet: Sigillum R. Sculteti et civium de Winterthur. Daß die Bürger von Winterthur durch ihre Tapferkeit dem Stadtsiegel im Jahr 1278 einen zweiten Löwen erkämpft, ist aus unserer Kriegsgeschichte bekannt.

Als die Amtschultheißen aus Bequemlichkeit nicht mehr die Hand bei Allem haben wollten, und die Stadtschreiber anfingen immer mehr Vertrauen zu gewinnen, entschloß man sich, das Stadtsiegel in Miniaturform in die Stadtkanzlei zu legen. Daher wurde 1667 von Schultheiß und Rath erkannt: „ein Kanzleipitschaft mit zwei Löwen, ohngefähr eines Schillings groß, zu machen."

Im Jahr 1787 fand sich unser Stadtsiegel ominoserweise abgenutzt. Die Herbeischaffung eines bessern schaffte weite Sorgen. Denn in der Nähe war keine kunstfertige Hand zu finden. Endlich wurde eine in Basel entdeckt. Ulrich Samson war ihr Besitzer. Mit diesem ließen sich Schultheiß und Rath in eine diplomatisch-artistische Unterhandlung ein. Als Umschrift wurde vorgeschrieben: Sigillum civitatis Vilodurancæ. Das Stadtwappen, welches auf das Siegel zu stehen kam, sollte zwei rothe Löwen in weißem Felde führen, mit ei-

Digitized by Google

nem schief liegenden rothen Balken in der Mitte. Die Zierrathen wurden von edler Simplicität gefordert. Da die Stadt ihr Wappen mit doppelter Löwengestalt von König Rudolf I. als Belohnung für der Bürger bewiesene Tapferkeit erhalten, so wurde für schicklich erachtet, oben an dem Schild einen Lorbeerkranz und auf beiden Seiten herumlaufende Guirlanden von Lorbeer anzubringen. Der Künstler empfing noch die Bemerkung, „daß die Schwänze der Löwen nicht precisé, wie sie in der Natur sind, sondern in der Mitte gewöhnlich mit einem Zotten vorkommen, und auch auf diese Art auf dem Siegel stehen sollen." Die Vollendung dieses Kunstwerkes hatte fl. 120 gekostet.

Zur Zeit der französisch-helvetischen Revolution mußte, zum Zeichen, daß Winterthur seine alte Selbstständigkeit verloren, auch das alte Stadtsiegel bei Seite gelegt werden. Denn so lange die Eidgenossenschaft von Außen und Innen despotischer Willkühr verfallen, galt ihres feurigsten Freiheitshelden Bild, „Wilhelm Tell, dem sein Knabe den Apfel am Pfeil überreichte," als helvetisches Staats- und Landsiegel. So blieb unser uraltes Stadtsiegel bis zum Jahr 1803 im Versteck. Da langte eine Anwandlung von Selbstgefühl dasselbe wieder hervor und hat es bis zur Stunde nicht mehr aus der Hand gelassen.

Das Stadtgericht.

Als drittes Tribunal der Stadt bestand ein Schuldengericht, mit dem Namen Stadtgericht, dessen Richterzahl in den ersten Zeiten unbestimmt. Später blieb es auf 13 stehen, deren Haupt Oberstrichter hieß. Alle wurden vom Kleinen Rath gewählt; die Richter aus der Bürgerschaft, der Vorsitzer, als des Schultheißen Statthalter, aus dem Großen Rath. Einer der Richter machte den Schreiber; alle aber waren den Parteien zu unentgeltlichem Advocatendienst verpflichtet. Vor diesem fast kostenlosen Gerichte wurden die Händel öffentlich verhandelt. Eine kleine, inappellable Competenz ausgenommen, gingen die Appellationen an den Kleinen Rath. Dem Frem-

Digitized by Google

den, der einen Bürger suchte, mußte der Oberstrichter gegen Erlegung eines Dicken (16 ß), wenn der Zeiger noch nicht auf 4 Uhr stand, das Gericht versammeln. Der Bürger fand nur an bestimmten Tagen Recht, höchstens Einmal in der Woche.

Des Stadtrichteramtes wird schon frühe erwähnt. Eberhart Hoppler erscheint 1357 als Richter, der an des Schultheißen Stelle zu Gerichte saß. Conrad von Sal versah 1359 diese Stelle und 1363 Heinrich Feriant. Die Ausbildung des Stadtgerichtes zu einem Richtercollegium läßt sich erst seit 1416 nachweisen. Damals bestand es aus folgenden 9 Herren: Joggli Ohringer, Hirsgartner, Hartmann Baldi, Uli Sulzer, Merkli, Hans Benz, Hans Eigenthal, Claus Knöpfli und Hans Attiker.

Der Bequemlichkeit des Kleinen Rathes verdankte das Stadtgericht die Ausscheidung seiner Competenz. Die Verordnung von 1480 sagt: „MHHerrn haben sich vereint, um besserer Ruhe willen, daß sie nicht mehr wollen haben, daß eine Sache um Zins, Schulden, Kauf und Verkauf aller Fertigungen halb vor Rath ausgericht werden soll. Deßgleichen ob einer den andern um Erb und Eigen ansprechen wollte, soll es auch vor (Stadt) Gericht genommen werden. Was dann vor Rath mit Urthel gewiesen wird, darum wollen MHHerrn sprechen, und sonst nicht. Und haben solches zu halten kräftiglich für sich genommen."

Den Gang der Appellationen für Bürger und Fremde bestimmte 1525 die Erkanntniß: „Ob Rechtfertigung geschieht zu Winterthur, um was das ist, zwischen Bürgeren, so ihren Sitz in der Stadt haben, die mögen ihre Appelaz und Zug vom Stadtgericht in den Kl. Rath und von da für ihren Gr. Rath thun und nicht wyter, und also um keine Sache für Unser Herren von Zürich appeliren. — Geschieht aber Rechtfertigung von Unser Herren von Zürich Unterthanen außert der Stadt Winterthur gesetzen, oder von einem Gast gegen Bürger obgenannt, oder zwischen Gästen, da die Ansprach ob 50 ℔ ist, das sey, um was es wolle; wird da jemand mit Urteil beschwert, der mag das appeliren vom Gericht in den Kleinen Rath, von da vor den großen Rath und am Letzten für Unser Herren in Zürich, als die Oberhand."

Lange war das Stadtgericht zu Gericht gesessen, ohne Klagen zu verursachen, so wenig es auch die Kunst verstand,

Digitized by Google

es Allen recht zu machen. Man wußte nichts an ihm auszusetzen. Da brachte die alles enthüllende Zeit einen Fleck ans Licht. Eine Mißgestalt wurde in ihm entdeckt. Sie stand in farbigem Gewand an der Spitze. Es war der Oberstrichter selbst. Bis 1638 hatte nämlich der erste Stadtknecht, der Großwaibel, dieses Urbild aller Waibel, von Amtswegen den Vorsitz im Stadtgericht geführt. So war er Herr und Knecht in einer Person. Dieses Gemisch von Hoheit und Unterwürfigkeit hatte bis jetzt kein Gefühl verletzt. Plötzlich ward es unerträglich. Aber um das entstellende Haupt zu entfernen, bedurfte es einer Umgestaltung des ganzen Körpers. Dieß hatte am 29. Januar 1638 eine organische Veränderung des Stadtgerichtes zur Folge. Seitdem wurde das Stadtgericht von einem aus seiner Mitte bestellten Oberstrichter geleitet, welche Last Christoph Egli zuerst übernahm. Man sah ein Gerichtsbuch, das die Namen der Beklagten und die gefällten Urtheile der Nachwelt aufbewahrte. Die lange Reihe der municipalen Ehrenämter vermehrte sich durch einen Gerichtschreiber, den jedes ausgefertigte Urtheil mit 1 ß lohnte. Der Rath hatte großmüthig geschenkt, was ihm bisher von Bußen und Gerichtsgeldern „gehörig;“ so prangte in der Richterstube nur noch eine Richterbüchse, die sich einzig zur Ergötzung der Stadtrichter füllte.

Ein Sitz im niedern Stadtgericht war hohe Ehre und für Ehrgeizige das Ziel tiefer Wünsche. Denn damit hatten sie festen Fuß gesetzt auf der Bahn, die von Würde zu Würde führte. Jeder neugewählte Richter war daher pflichtig, seinen Collegen ein Freudenmahl zu bereiten und „längst innert 6 Monaten abzustatten;“ ein Termin, der für eine ersehnte Freude fast zu lang. Diese Richtermähler wurden 1738 aufgehoben. Dafür mußte der neue Richter jedem Collegen fl. 1½ schenken und in die aufgestellte Büchse fl. 18 legen; wobei ihm überlassen, mit den andern Herren und Dienern, die früher zum Richtermahl geladen worden, sich in Metall oder Natura abzufinden. Ueber den Umfang der Ehrenausgaben bei einer Stadtrichterwahl hat Heinrich Hegner zum Eckstein Nachricht hinterlassen. In seinem Haushaltungsbuch stand geschrieben:

Digitized by Google

Ausgaben, so gehabt, als ich Stadtrichter worden, den 28. Januar 1749.

Herr Amtschultheiß Hegner wegen Namsung	fl.	4.	10 ß
= Schultheiß Bidermann dito. .	=	4.	10 =
den 12 Herren Stadtrichtern, jedem 1 fl. 20 ß	=	18.	— =
in die Büchs	=	26	— =
dem Herrn Stadtschreiber für die Mahlzeit .	=	2	— =
= = Rathhausmeister dito. .	=	1.	8 =
dem Stadtbot	=	2.	— =
ins obere Schützenhaus	=	2.	— =
ins untere = ...	=	2.	— =
den Knaben in Tetsch	=	—	20. =
den 4 Dienern für die Mahlzeit einem 1 fl 2 ß 8 hlr.		4.	10 = 8.
dem Küfer Koller für 2 Tag aufzuwarten		—	36. =
dem Tischmacher vor 1 Tag	=	—	16. =
für 38 halbe Brötli	=	2.	15. =
für 22 ℔ Käß à 7 ß	=	4.	34. =
den Lehrknaben auf den Umzug	=	—	20. =
den kleinen Knaben dito.	=	—	20. =
Bechergelt auf das Martinimahl	=	3.	30. =
auf die Bibliotek gegeben	=	1.	— =
		fl 80.	29 ß 8 hlr.

In der Geschichte des Stadtgerichtes spielt eine wichtige Rolle die Richterbüchse, aus welcher 1738 für die Richtermähler 13 silberne Löffel angeschafft wurden. Auch bei diesem Löffelkauf trat der Gedanke an ihre Aeufnung in den Vordergrund. Denn es ward beschlossen, daß der Preis dieser Löffel (fl 52. 6 ß 8 hlr.) als baares Geld zu betrachten sey, so daß ein neuer Richter sich für das Löffelgeld und die in der Büchse liegende Baarschaft mit fl 8 einkaufen mußte. Auf die Bereicherung dieser Büchse zielte der Richter Thun und Denken. Denn aus ihr zogen sie Vergeltung. Daher auch die Geldbußen, die sie sich selbst auferlegt. Wer bei einem erkauften Gerichte nach der ersten Umfrage erschien, zahlte 1 ß; wer ganz ausblieb 1 Batzen. Wer in Geschäften, auch mit Erlaubniß des Oberstrichters, außerhalb der Stadt blieb, hatte von jedem solchen Gerichte, das bis zu seiner Rückkehr gehalten wurde, 1 ß zu bezahlen. Ging er ohne Urlaub seinen auswärtigen Geschäften nach, so war er, wenn 2 oder meh-

Digitized by Google

rere gekaufte Gerichte an einem Tag gehalten wurden, für das erste um 1 Batzen, für jedes folgende noch besonders um 1 ß verfallen. Bei den gewöhnlichen Wochengerichten zahlte Verspätung und Ausbleiben 1 ß, bei dem zweiten Wochengerichte doppelte Buße, die mit jedem folgenden um 1 ß stieg. Wer um Verstorbene trauerte, mußte, sobald er nach ihrer Verkündigung wieder zur Kirche ging, auch das Stadtgericht besuchen. Einzig die Kranken, und die von den Leiden oder Freuden einer Badekur Ergriffenen, blieben ungestraft. Auch die Fürsprecher zogen ihren Lohn (8 ß) aus der Büchse, wenn die Appellation in der Stadtkanzlei gehörig angegeben worden. Scharfsinnig wurde jeder Fall benutzt, die Richterbüchse zu bereichern. Ein Züricher hatte 1692 über 3 hiesige Bürger ein Gericht erkauft, in der Absicht, jeden besonders beklagen zu lassen. Da stieg bei den Richtern der Zweifel auf, ob sie für das einfache Gerichtsgeld alle 3 Klagen anzuhören schuldig, oder ob bei jeder ein Dicken (16 ß) zu erlegen sei. Der Fall war neu; die Richter jung und erfahren; kein Gesetzbuch weder in Druck noch Schrift vorhanden. Man ging mit Alten zu Rath, die früher im Stadtgericht gesessen. Von diesen erfuhr man, „daß, so vill einer Parteien gehabt, oder Personen absonderlich beklagen lassen, so vill Gerichtsgelter er zu erlegen schuldig gewesen." Darnach ward gehandelt, der Fall aber für die Nachwelt in dem „Schwarzen Buch" verzeichnet. — Wurde ein Richter in den Großen Rath befördert, so ging er seit 1718 des Richteramts verlustig. Dabei gewann aber die Richterbüchse, welche er vor seinem Austritt mit 4 Thaler beschweren mußte.

Das Stadtgericht betrachtete sich als die höchste Ehrengesellschaft. Man durfte es nicht verlassen, bis eine höhere Stelle winkte. Der bloße Wunsch galt für Beschimpfung, und auf überdrüssiges Ausbleiben folgte obrigkeitliche Ahndung. Ein Stadtrichter fühlte sich 1634 von solchem Aberwillen gegen sein Amt befallen, daß er „umb's jüngsten Gerichts und um Jesu Christi willen," um seine Entlassung bat. Auf Nichtgewährung der Bitte, blieb er eigenmächtig weg. Da ließen Schultheiß und Rath drohend sich also verlauten: „Weil Abraham Forrer sich erwiederet, uß gefaßtem Yfer das Gericht zu verlassen und nicht allein dem Bürgerlichen, sondern des Gerichts Eid, den er zu Albani geschworen, nicht statt gethan;

Digitized by Google

deßwegen, im Fall er ſich weiters nicht einſtellen wurde, er der Geſtalt geſtraft werden ſolle, daß er erfahre, daß er eine Oberkeit habe." — Wurde ein Richter an ſeiner Ehre angegriffen, was noch nicht in öffentlichen Blättern geſchah; ſo mußte er ſich „innert 4 Wochen purgiren." War dies unmöglich, wie denn gewiſſe Flecken Jahrelang den künſtlichſten Mitteln trotzen; ſo mußte er beim Stadtgericht um weitern Verzug bitten und den Termin ſelbſt beſtimmen.

Wie im Leben, ſo ehrten die Richter einander auch im Tode. Daher ſeit 1737 der Beſchluß, daß, wenn einer aus dieſer Zeitlichkeit ſcheide, er von 8 Herren zu Grabe getragen werde, und zwar ein Oberſtrichter von den 8 älteſten, ein Richter hingegen von den 8 jüngſten.

Nach 2 Dingen ſtrebte das Stadtgericht immerfort, — nach mehr Gewalt und höherer Beſoldung. Die letztere wurde ihm zuerſt, doch nicht ohne Mühe. Es erſchienen 1655 „vor MGHerrn Ausgeſchoſſene vom Stadtgericht, wie daß ſie jeder Zeit geſpannen ſtahn müſſen, dem Gericht mit Verſäumen und Hintanſetzen der Ihrigen abwarten; dagegen aber wenig Beſoldung haben: bitten, ihr Salarium etwas zu verſtärken, damit ſie für ihre vielfaltigen Beſchwerden auch etwas Ergetzlichkeit haben." Worauf erkannt wurde: daß jedem Richter ſeine Beſtallung jährlich um fl. 6 vermehrt und zu Weihnacht, Oſtern und Albani ſtatt fl. 1 drei gegeben werden ſoll." Zuletzt fanden ſie einen Fürſprecher im Kleinen Rathe ſelbſt, ſo daß mit 1710 noch eine Erhöhung eintrat, und nun ein Richter, wie ein Herr des Großen Raths, fl. 12 bezog. — Auch durch Taxerhöhung der erkauften Gerichte wünſchte das Stadtgericht ſeine Einkünfte zu vermehren. Dieſem Geſuche wollte der Kleine und Große Rath 1736, „wichtiger Bedenken halben in Anſehung hieſiger Bürger und übrigen Angehörigen Unſer GnHerrn und Obern," nicht entſprechen. Dagegen wurde geſtattet, daß, wenn ein Fremder von einem Ort, wo das Gegenrecht nicht gelte, ein Gericht erkaufen wolle, es um 30 ß geſchehe. Und wenn ein Handel vor Gericht begonnen, ſoll das etwa beim Gerichtsſeckelmeiſter hinterlegte Geld liegen bleiben, bis zu Austrag der Sache, wenn ſie auch vor Rath und noch weiter gezogen würde; von dieſem Geld aber im erſten Halbjahr 1 Kreuzer von jedem Gulden, und wenn es über ein Halbjahr liegen bleibe, 2 Kreuzer bezahlt werden. Der Wunſch wegen Ein-

Digitized by Google

führung des Gegenrechtes bei Erkaufung hiesiger Gerichte ging 1753 in Erfüllung durch die Erkanntniß: „Daß dem Stadtgericht gestattet, das Gegenrecht zu beobachten gegen die Städte außer Unser GnHerrn und Obern Gerichten und Gebieten, sowohl in der Eidgenossenschaft, als außer derselben. Wenn aber einer ab dem Land wäre, wo keine bestellte, sondern zerstreute Gerichte, soll ein solcher für ein erkauftes Gericht 4 ℔ zu bezahlen haben."

Die Vermehrung der Richtergewalt wollte dem Stadtgerichte nie gelingen. Wegen „waltender Besorgniß der Consequenzien und etwaigen Mißbrauches halb" ward es mit diesem Gesuche stets abgewiesen. Und weil der Stärkere dem Schwächern öfter entzieht als gibt, so hatte auch das Stadtgericht an dem Rathe einen Nebenbuhler, der Händel vor sein Forum zog, die nach alter Rechtsame vor das Stadtgericht gehörten; welches Verfahren 1779 laute Klagen in der damals so stillen Stadt erregte. Dafür wollte dieses Jahr einigen Ersatz bieten. Das Stadtgericht erhielt zu Hebung seines Ansehens einiges Strafrecht. Parteien, die sich gegen das Gericht „mit unanständigen und injuriosen Reden vergangen und den schuldigen Respect aus den Augen gesetzt," sollte es mit einer Buße von 3 ℔ höchstens belegen dürfen. So wohlfeil war das Ausschimpfen des Stadtgerichts. Doch es machte von dem verliehenen Rechte nicht Gebrauch, sondern schickte, im Hochgefühl seiner Ehre, diesen Freiheitsbrief dem Rath zurück.

Das Stadtgericht, als niedrige Behörde, hatte, wie jede dieser Art, zwar viel Geschäfte, aber wenig Achtung. Der wohlfeile Erkauf lockte die Prozeßsucht. Zwar hatten beide Räthe schon 1502 das Trölen durch die Erkanntniß zu hemmen gesucht: „Welcher von unserm Stattgericht von einer Urtel, so einhellig gewesen, für den Kleinen Rat appellirt, und die Sache im Recht verlustig wird; derselbe soll gemeiner Stadt 3 ℔ zu Buß geben." Auch schwächte es das Ansehen der Richter, daß in jeder Streitsache, die den Werth von 6 ℔ und seit 1753 von 12 ℔ überstieg, sofort an den Kleinen Rath appellirt werden konnte. Dadurch aber, daß die Stadtrichter von dem Großen Rath ausgeschlossen worden, war das Gericht in seinem Innern vollends verschwächt. Denn jeder eilte möglichst bald davon, und dem Höhern zu. Darum blieb das Gericht von alten und erfahrnen Richtern meist entblößt.

Digitized by Google

So bildete in unsrer Stadtverfassung das Stadtgericht eine schwache Potenz. Und 1798 ward es plötzlich abgethan. Doch hat es dem Namen nach noch ziemlich lange fortgelebt. Denn erst 1830 wurde Christoph Blum als der letzte Repräsentant des alten Stadtgerichtes zu Grabe getragen, und hat das Andenken an viel praktischen Stadtrichterverstand hinterlassen.

Die Eigengeber.

Das Eigenthum liegt in der bürgerlichen Gesellschaft wie ein Magnetstein, der anzieht zum Eingriff und antreibt zur Abwehr. Aus dieser Bewegung fließt die Quelle der Prozesse. Diese unter den Bürgern möglichst zu verhüten oder im Keime zu ersticken, war unsers Magistrates Streben. Daher wurden als Vorwächter des Eigenthums, an der äußersten Grenzlinie des Rechtes und Unrechtes, die sogenannten Eigengeber aufgestellt. Sie bildeten in dem gerichtlichen Organismus der Stadt die unterste Behörde, ganz versöhnender und friedenstiftender Natur. Dieses Institut steigt bis in die ersten Zeiten unsrer Stadtverfassung hinauf. Auf dem ersten Blatt unsers ältesten Rathsprotocolles, bei der Nachricht von der 1405 vorgenommenen Aemterbesetzung, werden: Die das Eigen gend (die Eigengeber) zuerst genannt. Es waren drei, Eigendal, Türr und Hans Rudung mit Namen; zwei aus dem Kleinen Rath und einer aus der Bürgerschaft. Amt und Pflicht ergibt sich, wie aus dem Namen selbst, so aus dem Eid, den sie zu schwören hatten: „In spännigen Sachen, darum sie von Leuten um Entscheidung angesprochen und vom Rath dazu verordnet werden, nach Gelegenheit des Gespans, männiglich gleicher Richter zu seyn, und also einem Jeden zu geben, das sie bei ihren Eiden und Gewissen, nach ihrem besten Verständniß, bedunkt, demselben zugehörig zu seyn, ohne Gefährde.“ Diese Eigengeber, welche der Bürger oder Fremden Zwiste wegen Gebäuden, Straßen Hecken u. s. w. im Friedkreis der Stadt in erster Instanz zu untersuchen und zu schlichten, berufen waren, walteten friedlich, so lange ein Schultheiß und Rath in unsrer Stadt bestanden. Ihre Zahl blieb immer auf drei, ein jeweiliger Bauherr als Präsident und zwei

Digitized by Google

des Kleinen Rathes, von Kl. und Gr. Rath gewählt. Begnügte sich eine Partei nicht mit dem Spruch dieser Drei, so ging die Appellation an die doppelten Eigengeber; so daß noch die 2 jüngsten Herren des Kleinen Rathes kamen, wenn sie nicht schon Eigengeber waren, in welchem Fall je die Jüngsten folgten. Seit 1698 erschien auch der Stadtschreiber in dem friedenstiftenden Gefolge, durch die Rathserkanntniß: „Daß er den Eigengebern beiwohne und nicht mehr zu Lohn habe als 5 ß, wie ein anderer Herr, und wenn ein Receß begehrt werde, mehr nicht als 8 ß dafür fordere.“ Von einem einfachen und doppelten Augenschein bezog ein Eigengeber 5 ß. Wurde vor den Kleinen Rath appellirt, so war jeder Herr mit 16 ß, die Herren des Großen Rathes sogar mit 32 ß zu entschädigen. So war der Friede in der untersten Region am wohlfeilsten zu finden. Der Große Rath galt für das die kleinen Tröler ausfegende Collegium.

Der Hauch der Zeit hat das Institut der Eigengeber so ganz verweht, daß von demselben nichts übrig geblieben, als das Wenige, was hier zu lesen.

Doch nichts Gutes geht verloren. Darum sah unsre Stadt in einer neuen Ordnung der Dinge auch die Eigengeber unter verändertem Namen und in anderer Gestalt wieder erscheinen. Es wurden nämlich 1804 zur Vertilgung der keimenden Bürgerzwiste Friedensrichter bestellt. Dieses Amt galt aus psychologischen und politischen Gründen für so einflußreich, daß nur Männer der allgemeinsten Achtung und des vollesten Zutrauens, vielseitiger Erfahrung und tiefen Blickes, durch die Wahl der Bürger, an diese Stelle berufen worden. Erst die Philosophie der 30ger Jahre vermochte den Blick zu erweitern und die Ueberzeugung zu schaffen, daß für den Bezug der Sporteln des Friedenrichteramtes jeder geschickt.

Die Rathsredner.

Es ist eine alte Erfahrung, daß, wenn zwei mit einander streiten, jeder mit gehöriger Entwicklung der Gründe seine Sache selbst vertheidigen kann, so lange er privatim seinem Gegner gegenübersteht. Erlangt aber der Streit eine richter-

Digitized by Google

liche Form, wird er öffentlich verhandelt; dann verliert sich bei Vielen plötzlich Fähigkeit und Kraft, ihre eigenen Ausleger und Vertheidiger zu werden. Die Ungewohntheit der Sache, die Feierlichkeit der Richterversammlung, die Macht der Umgebungen, die Wichtigkeit des entscheidenden Augenblicks und anderes mehr, dringt so verwirrend und lähmend ein, daß solche, die sich sonst selbst zu helfen vermöchten, jetzt rath- und hülflos werden. Um also keinen durch sich selbst zu verkürzen, sondern allen gleiches Recht angedeihen zu lassen, wurden den Parteien vor Gericht Fürsprecher oder Vertheidiger vergönnt. Auch vor den Gerichtsbehörden unserer Stadt sind solche seit langem erschienen. Nur zeigt sich ein Wechsel in den Personen, welche das Fürsprecheramt freiwillig oder gesetzlich übernahmen. In den frühern Zeiten, als das häusliche und öffentliche Leben noch einen ganz patriarchalischen Ton und Schnitt hatte, galt es nicht bloß für eine Ehre, es galt für menschenfreundlichen Dienst, für Erfüllung einer Bürgerpflicht, die Sache des Angeklagten zu führen und ihn vor Gericht zu vertheidigen. Es gab damals noch keine, die aus der Anklage oder Vertheidigung anderer einen Broderwerb machten. Es durfte auch keine geben. Das abergläubische Sprichwort: Juristen, böse Christen! hielt sie von den Gerichten fern. Die Juristen hatten noch nicht allen Einfluß auf das öffentliche Leben an sich gerissen. Juristendespotismus war unbekannt. — Das Verbot, um Geld Rechtsbeistand zu leisten, wurde frühe erlassen. Wir finden es schon in jenem Richtungsbrief, den Herzog Albrecht von Oesterreich 1352 wegen der Mißhälligkeiten aufgestellt, die zwischen Schultheiß und Rath und der Bürgerschaft, wegen allerlei Bedrückungen ausgebrochen Um neue Beeinträchtigungen auch durch den Rechtsgang zu vermeiden, sprach der Herzog das fürstliche Wort: „Wir wollen, daß Niemand Ratmiete nemmen soll, dem andern des Rechten zu helfen vor Gericht oder in den Räthen Wer aber darüber täthe, und deß beweiset wurde mit zwain ehrbaren Mannen vor dem Rathe, der soll Uns 10 Mark Silbers gefallen syn und der Statt Wintertur 5 Mark Silbers, on Gnade." Wer eines Fürsprechers bedurfte, konnte unter Bekannten und Freunden wählen, wem er das beste Zutrauen schenkte. Ja in wichtigern Fällen mußte einer der Richter die Vertheidigung unentgeltlich übernehmen. Dadurch waren die

Digitized by Google

Großen und Kleinen Räthe zu wirklichen Vätern und Patronen ihrer Mitbürger erhoben. Die Verordnung von 1475 bestimmte: „In einer Rechtsbeklagung vor Kl. und Gr. Rath mag einer wohl einen Fürsprecher aus dem Großen Rath nehmen, sonst soll man ihm keinen Herrn des Raths zugeben, wohl aber mag er sonst jemand bei ihm haben, wenn er will." Im nämlichen Jahr erhielt sie den Zusatz: „In Sachen, die malefizisch sind, mag einer auch einen Herrn des Kleinen Raths zum Fürsprecher nehmen."

Das Bedürfniß von obrigkeitlich autorisirten Rathsrednern wurde lange nicht empfunden. Erst 1494 sah Winterthur die Advocaten geboren. Es geschah durch den Spruch: „MGHerren haben angesehen, um mehr Förderung derer, so vor Gericht oder Rath zu handeln haben, daß Jacob Geilinger, Hans Eßlinger und Hans Haggenberg fürohin Fürsprecher vor Rath syn und mängklichen, so sie zu Fürsprechern nimmt, das Beßte thun, und das, so dem Rechten, nach seinem Verständniß, das Glicheſt ist, zu rathen und zu reden, und sonst ander Gefährden vermeiden. Welche auch also je Zyten zu Fürsprechern erwählt werden, die sollen des Raths täglich warten, und des Gerichts ledig seyn. Es sollen auch sonst keine andern Fürsprecher vom Gericht vor Rath gebracht werden; es wäre dann, daß ein Gerichtshandel vom Gericht für Rat gezogen würde. In demselben Handel sollen des Gerichts Fürsprecher gehört werden, und sonst nicht. Es sollen auch die obgenannten Fürsprecher für ihren Lohn von schlechten Sachen nicht mehr als 1 Behamsch (Böheimsch= 1 ß 6 hlr.) nemmen. Was aber Erb und Eigen oder die Ehre berührt, mögen sie nemmen 2 Behamsch."

Um aber diese Rathsredner in der Pflichterfüllung treu zu erhalten, schien nichts besser, als sie von Zeit zu Zeit feierlich daran zu erinnern. Daher mußten sie seit 1502 alljährlich am ernsten Tag der Rathserneuerung auf dem Rathhaus erscheinen und „leiblich zu Gott und den Heiligen schwören: Den Parteien, ihrer Händel und Sachen halb, die sie vor Rath zu berechtigen haben, das Beste, so dann zumal nach Gelegenheit der Sache zum Verhalt dienet, nach ihrem Verständniß zu rathen, und das zum treulichsten fürzuwenden und darin keinerlei andere Gefährden, so zu gefährlichen Auf=

zügen des Rechtes der Parteien sich wiegen möchten, gebrauchen, sondern auch den Parteien ihre Sachen, wie sie ihnen das fürzuwenden befehlen, zum treulichsten fürzuwenden."

Doch wurden die obrigkeitlichen Fürsprecher den Bürgern nicht aufgedrungen. Sie galten noch nicht für ein nothwendiges Uebel. Denn durch den Rathsbeschluß von 1509 blieb den Parteien freigestellt, ihre Fürsprecher entweder aus den Herren des Kl. und Gr. Rathes zu wählen, oder die geordneten Fürsprecher zu nehmen, oder „inen selbs zu Recht zu reden." — Dieß änderte sich allmählig. Die Herren des Rathes fingen an, aus Menschenscheue und Bequemlichkeit immer weniger Lust zum Fürsprecheramt zu zeigen. Auch die Bürger fühlten wenig Neigung zum Advocatenthum. So erlebte man zuweilen den besten aller Mängel, einen Advocatenmangel Besonders wurde 1642 geklagt, daß sich niemand zu einem Fürsprecher gebrauchen lassen wolle, so daß man oft fremde Redner und Beistände berufen müße, die viel Ungelegenheit machen, und der Stadt zu nicht geringem Nachtheil gereichen. Daher die Erkanntniß: „Wofern etwa kein Fürsprech vorhanden, oder wenn jemand eines Beistandes vonnöthen, und aus dem Stadtgericht oder dem Gr. Rath ein solcher sich widere; so soll der Schultheiß Gewalt haben, einem gebieten zu lassen, diese Sache zu versehen." Freilich war die Belohnung wenig lockend. Die Erläuterung, welche 1660 wegen des Rathsrednerlohnes gegeben wurde, bestimmt: „Daß sie von jeder Partei, wenn es nicht Glimpf und Ehr betreffe, nur 4 ß. fordern dürfen, es seyen viel oder wenig Personen interessirt, oder nicht "

Später setzte man die Zahl der Stadtprocuratoren auf 2, welche der Kl. Rath erwählte. Sie bezogen seit 1637 ein jährliches Wartgeld von 10 ℔. Schon galt jeder Rathstag für die Procuratoren als Erntefest, welchen der juristische Undank spöttisch „Spreuergeld" nannte. Zur Stärkung des Leibes waren ihnen 1 Mtt. Korn und 1 Mtt. Haser bestimmt, zuletzt noch zur Verbannung der Gewissenskälte 2 Klft. Holz, für welche sie aber jährlich in geziemender Rede sich neu bewerben mußten. Bei diesem Gehalt schienen sie vergnügt. Das Glück war Schein. Denn 1749 traten sie vor Rath mit der Eröffnung: Wie sie ihres Dienstes bisher so pflichtgemäß gewartet, aber desselben so schlecht genossen, daß sie

genöthigt, um Verbeſſerung zu bitten, es ſei durch Addidament oder Sportelvermehrung. Sie fanden Gehör und erlangten beides, durch die Erkanntniß: „Es ſolle jeder ſtatt 1 Mtt. 4 Mtt. erhalten. Alle, Fremde und Einheimiſche, die etwas vor MGHerren anzubringen haben, es ſey einſeitig oder Gegenparteien, ſollen es durch den Rathsredner thun, und wenn ſie es ſchon ſelbſt thun können und wollen, nichts deſto weniger den Rednern die Gebühr bezahlen Auch ſollen alle Lehen vor Rath, Rechenſtube und Spital durch die Rathsredner begehrt, und ihnen die Gebühr bezahlt werden " So war die Morgenröthe einer goldenen Zeit für die Rathsredner angebrochen, und eine Art privilegirter Maulmenſchen in die Stadt gepflanzt. Seit dem ließ ſich ein Drängen zu dieſer Stelle bemerken Daher wurde in dem Lande ſo vieler Verheißungen ein Dritter an der Gränze aufgeſtellt, der Vice-Procurator hieß; aber für ſeine interimiſtiſche Wirkſamkeit nichts bezog, als was er wohl erlangen mochte. Die Anwartſchaft auf die erſte erledigte Stelle war ſein höchſter Lohn. — Nicht alle vermögen das Glück zu ertragen. Auch die Gunſt, welche den Rathsrednern zu Theil geworden, trug nicht die beſten Früchte. Man bemerkte ſeit dieſer Zeit häufige Entartung, die ſich je nach Umſtänden offenbarte, in Fuchs- und Dachsnatur.

Unter den Rathsrednern erblickte man anfangs keine ſtudirten Leute, keine erlernten Juriſten. Nicht daß ſie zu dickhirnſchalig waren, um Univerſitätsſtudien in ſich aufzunehmen, ſondern ſie glaubten der Glut juridiſcher Hochöfen nicht zu bedürfen. So waren es keine bodenloſe, ſchwadronirende Advocaten, ſondern nur ſchlichte Bürger, welche keine andere Rechtskunde beſaßen, als die, welche das bürgerliche Leben, die Beobachtung der Gebräuche und das Durchleſen der wenigen geſchriebenen Verordnungen ihnen verſchafft Das Einzige, was ſie vor andern voraushaben mochten, war, daß ſie durch anerborne Mundfertigkeit ihr weniges Wiſſen geltend zu machen verſtanden. Gleichwol fanden ihre ungekünſtelten Dienſte vom Rathe Anerkennung und ſogar hohe Belohnung. Noch 1794 erhielt der Rathsredner Steiner als Zeichen der Zufriedenheit mit ſeinen 15jährigen Dienſten eine jährliche Zulage von 100 ℔, mit dem Anhang: Daß, wenn die Stadt in einen Prozeß verwickelt werden ſollte (was ſchon damals keine

Digitized by Google

Seltenheit), er keine andere, als ihre Sache, zu vertheidigen annehmen soll.

Galt aber bei den Rathsrednern die Wissenschaftlichkeit nicht am höchsten, so stand hingegen die Moralität voran. Unsere Vorfahren waren des Glaubens, wer die göttlichen und menschlichen Gesetze selbst nicht achte, und den portugiesischen Advocatengrundsatz adoptirt: Gott habe das Recht auf krumme Linien geschrieben; — der könne kein treuer Verfechter des geraden Rechtes sein. Daher wollten sie vor Allem aus, daß die Rathsredner unbescholtene Bürger, wahre Ehrenmänner seien. Wer dieses Zutrauen verlor, ging auch seiner Stelle verlustig. Unsere Stadtgeschichte weiset eine zürnende Menge von Rathsrednern auf, die mit und ohne Geräusch entlassen worden. Wer an seinem moralischen Horizonte eine Wolke des Verdachtes aufsteigen sah, hatte nichts Eiligeres zu thun, als vor Rath zu treten und seine Unschuld zu beweisen. So eröffnete Rathsprocurator Rieter 1740 MGHerren mit thränenden Augen, „wie er vor etwas Zeit, an einem gewissen Ort außer der Stadt, mit einer gewissen Weibsperson sich ungebührend verhalten; doch nicht, wie von ihm spargirt worden, maaßen er nichts Thätliches verübt. Das Passirte sei ihm herzlich leid und bete er das gegebene Aergerniß demüthig ab, und ersuche um Erlaubniß, seine Functionen an diesem hohen Ort fortsetzen zu dürfen;" was ihm, mit warnenden Worten, nur auf Zusehen hin bewilligt wurde. Heinrich Forrer sah sich 1758 gar entsetzt, weil er das 7te Gebot übersehen.

Dennoch wurden die ungebildeten Rathsredner zu Anklägern und Vertheidigern der Schuldigen und Unschuldigen nicht nur für würdig geachtet, sondern vom Magistrate selbst bestellt. Und dieß zu einer Zeit, als über Ehre, Gut und Leben noch so streng und schnell gerichtet wurde Es ist ein psychologisch-juridisches Problem, wie der Kleine und Große Rath, bei so wenig studirter Rechtskenntniß, so lange zu allgemeiner Zufriedenheit regieren und richten konnte. Wohl gehört es unter die großen Vorzüge der spätern Zeit, daß die kleinsten Streitsachen von so gelehrten Anwälden entwickelt und von so erfahrnen Richtern entschieden werden, daß selbst dem verlierenden Theil der Zweifel schwindet, ob ihm etwas anderes, als das Recht, geworden.

Digitized by Google

Den 15. November 1799 wurde den beiden letzten Procuratoren der ehemaligen Municipalſtadt Winterthur angezeigt, ihre bisherige Bedienung ſei zu Ende. Ihre Nachfolger athmeten im Geiſte des 19ten Jahrhunderts und ſteigerten die alte Rathsrednerei zu einer Wiſſenſchaft, die Viſſen ſchafft. Sie folgten in der Ausübung ihres Berufes jener Richtung, welche Berryer, als Vorſteher der Advocatenzunft in Paris, 1838 alſo beklagte: „Leider gibt es nur Wenige unter uns, die an ein objectives Recht glauben und gewiſſenhaft mit ſich ſelbſt zu Rathe gehen, bevor ſie einen ihnen vorgelegten Rechtsfall zur Vertheidigung übernehmen. Die Mehrzahl hat das Glück, in jedem Falle das Recht auf ihrer Seite zu glauben, und der Reſt ſucht es für ſeine Clienten zu machen, ohne innere Ueberzeugung, ohne Wahrheit und ohne Wärme.“

Die Herrendiener.

Die Mächtigen der Erde erſcheinen nur zu oft in Ohnmacht, weil es ihnen an Kraft, Geſchick und Luſt gebricht, ſich das Nöthige ſelbſt zu ſchaffen; wodurch ſie Sclaven ihrer Knechte werden. Konnten ſie ja früher nicht einmal die Zeit ſich ſelbſt vertreiben. Daher die Mode entſtanden, Hofnarren zu halten. Dieſe iſt freilich jetzt vorüber. Auch offizielle Hofzwerge gibt es nicht mehr, ſo wenig wie Hofrieſen.

Die Schultheißen, Klein und Groß Räthe und das Stadtgericht zu Winterthur lebten auch in der Ohnmacht der Abhängigkeit. Denn ſie konnten der Diener nicht entbehren. In der kräftigſten Zeit begnügten ſie ſich zwar mit Einem, Stadtknecht genannt. Später verwandelten ſich die Stadtknechte in Herrendiener. Da mußten ihrer drei ſein, ein Großwaibel, ein Gerichtswaibel und ein Stadtreuter. Dieſen wurde zuletzt noch ein vierter, der Stadtbot, beigeſellt. Das Daſein aller vier war mit dem ihrer Herren verwachſen. Man betrachtete ſie als integrirenden Theil des Magiſtrates. Daher behielten ſich die Bürger bei den 3 erſten

Digitized by Google

das Recht vor, sie zu wählen und jährlich wieder zu bestätigen. Hierin waltete ein kluger Sinn. Denn dadurch daß sie die Herrendiener von sich abhängig machten, blieben sie eher vor jener Härte und übermüthigen Roheit gesichert, welche nur zu bald in die Verrichtungen derer sich einschleichen, welche den Hohen dienen. Daß die Bürgerschaft schon frühe das Recht der Stadtknechtenwahl, nicht ohne Eifersucht von Schultheiß und Rath, besessen, läßt sich aus einer Lüge schließen. Denn 1489 wurde das Urtheil erlassen. „In der Sache zwischen Junker Ehrhart von Hunzikon, Schultheiß, und Claus Etter, der Worten halb, so er geredt, nämlich: Der Schultheiß habe sich gegen Bürgermeister Waldmann berühmt, wie er der Gemeind, der Stadtknechten halb, einen Rank abgelaufen, daß die fürohin von den Räthen besetzt werden sollen; und aber Claus sich bekennt, die Unwahrheit von ihm geredt, und darauf Recht und nicht Gnad begehrt, ist von MGHerrn erkennt: daß Claus den Schultheiß vor offenem Rath entschlagen soll, mit den Worten, daß er gemelte Worte von ihm erdacht, unwahr auf ihn geredt und angelogen habe. Das hat er gethan, und damit ferner, der Straf halb, um Gnad gebeten. Also ist er der Gefängniß ledig worden, und ihm 2 Mil Wegs Schibenwiß die Stadt verboten; das er auch zu halten geschworen."

Die Bürger ließen sich die Mühe nicht verdrießen, nach dem Tode eines Herrendieners sich sogleich für eine neue Wahl außerordentlich zu versammeln. Denn 1716 hatten sich zur Stadtreuterwahl 571 Bürger eingefunden. Man schätzte damals die Geringen hoch. Ein Stadtreuter hatte Schultheißenwerth.

Schon die äußere Haltung der Herrendiener machte sichtbar, daß sie hohen Herren dienen. Der Stab in der Hand, der, wie noch jetzt unter Völkern ohne neuere Verfeinerung, ein nicht müßiges Zeichen der Macht war, — der zweifarbige Mantel über den Schultern, der immer glänzende, weil er alle 3 Jahre sich auf Kosten der Stadt erneuerte (noch 1823 bezogen die mantellosen Waibel 40 ℔ für Mantelgeld), wälzte einen Theil der Ehrfurcht, welche man den Herren zollte, ihren Knechten zu. Die Besoldung vollends gab das Zeugniß, daß sie nicht nur Hohen, sondern auch Reichen dienen. Doch mußte sie durch mehrere Stufen sich erheben, bis

Digitized by Google

ſie auf beneidenswerther Höhe ſtand. Dieß zeigt die älteſte Tare, die wir von einigen Verrichtungen der Herrendiener haben. „An St. Ulrichtag 1406 hat ein Schultheiß, Neu und Alt Räthe und die Vierzig die nachgeſchriben Ordnung von Waibel und Rechtsknechten gemacht: Von einem ligenden Pfand zu rufen, ſoll man von jedem Ruf durch die Statt geben 1 ß. Und ob der Rufe mehr würden, dann 5, ſo ſoll man doch von dem Rufen nit mehr geben, dann 5 ß. — Von einem fahrenden Pfand zu rufen, das 5 ß gilt oder minder, ſoll man zu rufen geben 1 Haller. Was aber ob 5 ß gilt untz (bis) an 1 ℔, davon ſoll man geben 1 Angſter, und dannen hin von jedem ℔ 1 Angſter. Und ſoll das werden dem Knecht, der ruft, und auch den Knechten an der Statt Werch gebürt. — Die Ernd und den Kornat ſollen ſie alle Drei gemeinlich mit einander han Und wenn der alt Baſſerſtorf nit ſelber darbi geſin mag, ſo ſoll er einen andern an ſin Statt dazu ſchicken. — Von 3 Fürgeboten ſollen ſie von einem Bürger nemmen 4 Haller, und von Gäſten, von jedem Gebot, 1 Angſter. Und ſoll daſſelb Gelt aller Drier gemein ſin.“ — In dem Beſoldungsetat der Stadt 1522 findet ſich das fixe Einkommen der Herrendiener alſo aufgeführt: „21 ℔ 15 ß den Stadtknechten, aim 5 ℔ 5 ß ſin Jarlon, und 2 ℔ für die Garben; bringt allen Dreien 21 ℔ 15 ß.“ Erhöhung gehörte demnach zu den Möglichkeiten. Der oberſte erfreuete ſich zuerſt einer Zulage. Sie ward ihm 1631 mit den Worten: „MHHerren haben erkennt von des Großwaibels halben, deſſen Dienſt ziemlich ſchwer, aber die Blohnung ganz ſchlechtlich; derowegen zu einer Ergetzlichkeit haben ſie geordnet, daß fürohin der Großwaibel ſoll von einer beklagten Perſon, wie vorher 4 Haller von einer Urtel, jetzund 1 ß zu fordern haben., Deßgalichen ſoll er alle Fronfaſten 1 Mütt Kernen und 1 Mütt Haber zu mehrerer Beſtallung einnemmen, damit er deſto fleißiger abwarten könnt.“

Der Pflichtkreis der Herrendiener war genau abgegrenzt, ihr Dienſtgeſchäft gegenſeitig ausgeſchieden. Der Großwaibel, auch nach Verluſt des Vorſitzes im Stadtgericht, noch ein Hochgeſtellter Mann und Mitglied des Großen Rathes, war der Stadt perſonifizirte Ehre. Immer hielt er ſich in des Amtſchultheißen Nahe, deſſen Schatten er bildete, in trüben, wie in heitern Tagen. Als erſter Herold verkündete er

Digitized by Google

durch die Gassen den Bürgern ihrer Obern Befehl. Er war auch eine Kirchenstimme. Für jede am Sonntag verlesene Publication genoß er im Spital ein fettes Mittagsmahl, das sich 1784 in einen magern Dicken (16 ß) verwandelte. Wer obrigkeitlicher Besoldung sich erfreute, dem kam auf Tag und Stunde durch den Großwaibel das Geld ins Haus, wovon derselbe, nach dankbarer Sitte, den 20ten Theil als Discretion bezog. Mit Recht war die Stelle sehr gesucht, und deßhalb blieben bei der Bewerbung oft die nächsten Rücksichten unbeachtet. So war 1729 Georg Steiner zum Steinberg Schultheiß, und sein jüngerer Bruder, Melchior Steiner, Ochsenwirth, führte den Großwaibelstab, und ging mit voller Selbstverleugnung als Stadtdiener seinem schuldheißlichen Bruder nach. Des Großwaibels Besoldung war 1780 auf fl. 10, 7 Mütt Korn und 2 Mütt Hafer gesetzt. Daneben bezog er noch etwa fl. 100, welche ihm durch 41 verschiedenartige Accidenzien obrigkeitlich garantirt waren.

Außer der gefälligen Tugend der Wohldienerei mußten den Großwaibel noch besondere Eigenschaften zieren. Denn er kam von Amtes wegen häufig in nächste Berührung mit der großen Welt. Und so oft er ihr nahete, geschah es im Gefolge von Weinkannen; so daß ihm nur der Tyrsusstab fehlte, um für Bachus selbst zu gelten. Als Repräsentant von Schultheiß, Rath und Bürgerschaft mußte er ein Mann sein von imponirender Aeußerlichkeit, von Bildung, Menschenkenntniß und Welterfahrung. Ihm mußte anwohnen nicht bloß die Becher- sondern auch die Sprechergabe Denn er hatte Reden zu halten, wobei die Hohen und Weisen der Erde auf jede Silbe lauschten. Auch ein gutes Gedächtniß war ihm noth; vor Allem aber eine Geistesgegenwart, die sich aus dem Labyrinth der Titulaturen herauszufinden wußte. Denn jeder Ausdruck war abgewogen und durch die Etiquette so stereotyp gemacht, daß Aenderung oder Weglassung für Beschimpfung galt. Dem Großwaibel war vorgeschrieben, den Bürgermeister von Zürich und seine Begleiter bei der Durchreise auf das Syndicat nach Frauenfeld also anzureden: „Gnädiger Herr Bürgermeister! Hochgeachte, wohledle, gestrenge, fromme, veste, vornehme, fürsichtige und wohlweise, gnädige Herren, von Unsern Gn-Herren und Obern auf bevorstehende Tagsatzung in Frauenfeld abgeordnete Herren!

Digitized by Google

„Hochdero Gott sei Dank! glückliche Ankunft und hohe Gegenwart allhier hat ein wohllöblicher Magistrat der Stadt Winterthur mit besonderer Freude vernommen, und sowohl zu Bezeugung dessen, als auch zum Zeichen seiner gegen Hochdieselben tragenden, ausnehmenden Hochachtung und wahren Ergebenheit nicht ermangeln wollen, uns, ihre Diener, mit gegenwärtigem Ehrenwein abzufertigen, um selbigen Ihnen, hochgeachte und gnädige Herren! auf das ehrerbietigste zu presentiren, mit der geziemenden Versicherung, daß MHerren Schultheiß und Rath allhier alle Anläße begierigst ergreifen werden, wo sie Hochdero Ehrenpersonen insbesonder andere angenehme Proben ihrer Dienstbereitwilligkeit geben können. Wünschen indessen herzlich, daß der Allmächtige fernerhin Ihro Gnaden, Herrn Bürgermeister und sämmtliche hochgeachte, gnädige Herren, in hohem Wohlstand erhalten, Dero Reis weiters beglücken und alle Dero hohe Amts- und Regierungsgeschäfte jederzeit mit dem glücklichsten Erfolg bekrönen wolle."

Bern und die übrigen Cantone erhielten den Titel: Gnädiger Herr Schultheiß! War es ein Venner, Seckelmeister u. s. w., so hieß er: Hochgeachter, wohledelgeborner, hochweiser Herr! Befand sich ein Junker dabei, so wurde hinzugefügt: Gestrenger!

Der französische Ambassador wurde angeredet: Hochwohlgeborner und gnädiger Herr, Ihro allerchristlichen Majestät des König von Frankreich hochbetrauter Minister bei loblicher Eidgenossenschaft!

Beim Aufritt eines Zürcherischen Amtmann, oder wenn ein Landvogt auf Kyburg zum ersten Mal hier zu Gericht saß, wurde von der Rechenstube Gesellschaft geleistet und der Wein verehrt. Weil nun einige Rathsglieder selbst anwesend, so mußte der Diener keine Rede halten; was auch beim Aufritt des Landvogts nach Frauenfeld beobachtet wurde. Einem Landvogte der übrigen Stände dagegen ward eine Rede zu Theil. Beim Aufritt eines Obervogts nach Weinfelden und eines Amtmanns nach Stein unterblieb die Anrede wegen Gesellschaftleistung Nahm der neue Landvogt nach Andelfingen den Weg über Winterthur. so wurde er mit den nämlichen Worten begrüßt, wie der hiesige Amtmann; eben so auch der Landhauptmann nach Wyl. Hielt ein Obervogt nach Wellenberg, Pfyn, Steinegg u. s. w. den Aufritt ohne obrigkeitliches

Digitized by Google

Begleit, ſo durfte die Anrede auf den Fuß geſtellt werden, wie an die Ehrengeſandten von Bern, Luzern u. ſ. w.

Der Oberinſpector wurde Abends vor der Hauptmuſterung, und eben ſo der General der Cavalerie, mit einer Anrede begrüßt.

Der Päbſtliche Nuntius, wenn er das erſte Mal durchreiſete, erhielt den Titel: Hochwürdigſter und Gnädigſter Herr! — Die Prälaten von St. Gallen, Muri, Einſidlen, Pfeffers u. ſ. w. wurden betitlet: Hochwürdigſter Fürſt, Gnädigſter Herr! — Die Prälaten von Rheinau, Fiſchingen, St. Urban, Ittingen u. ſ. w. nur: Hochwürdiger, hochwohlgeborner und gnädiger Herr!

Beſonders häufig wurde des Großwaibels Rednergabe für Hochzeitfeſte in Anſpruch genommen. Wenn er den Ehrenwein der Stadt präſentirte, war nach canzleilicher Vorſchrift jeder Bürger ſtandesgemäß zu betiteln. Ein Herr des Kleinen Raths: Hoch- und wohlgeachteter, hochgeehrter Herr Rathsherr! — Ein Herr des Großen Raths: Wohlgeachteter, edler, veſter Herr! — Ein Chirurg und andere Bürger von guter Extraction: Wohledler, ehrenfeſter, hochgeehrter Herr! — Waren lauter Leute von geringem Stande, ſo hieß es: Ehren- und mannhafte, allerſeits liebe Herren! — Den Frauenzimmern von gutem Stande ward der Titel gegeben: Vielgeehrte, wohlfürnehme, Ehren- und Tugendreiche Frauen und Jungfrauen! Befanden ſich Fremde von Diſtinction unter ihnen, ſo blieb er dem Tact des Sprechers überlaſſen, aus dem Stegreif den gebührenden Titel zu ermitteln. Der Großwaibel war der Stadt Schönredner, ja ihre Höflichkeitsorgel, ſtets geſtimmt zu den feinſten Tönen.

Ihm ſtand, der zweite im Rang, der Gerichtswaibel zur Seite, welcher, neben des Schultheißen Befehlen, das Stadtgericht beſorgte. Seine Wahl lag in der Hand und Laune der Bürger. Deßhalb ward am Albanustag 1782, als die 3 Stadtdiener ihre Aemter niedergelegt und wieder darum gebeten, Gerichtswaibel Forrer von Metzger Knus ausgeſtellt. Schon ſollte das geheime Mehr entſcheiden. Da ruft ein Bürger: „Knus iſt ſeit voriger Woche ein geſcholtener Mann, und von der Scheltung noch nicht purgirt!“ Dieſe Eröffnung ſchafft den Mackelhaften vor die Thüre, und rettet dem Forrer ſeine Stelle. — Am 19. December 1797 ward die letzte Ge-

Digitized by Google

richtswaibelwahl von 488 Bürgern nach alter Form vollzogen. Obgleich Sonntags zuvor deßhalb eine Proclamation verlesen worden, mußte doch am Wahltag selbst der Großwaibel mit lauter Stimme die Bürger einberufen. Der Schultheiß bewilligte den Bewerbern ihr Gesuch durch den Rathsredner vorzutragen, worauf sie mit den Verwandten in Ausstand traten Der Stadtbot überrascht den Gewählten, der auf einem Grabe zittert. Sogleich in Eid genommen, hält er eine Dankrede, die letzte, welche die Bürger der Municipalstadt Winterthur vernommen.

Der Stadtreuter, von der Bürgerschaft gewählt, war ein Luxusartikel, der Stadt hoheitlicher Repräsentant vor der Außenwelt, in nahen Städten und fernen Ländern. Er zog hoch zu Roß voraus, so oft in Freud oder Leid, zu Gewinn oder Verlust, Abgeordnete des Raths den Friedkreis überschritten Für jeden solchen stolzen Ritt bezog er fl. 1 Roßlohn und Besoldung. Zudem erhielt er alle 3 Jahre einen zweifarbigen Mantel und alle 10 Jahre einen Reutermantel; so daß der Stadtreuter Tuch genug besaß, um sich und die Seinigen in den Mantel der Liebe einzuhüllen. Früher hatte er auch den Haushalt seinem Ritterstande gemäß einzurichten und ein Pferd zuhalten. Daher 1634 die Verordnung: „Man gibt ihm an Haber fürs Roß 2 Viertel alle Wochen aus der Procurei, und dann hat er auch die Wiese im Wald zu nutzen, welche für ein Roß genug Heu und noch übrigs hat; demnach 30 ß für Beschlechti“ (das Beschlagen des Pferdes).

Der Stadtbot war durch die Wahlform eine Creatur des Rathes, neben bei der Schnellläufer der Stadt. Die ihm nöthigen Eigenschaften bezeichnet die alte Verordnung, welche sagt: „Zu diesem nimmt man einen frommen, tugenlichen, starken Mann; der muß MGHerren die Läuferbüchs mit einem Bürger vertrösten (verbürgen), ob er die verthät oder verwahrloſete, sie zu bezahlen.“ Was Schultheiß und Rath einem Bürger zu entbieten, — was sie in ihrer GnHerren und Obern Stadt zu berichten, — was sie ins heilige römische Reich zu versenden hatten, wurde durch den Stadtbot besorgt. Er war es auch, der auf den Flügeln der Eile den Ausgang aller Wahlen verkündete. Dafür genoß er das sogenannte Botenbrod, welches für das nahrhafteste der frühern Zeit gegolten. Denn ein Herr des Kleinen Raths ehrte die Botschaft mit einem Ducaten, ein Herr des Großen mit einem Thaler, und so im Verhältniß alle geistlichen und weltlichen Stellen. Und nach

Digitized by Google

dem theilnehmenden Sinne jener Zeit, mußten auch die Verwandten der zu Ehre und Amt Erhobenen, bis auf Geschwisterkinder, ihre Freude dem Stadtboten klingend beweisen.

Zu der Zeit, als noch kein Postenlauf, war der Stadtbot die laufende Post, für Magistrat und Bürger. Somit kamen alle Staats- und Privatgeheimnisse in seine Hand. Summen, so groß man sie ehemals hatte, wurden der silbernen Büchse anvertraut, welche um den Leib geschnallt, auf den Reisen vor ihm herglänzte. Billig ward er in ernste Verpflichtung genommen. So heißt es 1497: „MGnHerren haben Hänsli Altorf zu gemeiner Stadt Boten angenommen. Der hat geschworen, die Botschaften, so ihm von gemeiner Stadt oder den Bürgern insonders befohlen würden, zum treulichsten zu warten, und alle Heimlichkeit, so ihm befohlen wird, zu verschweigen; auch alles Gelt und anders, das ihm aufgegeben wird, treulich denen, so das zugehört, zu überantworten, und niemands außerhalb Lands fremden Sachen, mit Worten noch Werken, ohne eines Schultheiß und Raths sondern Befehl, sich nicht annehmen noch belasten. Und was er zu Zeiten vernehme, so wider seinen Rath und Stadt dienete, solches allweg einem Schultheiß und Rath zu eröffnen. Auf das hat Hans Böni und Heini Sulzer für ihn vertröst, also, wo er Gelt oder anderes, das im aufgegeben wurde, denen, so das zugehörte, nicht überantwortete, oder den Wirten außerhalb nicht Bezahlung thäte, oder die silberne Büchs verthäte, daß sie dann solches abtragen sollen. Es wäre dann, daß ein solches Gut mit Gewalt genommen, und sich das wahrlich erfunde; darum sollten sie in diesem Fall dieser Kosten nicht gebunden syn."

Später wurde auch der Lohn des Stadtboten obrigkeitlich taxirt. So heißt es 1521: „MHerren haben dem Enderli ihre Stadtbüchs geliehen; hat sie Schulmeister vertröst. Und darauf hat Enderli geschworen zu den Heiligen, alle die Brief und das Gelt, so ihm von Schultheiß und Räthen, oder andern Bürgern oder Fremden, gegeben werden, treulich ohn alles Aufbrechen zu überantworten. Und ist sein Lohn von 1 Mil Wegs 3 ß. Und wenn er Geschäften halb still ligen muß, soll ihm von dem stilligenden Tag für Speis und Lohn 6 ß, und nicht mehr, gegeben werden. Es wolle dann einer guts Willens etwas schenken, mag er's thun; sonst soll er

Digitized by Google

nicht mehr nemmen. Und auf das soll er männlichem um solchen Lohn zu laufen und zu gahn gewärtig seyn." — Er war's auch in gefährlichen Zeiten. Beim nahenden Ausbruch der Religionskriege hatte Zürich 1529 an Schultheiß und Rath geschrieben: „Alsdann wir jetzt allerlei eilender Botschaft notdürftig, ist an euch unser fründliche Bitt, ihr wellind um eüer Stadt einen schnellen Gesellen verordnen, damit, so je zu Zeiten unsere Boten zu euch kommen, der euere ihnen die Brief abnemme und fürter, wie er bescheiden wird, verlaufe." Dieser schnelle Geselle war der Stadtbot.

Unterdessen hatte sich auch für friedliche Gänge sein Lohn erhöht. Für Citationen und Briefe zu tragen, wurde 1780 der Sold also geordnet: „Von 1 Person zu citiren, im Bezirk einer Stund von Winterthur, 10 ß. Von 2 und 3 Personen am gleichen Ort, in Einem Gang 16 ß. Von 4, 5 und 6 Personen am gleichen Ort, in Einem Gang, 1 ℔ 4 ß. Sind mehr als 6 Personen, 1 ℔ 10 ß. — Ist der Ort über 1 Stund von hier, von 1 Person 1 ℔. Sind mehrere Personen, 6 ß mehr. — Von einem Brief in ein Pfarrhaus oder andern Ort, in obigem Bezirk, zu tragen, 16 ß. Wenn der Ort über 1 Stund entfernt, 1 ℔. Von einem Gang ins Schloß Kyburg mit oder ohne Brief, 1 ℔. — Wenn er den ganzen Tag zubringen muß, berechnet er überdieß die Zehrung. — Wenn er in die Weite gehen und übernachten muß, ist der Lohn des Tags 2 ℔, ohne die Zehrung."

So glänzend aber das Loos und die Stellung unserer Herrendiener war, so blieb sie doch nicht ohne Schattenseite. Namentlich wurden sie oft mit Geschäften beschwert, die ihr Ehrgefühl verletzten. Die Erfindung des Einsperrens im Triller- oder Narrenhäuschen oder rothen Gitter war bekannt geworden, als einer sogenannten Schandstrafe, welche nur einen Theil der Ehre entzog. Sogleich adoptirten auch Schultheiß und Rath dieses neue Strafinstrument. Es wurde 1687 erkannt: „Daß eine Trülle gemacht und unter die Oberstube gestellt werden soll (wo sie bis 1798 gestanden), damit die, so Obs abhin werfen oder aufleſen, darein gesetzt werden können." Doch nicht bloß frevelnde Kinder traf ein stundenlanger Umschwung in diesem Schwindelkasten; auch Frauen mit bösen Zungen wurden hineingesetzt, wenn sie ihre Worte nicht mit 6 ℔ abzukaufen vermochten. Und Heinrich Sulzer wurde

Digitized by Google

1690 in die Trülle erkannt, weil er zu Seen „das Wambsel ab dem Lyb und den Leidhut ab dem Kopf verspielt," was damals für unanständig galt, weil der Mensch mit seiner zweiten, äußersten Haut, dem Kleide, noch nicht machen durfte, was er wollte. Das Schlimmste aber an dieser Trülle war der Rathsbeschluß 1693: „Wenn jemand in die Trülle zu setzen, sollen die Herrendiener einer um den andern solches verrichten." Durch das Ehrgefühl aufgeregt, baten zuletzt 1701 alle drei den Rath, „sie zu begnadigen, daß sie nicht mehr den Gefangenen abwarten, oder sie in die Thürme und Gefangenschaft legen müssen, wie bis dahin, weil solches nicht nur ihnen, sondern MGnHerren selbst unanständig." Man wies sie an den Großen Rath, wo sie ihren Zweck so gut erreichten, daß 1702 Großwaibel Forrer, der einen Gefangenen beim Einsetzen nicht recht untersucht, in das Kellerstübli erkannt wurde. Großwaibel Küenzli modifizirte 1708 das Gesuch dahin, daß man ihn der Gefangenen, die bereits dem Scharfrichter unter den Händen gewesen, entlasse und — fand Gehör; doch wenn solche wären, die man aus der Stadt verweisen wolle, soll er sich nicht beschweren, es zu thun. Erst 1710 fand der Rath: „Daß der Großwaibel, von ein und andern Ursachen wegen, allen Malefizsachen, und also solcher Personen (in so fern sie Criminalanklagen bekanntlich) der Beifangung, Abwart, Thürmung und Ueberführung zur Tortur gänzlich entledigt seyn soll. Was aber bürgerliche Abstraf- und etwa erfordernde Thürmung belangt, soll er die ferner verrichten, und was ihm von MGHerren befohlen wird, zu erstatten verbunden seyn." Endlich wurde 1730 die Ehrenbedienung der Herrendiener so ausgeschieden: „Daß dem Großwaibel obliege, die bürgerlichen Arreste und das Kellerstübli zu besorgen; ein Ueberreuter die, so auf das Schmidthor erkennt werden, in Verwahrung zu nehmen, — der Gerichtswaibel aber die Criminal- und malefizischen Personen zu verpflegen habe; in der Meinung, daß wenn der Ueberreuter nicht da, der Großwaibel sich nicht weigere, seine Stelle zu vertreten." So lautete unserer Stadtdiener obrigkeitliches Malefizverkommniß. Es blieb Grundgesetz, bis der Stadt aller malefizische Kummer benommen wurde.

Digitized by Google

Der Scharfrichter.

Als ein betrübender Anhang zu der Dienerschaft des Kleinen und Großen Rathes ist zu betrachten der Schreckbote der irdischen Gerechtigkeit, — der Scharfrichter. Zwar stand er verborgen im Hintergrund. Doch nur zu oft trat er, auf den Ruf seiner Obern, drohend hervor. Denn es war ehemals eine harte, grausame Zeit. Wer sich gegen Gesetz und Obrigkeit verfehlt, den erwartete wenig Gnade. Man erkannte in dem Gefallenen nur den Sünder, nicht den Menschen. Daher ließ man schnell den Zorn der mit Schmerzenschweiß, fast mit Blut beschriebenen Gesetze wirken. Damals durfte der Angeklagte nicht Jahre lang sitzen, bis die Acten vollgeschrieben; es schnitt sich noch kein Untersuchungsrichter Monate lang die Feder, bevor er den Angeklagten zum zweiten Verhöre ließ. Der Prozeßgang war reißend schnell. Aber bei dem vollständig eingerichteten Strafgerichte durfte nicht fehlen jener unheimliche Diener der Gerechtigkeit, der Scharfrichter, Nachrichter, Henker, dem die Vollziehung der Strafen an Leib und Leben übertragen wurde. Doch ist dieser Berufsmann nicht immer Bedürfniß gewesen. Denn in den ältesten Zeiten scheint jedermann Anlage zum formellen Menschentödten gehabt zu haben. Bei den alten Deutschen vollzog der jüngste Gerichtsschöppe die peinlichen Urtheile. Im Mittelalter war es in der Regel der Büttel, der die Executionen jeder Art besorgte. Hatte er 9 Verurtheilte hingerichtet, so gehörte der zehnte sein. Auf dieses Recht sehen wir im alten Zürichkrieg bei der Abschlachtung der Besatzung von Greifensee den mitleidigen Scharfrichter wirklich, wenn schon vergebens, sich berufen. In Ermanglung eines Büttels oder Nachrichters geschah die Execution oft durch Soldaten, oder einen Mitschuldigen, auch durch den jüngsten Ehemann des Orts, ja sogar durch Geistliche gewisser Orden. Zuweilen lieh der Richter selbst die gefällige Hand. Doch diese alle nur, insofern der Ankläger selbst, oder ein Verwandter nicht in eigener Person die Strafe vollziehen wollte; denn ihnen gebührte der Vorzug nach altgermanischer Sitte. Daher sah man sogar Frauen die Todesstrafe an Verbrechern vollziehen, die auf ihre Anklage verurtheilt worden Bei so vielen dienstfertigen Händen verzögerte sich der Zeitpunkt, da die Obrigkeiten ge-

Digitized by Google

nöthigt waren, eigene Scharfrichter anzunehmen. Daher läßt sich das Scharfrichteramt, als ein Staatsdienst, erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts urkundlich erweisen.

Doch nur zu bald ist der Scharfrichter eine leidige Appendix unsrer Stadt geworden. Sein Dasein und Wirken war durch unser Gerichtswesen nicht bloß bedungen, sondern mit demselben ganz verflochten. Die Härte des alten Strafsystems, welches den Ehebruch, den Diebstahl über 5 Ducaten, den dritten Diebstahl, die Tödtung, auch die unabsichtliche, und viele andere Verbrechen und Laster mit dem Tode bedrohete, führte die Allgewalt des Rathes zu harten und entehrenden Strafen, deren Vollziehung einen unehrlichen Scharfrichter erforderte, weil kein ehrlicher Bürger die Hand bieten konnte. Dadurch ward, noch ehe es zum Blutgerichte ging, ein Blutmann Bedürfniß. Diese Unempfindlichkeit war weniger Geist des Tribunals, als harte Sinnesart alter Personen, aus denen beide Räthe bestanden. Es ließe sich vielleicht behaupten, daß Strafurtheile von jüngern und zahlreichen Magistraten gefällt, gewöhnlich gelinder gesprochen werden, weil ihre Ansichten weniger von schlechten Magen und schlaflosen Nächten abhängen, folglich mildernde Gründe freier auf die Beurtheilung wirken können. Somit wäre das wirksamste Mittel, um die Todesstrafe aus der Gesetzgebung zu verbannen, darin zu finden, daß die Landesregierung mehr der nachsichtigen und zu Mitleid gestimmten Jugend anvertraut würde.

Eine Wolke von Beispielen ließe sich anführen von allerlei Züchtigungen, welche der Rath über strafbare Bürger der sogenannten gemeinen Klasse verhängte, als ob sie mit einer dickern Rückenhaut zur Welt gekommen. Und dem Gefühl des Anstands zuwider wurde dieses Strafsystem auch auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt. Als Beweis nur dies Eine: Den 7. März 1733 ward Sal. Koller, der Schuster, gefangen gesetzt, weil er in der Steigmühle die Hand in einen Sack gesteckt, und ihm von dem feuchten Mehl etwas viel zwischen den Fingern geblieben. Auf das Holderthor geführt, ward er 2 Mal an die Folter geschlagen und mußte 2 Stunden in der Geige sitzen, auch ward ihm jener „spanische Zopf" gemacht, den unsre studirten Haarkünstler allzumal nicht mehr zuflechten vermögen. Durch diese Qualen alle wurde nichts

Digitized by Google

weiter ausgepreßt, als daß er dem Jac. Hauser zur Rose etliche silberne Knöpfe vom Rock getrennt. Am 5. May folgte das Blutgericht und der Spruch: Man solle den Koller an den Pranger stellen, ihm einen Strick um den Hals hängen, mit der Ruthe durch die Gassen streichen und auf ewig aus Stadt und Friedkreis verbannen. Nach dieser Behandlung zog er mit seiner Familie nach London und fand in einem englischeren Lande sein Glück. Wie ehemals die Thier- und Gladiatorengefechte in Rom (wie jetzt noch die Stierkämpfe in Spanien) dazu beitrugen, das Volk an den Anblick von Grausamkeit und Wuth zu gewöhnen, so kann auch die körperliche Züchtigung lehren, die rohe Behandlung des Menschen und namentlich Körperverletzungen als etwas der Gesittung nicht Widersprechendes anzusehen. Ja leicht bringt sie wohl den gemeinen Mann auf den Gedanken, daß er sich nicht herabwürdige, wenn er das thue, was die Obrigkeit gegen ihn verüben lasse. Und das um so viel mehr, als insbesondere die Diener der Obrigkeit, welche zu Vollziehung solcher Strafen gebraucht werden, allmählig leicht selbst einen Charakter von Roheit annehmen, der wenig geeignet ist, die Würde der Obrigkeit in den Augen der Unterthanen zu heben.

So cholerisch wie dieser Koller wurden freilich nicht alle behandelt. Man kannte ein etwas milderes Verfahren. Es bestand in einer vom Rathe vorgezählten Tracht Schläge, entweder zur Erzwingung des Geständnisses und als Procedurabkürzung angebracht, oder zur Abbüssung des Vergehens auferlegt. Das empfindliche Berühren gewisser musculöser Körpertheile, durch antipolarische hölzerne Körper oder gedörrte Thiersubstanzen, ist das urälteste Straf- und Zuchtmittel. Unsere Vorfahren haben sich desselben lange und häufig bedient, in dem guten Glauben, das Thierische im Menschen könne nicht immer göttlich gebändigt werden, und auf Leute, die keine andere Empfindung, als die der Muskeln haben, lasse sich nicht anders und besser wirken als eben mittelst dieser Muskelempfindung. Die alten Magistraten sind dadurch, daß sie die Bengel nicht wie Engel behandelt, in übeln Ruf gekommen. Man klagt sie an, das rohe Prügelzeitalter, wenn nicht gestiftet, doch fortgepflanzt zu haben. Unsere Zeit hat die prügelhaften Tage abgethan. In den Dreißiger Jahren ist plötzlich bei uns das Bewußtsein erwacht, das Prügeln sey eine Strafe, die

Digitized by Google

weder der Humanität noch der Bildungsstufe unsers Jahrhunderts entspreche. Seitdem huldigen wir der am meisten deprimirenden Gefängnißstrafe; obgleich das Einsperren der Menschenwürde auch nicht ganz angemessen, ja ziemlich thierisch ist. Wir entziehen die gesunde Luft, das freundliche Licht der Sonne und brechen von der Nahrung ab. Und da dieß alles an Grausamkeit und Barbarismus gränzt, suchen wir es durch Sentimentalität zu verschönern. Bei unserm einseitigen Pönitentiarsystem läuft aber eine große Selbsttäuschung unter. Es wird vorausgesetzt und angenommen, was erst noch zu erweisen wäre, nämlich es sei in jedem Verbrecher noch so viel moralisches Bewußtsein vorhanden, daß sich mittelst desselben auf die Besserung wirken lasse. Und doch lehrt die Erfahrung, daß so viele für geistige und moralische Straf- und Besserungsmittel ganz unempfindlich, so daß nichts anders übrig bleibt, als sie an ihrem Fleisch zu fassen, wo allein sie noch eine Empfindung haben. Dieß ist allerdings eine niederschlagende Entdeckung, aber nichts desto minder wahr. Die Zeit hat die Begriffe verwirrt, sie wird dieselben wieder zu läutern wissen.

Sehr viele entehrende, früher ganz gewöhnliche Strafen sind, Dank dem Geiste der Gesittung! jetzt außer Gebrauch gekommen, da sie dem Pöbel bloß zur Belustigung, ihm selbst aber so wenig, als dem Gestraften, zur Besserung dienten. Dahin gehören der Strohkranz, die Fiedel oder Geige, der Lasterstein, das Hunde- Sattel- Jungferntragen, der spanische Mantel, das Austrommeln, das Reiten auf einem Esel u. s. w. Auch das Halseisen ist seit 1831 abgeschafft. Und schwerlich wird eine neue geläuterte Strafgesetzgebung die öffentlichen Ausstellungen und das Brandmarken aus der Vergessenheit wieder hervorrufen, dessen Verwerflichkeit schon Kaiser Constantin mit den Worten erklärte: Si quis in metallum fuerit pro criminum deprehensorum qualitate damnatus, minime in facie ejus scribatur; quo facies, quae ad similitudinem pulcritudinis coelestis est figurata, minime maculetur. (Wird jemand wegen Verbrechen zum Arbeiten in einem Bergwerk oder Steinbruch verurtheilt, so darf er nicht im Gesicht gebrandmarkt werden, damit sein Antlitz, das nach der himmlischen Schönheit gebildet, nicht entstellt werde.)

Winterthur blieb lange zu arm, um den unentbehrlichen Scharfrichter besolden zu können. Wie Schultheiß und Rath

Digitized by Google

ſich aus der Verlegenheit gezogen, und wo ſie Hülfe gefunden, iſt aus den Seckelamtsrechnungen zu erſehen. So heißt es 1467: „Usgän dem Zinziken 5 ß gen Zürich nach dem Nachrichter. — Item dem Seli 10 ß gen Conſtanz nach dem Nachrichter, und 14 ß verzehrt der Nachrichter; dem Nachrichter von Conſtanz 5 Guldin; dem Futterer (Todtengräber) 10 ß, als er den Nachrichter gen Conſtanz führt. Item dem Werner Ruger 3 ℔, ſo der Nachrichter von Conſtanz verzehrt, und 3 ß von einem Saumroß." Und 1473 ſtellt Seckelmeiſter Meyer über die Einnahmen und Ausgaben wegen einer Hinrichtung folgende Rechnung: „Usgän dem Futerer 10 ß gen Zürich nach dem Nachrichter und ihn wider hinübergfürt, und 3 ß vom Heini Böckli zu begraben. — Ingnan 7 ß 4 hlr., ſo in Heini Böcklis Seckel war. Item 30 ß um Heini Böcklis Hoſen und um ein Wamſel; 2 ß um 2 Pfund Stahel; 2 ß um 2 Hantellen; 8 ß 4 hlr. um Stahel; 8 ß um 2 Par Schuh und 1 ß um ein Scherrmeſſer."

Der freundnachbarlichen Dienſtgefälligkeiten ungeachtet kamen Schultheiß und Rath oft ins Gedräng. Denn ſie mußten den übermachten Scharfrichter, den vielbeſchäftigten, auf Tag und Stunde zurückſchicken. Dieß lehrt folgender Brief: „Uewerm Beger nach, ſchicken Wir euch hiemit unſern Scharfrichter. Und diewil wir ſiner villicht diſer Tagen auch noturftig ſin wurden, ſo iſt an euch unſer fründlich Pit und Beger, ir wellind ihn fürderlich zu üwer Noturft bruchen und in dermaßen fergen, damit er auf jetzt Mitwuchen zu Mittag wider by Uns ſin möge, oder ee. Und bewiſent euch harin nach unſerm Vertruwen. Stat Uns um euch zu beſchulden. Datum Montags nach Galli 1526. Burgermeiſter und Rat der Statt Zürich." — Ja die Laune des Zufalls wollte, daß die von Zürich um ihren Scharfrichter angegangen wurden, damit er das Schwert gegen einen der Ihrigen wende. Denn 1531 ſchrieben ſie: „Wir haben eüwer Schryben, das Wir euch, von wegen unſers Burgers Felix Ochsners begangnen Mißhandlung, unſern Nachrichter zu kommen laſſen wollen, verſtanden, und iſt nicht ohne, daß Uns die Sach leid iſt. Doch wie dem Allem, ſo wirt unſer Nachrichter by euch erſchynen. Hieneben aber, diewyl uns ſine Fründſchaft um Hülfe angeſucht hat, ſo langt an euch unſer fründlich Anſinnen, wo er ſich doch je ſo tief vergriffen hätte, daß doch ihr um ſeines

Digitized by Google

l. Ehren-Vaters, unsers Mitraths sel., auch seiner ehrlichen Fründschaft willen, mit der Urtheil etwas gnädiger fallen wellind."

Noch im Jahr 1552 wurde Zürich nicht bloß um den Scharfrichter, sondern auch um guten Rath gebeten. Beides wird durch das Geheimschreiben an Bürgermeister Haab verrathen: „Günstiger, l. Herr. Wir haben einen armen Menschen, mit Namen Hans Häsli von Hegi, von wegen sins Todschlags, so er vergangner Zyten in unsern Gerichten begangen, in unser Gefangenschaft genommen. Deßhalb wir, zu strafen das Bös, eüers Nachrichters bedörfen werden. Mit untertäniger Pit, eüer ehrsam Wyßheit wolle dem Nachrichter mit Urlob hierzu zu begegnen verschaffen lassen. Hieneben langt an eüer ehrsam Wyßheit unser gar untertänig Pit, welle uns hierin mit Rath, wie uns zu thun, in geheim beholfen sin. Denn ihn menklich für ein dorechten Menschen hält, der aber nicht allein mit begangenem Todschlag gesündiget, sondern einem andern die Hand abgeschlagen, zusammt daß er mehr Fräfels, dafür ers (so man in das nachwärtz, was er damit vermeint, befragt) für nützet, und als ob er es nicht wüß und gethan, gehalten hat. Wo wir dann das um euer ehrsam Wyßheit verdienen können u. s. w. Den 5. November 1552. Schultheiß und Rath zu Winterthur." — Für diesen unzurechnungsfähigen Menschen muß Bürgermeister Haab die Handhabung der höchsten Justiz gerathen haben. Denn ein Zeitgenosse erzählt: „Den 7. Nov. 1552 ist Hans Häsli von Hegi mit dem Schwert gerichtet worden. Er stellte sich, sowohl im Ausführen als auf dem Richtplatz, sehr ungereimt. Denn als der Nachrichter angefangen, ihm das Hembd und den Schopen zerhauen und über die Achseln abzuzehren, hat er nit wollen niederknüwen, und kount er also nichts weiter mit ihm schaffen. Der arme Mensch hatte einen schwarzen Filzhut auf; den nahm der Henker und drückt ihm solchen vor die Augen. Wie bald er aber inne ward, daß er nüt sah, so schüttelt er den Kopf, daß ihm der Hut wieder abfiel. Das that er 4 oder 5 mal, daß er allweg den Hut abschüttelt, wie ein hirnmüthiger Stier. Da nun auf diese Weise abermal nichts zu schaffen, fragt der Nachrichter den Reichsvogt, wie er ihm thun sollte? Da ward ihm erlaubt: Er sollt ihn richten, wie er möcht. Da nahm der Nachrichter, mit sammt

Digitized by Google

dem Schinder, Seiler und warfen ihn nieder und banden ihm die Füß zusammen. Er schrie darauf, man sollt ihn auflassen, er wollte niederknüwen. Es half aber nüt. Man glaubte ihm nicht mehr. Mußte also liegend den Henker das Schwert sehen ausziehen und in Händen halten, und sagte darauf, o weh! o weh! Da gab ihm der Henker einen Streich über den Nuggen, daß er zurück ist gefallen und geschrauen: o we! wie hast du mich so übel gehauen! Komm mir Gott zu Hülf! Der Henker fuhr darauf mit dem andern Streich geschwind zu und schlug ihm den Kopf, doch nicht vollends, ab, ergriff ihn darauf beim Haar und sägete ihm den Kopf vollends ab und warf ihn von sich. Also hat der arme Mensch sein Leben elendiglich geendet." — Zum letzten Mal wurde Zürich um den Scharfrichter ersucht in dem schrecklichen Pestjahr 1611, welches 1135 unsrer Einwohner weggerafft. So wenig war man des Sterbenmachens müde.

Endlich fühlte sich Winterthur ökonomisch so erstarkt, daß es nicht länger Bedenken trug, in das Regimentsbuch der Stadt auch die Stelle des Scharfrichters einzuschreiben. Jetzt konnten Schultheiß und Rath durch ihren Blutmann die malefizischen Gefälligkeiten vergelten, die sie früher von den suverainen Orten nah und fern empfangen Auch scheint der gefällige Mann in seinem Diensteifer zu weit gegangen zu sein. Denn 1640 gab Zürich die Erklärung. „Der Scharfrichter zu Winterthur mag wohl zur Tortur der Gefangenen zu Kyburg, aber nicht zur Execution der Urtheile, welche dem hiesigen allein zustehen soll, gebraucht werden."

Kein Bürger verwaltete je das Scharfrichteramt. Es war ein Dienst, auf dem Abscheu ruhte. Wer ihn versah, war entehrt und der bürgerlichen Rechte verlustig. Dabei aber genoß er Ehren und Vorrechte, deren kein Bürger sich zu erfreuen hatte Denn er war ein Freimann, d. h. der leidigen Steuern und sclavischen Frohndienste ledig; und doch heimatslos, mitten im Bürgerverein. Als daher Joh. Volmar 1796 einen Heimathschein begehrte, um sich für den Bezug eines Erbes in Bern zu legitimiren, mußten Schultheiß und Rath in politischer Windung sich also erklären: „Wenn nun aber dieses (die Ausstellung eines Heimathscheines) dem eigentlichen Sinn des Wortes nach ganz unmöglich, wir aber doch sein Gesuch zu unterstützen geneigt; als haben Wir seinen drin-

Digitized by Google

genden Bitten in so weit gnädig willfahren können und hiemit attestiren wollen: Daß Scharfrichter Joh. Vollmar in rechtmäßiger Ehe allhier erzeugt und geboren, dessen Familie auch bereits über 100 Jahre allhier ansäßig gewesen, und immer ein Mitglied derselben den Dienst versehen; auch er sowohl, als die Seinigen bis dahin bürgerlich behandelt worden, und so lang einer solchen Behandlung genössig sein werden, als ihre Aufführung, so wie bis dahin, unklagbar seyn werde."

Aus der Ferne wurden berufen die Glieder jener ehrlosen Familie, die um gesetzten Lohn ihr Leben der Vollbringung der eckelhaftesten Geschäfte, sogar dem mechanischen Quälen und Tödten der Menschen gewidmet. Das Herbeischaffen solcher Leute machte Schultheiß und Rath manche Sorge. Waren sie gefunden, so suchte man sie durch silberne Bande zu fesseln. Daher wurde auch dem unbürgerlichen Dienste des Scharfrichters von Zeit zu Zeit eine Verbesserung zu Theil. Schon 1472 wurde erkannt: „Der Keibenschinder oder Klemetzger soll keine Keiben innerhalb der 4 Kreuze schinden, und soll man ihm ein Wißplätzli dazu geben vor dem Wald," wo es noch jetzt zu sehen. Ein fröhliches Henkermahl ward 1473 in des Schultheißen Befugniß gestellt. „Wenn man über einen übelthätigen Mann richtet, soll man dem Schinder und seinen Knechten zu essen und zu trinken geben, ungefährlich, da es ein Schultheiß heißt." Als 1693 der Scharfrichter um Vermehrung des Wartgeldes bat, weil er viele Durchreisende von seiner Profession erhalten müße, da früher die Obrigkeit jedem 10 ß. gegeben; erhielt er eine jährliche Zulage von 20 ℔., „und wenn er jemand an den Pranger stellen müßte, soll ihm und dem Knecht fl. 3. werden für jedes Mal." Im Jahr 1706 aber ward die Besoldung also geordnet: „fl. 50. Wartgeld, 6 Mtt Korn und 6 Mtt. Hafer. Die Nutzung einer Wiese im Tobel, eigene Wohnung und steuerfrei. Alle 6 Jahre Tuch zu einem Mantel. Dafür soll er die Stadt sauber und rein halten von allem Ungeziefer; die Gefangenschaften putzen und keinen Jahrzettel (Conto) mehr machen. Item soll er Lohn haben, wie folgt: Von einer Person zu henken, dazu er Ketten und Stricke in seinen Kosten liefern soll, 5 ℔. — Von einer Person zu enthaupten und zu begraben, für Alles, 5 ℔. — An Pranger zu stellen, Zeichen zu brennen, mit der Ruthe auszuhauen, die Zunge zu schlitzen, mit dem Lasterstein her-

Digitized by Google

umzuführen u. ſ. w. von jedem Stück 2 ß. — Von einem Gang in die Reichskammer (d. h. in die abgelegene, unheimliche, ſpärlich erleuchtete Folterkammer, um die Marterinſtrumente und deren Anwendung vorzuweiſen, welcher Unterricht Empfindſame ſo erwärmte, daß der kalte Schweiß von der Stirne rann) oder zu viſitiren und zu ſtrecken, 1 ß."

Mit jedem wurde beſonders unterhandelt, mit dem Erfahrnen anders als mit dem Unerfahrnen; anders mit dem Vater, als mit dem Sohn. So hatten 1711 Schultheiß und Rath ihres höher beförderten Scharfrichters blutjungen Sohn in Dienſt genommen, und dabei den Vater behaftet, bei Malefizfällen ſo lange ſelbſt zu verſehen, bis der Sohn Meiſter ſeines Faches geworden; unter folgenden Bedingungen: „Soll er weder in ledigem noch anderm Stand befugt ſein, eines Bürgers Tochter zu heürathen, bei Verluſt des Dienſtes; — ihm alles Auswirthen des Weins verboten ſein; — er nicht mehr als 1 Pferd und 3 Hunde halten, worunter aber kein Jagdhund ſein dürfe; — keine Schafe haben; — ſich fürohin mit 8 Klftr. Holz begnügen. Im übrigen das fixirte Wartgeld genießen, in der Meinung jedoch, daß er ſein Salar nicht ſammethaft, ſondern Fronfaſtenweiſe beziehe." Als der Unbärtige ſich dieſem Allem unterzogen, wurde ihm der Scharfrichterbrief kanzleiiſch zugeſtellt. Er verdient, als juriſtiſche Seltenheit, Aufbewahrung und lautet in einer für unſre künftige Stadtgeſchichte untergegangenen Sprache alſo:

„Wir Schultheiß und Rath der Stadt Winterthur thun kund hiemit, daß vor uns erſchinnen iſt Meiſter Rud. Volmar, unſer allhieſige Scharfrichter, und uns mit geziemendem Reſpect angebracht, wie daß er von den GnHerren und Obern hochlobl. Stadt Zürich zu einem Scharfrichter in der Stadt und Landen einhellig erwählt worden; daher denn auch alhieſiger ſein 27 Jahr lang gnädig anvertrauter Scharfrichterdienſt gelediget; uns deßwegen demüthig bittend, daß uns gnädig geruhen wolle, an ſeine Stelle von ſeinen Söhnen einen zu dieſem vacanten Dienſt zu ſtellen; ſich anerbietend, daß, wenn etwa Criminal oder Executions-Fälle (die Gott aber gnädig abwenden und das Strafſchwert in der Scheide ungezückt bleiben laſſen wolle!) zutragen ſollten, er, der Vater, (ſo fern ſeinen Söhnen wegen ihrer Jugend die Verrichtung noch nicht anzuvertrauen wäre) Alles in ſelbſt eigener Perſon, wo ihm

Digitized by Google

solches Leibs halben möglich, zu unserer und der lieben Justiz Vergnügenheit zu verrichten. Wenn dann uns nüt anders bekannt, als daß Meister Rud. Volmar, in Zeit seiner hiesigen Anwesenheit, sich ehrlich, eingezogen und bey allen Anläßen, sowohl in der Reichs- und Marter-Kammer in Malefiz- und Examens-Sachen verschwiegen, und in den Executionen mannhaft und zu hiesigem Landgericht allwegigem Vergnügen und guter Zufriedenheit verhalten: Als haben wir ihm in seinem Begehren willfahrt, und seinen Sohn Paulus, auf die ihm anbedingte und vor der Wahl vorbehaltene Artikel, und auch seine, des Vaters, gemeldete Versprechung, zu unserm hiesigen Scharfrichter einhellig bestättet: In der zu ihm gestellten Hoffnung, daß er sich in allweg und seinem Stand erforderlich, ehrbarlich, fromm, still, eingezogen, gegen uns und die Unsrigen in bürgerlichem und gemeinem Wesen unklagbar verhalten werde. Gestalten dann wir uns dessen zu ihm versehen, und diesen Dienst alzeitig und nach unserem Gefallen, wie auf sein Wohlverhalten, also auch auf künftige Ledigung, zu unsrer und unsrer Nachkommen beliebiger Bestellung, heiter vorbehalten haben wollen. Und dessen nun zur Zeugniß, haben wir ihm, Meister Paulus Volmar, diesen Scharfrichterbrief unter unsrer Stadt Secret und Justigel geben und zustellen lassen. Den 14. Christmonat 1711."

Hatte der Scharfrichter Extraverdienst, so wurde er vom Zahlmeister der Stadt sogleich honorirt, wie folgender Conto zeigt:

„Hochgeachter, insonders hoch und vill geehrter Herr Rathsherr und Seckelmeister.

Eß beliebe für die 2 Personen, Rud. Goldschmid und seine Frau, welche den 9 Merz beide in der Reichskammer examinirt worden . . . . . fl. 2.

Den 13 dto die Frau wieder . 1.
„ 14 „ ihne wieder . . 1.
„ 16 „ ihne und seine Frau wieder 2.
für ihne in die Geige zu setzen 1.
„ 20 April ste an den Pranger gestellt und zur Stadt hinaus geführt 2.

Summa fl. 9.

Eüer Diener Mr. Volmar NR. den 21. April 1744."

Digitized by Google

Wie häufig Schultheiß und Rath den Scharfrichter für blutige Dienste in Anspruch genommen, ergibt sich am deutlichsten durch das Nachzählen. Ein schaudervolles Additionsexempel! Vom Jahr 1501 — 1598 wurde auf dem Rathhaus 63 Mal Blutgericht (Blutbann, Gericht zu Haut und Haar) gehalten. Dasselbe übergab 62 Personen, unter ihnen 5 Bürger, dem Scharfrichter, um sie vom Leben zum Tod zu bringen. In dieser langen Zeit wurde nur 4 Mal Begnadigung ausgesprochen, und zwar gegen Bürger. Das Jahr 1520 ist in unserer Criminalgeschichte das eigentliche Gnadenjahr. Denn der Tuchdieb Claus Cappeler von hier ward aus Gnaden nur ans Halseisen gelegt und „daran stan lassen bis zu Betzyt." Und Adelheid Willand von hier, des nämlichen Verbrechens schuldig, erhielt den Spruch, daß der Nachrichter „ir den Lasterstein an ein Seil heften und sölichs Seil an iren Arm binden, und sie den Lasterstein umb die Stadt züchen sol" Dagegen wurden der Anna Cappeler von hier, zur Bezeichnung ihres diebischen Wesens, „beide Ohren auf der Richtstatt abgehauen," da man 1433 dem Heinrich Kern von Bülach, der seinem Mitgesellen 11 ß. gestohlen, ein Ohr abgehauen und ihn für ewige Zeiten aus der Stadt verbannt. — Und was für Verbrecher waren die übrigen? Außer einigen fremden Keßlern oder Gaunern, Dieben und Mördern, waren alle Landeskinder, die durch Unzucht und Ehebruch, Bestialität und Sodomiterei und Gotteslästern sich versündigt. Diese Verbrechen sind alt und neu. Denn sie werden noch heut zu Tage verübt. Aber die, welche sie verüben, und die, welche sie strafen, sind anders geworden. Ja die Art und Weise, wie sie hie und da begangen werden, ist unerhört. Das Verbrechen hat bon ton bekommen und die Schuld spielt mit der Lorgnette; der Mord trägt Glacéhandschuhe und der Todschlag ist elegant geworden. Dieß sind schaudervolle Zeichen unsrer Zeit, die man nicht mißachten soll. Vielfach ist der Ring der Religion gesprungen, der sich golden um die Herzen zieht und kein anderes Band ist geflochten, um die fesselosen Begierden zusammen zu halten. Noch nie hatten die Regenten einen schwereren Stand, eine ernstere Aufgabe. Von außen die Armuth und das Elend der Massen, von innen Unsittlichkeit und Irreligiosität. — Ehemals wurde das Leben durch Thaten verwirkt, wofür man jetzt auf honette

Digitized by Google

Behandlung Anspruch machen darf. Denn 1553 ward befohlen, „dem Baltiser Bätz von hier, der etwa an 10 Guldi werth gestohlen, mit dem Schwert sin Hopt von sinem Lyb abzeschlachen, also daß zwischen dem Corpel und Hopt ein Wagenrad gesetzt werden möchte.“ Und 1563 ließen Schultheiß und Rath den Ulrich Appenzeller, vorzüglich weil er in vielen Wirthshäusern ohne Zahlung gezehrt, „hinuß zum Galgen und allda die Leiteren rücklings aufführen, und mit einem Strick an demselben Galgen so hoch henken, daß der Schopf den Balken berühre, über die Leiter abhin werfen, und also vom Leben zum Tod richten; da er dann der Erde entraubt, den Vögeln in der Luft erlaubt seyn und hiemit dem zeitlichen Recht gebüßt haben solle.“

So war es mit blutrothen Hallern zu büßen, wenn man leichtsinniger Weise nur Etwas die rothe Gasse hinabschickte, wie die Engländer die Passage des Gaumens nennen. Und 1579 wurde dem Nachrichter befohlen, er solle den Mörder Castli von Goldbach „auf die gemachte Rüstung oder Pretschen niederlegen, wohl binden und versorgen und alda seine Arme, vor und hinder den Ellenbogen, auch seine beide Schenkel ob und unter den Knügen, und darnach seinen Ruggen mit einem Rad abstoßen und zerbrechen; so das beschehen, den Korpel auf eine Bygen Holz werfen, die anzünden und darnach zu Bulfer und Eschen verbrennen.“ — Ja selbst unsre wasserarme Gegend mußte mithelfen, arme Sünderinnen auf künstliche Weise zu tödten. So wurde 1559 Anna Mull von Schlattingen, „wegen alten Zügs und Plunders, dem Nachrichter zu Handen befohlen, der ihr ihre Hände zusammen binden und sie hinaus zu der gewöhnlichen Richtstatt, dem Wasser, als die Düwlach, zum Brügglin, das von der Rietermülli abhingat, führen, alda ihr ihre 4 Glieder zusammen heften und sy volgenz in solich Wasser, wie es dann ein Bruch und Gwonheit hält, versenken, ertränken, und damit also alda vom Leben zum Tod bringen und richten solle, damit mengklich sehe, daß das Uebel gestraft werde und darob ein Abscheühen nehme.“ Mit grausamer Feierlichkeit, wie sie jenen Zeiten eigen war, geschahen die Hinrichtungen.

Bedenkt man, daß im Laufe des 16. Jahrhunderts nur in dem kleinen Winterthur eine solche Unsumme von Hinrichtungen vollzogen wurde, und daß man an andern Orten

Digitized by Google

nicht milder verfuhr; so ergibt sich ein ununterbrochenes Menschenschlachten. Damals war der Scharfrichter ein unentbehrlicher Mann.

Im 17. Jahrhundert erscheint die Außenwelt verbessert, die Bürgerschaft verschlechtert. Denn von 1606 — 1677 wurden nur 43 Personen hingerichtet, aber unter ihnen 13 Söhne und Töchter der Stadt. Die Strafart war eben so grausam, die Justiz eben so prompt. Es kommen noch Fälle vor, welche unser jetzige Strafverstand nicht zu fassen vermag. So wurde 1606 unser Büchsenschmid Lorenz Hafner, „von seines gottlosen Wesens, und daß er der hochgelobten Jungfrau Maria, unchristlicher Weis, auch ehrverletzlich zugeredt, und mit 3 Kundschaften zu Ricken in der Mühle vor dem Vogt von Kyburg überwiesen worden, mit dem Schwert gericht und auf der Hauptgruben verscharrt." In unsern Tagen ist man mit gutem Recht davon zurückgekommen, Gotteslästerer mit dem Tod zu bestrafen. Zum Theil rührt diese Milde von bloßer Gleichgültigkeit her. Doch ist in ihr auch die Frucht eines richtigen und bessern Gefühls zu erkennen. Indessen hüte man sich die alte Zeit deßwegen anzuklagen. Es war keineswegs eine blinde Unduldsamkeit, die in ihr vorherrschte, sondern die Ueberzeugung: Gefährlicher als ein Mörder und Räuber sei der, welcher die religiösen Ueberzeugungen untergrabe und somit den Menschen ihr theuerstes und heiligstes Eigenthum raube. Man hielt dafür, daß einen solchen Menschen mit Recht keine gelindere Strafe treffe, als Mörder und Räuber. — Und 1663 wurden Swideri Kuster und Jakob Koller, zwei 70 jährige Bürger, nachdem sie 45 Jahr lang verschwiegen, daß sie einmal die Vernunft mit Füßen getreten und sich als Thiermenschen benommen, enthauptet und verbrannt, mit der Bemerkung in dem Urtheil, sie haben „so viel vergangen, daß solche Artikel alle vor der blühenden zarten Jugend, christlichen Ohren und aller Ehrbarkeit, mit Umständen deutlich nicht wohl können gemeldet werden."

Mit dem 18. Jahrhundert wurden die Gesetze nicht milder, aber die Richter mitleidiger und die Menschen weniger verbrecherisch. Denn von 1701 — 1726 hielt man nur 8 Mal Blutgericht und sprach dabei 2 Mal Begnadigung aus. Es bestiegen nur 6 Personen das Blutgerüst, unter ihnen 2 Bürger. —

Digitized by Google

Und jedesmal erhielt der Scharfrichter, auf die Frage an den Reichsvogt: Wie die Hinrichtung geschehen? zur Antwort: „Du hast den armen Menschen mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet, wie das von MGnHerren Kl. und Gr. Räthen kraft uralter, wohlhergebrachter Rechte und Freiheiten in einem freien und unparteiischen Landgerichte einhellig erkennt und dir zu verrichten anbefohlen worden. — Der gnädige und erbarmende Gott wolle diesen armen Menschen nach seinem bezeugten herzlichen Verlangen eine fröhliche und folglich auch eine selige Auferständniß verleihen! — Mithin auch alle fromme Eltern und Kinder und insonderheit die l. Jugend vor bösen Anläßen und Verführungen, ja jeder männiglich vor allen Sünden, Schanden und Lasterthaten gnädig und väterlich vergaumen!“

Von jetzt an werden die Hinrichtungen seltener. Darum setzte 1769 die Enthauptung der Dorothea Geilinger, die sich der Anhänglichkeit ihres Mannes durch Gift entledigt, die ganze Stadt in die tiefste Trauer, als über das Schrecklichste, was seit 43 Jahren begegnet. Schultheiß und Rath, welche das alte Ceremoniel für solchen Blutact bereits aus dem Gedächtniß verloren, schöpften, zu Handhabung der Ordnung, aus ihrer Imagination und aus der Länder- und Völkerkunde. Daher wurde „wegen allfälligen, den Geistlichen, so den Delinquenten begleiten, beschwerlichen Gedränges verordnet, daß, wie anderwärts üblich, eine Rahme verfertigt werde, innert welcher der Maleficant und die Geistlichen stehen können. Diese Rahme soll von 4 Stadtwerkleüten getragen werden, und die 4 Verordneten, so allezeit im Begleit des Delinquenten, nebenher mit den Hellebarten gehn. Dabei genug erfunden, wenn der Gerichtswaibel vorn, auf der Seite der Untervogt von Hettlingen und der Unterbaumeister, und hinten der Bettelvogt zur Bedeckung; der letztere, um Wein nachzutragen, wenn der arme Sünder zu trinken begehre; dem Bauherrn aber aufgetragen, die Straße vor dem Oberthor, so sehr kotig, in wandelbaren Stand zu stellen.“ Des Scharfrichters reichen Verdienst an der armen Sünderin zeigt folgender Conto:

„Insonders hochgeehrter Herr Statt-Schreiber!“

1769 Es ist wegen hingerichteter Person, als:
Den 11 Nov. für die Reichskammer zu säuberen . fl. 2.

Digitized by Google

Den 14	Nov.	habe ich zur Reichskammer kommen müssen	fl. 1.
22	„	in das Examen zu gehen, auf den Stuhl zu setzen und gebunden . .	3.
6	Dec.	ist die Hauptgrube gesäubert worden	2.
15	„	für das Loch zu machen	2.
16	„	für den Landtag. Kösten für Futter und Mahl, so darüber gegangen, für die Hinrichtung u. s. w. . .	80
—	„	fürs beerdigen	2.
18	„	für die Gefangenschaft auf dem Holderthor zu säuberen	1.
		Summa	fl. 93.

Joh. Rud. Volmar sel. Wittwe."

Der Betrag aller Umkosten, welche über die Inhaftirung der Dorothea Geilinger ergangen, stieg auf fl 325. 7ß. Die Freuden gewisser Vorrechte kommen Privaten und Staaten oft theuer zu stehen

Der Magistrat sah sich 10 Jahre später wieder versucht, malefizisch zu handeln. Veranlassung gaben 3 freche Diebe, die auf der Blumen-Bleiche einige schneeweiße Tücher zusammengerollt. Der langsamste ließ sich ertappen und rief durch sein Leugnen ein hochnothpeinliches Verhör herbei, bei welchem sich in Behandlung des Verbrechers ein mitleidiges Gefühl, in früher nie gekanntem Grad, kund gab. Es schien, als ob der Rath das sentimentale spanische Gefängnißmotto: Abscheu gegen das Verbrechen, Mitleid mit dem Verbrecher! sich zu eigen machen wollte. Denn er beschloß: „statt der Folter, als einer barbarischen Tortur, wodurch oft die Glieder verrenkt werden, ein anderes Mittel zu gebrauchen, um den Bösewicht durch Schmerzen zum Geständniß zu bringen, nämlich den Delinquenten an Kopf, Armen und Beinen festgebunden, durch den Scharfrichter mit einem Farrenschwanz auf den bloßen Hintern hauen zu lassen, und die Wunden hernach mit einer Salbe zu heilen; mit Bedrohen, daß so lange werde fortgefahren werden, bis er bekenne." Und erst als er von dieser Milde ungerührt geblieben, ward er, mit 12 Pfund Stein am Fuß, in der Luft schwebend gehalten, bis die Mitschuldigen verrathen und alles

Digitized by Google

Gewünschte eingestanden. So war es dem Kl. und Gr. Rathe möglich, am 7. Nov. 1778 sich zum letzten Mal „in einem freien unparteiischen Landgericht" zu versammeln, um über 3 Unglückliche zumal den Strang zu verhängen, — oder „sie am Hals aufzuhängen, bis sie todt waren", wie die englische Criminalsprache sich auszudrücken pflegt. — Die Philosophie des 18ten Jahrhunderts hatte sich bei uns noch nicht mit lauter Stimme gegen eine Todesstrafe erklärt, welche, nach dem herrschenden Vorurtheile, der schuldlosen Familie des Hingerichteten zur Unehre gereichte, — welche in ihren hergebrachten Formen so viele, die menschliche Natur in der Person des unglücklichen Verbrechers höhnende und herabwürdigende Gräuelscenen mit sich führt, — welche, bei der Schwierigkeit, sich im Aufhenken eine Fertigkeit zu erwerben, selbst dem Vollzieher dieser Todesstrafe die schauderhaftesten Scenen herbeiführen kann, — welche endlich in Rücksicht auf Sicherheit, Schnelligkeit und Leichtigkeit der Vollziehung, die sprechende Erfahrung gegen sich und nach der einstimmenden Denkart der mehrsten Völker so viel Schmähliches hat, daß die Verwandlung dieser Hinrichtungsart in eine minder schimpfliche Todesart von den Angehörigen des Delinquenten, sowie von ihm selbst, als eine Gnade gesucht wird Auch das, was das Schauerliche dieser Todesstrafe noch vermehrte, wurde noch nicht entfernt, sondern die Reste der Verbrecher mußten am Schandholze vermodern und so den Raubthieren aller Art zur Speise dienen. Nur aus der Dürftigkeit der damaligen Unterrichtsanstalten erklärt sich dieser schauderhafte Zusatz des Strafübels, wodurch eine warnende Belehrung erzielt werden sollte. Zwar hatte der dänische König Christian VII. schon 1771 das erste Losungswort zur Vernichtung der Galgen und aller stehenbleibenden Hängegerüste ausgesprochen. Aber diese Stimme war noch nicht in das Glomerat der schweizerischen Souverainitäten eingedrungen. Hat sie doch erst später bei einem Theil der deutschen Staaten Anklang gefunden, so wie in Frankreich, wo die Strafe des Hängens so verhaßt, daß M. Duplessis, der 1827 den Vorschlag zu deren Wiedereinführung machte, den Uebernamen Duplessis-potence (Galgen-Duplessis) erhielt.

Schultheiß und Rath konnten ihr letztes Blutur theil ohne eine Demüthigung nicht vollziehen. Weil der Weg zum Hoch-

Digitized by Google

gericht etliche Schritte über das Gebiet der Grafschaft Kyburg führte, war zuerst vom Landvogt zu vernehmen, ob er gestatte, daß die hochobrigkeitliche Straße von den Delinquenten betreten werde. Seine Gunst gewährte diesen letzten Hinrichtungsact, welcher den Scharfrichter mit fl. 111. 20 ß. Henkergeld bereicherte. Die Stadt hatte, nach Abzug des Confiscirten, die Ausübung ihres hoheitlichen Rechtes noch mit fl. 551. 10 ß. zu bezahlen. Die würgenden Stricke wurden sparsamen Sinnes in die Reichskammer abgeliefert, wo sie wohl verwahrt blieben, doch ohne ferner zu dienen. Denn mit 1798 ging Winterthur aller Hoheit verlustig. Nun wurde, da kein scharfes Richten mehr vergönnt, auch der Scharfrichter seiner Geschäfte ledig. Aus langer Weile legte Joh. Volmar am 7. Juni 1800 seine Stelle nieder. Die Lücke ist immer noch auszufüllen. Aus Scorpionen zieht man heilsames Gift, sagt das spanische Sprichwort, und wirft sie dann weg.

Neben diesen zahlreichen Hinrichtungen sah man noch durch ein anderes Malefizgericht der Justitia besondere Opfer bringen. Es geschah durch den Landtag, der sich versammelte, wenn im Friedkreis der Stadt ein Mord verübt worden. Und nicht selten war ein solches Landtagsgericht einzuberufen, da die Männer, durch Rohheit und Jähzorn verleitet, so schnell freveln Gebrauch von dem Schwerte machten, womit gegürtet, sie zu Trunk und Spiel gingen. Gewöhnlich wurde ein solcher Landtag unter freiem Himmel, an der Mordstelle selbst, oder vor des Mörders Haus, gehalten. Dem Gerichtsgange war in Wort und That das Gepräge altgermanischer Sitte aufgedrückt. Konnte der Mörder entfliehn, so wurde er auf 3 offenen Straßen mit lauter Stimme herbeigerufen. Sein Hab und Gut waren der Obrigkeit, sein Leib und Leben dem Kläger verfallen So wurde 1535 an der Töß̈straße über Christian Ochsner und Hans Welti, welche den Peter Karrer erschlagen, ein Landtag gehalten, der sich ungewöhnlicher Theilnahme erfreute. Denn seit 49 Jahren, als Hans Rösli den Vieli Troger auf der Oberstube gemordet, hatte man das feierliche Schauspiel eines Landtages nicht mehr gesehen. Doch schon am 20. Juli 1548 war wieder Landtag, weil Hans Schumacher in des Spitals Scheune an Conrad Pringt zum Mörder geworden. Der Urtheilsbrief lautete: „Ich, Hans Huser, alter Schultheiß und in dieser Sach geschworner Land-

Digitized by Google

richter, bekenne öffentlich mit diesem Brief, daß ich aus Befehl des Schultheiß und Rath zu Winterthur erstlich auf dem Platz allhier, zunächst ob der Oberstube, als des ersten Tags, und zu den andern 2 rechtlichen Tagen auf dem Rathhaus allhier, mit unbeschlossener Thüre, offene freie Landtage gehalten und zu Gericht gesessen bin; allda für mich und offen verbannet Landgericht kommen ist der ehrsam Christof Gengelbach, oberster Stadtknecht, mit dem ehrsamen Hans Kaufmann des Raths, seinem zu Recht erlaubten Fürsprecher. Und als ich ihn befragt, an wen er wolle? damit sich der auch verfürsprechen möchte, hat er an unsern Bürger Hans Schumacher angezeigt. Darauf hat man ihn, nach Ordnung und Brauch der Landtagen, drei Ständ rufen lassen. Als aber nach den Rufen, weder er noch jemand, von seinetwegen Antwort zu geben erschinnen, hat Christ. Gengelbach durch sein Fürsprecher die Klag öffnen lassen, nämlich also: Wie daß es sich verschinnener Tagen begeben, daß Hans Schumacher und ein armer Mann mit Namen Conr. Pringt von Rezins in des Spitals Scheure allhier, bei dem Nägelithor, in der man Wein geschenkt, mit einander getrunken. Unter anderm, als sie so mit einander gezehrt, habe Hans Schumacher, ohne verursachet, den Conr. Pringt mit seinem Schwerdt zu todt gehauen, als wir zu Wahrzeichen und glaublichem Schein des Entleibten Kleider in des Landgerichts Ring ligen sehen. Dieweyl er dann ihn, aus sein selbs Gewalt und eigen Mutwill, vom Leben zum Tod gebracht, vermeyne er, sollich Missethat und Todschlag mit seinem Leib und Leben, wo er MGHerren Stadt und Gerichte betreten, büssen, dazu ihnen all sein Hab und Gut, deß sige wenig oder vill, verfallen syn sollte. Und als ich obgenannter Landrichter, auf gethane Klag, den Fürsprecher einer Urtel angefragt; auf das hat sich der erkennt, daß man den geschwornen Stadtbot frage, ob er dem Thäter Hans Schumacher zu dem ersten, andern und dritten Landtag verkündt, und dabei ein frei sicher Geleit als zum Recht ernennt und gegeben habe. Auf das ich, nach Umfrag der Urtel, den Stadtknecht in Gerichtsring hineingeruft, ihn bei seinem Eid erforscht; der dabei angezeigt, daß er ihn auf den ersten Tag und zu den andern zweyen, genugsam, an seinen Mund, durch sich selbs und schriftlich verkündt und ihm allweg dabei zum Recht ein frei sicher Geleit gegeben. Nach

solchem aber der Stadtknecht in Landgerichtsring hineingestanden, man auch die Schranken an 3 Orten aufgethan; zu welchem aufgethanen Ort er jedem besonders gangen, und den Hans Schumacher mit lauter Stimm gerüft: Solle kommen und auf sein begangen Todschlag Antwort geben, dabei er, als zum Recht, ein frei sicher Geleit haben soll! Und als man ein Weil gewartet, und weder er noch jemand von seinetwegen Antwort zu geben erschinnen, sind die Schranken zugethan worden. Auf das des Klägers Fürsprecher seinen Rechtsatz mit solchen Worten gethan: Daß er vermeine, daß Hans Schumacher durch seinen begangenen Todschlag so viel verschuldet, daß er nunmehr sein Leib und Leben, samt seinem Haab und Gut, verfallen seyn sollte. Auf das ich, Landrichter, den Fürsprecher einer Urtel angefragt; der sich mit seinem ganzen Landgericht begehrt zu verdenken. Welches ich ihnen erlaubt. Und nach Verdenkung der Sach, ich ihn abermal einer Urtel angefragt. Der sich bei seinem Eid erkennt: Daß Hans Schumacher, als der Thäter, MHerren Schultheiß und Rath Leib und Leben solle verfallen seyn, dergestalt, daß sie, wo sie ihn betreten mögen, zu seinem Leib und Leben nach seinem Verdienen richten, dazu MHerren all sein Haab und Gut verfallen seyn, doch daß zuvor dem Landgericht die verloffenen Kosten davon sollen abgetragen werden. Nach Eröffnung solcher Urtel hab ich, Landrichter, von einem an den andern ringweis umgefragt. Ist solch Urtel einhelliglich das Mehr worden. Dieser Urtel begehrt Christ. Gengelbach, als Kläger, eines Briefs, der ihm, auf meine Umfrag, zu geben ertheilt ist. Und deß zu wahrem Urkund, so haben MHerren Schultheiß und Rath, dieweil ich obgesagter Landrichter auf ihren Befehl zu Gericht gesessen, ihrer Stadt gemein Secretinsigel, doch ihnen und ihren Nachkommen allweg ohne Schaden, gehenkt an diesen Brief, der geben ist den 20. Juli 1548."

Den 2. Mai 1551 saß das Landgericht bei dem ersten Garten vor dem Oberthor, wegen eines daselbst verübten Mordes. Weil aber der Himmel zu trauern begann, die Blitze zuckten und der Donner rollte, so zog sich die Versammlung erschrocken auf das Rathhaus zurück. — Am 20. Sept. 1557 war Landtag an der Gasse des Oberthors wegen des Todschlags, den Lorenz Studer begangen. Vergebens ertönten die 3 Rüfe.

Digitized by Google

Der Mörder war, weil er daheim nicht ſicher wandelte, in den Krieg gezogen. Den 7. Febr. 1569 hatte Jac. Ziegler den Tiſchmacher Vetter erſtochen. Der Mord ward nach Gebrauch verlandtaget. Am erſten Tag ſaß man an der Metzggaß vor Oswald Sulzers Haus, an den beiden andern in der Rathſtube, „um minderer Koſten willen.“ — Den 30. Jan. 1712 wurde der letzte Landtag über Chriſt. Sulzer gehalten, der bei der Hellers Wuhr an Joh. Stöckli zum Mörder geworden. Man war mit dem Landgericht bereits aus der Uebung gefallen. Der Rath mußte ſich zu der Vorberathung verſammeln, wo? und wie? der Landtag zu halten. Er beſchloß: Nicht auf dem Mordplatz, ſondern bei offener Thür in der großen Rathſtube, indem des Erſchlagenen Hirnſchädel und des Mörders Prügel innert den Schranken auf einem Stuhle liegen. Der Spruch fiel: „Zu was Zeiten der Thäter anhero komme, ſolle er habhaft gemacht und dem Scharfrichter übergeben werden, der ihn an die gewohnte Richtſtatt beim Galgen führen, mit dem Rad vom Leben zum Tod bringen und alsdann auf das Rad flechten ſoll.“ Dieſes Urtheil wurde, nachdem die große Glocke verſtummt, durch den Stadtſchreiber vom Rathhaus herab dem Abweſenden vorgeleſen. Auch der Scharfrichter ſtand gerüſtet da; um ihn eine große Menge, begierig zu ſchauen, was nicht zu ſehen war. Unterdeſſen hatte Chriſt. Sulzer ſich in Berlin angeſiedelt, und war ſchon lange verlebt, als ſein Mordprügel und der zerſchlagene Schädel immer noch im Stadtarchiv verwahret blieben. Nach dieſem letzten Landtag fuhren die Bürger fort, bald im Uebergefühl der Kraft, bald aus geiſtiger Schwäche, einander zu ſchlagen, doch nie mehr auf den Tod. So iſt auf dem Weg der Geſittung das Landgericht zu Winterthur verloren gegangen.

Die Zeit, da das Scharfrichteramt ein Bedürfniß der Stadt geweſen, bildet einen Splitter in dem ſittlichen, und einen Balken in dem bürgerlichen Leben. Denn auf beide hat es eingewirkt. Die öftern blutigen Schauſpiele, im ſchleppenden Gang eines grauſamen Ceremoniels durchgeführt, machten zwar Eindruck auf die Menge. Dennoch verfehlten ſie damals, wie jetzt, ihres Zweckes. Nicht von Verbrechen ſchreckten ſie ab, ſondern befriedigten nur die Schauluſt. Das edlere Gefühl wurde abgeſtumpft, ein roher, grauſamer Sinn

Digitized by Google

gepflanzt. Die Menge feierte in solch blutigen Acten ein Vergnügungsmoment. Es hatte mehr den Anschein, man gehe zu einem Volksfeste, als zum Armensünderplatze. Die öffentlichen Hinrichtungen waren, wie noch jetzt, ein Volksschauspiel, welchem Jung und Alt zudrängte; eine Liebhaberei des Publikums für die blutigen Werke der Abschreckungsjustiz. Ob und wann die Todesstrafe aus unsern Criminalgesetzbüchern verbannt werden wird, läßt sich nicht vorhersagen; aber so lange dieselbe dem Staate noch unvermeidlich dünkt, wäre es wünschenswerth, daß wenigstens statt des Schwertes das Fallbeil (weil man das Wort Guillotine scheut) eingeführt, und die Hinrichtung im Geheimen vor Geschwornen aus allen Ständen vollzogen würde. Nach derselben könnte der Leichnam des Delinquenten kurze Zeit zur Bestätigung der erfolgten Enthauptung auf eine ernste Weise ausgestellt werden. Die Zeit mahnt an Abstellung der öffentlichen Hinrichtungen; wenn sie nicht ganz und gar jedem Menschen das Leben erhalten wissen möchte, weil sattsame Gewalt in der Hand der Regierungen liege, schädliche Individuen unschädlich zu machen. Aber freilich offenbart sich, bemerkenswerther Weise, bei mancher Hinrichtung in der ganz und gar nicht blutdürstigen Menge nur ein Gefühl der Genugthuung und der Befriedigung im ganzen Publicum. Also gibt es doch Fälle, wo der Tod, den das Gesetz verfügt, wie eine Nothwendigkeit erscheint, gegen die alle unsre Argumente, aus Himmel und Erde, aus den Geboten der Religion aus den Winkeln der Philosophie herbeigeholt, ohnmächtig sind. So lange dieses Gefühl im Volke deutlich und klar spricht, ist an eine Aufhebung der Todesstrafe nicht zu denken. Es würde in vielen Fällen als eine so revolutionäre, willkührliche Maßregel erscheinen, wie etwa, wenn ein philosophischer Fürst, durchdrungen von der Ueberzeugung der Wahrheit einer Philosophie, die dem Christenthum zu wider, seinem christlichen Volke die Kirchen verschließen wollte. Bis das Himmelreich in so weit auf Erden erscheint, daß die Kriege und das Blutvergießen im Großen aufhören, werden alle Versuche, die Todesstrafe aufzuheben, scheitern, oder, wo die Willkühr sie momentan durchsetzt, werden sie die Opposition der Meinung des Volkes gegen sich haben. Poetische Köpfe meinen, man solle die abscheulichsten Verbrecher als Wahnsinnige lebenslänglich einsperren. Allein vor der kal-

Digitized by Google

ten Wirklichkeit, vor der consequenten Bosheit muß jede Poesie verstummen, und die beßte Politik in solchen Fällen ist — die Gerechtigkeit.

An einem Blutgerichtstage mußten auch die Geistlichen nach Gesetz und Beruf als Tröster und Lehrer erscheinen. Aus dem, was diese thaten und sprachen, spiegelt uns der Geist der Zeit entgegen. Der Umgang mit Verbrechern ist eine lehrreiche Schule. Denn sie gewähren tiefe Blicke in das Innere des Menschenherzens und sind deßwegen für den Psychologen von derselben hohen Wichtigkeit, wie für den practischen Rechtsgelehrten. Wie dem aufmerksamen Arzte sich in Krankheiten die verborgensten Geheimnisse des physischen Lebens enthüllen, so dienen die Verbrechen, als stärkste und letzte Aeußerungen des erkrankten sittlichen Menschen, zur Erforschung der Seele in ihrem geheimnißvollsten Leben und Bewegen. Der Prozeß eines Verbrechers wirft wenigstens einen Schimmer von Licht in die dunkelsten und versteckteften Abgründe seines Innern und macht der Außenwelt die Nachtseiten seines moralischen Seyns erkennbar. Der psychologische Gehalt der Gespräche ist unbekannt, durch welche unsre Geistlichen die Delinquenten im Gefängniß auf den Tod vorbereiten mußten. Dagegen ist uns aufbewahrt, was und wie am Richttage öffentlich mit dem armen Sünder, den Richtern und der schaulustigen Menge geredet wurde. Rector Meyer, der gelehrteste und aufgeklärteste Bürger seiner Zeit, eines von den kräftigen und aromatischen Kräutern, womit der Herr unsre Stadt gesegnet, hat sorgfältig ausgearbeitet hinterlassen, was er wegen und mit Hans Hauser von Pfeffikon gesprochen, der am 26. Jan. 1701 hingerichtet wurde. Seine Anreden gingen in folgender Ordnung:

„1. An die Herren des Raths, die das Todesurtheil angekündigt.

Es ist mir leid, daß MGNHerren das Schwert in die Hände nehmen müssen, dem armen Tropf den Lohn seiner Diebstählen zu geben. Ich wünsche, daß der arme Sünder einen gnädigen Richter im Himmel habe und ihm sein Tod ein End aller Sünden und Leiden, und hingegen ein Eingang in die himmlische Freude sei, — daß die Obrigkeit das Schwert nun lang wiederum in die Scheide stecken könne, und uns

Digitized by Google

Gott für großen Uebelthaten bewahre, wider welche dasselbe müßte gebraucht werden.

„2. An den Armen Sünder, dem das Todesurtheil angekündet worden.

Lieber Hans! Die Obrigkeit ist in Gottes Namen und an Gottes Statt zusammen kommen, Gericht über deine bekannten Uebelthaten zu halten. Sie hat aber für gerecht und billig gehalten und erkennt, daß du mit denselbigen das Leben verwirkt und mit dem Schwert sollest hingerichtet werden. Du erschrickst zwar sehr ab diesem Urtheil. Aber sage nur mit Job: Der Herr hats gegeben, der Herr hats genommen. Gott hat dir das Leben gegeben; aber daß du dasselbe ihm zu Ehren, dem Nächsten zum Dienst, und dir zu deinem eigenen Heil brauchen solltest. Dieweil du es aber mißbraucht, und nicht nur wie ein anderer Mensch gesündigt, sondern dich vom Teufel und seinen Hetzhunden verführen lassen, villfältige Diebstäle zu verrichten, nimmt er es wieder von dir. Aber wann du wahrhaftig Buß thust, deine Sünden recht erkennest und bekennest und die Reinigung derselben in dem Blute Jesu suchest, wird er dir das ewige für das elende Leben geben. Sage deßwegen: Hochgelobet sei der Name des Herren, daß er mich nicht hat wollen in meinen Sünden ewig sterben und verderben lassen! — Zörne nicht über die Obrigkeit. Denn sie hat gethan, was Gott befohlen, die Bösen zu strafen. Sie hat von Gott das Schwert empfangen. Gott ist mit ihr im Gericht gesessen. Er hat ihre Herzen geleitet. Sonst hätte sie dir das Leben nicht absprechen können. Schicke dich deßwegen ganz geduldig in den Willen Gottes, und wende die übrigen Stunden des Lebens also an, damit du ewig leben mögest.

„3. An den armen Sünder am Morgen früh und zum allerersten.

Guten Tag, Hans! Oder meinstu dann nicht, du werdest einen guten Tag haben? Ja den besten Tag, den du dein Leben lang gehabt hast. Es heißt auch dir: Des Tag des Todes ist besser, als der Tag der Geburt. Der Tag deiner Geburt ist ein unglücklicher Tag gewesen. Denn du bist in die Welt gekommen, als ein armer Sünder und hast die jungen Tage und Jahre übel angewendet, daß es dir besser gewesen, du wärest nie geboren. Der heutige Tag aber, der dir ein Tag des Todes seyn wird, wird dir der seligste Tag seyn, wenn du

Digitized by Google

im Glauben Jesu stirbest; denn er wird ein Ende machen allem deinem Ungemach. Siehe nur zu, daß du dich recht rüstest und vorbereitest. Der Engel sprach zu Loth Gen. 19, 17: Errette deine Seele, und sieh' nicht hinter dich ꝛc. Ich sage deßwegen auch: Errette deine Seele; es gehe dem Leib, wie es immer will; er müßte doch endlich in die Erde ꝛc. Sorge nur für deine Seele; wo die voran fährt, wird der Leib auch nachfolgen — Siehe nicht zurück! Sinne nicht an die Welt, wie du gern da und dorthin wolltest. . . . Du hast weder Weib noch Kinder; deine Freunde achten deiner nicht, sie haben nie Ehr von dir gehabt. Errette dich auf den Berg i. e. den Himmel, der Heilige Berg Gottes. An den Himmel denke. Sorge, wie du die Seele dahin bringest mit Glauben und Beten. So wirst du einen seligen Ausgang aus Sodoma haben.

„4. Da der arme Sünder ab den Ketten gelöst und aus dem Rathhaus geführt worden.

Komm in Gottes Namen! Gott hat dir wider eine Beschwerdniß abgenommen Also wirst du nach und nach von dem Bösen erlöst werden. Du meinst, du thuest einen traurigen Gang; aber du thust einen seligern Gang, als du dein Leben lang nie gegangen bist; wenn du denselben nicht nach dem Fleisch ansiehest, sondern im Glauben betrachtest. Wie oft bist du bis dahin dem Bösen nach gegangen, zum Rauben, zum Stehlen oder zu andern bösen Werken, bis du in die leidigen Bande hast gehen müssen. Dazumalen waren deine Gesellen und Führer die leidigen Teufel, wie des Judas. Und wie leicht hättest du von ihnen können der Hölle zugeführt werden? Jetzt aber gehest du hinweg von allem Uebel, von allem Bösen. Deine Führer sind getreue Seelsorger, die dir den Weg zum Himmel und zur Gnad Gottes zeigen. Ja es sind um dich die heiligen Engel. Die werden mit dir gehen, bis sie die Seele werden empfangen und in Abrahams Schoos tragen. Du gehest zwar dem Tod entgegen, aber einem seligen Tod

„5. Wann nach verlesenem Urtheil ihm die Hände gebunden werden.

Ach! wie billich werden dir deine unreinen Hände gebunden! Denn womit einer sündiget, daran wird man billig auch gestraft. Deßwegen sage dann: Du, Herr, bist gerecht, ich

Digitized by Google

aber muß mich schämen. Dan. 11. Wie viil besser aber ist diß noch, als wann auch von dir hätte müssen gesagt werden: Bindet ihme Händ und Füß!

„6 Ermahnung an das umstehende und zusehende Volk.

Liebe Christen! Der heilige Augustinus sagt von einem weinenden Kind: Es redet nicht, und doch weißaget es; nämlich daß es in ein elendes Leben eingetreten und an der Welt ein Thränenthal haben werde. Wir haben hier einen armen Gefangenen, der auf dem Weg zum Tod begriffen. Von demselben kann ich sagen: Er redet nicht und doch prediget er, und der Heilige und gerechte Gott durch denselben. Er prediget mit seinem Exempel, mit seiner Straf, mit seinem Leid und Seufzen und dem Ausgang seines Lebens.

„Er predigt jungen Leuthen; und das unterschiedenlich. 1. Wie es so übel ablaufe, wenn junge Leuthe nicht an ihren Schöpfer denken, wenn sie von Jugend auf Gott nicht fürchten, sonder ein freyes, freches und ungebundenes Leben führen; wie sie deßwegen noch in ihren jungen Jahren ein so trauriges End nehmen können. 2. Wie ein so gefährliches Ding es sey um böse Gesellschaft, sich locken zu lassen, im Rath der Gottlosen zu wandeln; wie junge Leuth so übel können verführt werden, daß es heißt: Mit bösen Vöglen geflogen, mit bösen Vöglen gefangen! Betrachtet das, ihr jungen, halsstarrigen Gsellen! So fliehet deßwegen alle böse Gelüste der Jugend und des Fleisches, — alle böse Gesellschaft, als den Teufel selbst. Folget den treuherzigen Warnungen euerer Eltern, damit euch nicht, wie diesem, der Lebensfaden abgeschnitten werde.

„Er predigt halsstarrigen Sündern, bey denen das Wort Gottes keinen Eingang bisher gehabt, — wie der allmächtige Gott mit Gewalt von Sünden könne abziehen; wie er ihnen den Weg könne mit Dörnen vermachen, daß sie ihn nicht können fortsetzen. Betrachtet das, ihr halsstarrigen Sünder! die ihr alle Vermahnung und Warnung verachtet. Erkennt's doch, wenn Gott euch noch in Gnaden heimsucht, was zu euerm Frieden und Heil dienet, damit er euch nicht in seinem Zorn angreife und mit Gewalt von Sünden abziehen müsse. Gebet um gute Worte, damit er die harte Ruthe nit brauchen müsse.

„Er predigt den Räubern und Dieben; wie sie

Digitized by Google

müssen erfahren die Wahrheit des Worts Salomons: Gestollen Brodt schmeckt süß, aber zuletzt ꝛc. Wie viel gibt es deren, die nicht ungestollen seyn können; vor denen nichts sicher ist. Aber sie sehen, was endlich daraus werde, — das Leben selbst zur Bezahlung. Sie können nicht nachlassen, bis sie das Stehlen mit dem Leben lassen müssen; darum daß sie auf dem Küssi des Teufels sitzen und nicht arbeiten mögen. Und wenn sie schon zeitlich der Straf entgehen, wie man manchen großen Dieben nur an den Seckel henket, oder mancher gar ungeschlagen davon kommt; so ist ihm doch eine viel größere Straf bereitet. 1. Cor. 6.

„Er prediget von der Gnade Gottes gegen seine Auserwählten, daß er dieselben nicht in ihren Sünden verderben lasse. Es können ja die Auserwählten etwa lang auf dem breiten Weg daher laufen und sich sehr in Sünden vertiefen, daß es scheint, sie stecken der Höll und der Verdamnuß im Rachen; aber Gott ziehet sie endlich zurück und gibt ihnen Gnad zur Buß und zum Leben; wie wol er sie etwa hart angreifet und mit Schmerzen von ihren Sünden abziehet.

„Er predigt von dem jüngsten und letzten Gericht. Wie leidig stehet da dieser arme Sünder, da er doch einen so leichten Tod zu erwarten. Wie leidig wird es dann seyn, wenn ein armer Sünder stehen wird vor der ganzen Welt und nicht anders zu erwarten, als den ewigen, schmerzlichsten Tod. Von diesem gegenwärtigen Sünder hoffen wir, daß er durch den Tod zum ewigen Leben, durch die Schand in die ewige Herrlichkeit eingehen werde. Die aber dort gerichtet werden, die werden mit den Teufeln ins höllische Feuer gehen. — Betrachtet das, ihr Alle! Förchtet Gott! Thut Buß von euren Sünden, damit ihr nicht zeitliche oder ewige Schand zu erwarten habet.

„Betet aber auch alle für diesen armen Menschen, daß er habe einen wahren, aufrichtigen Reuen wegen seiner begangenen Sünden, daß Gott ihn in wahrem Glauben an Jesu Christo erhalte, daß er ihm ins Herz gebe den Trost des heiligen Geistes, daß er sein Herz stärke wider die Furcht des Todes und der gewissen Hoffnung des ewigen Lebens, daß wir gewiß können hoffen, nach einer Stund werde seine Seele im Himmel seyn. Welches Alles der Getreue verleihe um Jesu Christi willen. Amen!

Digitized by Google

„7. Bei Ausführung auf die Wallstatt.

Jerem. 8, 14. Erklärung. — Der Prophet vergleichet da die Sünde mit einer Krankheit, der muß geholfen werden mit einem bitteren Trunk. Die Sünde ist freilich eine böse Krankheit. Von dieser kommen alle andern, nicht nur gefährlichen, sondern auch tödtlichen Krankheiten. In diese Krankheit, die so gefährlich und tödtlich ist, bist du Hans! auch gefallen. In Sünde empfangen und geboren, hast du die böse Art von Jugend auf sehen lassen, daß man dir schier nichts Gutes nachzusagen weißt; bis sich endlich der Teufel darzu geschlagen, daß du zu den gottlosen Diebsgesellen gerathen und viel ehrliche Leuth bestollen, da du von Jugend auf das 8te Gebot so wohl gewußt. Erkenn und bekenn deßwegen diese deine Krankheit. Es ist nothwendig. Sonst kannst du nicht davon geheilet werden. Bekenn deßwegen solches Gott, daß es alle hören und bete:

Ach! Du heiliger und gerechter Gott! Ich bekenne von Herzen mit tiefster Demuth, daß ich ein armer Sünder bin ꝛc. (Das Gebeth wird fortgesetzt bis zum Richtplatz).

„8. Wie man auf die Wallstatt kommen.

Jetzt siehest du den Ort, von welchem du wirst in Himmel aufgenommen werden; — den Ort, an welchem du den harten Kampf wirst auskämpfen, — den bitteren Trunk bald wirst ausgetrunken haben. Deßwegen seufze vornehmlich jetzt Ps. 121, 1. 2. Ps. 123, 1. ꝛc. Du bist schwach. Suche deßwegen Stärke bei deinem Heiland: Jesu! ich bin mühsam und beladen. Erquicke du mich! Schaffe du meiner Seele Ruh, ja die ewige Ruh, nach deiner süßen Verheißung! Ich bin ein armes schwaches Schaf. Du bist mein allmächtiger und getreuwer Hirt! Nimm mich auf deine Arm und trag meine Seele auf die himmlischen Weiden! Ich bin ein verirrtes Schaf. Führe du mich. Sey du mein Weg, damit meine arme Seele des Himmels nicht verfehle. Nun will ich die Welt, die elende — die betriegliche — die sündliche Welt gern verlassen und zu meinem Gott in den Himmel gehn. Nimm mich doch in Gnaden an, mein Gott! Nimm doch meine Seele auf und versetzt sie in dein Haus, da viel Wohnungen sind. Heiland Jesu! Dein Blut sey meine Reinigung! Dein Leiden sey mein Trost! Dein Tod sey mein Leben! O Gott, heiliger Geist! sey mein beständiger Tröster, ein Geist der Kraft und

Digitized by Google

Stärke. Erhalte mich im wahren Glauben und mache mich jetzt vollkommen heilig und freudig im Himmel. Herr Jesu, nimm meinen Geist auf! Amen!"

Diese Hinrichtungen erforderten gewisse artistische Vorrichtungen, deren Anschaffung und Unterhalt mit Sorgen verbunden. Durch einen sonderbaren Widerspruch schenkte man den Leichnahmen der Hingerichteten zarte Aufmerksamkeit. Denn die, welche man nicht zu Staub und Asche verbrannt, oder den Vögeln in der Luft überlassen, wurden nach der Stadt gebracht und auf dem allgemeinen Friedhof beigesetzt. Erst 1627 beschloß der Rath: Bei der Hauptgrube einen Platz einzumauern, damit die hingerichteten Körper da verlochet werden können und nicht mehr in die Stadt hineingeführt werden müssen." — Kaiser Sigmund hatte 1417 dem Rath das hohe Recht geschenkt, jedem Schultheiß den Bann zu leihen, über das Blut zu richten. Nachdem aber die Grafschaft Kyburg an Zürich gekommen, trat in der Ausübung dieses Rechtes Hemmung ein. Denn des Hochgerichtes höchste Vorrichtung stand auf der Herren von Zürich Eigenthum. Daher sehen wir 1464 Lorenz von Sal und den Schultheiß Ehrhart von Hunzikon, als Boten vor Bürgermeister und Rath mit der Bitte kehren, „ihren Herren zu gönnen, das Galgengericht, so sy bisher in der Grafschaft Kyburg gehabt, und darin das gefallen, wieder lan aufzurichten." Die Bitte ward „angesehen, und gegonnen, den Galgen da wieder aufzurichten; doch der Grafschaft Kyburg Herrlichkeiten, Rechten und Gerichten unschädlich." Der hölzerne Bau dauerte bis zum 2 August 1537. Es ward für 60 ℔ ein neuer Galgen auf steinernen Säulen errichtet, die erst 1723 zerfielen. Jetzt aber hatten sich die Sitten geändert. Das gesunkene Hochgericht durfte weder von Einzelnen noch im Stillen aufgerichtet werden. Es mußten 2 Handwerke in Masse die Kräfte bieten; aber auch in Masse des vollendeten Baues sich freuen. Daher zogen sämmtliche Maurer und Schlosser mit ihren Gesellen und Lehrknaben vom Morgenschmaus im Spital, paarweise, unter Trompetenschall, die Stadt hinauf. Die Prozession bewegte sich im Kreis um das Hochgericht. Nach Untersuchung des Baues, ging's zurück zum Hauptmahle, wo Gesottenes und Gebratenes zur Genüge. Auf fl. 500 stiegen die hochgerichtlichen Kosten. Doch schon 1764 warf ein schrecklicher Sturm den noch schrecklichern Gal-

Digitized by Google

gen nieder. Wieder die nämliche Bewegung unter den Arbeitern, die nämlichen Kosten für die Stadt. Es wohnten 133 Personen der „Aufrichti“ bei, darunter 47 Zimmerleute, 63 Maurer, 14 Schmide und Wagner, 2 Seiler und 7 Spengler. Es wurden 530 Stück Brod, 5 Saum Wein und 613 Pfund Fleisch auf dem Platz verzehrt. Dafür schien das Hochgericht zu ewiger Dauer geschaffen. Denn die Steine waren mit durchgehenden eisernen Stangen befestigt und die Lücken mit Blei gefüllt. Dieß bezeugten die 5 Handwerke, welche unter Trommelgewirbel zu Besichtigung des Werkes ausgezogen. Für diese gute Botschaft genossen sie ein Nachtessen im Spital und wurden mit Fleisch an „Fischweisbrühe“ und Braten wohl tractirt. Doch Viele die dieser Restauration beigewohnt, erlebten einen Sturz des Hochgerichtes, von dem es sich nie mehr erheben sollte Das Jahr 1798 erregte jenen Sturm, der die hoheitlichen Rechte der Stadt in die Luft entführte. Auch die äußern Kennzeichen der frühern Macht mußten weichen. Es geschah auf folgendes Schreiben:

Freiheit. Gleichheit.

Bürger Präsident!

„Folgenden Bericht habe ich vom Bürger und Regierungsstatthalter erhalten, daß nämlich ihm von Seite des Directoriums aufgetragen worden: Alle Galgen wegbrechen zu lassen, mit Ausnahme desjenigen, welcher dem Sitz des Cantonsgericht am nächsten ligt, weil nur dieses in bedeutenden Criminalfällen urtheilt; und daß also auch ich Anstalten treffen soll, daß dieß in meinem District geschehe, und alle diese Denkmähler der vormaligen Verschiedenheit der Gerichtsbarkeiten wegschaffen zu lassen. Ich ersuche Sie also, die gehörigen Maßregeln zu ergreifen, damit diesem Auftrag entsprochen werden möge, und mir dann einzuberichten, wann und wie es geschehen sei?“

Republicanischer Gruß und Bruderliebe!

Conr. Steiner, Unterstatthalter.

Winterthur den 6. August 1798.

So verschwand der Galgen aus unserm Gesichtskreis. Er war keine graue Ruine des Alterthums. Mit ihm gingen weder ehrwürdige, noch besonders remarkable Erinnerungen unter.

Des unehrlichen Scharfrichters Aufenthalt in der Stadt

Digitized by Google

brachte manche Störung in die Wohnungen der ehrlichen Bürger. Jede Berührung mit diesem Manne des Abscheues war zu vermeiden, um der Gefahr zu entgehn, die bürgerliche Ehre zu verlieren. Dieß forderte die öffentliche Meinung, welche scharfe Lauer hielt; dieß der Aberglaube, der so lange unüberwindlich blieb. Dadurch fiel oft Verdacht auf die zufälligsten Schritte; dadurch kam Zerwürfniß in die engsten Verhältnisse des Lebens. Verliebte sich ein Bürger in des Scharfrichters Tochter, so kam er durch diese zarte Herzensregung in eine harte Lage; und schritt er zur Ehe, so betrat er den Weg des Brodverlusts. Deßhalb wurde 1708 Zimmermann Goldschmid aus Stadt und Handwerk gestoßen; ja um dieser Verbindung willen die hiesige Meisterschaft von der in Zürich für unredlich erklärt. Auf Befehl des Rathes mußten 3 Meister nach Zürich, um das Handwerk wieder redlich zu machen. Am Schlusse des 18 Jahrhunderts konnte endlich eine solche Ehe ohne Verlust der bürgerlichen Rechte geschlossen werden. — Die Zeit hatte einen Riesenschritt gethan. Die Scharfrichterstöchter konnten auf ehrliche Weise an einen ehrlichen Mann kommen. Ist der Rubicon des Vorurtheils überschritten, so läßt sich der Gang der Verbesserungen nicht mehr aufhalten. Sogar Werke der Nächstenliebe, in Gemeinschaft mit dem Scharfrichter geübt, brachten Entehrung. Dieß mußte Rittmeister Hegner zur Sonne 1757 erfahren, als 4 Pferde in der Eulach ertrunken. In raschem Eifer hatte er an einem Seil gezogen ohne zu fragen, wer es befestigt, und ohne sich umzusehen, wer neben ihm ziehe. Bald ward er nach Zürich citirt, um sich zu „legitimiren, daß er nie an einem Seile gezogen, oder eins angerührt, das der Henker angemacht.“ Auf seine ehrliche Verantwortung ward ihm auferlegt, ein Attestat vorzulegen, daß dieß nicht geschehen. Man ging nämlich damit um, den Rittmeister Hegner für einen anrüchigen Mann und somit des ehrenvollsten Dienstes, des Commando's einer Dragonerschwadron, für unwürdig zu erklären. In dieser ehrenhaften Noth trat er vor Schultheiß und Rath, mit der Bitte, daß Kundschaft abgehört und ihm ein Attestat gegeben werde. Allein „die Bedenklichkeit und anscheinende Weitläufigkeit dieses Handels“ setzte den Rath in Furcht. Er willfahrte dem Begehren des Bürgers nicht, und ließ um des Scharfrichters willen den Rittmeister im Stich. Nur durch

Digitized by Google

Fremder Nachsicht und gefälliges Schweigen blieb des Mannes Ehre ungekränkt und dem Vaterland ein Rittmeister erhalten. Wohl war der Scharfrichter ein gefährlicher Diener der Municipalstadt Winterthur.

Von dem Gerichtswesen.

Die beste Justiz übt wohl diejenige Obrigkeit, welche jede ihr bekannte Uebertretung der Gesetze mit der zweckmäßigsten Strafe belegt. Die fehlerhafteste Justiz ist da, wo geringe Vergehen manchmal wie große bestraft werden, oder Verbrechen ungeahndet bleiben, oder Unschuldigen wird, was den Schuldigen gebührt. Das Erste ist gewöhnlich eine Folge der Gesetze, das Zweyte der Formalitäten und der Umstände, das Dritte eine Verschuldung der Richter. Wohl darf man behaupten, die beste Criminalgesetzgebung liege im Schooße der Vernunft, und wo es sich um eines Menschen Ehre und Leben handle, da solle nicht ein bloßes Gesetz, sondern nur die lebendige Vernunft richten. Denn wie selten sind zwey Handlungen an innerer Moralität einander gleich. Wie oft gebietet das Gesetz Strafe, wo die Vernunft freispricht; wie oft fordert die Vernunft Rache, wo die Gesetze schweigen? — Hat diese Ueberzeugung oder ein dunkles Gefühl unsre Magistraten geleitet, daß sie niemals einen Criminalcodex aufgestellt? Wir wissen es nicht. Gleichwol haben sie nicht unweise gehandelt. Sie wollten jeden besondern Fall durch sich selbst richten, und jeder einzelnen Handlung auf der Waage der Vernunft den verdienten Lohn genau zumessen. Sie scheinen auch auf ihre Gerechtigkeitsliebe und Weisheit fest vertraut, und was noch mehr, dieselbe geübt zu haben. Denn von Mund zu Mund überlieferte sich die so kühne als ehrenvolle Behauptung, daß seit Jahren nur selten ein Verbrecher dem Racheschwert von Schultheiß und Rath entgangen, und daß eben so lange kein Unschuldiger durch dasselbe geblutet.

Auch eines systematischen Civilgesetzbuches ermangelte unser Magistrat. Und doch ist das Recht die Tochter der Gewalt. Die gerichtlichen Verhandlungen in diesem Gebiete gingen mehr nach traditioneller Uebung und Gewohnheit,

Digitized by Google

als nach dem gedruckten Recht. Bei ihrer Anwendung blieb die Hauptsache dem moralischen Gefühl der Richter überlassen. Zwar finden sich einige geschriebene Gesetze, welche als die erste Grundlage eines Gesetzbuches gelten können. Die Sammlung ist klein, aber vom höchsten Alter. Sie reicht in jene Zeit hinauf, da Winterthur noch ein Dorf war, und lehrt, mit wie wenig Worten das ganze Gemeinwesen geleitet wurde. Diese Gesetzsammlung, 1297 auf Begehren, wie es scheint, in Schrift verfaßt, lautet also:

„Dies sind unsere Gesetze und alte Gewohnheiten, die wir von Alter her zu Rechte gehabt haben, mit Willen unsrer Herrschaft (Oesterreich):

1. Frevel und Bußen. Die erste Gewohnheit oder das erste Recht, das wir gehabt haben, ist dies: Daß, wer der ist, der ein Frevel thut, darum er verschuldet zu geben Unseren Herren 3 ℔, ist der Bürger oder Bürgers Kind, oder gibt er Münz und Steuer; so soll er Friede (Frist) haben 8 Tag. Und richt er sich in den 8 Tagen nicht, so heißet ihn ausschreien der Schultheiß. Und wer immer ihn darüber hauset und hofet, der muß Unserm Herren geben 3 ℔ für den Frevel, daß er einen behalten hat, der da ausgeschrauen ist. Derselbe Frevler, der da verboten ist, der soll die Stadt meiden Jahr und Tag; und gehet er in den Tagen (innert 1 Jahr und 1 Tag) in die Stadt, so soll ihn der Richter fangen; oder in wessen Haus er kommt, da soll ihn der Richter verbieten auf ein Recht (Hausarrest geben, bis auf einen Rechtstag). Derselbe Frevler bleibt auch schuldig dem Kläger 3 ß und dem Schultheiß auch 3 ß.

2. Heimsuchi (feindlicher Ueberfall bei Hause). Wir haben auch zu Recht um die Heimsuchi, daß, wer der ist, der den andern freventlich heimsucht, innert 3 Füßen vor der Thür seines Hauses, der hat verschuldet eine Heimsuchi, und soll die büßen mit 3 ℔ dem Kläger und Unserem Herren auch mit 3 ℔.

3. Schulden. Wir haben auch zu Rechte: Ist, daß irgend einer unserer Bürger oder der, so bei uns wohnhaft ist, irgend einen beklagen will um Gülte (Gut oder Geld), der soll ihm fürgebieten (für Recht bietenlassen), zum ersten Mal an seinem Mund. Kommt er für (erscheint er vor Ge-

Digitized by Google

richt) und wirt er nicht unschuldig, so muß er ihm verweren (verwähren, Währschaft geben) 3 ß und dem Schultheiß auch 3 ß. Und kommt er nicht für, so muß ihm der Kläger fürgebieten zum andern Mal zu Haus und zu Hof. Und kommt er für, und mag nicht unschuldig werden, so bleibet er schuldig, daß er auch schuldig wäre, ob er zu dem ersten Mal fürkommen wäre. Kommt er aber nicht für, so soll er ihm fürgebieten zu dem dritten Mal von dem Vogt. Und kommt er dann zumal nicht für, so gibt der Richter dem Kläger den Mann, an den er klaget, ob der Kläger will, zu Gast, oder er gehet ihm zu Haus und Hof, und wird der Kläger gewiesen auf sein Eigen (dessen Eigenthum). Die Markts-Recht haben, die soll er behalten 3 Monat und darnach verkaufen nach der Stadt Recht. Ist auch, daß der, an den man klaget, fürkommt, so ihm fürgeboten wird von dem Vogte, so soll er dem Kläger gelten zu stehender Stette (auf der Stelle bezahlen); und mag er ihm nicht vergelten mit seinem fahrenden Gut (Haabe), so soll man den Kläger auch weisen auf dessen Eigen (liegendes Gut), die Markts-Recht haben, an den er klaget, in demselben Rechte, als zuvor geschrieben ist. Ist aber, daß der, an den man klagt, deren keines hat, weder fahrendes Gut noch Eigen, so soll man ihn nicht fangen um die Gülte (geltende kanntliche Schuld); man soll ihm *baiten* (zu warten), bis daß er es haben mag. Ist auch, daß der, an den man klagt, zum dritten Mal nicht vor Gericht kommt, so ihm fürgeboten wird von dem Vogt; was denn immer der Kläger öffnet (öffentlich anspricht) vor Gericht, das er ihm gelten (vergelten, zahlen) soll, das muß er ihm geben; er solle es ihm (sey es schuldig) oder nicht. — Und ward das gesetzet, daß man das Gericht nicht verschmähe. Ist es auch, daß der Schultheiß einem zu Haus und zu Hof gehet um Gülte, der bleibt Unserem Herren 3 ß schuldig; geht er ihm aber nicht zu Haus und zu Hof, und nimmt ihn der Kläger zu Gast (da der Creditor oder dessen Abgeordneter im Wirthshaus auf Kosten des Debitors zehrte, bis dieser bezahlte), so ist er Unserem Herren nichts schuldig. Daß wer auch der ist, der zu Gast gegeben wird, über den hat der Kläger Gewalt, daß er ihm sein Gut nehmen mag, wo er es immer findet, außerhalb dem Friedkreise; was sich aber seines Gutes findet

Digitized by Google

innert dem Friedkreise, das soll er nicht selber nehmen, ihm soll es geben der Schultheiß oder sein Knecht.

4. Erbrecht. Wir haben auch zu Rechte: Daß auch eines jeden Bürgers Weib und Kind, von welchem Ort er immer geweibet hat, fähig ist zu erben, als ob sie eines Herren wären.

„Wir haben auch zu Rechte: Daß eines jeden Bürgers Weib erben soll nach ihres Mannes Tod alles sein fahrendes Gut und davon nichts gelten (aushinbezahlen). es wäre denn, daß ihr Mann ein Kaufmann oder ein gewerbender Mann wäre und er aus seinem Gut genommen hätte. Stürbe der Mann, so soll sie das Gut, das er aus dem Seinigen genommen hat, von dem fahrenden Gut gelten, und anders keine Gülte, dann die sie versprochen hat, bezahlen.

„Wir haben auch zu Recht: Daß keiner unserer Bürger sein Zins-Eigen, das er geerbet hat, von seinem Vater, oder welchen Weg es immer an ihn gefallen ist, ehe daß er sein ehlich Weib nähme, möge geben seinem Eheweib auf kein ander Weg, als zu Leibding.

5. Erb- und Eigenansprach. Wir haben auch zu Recht: Daß, wer der ist, der dem andern sein Eigen, das Markts-Recht hat, anspricht, er sey Bürger oder nicht, der muß verbürgen unserm Herren 3 ℔, und einem, dem er das Eigen anspricht, auch 3 ℔, und mag er das Eigen nicht behaben mit Recht (den Prozeß gewinnen), so muß er geben die 6 ℔, die er verbürget hat. Um dieselben Eigen soll auch niemand richten, als nur an den zwei bestimmten Rechtstagen, zu Weinacht und zu Ostern; und soll auch niemand um dieselben Eigen klagen an geistlichem noch an weltlichem Gericht, dann vor unserm Herrn oder unserm Richter. Es soll auch Niemand über unser Eigen Urtheil sprechen, als der, so auch Eigen hat, das unsrer Stadt Markts-Recht hat.

„Wir haben auch zu Recht um unsere Erbschaft, daß, was irgend einer unserer Bürger bei seinem Eheweib Zins-Eigens oder Ledigs-Eigens gekauft, haben sie mit einander Kinder, deren Eigen ist es, und ihrer beider Leibding. Ist aber, daß sie ohne Leibserben sind, welches dann unter ihnen stirbt, so soll das andere das Eigen erben, das sie mit einander gekauft haben, und damit thun, was es will.

„Wir haben auch zu Recht: Ists, daß ein Mann und

Digitized by Google

eine Frau ehlich zu einander kommen, was immer jedweders Eigens zu dem andern bringen, bleiben sie ohne Leibserben und machen (testamentiren) sie das Eigen nicht einander nach Schwabenrecht, das wird ledig eines jeden Erben nach ihrem Tod; machen sie es aber einander nach Schwabenrecht, so hat jedes das Eigen, das ihm gemachet ist, zu Leibding bis an seinen Tod, und fällt dann wieder an die rechten Erben. Gewinnen sie aber Leibserben mit einander, an die fällt das Eigen lediglich, es sey gemacht, oder nicht. Was auch immer einer unsrer Bürger Eigens von seinem Vater oder von irgend einem seiner Vorderen angefallen, hätte bei zwei Ehefrauen Kinder, und hätte er das Eigen keinem seiner Weiber gemacht; stirbt er, so fällt's an seine Kinder, die er hinterlassen. Welcher aber seiner Kinder Mutter er das Eigen gemacht hat, die Kinder fällt das Eigen an, die der Mutter sind, der das Eigen gemacht ist.

„6. Vogtrecht für die Waisen. Wir haben auch zu Recht: Daß, wo einer unsrer Bürger stürbe, läßt er Kinder, die vogtbar sind; ist, daß der Kinder nächster Vatermaag, der ihr Vogt seyn sollte, ihnen zum Vogt unnütz ist, denen gibt der Schultheiß und der Rath auf den Eid (mit Eides Gelübde) einen Pfleger über ihr Gut. Wäre es aber, daß die Kinder gar keinen Maag (weder Vater- noch Muttermaag) hätten, der ihr Vogt seyn sollte, denen gibt auch der Schultheiß und Rath einen Vogt auf den Eid, und muß der dem Rath gehorsam seyn wieder zu raitinne (raiten d. h. führen, also überantworten) der Kinder Gut.

„7. Freiheit mit seinem Gut wegzuziehen. Wir haben auch von alter Gewohnheit gehabt zu Recht, daß ein jeder unsrer Bürger, oder der bei uns wohnhaft ist, mit seinem Leib und Gut fahren mag außert unserer Stadt, wenn er nicht mehr bei uns seyn will, und soll ihm das niemand wehren, weder unser Herr noch jemand anders.

„Wir künden (machen kund) auch an diesem Brief, wann wir den erberen Leuten alle unser Gewohnheit, die wir ohne Schrift zu Recht gehabt haben von Alter her, in diesem Brief nicht alle gegeben möchten, daß, wenn sie zu uns senden, so wollen wir ihnen fürbas unsere Gesetze gerne erzeigen, was sie immer bedörfen.

Und zu einer Gewähr und offener Gelobsame (Glaub-

Digitized by Google

würdigkeit) dieser Schrift, so geben wir unsrer Statt Ynsigel an diesen Brief. Dieser Brief ward gegeben zu Winterthur, da von Gottes Geburt waren 1297 Jahr, an St. Hylarientag, in dem 10. Jahr Römer Steuer Jahr."

Bald fühlte man das Bedürfniß einer Vermehrung dieser Gesetztafel. Es wurde eine neue Sammlung veranstaltet. Der Rath ließ sie unter dem Titel: „Gesätz und Ordnungsbrief über etwelche Fähle von Schultheiß und Rat der Statt Winterthur gegeben 1324." Dadurch ist die zweitälteste Reliquie der ehemaligen Gesetzgebung uns erhalten. Sie lautet: „Wir Marquart Gevetterli, Schultheiß, Johans von Sala, der Alte, Ulrich Negeli, Johans der Zwiher, Johans der Schultheiß, Hermann von Sala und Johans Steheli, der Rath, und alle die Bürger zu Winterthur gemeinlich, künden allen, die diesen Brief ansehen oder hören lesen, daß wir durch unser Stadt Nutz und Ehre, mit des erberen Ritters Herrn Eberharts von Eyenstein, unsers Vogtes, Gunst und Rath, diese nachgeschriebene Ordnung und Gesetz verschriben und gesetzt haben, und gebieten und wollen, daß man sie stete habe jemerme. Des Ersten haben wir gesetzt: Was die alten Briefe unsrer Stadt Gewohnheit oder Rechtes haben, das man die stete habe, und auch dieselbe Gewohnheit und dasselbe Recht niender fürbas ziehen soll, dann an dieselben Briefe und Handvesten unsrer Stadt. — Wir haben auch gesetzt: Was Sachen von unsern Bürgern verschriben und besigiet ist, oder wird, mit dem großen gemeinen Insigel der Stadt oder mit des Rathes Insigel, daß das stete sein soll ohn alle Widerred, und soll auch niender fürbas gezogen werden; und wer dawider den Briefen wissentlich redet, der soll von allem seinem Rechte sein und dem andern sein Recht gefallen sein. — Wir haben auch gesetzt: Was Urtheile an unser Gericht zerhellent, die man ziehen soll, daß man die für den Amman (in den Rath) zu Costanz ziehen soll, und niender anderswo. — Wir haben auch gesetzt an unser Statt Bau: Wer ein Freveli thut, der Bürger ist, der soll an der Stadt Bau geben fünph Schilling Pheninge, bei der Tagzeit, so er beklagt wird, oder man soll ihm die Stadt verbieten; ist aber er ein Gast, so soll er zwifalt Buße geben. Thut aber ein Bürger eine Wunde oder eine Heimsuchi, so soll er zehen Schilling geben an der Stadtbau auch bei der Tagzeit, so er beklagt wird; oder man soll ihm die

Digitized by Google

Stadt verbieten. Ist aber er ein Gast, so soll er zwifalt Buße geben; Thut aber ein Bürger einen Todschlag in Rund dem Friedkrais, der soll die Stadt meiden, unz (bis) daß er gibt an der Stadt Bau zehen Phunt Phenige, und soll die berichten, ehe daß er wieder in die Stadt komme, mit Pheningen oder mit Phanden, die ein Jude um so viel Gutes nähme; und kommt er darüber in die Stadt, so soll ihn der Schultheiß fahen, und soll ihm deß ein Rath und die Gemeinde gehülfig sein, und wen er dazu fordert. Ist aber, daß ein Gast einen Todschlag thut in Rund dem Friedkrais, der soll die Stadt meiden, bis daß er berichtet zwanzig Phunt in allem Rechte, als der Bürger die zehen. Ist aber, daß einer um den Todschlag gefangen wird, als vorgeschriben ist, er sei Bürger oder Gast, den soll man einen Manod (Monat) behalten, und wann der Manod aus, gibt er nicht den Ainung (das, was erkannt worden), als vorgeschriben ist; so soll man ihm die Hant abschlahen, damit er es gethan. — Wir haben auch gesetzt: Was Freveln an unserem Gericht fallen, wo sie beschehen sind in Rund dem Friedkrais oder außer Rund, daß man die unser Stadt bessern soll, darnach als die Frevel und der Ainung dann gesetzt sind. Und zu einem Gewähr und steten Urkund der vorgeschribenen Ordnung und Gesetze, so haben wir diesen Brief besiglet mit unser Stadt Insigel. Dieser Brief ward geben, da von Gottes Geburt waren drüzehenhundert Jar, zwanzig Jar, darnach in dem vierten Jar, an dem nächsten Samstag nach St. Michels Tag.

„Wir haben auch gesetzt um den Todschlag, der geschiht außer Rund dem Friedkreis, ist daß unser Bürger einer einen Todschlag thut an dem andern unserm Bürger, außer Rund dem Friedkreis, der gibt auch zehen Phunt in allem dem Recht, als vorgeschriben ist. Ist auch, daß ein Gast einen Todschlag thut an unsrer Bürger einem, außer Rund dem Friedkreis, der gibt auch zwanzig Phunt in allem Recht, als vorgeschriben ist. — Wir haben auch gesetzt: Wer den, der einen Todschlag gethan hat, als vorbenennt ist, hauset oder hofet, ehe er sich mit der Stadt berichtet, als vorgeschriben ist, der gibt drü Phunt an der Stadt Bau, und soll die auch berichten mit Phanden oder mit Pheningen, die ein Jude um so viel Gutes nähme, als vorgeschriben ist." — Mit der Handhabung der Polizei nahmen es unsre Alten nicht sehr ernst. Zu viel

Digitized by Google

Ruthe (sagten sie) macht Lügner, Lauern der Polizei macht erfinderisch und mißtrauisch. Doch konnten sie diesen sittlichen Unsittenzwang auch nicht ganz entbehren. Denn die Leute waren so linksfühlend und lüstern, wie jetzt. Man mußte ihnen auch Hände und Füße mit Strafseilen binden, um sie von fremdem Gut abzuhalten. Das Jahr 1412 hat uns einiges aufbewahrt, was den Polizeiernst von Schultheiß und Rath verkündet. Es wurde nämlich also verordnet: „Von der Gärten wegen, da soll niemand dem andern in seinen Garten gan oder in Baumgarten oder in seinen Schaden; es seyen Kinder oder alte Leut, ohne Wissen, deß der Garten, Baumgarten oder anderes ist. Wo aber solches zu Klag käme und nicht gehalten würde, so soll ein Kind zu Besserung geben 10 ß und ein alt Mensch, weß sich ein Rath erkennt. Und will man auch niemand gönnen, etwas da zu behaben; denn ein Rath will sich darum bekennen auf das allerhärteste. Auch soll niemand keine Kuh noch kein Veh in Baumgarten oder Garten thun, er wolle es dann an der Hand führen. Denn wo das Veh auf einen andern ginge, es thäte Schaden oder nicht, so soll der, deß das Veh ist, kommen um 1 ℔ Haller, ohne Gnad. Und um ein Nachtschad ist die Buß 10 ℔ oder — die Hand. Oder welcher des Tags dem andern in seinen Weingarten gieng, auf seinen Schaden, ist auch die Buß 10 ℔ oder — die Hand. — Es soll auch niemand dem andern keinen Zaun brechen noch einen Zaunstecken nehmen, es sey an Gärten, Wiesen oder welche Güter einer zäunt. Welcher aber das überführe, der soll zu Besserung von jeglichem Stecken geben, als mengen er nähme oder auszuckte, 1 ℔ Haller, ohne Gnad. — Es soll auch niemand gemeiner Stadt Zaun noch Bollwerk, noch an Weyern noch an andern gemeiner Stadt Bäuen nichts brechen noch nehmen noch Schaden thun ohne eines Baumeisters Wissen und Willen. Welcher aber darüber thäte, der soll ohne Gnad verfallen seyn 1 ℔ Haller. — Auch soll zu Herbst, so man gewümmet hat, niemand dem andern in seinen Weingarten gan, zu süchlen oder ihm Schaden zu thun keineswegs bei der Pein, so ob stat. — Es sollen auch beide Räthe, Klein und Groß, bei geschwornem Eid einen jeglichen melden, der Schaden thut, es sey im Garten, Baumgarten, Weingarten oder andern Gütern, auch an Bäumen."

Digitized by Google

Die älteſten Geſetze unſers Rathes ſind bemerkenswerth. Sie athmen altgermaniſchen Geiſt. Todſchlag war noch mit Geld abzulöſen. Denn Todesſtrafe folgte nur auf unſühnbare d. h. nach den Begriffen der Alten, auf moraliſch niederträchtige Verbrechen. Es kam dabei nicht auf den Werth des geraubten oder verletzten Gegenſtandes an, ſondern nur auf die Nichtswürdigkeit der That, auf die Abſicht und auf die Schande, welche daraus für die Familie, die Gemeinde und das ganze Volk erwuchs. Bei den alten Deutſchen wurden die ſogenannten ehrlichen Verbrechen durch eine Entſchädigung des Verletzten geſühnt. Nur die unehrlichen Verbrechen konnten nicht geſühnt, ſondern mußten mit Tod oder Verbannung gebüßt werden. Dieſe Unterſcheidung zeugt von feinem Gefühl und auch von praktiſchem Sinn. Es wäre zu wünſchen, daß dieſelbe in der neuen Geſetzgebung nicht ſo ganz aufgegeben worden. Unſere Alten hielten den Todſchlag oder die Verſtümmlung bei Raufereien für entſchuldbar und ſühnbar; dagegen Diebſtahl und Angriffe auf das ſchwache Geſchlecht für unſühnbare und todeswürdige Verbrechen. Dieß verſtößt ſich gegen unſere cultivirteren Rechtsbegriffe. Und doch dachten die Alten weiſer und der menſchlichen Würde gemäßer, als wir, die wir den Todſchlag unter allen Umſtänden weit wichtiger nehmen und härter beſtrafen, und dagegen Diebſtahl und Unzucht durch eine Gelindigkeit, die der Strafloſigkeit faſt gleichkommt, gewiſſermaßen begünſtigen. In der Strenge, mit der die alten Deutſchen den Diebſtahl beſtraften, offenbahrt ſich der Sinn für öffentliche Ordnung und zugleich für die Würde des Menſchen überhaupt, welchen ſo ſehr hintangeſetzt zu haben, die Neuzeit ſich ſchämen muß. Die neuern Geſetzgeber, Richter und Räthe, ſchlagen überall das Menſchenleben und die Menſchenhaut höher, und den ſittlichen Werth niedriger an, als unſre Vorfahren. Dieß zeigt ſich namentlich in der laxen Obſervanz bei Unzuchtſtrafen, welche zu einer ſolchen Tiefe herabgeſunken, daß unſere verſchämte Zeit ſogar im Dunkeln darüber erröthen muß.

Den älteſten Gerichtshof, von dem wir geſchichtliche Kunde haben, bildete das Thurgauiſche Landgericht, mit welchem Winterthur in ſtete Berührung kam. Als öſterreichiſche Unterthanen hatten die Bürger in ihren Zwiſten mit thurgauiſchen Angehörigen vor dieſem Landgericht Rede zu geben und

Digitized by Google

zu nehmen. Dasselbe wurde auch in der Nähe der Grafenstadt, — bei Winterthur gehalten. Hinter der vormahligen Hauptgrube stand ein großes Gebäude, zur Laube genannt, unter welcher unbeweglich die Richter saßen, mit ihren mumienartigen steingehauenen Gesichtszügen, aus denen man weder Liebe noch Haß herauszulesen vermochte. Die Parteien standen an der Sonne, oder auch in Sturm und Regen. Diese einfache Unbequemlichkeit mag zu Vermehrung der stürmischen Auftritte beigetragen haben, welche nach der rohen Sitte jener Zeit vor dem Landgericht zum Ausbruch kamen. Ein Beispiel lieferte 1389 Joh. Hoppler von Winterthur, der das Küchenmeisteramt der Abtei Fraumünster in Zürich verwaltet hatte und wegen einiger Unregelmäßigkeiten durch den Abteiboten Heinrich Imener vor dem Landgericht, als vom kaiserlichen Hofgericht zu Rothwyl in die Acht erklärt, bezeichnet wurde. Allein Hoppler kehrte listig sogleich den Spieß und rief den Imener selbst für einen Geächteten aus, um ihn als vogelfrei vor den Augen der Richter abzuthun, „brang über in mit einem Schwert mit dem Balg (Scheide oder Binde?) und wolt im den Grint abschlachen, und luf auch damit den Schranken um; da mocht er nur vor Ville der Lüten nit zu im kommen." Wahrscheinlich wurden eben causes celèbres verhandelt. Es würde die geheiligte Justiz sehr beflügeln, wenn wieder unter Gottes freiem Himmel Gericht gehalten würde. Die überheizte Amtsstube ist freilich dem Richter bequemer, als der Sitz unter der Laube oder Linde. Aber jener ist da für den Rechtsuchenden, welchem gewöhnlich in der von scharfer Luft durchzogenen Hausflur nach altgermanischer Sitte nicht einmal ein Stuhl zum Ausruhen während des langen Wartens geboten wird.

Alle, welche auf dem thurgauischen Landgericht zu Recht saßen, waren Bürger von Winterthur, was für ihre damalige juridische Präponderanz zeugt. Doch scheint die Zahl der Richter sich nach den vorhandenen Capacitäten gerichtet zu haben. Denn sie stieg auf und ab. So berichtet das Jahr 1406, daß 19 zu dem Landgericht geschworen, meist aus dem Großen und Kleinen Rath. Im Jahr 1407 waren 16 für die erste und 16 für die zweite Hälfte des Jahrs. Das Jahr 1408 nennt 32 und den Schultheiß. Es ist ein gewisser Trieb, ein Schuß in den Geschlechtern der Menschen, wie in den Erzeug-

Digitized by Google

nissen des Bodens, und bisweilen, wenn die Art recht gut ist, gedeihen eine zeitlang ausgezeichnete Menschen; nachher aber geht es wieder rückwärts. So bei diesen Landrichtern; denn 1416 werden nur noch 13 gezählt.

Auch des Landgerichtes Schreiberamt wurde von Winterthur versehen. Daß es 1405 dem Stadtschreiber übertragen war, ist aus einer Urphede zu ersehen, welche ein Bürger wegen deßhalb ausgestoßenen Schmähreden beschworen. Noch deutlicher wird es durch die 1417 in Constanz erlassene königliche Ernennungsacte: „Wir Sigmund von Gotes Gnaden Römischer Küng, zu allen Ziten Merer des Richs — tun kunt mit diesem Brief, daß Wir unsern lieben getrüwen Heinrichen Rüdger, den jüngern, Burger zu Winterthur, des Lantgerichtz in Turgöw Lantschriber gemacht und im das Lantschriber Ampt bevolhen, das zu verwesen und ußzerichten, als Recht und Herkommen ist, on alle Argliſt und Gevärde. Und Wir gebieten darumb auch allen und jeklichen unsern und des Richs Edlen und Getrüwen u. s. w." — Diese Stelle bekleidete Rüdger bis 1436. Da sah sich Kaiser Sigmund aus Geldschwäche genöthigt, die Vogtei der Landgrafschaft sammt dem Landgericht des Thurgau an Constanz zuversetzen, welches nun die Landschreiberstelle an einen der Seinen überzutragen wünschte. Rüdger ließ mit sich unterhandeln und begnügte sich mit einer lebenslänglichen Pension von fl 20, wofür sich ihm alle Bürger zu Constanz, reich und arm, für sich und ihre Nachkommen, verschrieben.

Der Landschreiber war kein geplagter Mann. Seine Zeit war weder schreib- noch redselig. Eine Canzlei glich noch nicht einer Schraube ohne Ende. Man fertigte keine Urtheilsbriefe, wo vor der Menge der Erwägungsgründe das Urtheil selbst kaum zu finden. Man faßte sich unnachahmlich kurz. Ein Anleitbrief, für den der Landschreiber 3 ß. fordern durfte, hatte diese wohlgestreckte Form: „Eberlin Juden ist Anlaiti ertailt über Hanmans von Haideghs ligente und varente Güter, nämlich über all sin Nutz zu Emrach und sust über alles sin, es si Holz, Wasser und Veld. Vor Landgericht, Donstag nach S. Valentin Tag 1451." Noch kürzer war ein Schirmbrief, obgleich er Leib und Leben und alle Schätze zu schützen hatte. Denn er lautete: „Eberlin Juden ist Schirm ertailt über den von Haidegh vor Landgericht, Montag vor

Digitized by Google

Lichtmeß 1452." Und eine Achterklärung, womit man einen Bürger juridisch lebendig-todt machte, wurde für 6 ß., also in die Länge gestreckt: „Ich Ulrich Blaurer des Richs Vogt zu Costenz und Landrichter im Turgow von Gewalz wegen mins allergnädigisten Herren des Römschen Kaisers Gebüt, von des Lantgerichts wegen, Schulthais und Rat und der ganzen Gemaind zu Winterthur, und wo man die Gebot vernimpt, das ir Hansen Stülinger von Winterthur by üch, der ain offner verschribner Aechter ist, von Klag wegen Hainy Brünggers von Stadel, in üwern Gerichten, Zwingen und Bännen nicht enthalten, husend noch hosind, en kainen Kof weder essen noch trinken geben, noch sust kain ander Gemainsame mit im haben über die Gebot, jemer und als lang unz das er sich von den Banden der Acht erlöst und sich mit dem Kläger gänzlich gericht hat. Dann tätind ir das nit, und käm es mir von üch zu Klag, ich richte darumb zu üch nach Recht. Geben und mit des Lantgerichts uffgetrucktem Insigel besigelt uff den May Abent. Anno 1476 "

Ueber den Gerichtsgang gibt das Jahr 1406 einiges Licht. Damals hatten die edeln Herren, Graff Ott von Tierstein und Junker Diethelm von Wellhausen, zu der Zeit Landrichter im Thurgau, mit Schultheiß und Rath zu Winterthur des Landgerichtes wegen lieblich und freundlich eine Uebereinkunft getroffen. Die neue Ordnung wurde in das Rathsbuch geschrieben, „darum daß sie nun und hienach also gehalten werde on alles Widertheilen:

„Des Ersten, daß jeder Kläger alle die, so er vor Landgericht geladen hat, 2 Landgerichte in das Klagbuch schreiben, und seinen Boten, daß er dieselben Gerichte gewartet hab, vor dem Schreiber stellen soll, und jedes Gericht, dieweil sich der Ansprächig mit dem Kläger nicht gerichtet hat, geben soll 4 Haller von jeder Person in das Klagbuch zu schreiben. Und daß man dem Kläger dann zu dem 3ten Landgericht einen Ausklagbrief schreiben soll über alle die, gegen die er gewartet, und sie vormals 2 Landtag in das Klagbuch geschrieben hat, und über niemand andern; und daß der Kläger dann von jeder Person, die er in den Ausklagbrief schreiben will, geben soll 4 Haller, und dieselben dann auf den 3ten Landtag berufen soll. Und wenn er dann seinen Boten stellt, daß er den 3ten Tag gewartet hab, und sich der Ansprächig gegen

Digitized by Google

ihn nicht versprochen hab; so soll man ihm seinen Ausklagbrief besiegeln und darum nichts fordern. — Item, welche also ausgeklagt werden, die mag der Kläger darnach, wenn er will, inwendig eines Jahrs Frist, in die Acht schreiben, wenn er dem Schreiber seinen besiegelten Ausklagbrief zeigt. — Item, wer sich vermißt, daß er etwas weisen wolle vor Landgericht, oder wer etwas auf dem Landgericht erweiset, oder keiner Zeugniß wartet, oder keine Stallung gibt oder aufnimmt; ist, daß der dann das darnach zu dem Recht genießen will, so soll er das darnach mit des Landgerichts Briefen, und nicht mit andern Sachen, erweisen und kundlich machen. — Item, es soll auch niemand den andern anleiten in nützlich Gewhär, noch in Schirm setzen auf kein Gut, er sehe denn vorhin der Landgerichts besiegelte Briefe, womit ihm das geboten sey. — Item, Was Urtheil je auf dem Landtag gefolgt wird, so zwey Theile wider einander stehen; ist, daß dieser Urtheile jemand Brief begehrt zu nehmen, so soll der, der diese Urtheile gesprochen hat, darum Bett (gebeten) seyn, niemand ander. — Item, Was Briefe jemand also von dem Landgericht nehmen will oder bedarf zu nehmen, darum soll er allweg seinen Boten stellen, und diese Briefe von einem Gericht an das andere nehmen, oder man soll darnach nicht mehr gebunden seyn, sie ihm zu geben. — Item, Wer sich einer Zeügniß vor Landgericht vermißt, ist, daß der seine Sache nicht verweiset, zu den Landgerichten aus, als recht ist; so soll er dem, der dieselbe Zeugniß gewartet hat, seinen Schaden ablegen, als gewöhnlich ist; es sey denn, daß er dawider redlich Fürzug haben möge. — Item, man soll geben um ein Fürgebot 8 Haller, um einen Verkündbrief 4 ß. — Item, um einen Anleitbrief, um einen nützlichen Gewährbrief, um einen Schirmbrief und um einen Verbietbrief, um jeglichen 3 ß. — Item, von einer Person in Acht zu schreiben 6 ß. — Item, es solle auch kein Richter, der in den Schranken sitzt, Niemand Wort thun, noch Fürsprech seyn. Laus Deo!"

Als diese neue Ordnung gemacht wurde, saßen folgende Bürger im Landgericht: Ulrich Eigendall, Hans Tur, Hans Nudung, Heinrich Sirnacher, Hans Albrecht, Rudi Löchli, Hans Gans, Heinrich Rüdger, Claus Hug, Vieli Binder, Heinrich Altorf, Claus Ellikon, Hans Basserstorf, Cuni Trun-

Digitized by Google

ger, Cuni Girstling, Hans Weingartner, Vetter, Märkli Rebknecht und Waltenstall.

Die Knechte des Landgerichtes d. h. die Waibel waren eben so wichtige Personen, wie die Richter. Denn sie hatten die Verpflichtung, in dem weiten Gerichtsbezirk des Thurgau jedermann Botendienste zu leisten. Dieß war eine große Bequemlichkeit in jener stilliegenden Zeit. Zudem hatten diese Boten wohlfeile Füße. Man war noch nicht so weit gekommen, nachzurechnen, wie viel nur an den Schuhen verlaufen werde. Die Landgerichtsordnung sagte: „Ein jeder Knecht soll, wer an ihn erfordert, Brief zu tragen, an welches End das ist, bei seinem Eid nicht ausschlagen. Er soll es thun; es sei denn, daß er Lib oder Lebens nicht sicher sein mag an dasselbe End, oder er habe denn vorhin so viel Briefe auf sich genommen zu fertigen, daß ihn das sumi, und anders nicht. Er sol auch nehmen von einem Brief und von der Mil zu tragen 1 Schilling. Treit er aber mehr denn einen Brief, so sol er nehmen 6 Haller von jedem Brief." Dafür zeigte man in Anderm billige Rücksicht. Hatte der Knecht einen Urkundbrief zu tragen, so mußte er dem Landgericht eidlich versichern, daß er ihn „zu Haus und zu Hof oder unter Augen" abgegeben. Für einen solchen mit einem Eid beschwerten Brief erhielt er bessern Lohn, als um jeden andern. Man ließ die Leute nicht umsonst schwören. Wurde eine ganze Gemeinde, Stadt oder Dorf, vor das Landgericht citirt, so hatte der Waibel einen goldenen Tag. Er sollte es mit Händen greifen, daß er eine moralische Ehrenperson einberufen. War ein Todschlagbrief zu überbringen, so durfte der Gerichtsbote sich den Schrecken zu nutz machen, und in der ersten Ueberraschung Lohn nehmen, so viel er bekommen mochte.

Das Landgericht zeigt sich im Gerichtsgang als höchst einfach, bedächtlich und wohlfeil; besonders aber huldigte es dem mündlichen öffentlichen Prozeßverfahren. Dieß lag freilich noch im Geiste jener Zeit. Denn das mündliche Verfahren ist das nationale, das ächt deutsche; das geheime schriftliche ist etwas Fremdes, Ausländisches und Aufgedrungenes. In ältern Zeiten und noch tief in das Mittelalter hinein, über 1000 Jahre, kannte man bei den Deutschen kein anderes Verfahren, als das mündliche, wie noch in England. Wir sind um diesen altnationalen Rechtszustand durch die rö-

Digitized by Google

mische Hierarchie betrogen worden, die uns das römische Recht zu Anfang des 16. Jahrhunderts aufgedrungen. Mit Recht wird in unsern Tagen das segensreiche Licht der Oeffentlichkeit zurück gewünscht. – Durch dasselbe gewinnt der Staat; denn er erspart sich große Kosten, flößt dem Volk Vertrauen und ein eigenthümliches Gefühl von Sicherheit ein. Durch dasselbe gewinnt das Volk; denn es lernt seine Gesetze kennen und controllirt die gewissenhafte Rechtspflege. Durch das öffentliche Verfahren gewinnt auch der Einzelne, der Recht sucht oder zu Recht stehen muß, denn es wird ihm sein Recht schnell und wohlfeil zuerkannt. Selbst wenn die Entscheidung gegen ihn ausfällt, ist er wenigstens der Qual eines langen Inquisitionsprozesses überhoben. Gebt (ruft man) dem Volke Oeffentlichkeit und Mündlichkeit unter der Leitung tüchtiger Beamter und ihr macht es mit dem Heiligsten, das es hat, mit seinen Gesetzen bekannt; gebt Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, und ihr habt eine Anstalt mehr zur Volksbildung; gebt Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, und der Schuldige wird eine Strafe mehr in der Verachtung seiner Mitbürger finden, der Unschuldige wird wieder rein in sein früheres Verhältniß zurükkehren, und derjenige, der wegen Mangel an Beweisen freigesprochen ist, wird seine moralische Schuld in den Augen der Gesellschaft behalten.

Das Gerichtswesen der Stadt Winterthur blieb einfach, selbst in der Zeit der höchsten Ausbildung. Alles ging vom Mittelpunkt aus und dahin zurück. Ihn bildete der Kl. Rath, der großmächtige. Doch war gesorgt, daß die Bürger sich dieser Allmacht erwehren konnten. Sie durften an den Gr. Rath appelliren. Die Appellation mußte gestattet werden, so bald der Streit wenigstens 50 ℔ betraf. Der Appellant hatte den so genannten Rathsbrauch zu bezahlen, der 10 ß. zählte. Hatte Kl. und Gr. Rath abgesprochen, so ward wieder Rathsbrauch bezahlt, der sich aber auf 4 ℔ erhob. Diese Rathsbräuche sammelte der Stadtschreiber und rechnete sie auf Albanustag den Rechenherren des Kl. Rathes vor. Daraus wurde die straffette Besoldung dieses arithmetischen Collegiums gebildet.

Berief sich eine Partei vor Rath auf Kundschaft, so ward der Sache Aufschub gegeben, oder, wenn die Kundschaft zur Stelle oder leicht herbeizuschaffen, sogleich abgehört. Zeu-

Digitized by Google

gen konnte jeder, Mann oder Weib, wenn nur mehrjährig und unverläumdet. Einer nach dem andern wurde, in Gegenwart der Parteien, vorgeführt. Der Schultheiß fragte jede Partei, was sie an dem Zeuge zu dingen, oder auszusetzen habe. Dann fragte er den Zeugen, ob er verstanden, was an ihn gedinget worden? und forderte ihn auf, „bedächtlich und wahrhaft zu zeugen von dem, was ihm in der Sache in gutem Wissen, niemand zu Lieb und zu Leid, sondern allein um Gottes Ehre, der Wahrheit und des Rechtes willen, und zwar so, daß er auf Begehren, seine Aussage mit einem Eid bekräftigen könnte." Nachdem der Stadtschreiber die protocollirte Aussage dem Deponenten vorgelesen, ward er entlassen. Nun bildeten die Parteien ihre Rechtssätze, traten ab und erwarteten den Spruch.

Die Schulden sind eine drückende Zugabe zu der Unvollkommenheit dieser Welt. Deßhalb machen sie auch den Gerichten viel Beschwerde. Schultheiß und Rath blieben nicht verschont. Doch scheint der Geist der Milde sie beseelt zu haben. Denn 1532 wurde erkannt: „Es soll keiner mit seinem Leib um eine Schuld in Arrest genommen werden." Dagegen bezeigten sie sich in anderer Beziehung wieder hart. Dieß lehrt die Ordnung vom Jahr 1547 wegen des auf Pfand geliehenen Geldes: „Welcher dem andern baar Gelt auf fahrende Pfande leiht, wenn er desselben Geltz, nicht länger manglen will, so mag er durch den Stattknecht am Abend dem Schuldner zu der Gant verkünden und mornderß dieses Pfand um sein ußständig geliehen Gelt, ob die Zit der Zahlung darum verschinen ist, verganten." — Doch Strenge erzeugt List. Dieß zeigte sich auch an den verschuldeten Bürgern Weil damals die Obrigkeit auf eines abwesenden Hausherren Gut nicht durfte greifen lassen, so suchten die von Gläubigern Verfolgten sich der Pfandeintreibung dadurch zu entziehen, daß sie aus den Häusern schlichen. Dieß glückte bis 1550. Da heilte der Rath der Bürger List durch die Erklärung: „So viel dann Bezahlung der Schulden antrifft, läßt sich bei viel Bürgern alle Gfahr, Aufzüge und Ungehorsame befinden, daß, wenn sie von einem ehrsamen Gericht verfällt werden, Pfand oder Gelt zu geben, und so man dann am Donnstag oder Freitag sammt dem geschwornen Stadtknecht, nach Ausweisung der Stadtrechte, zu Haus und

Hof kommt, thun sy sich nicht sehen noch anheimbsch finden lassen, sonder schüchen und flüchen ire Schuldforderer. Da wollet MHerren solchen ungehorsamen Bürgern kein Ostand geben noch Aufhalten, und ihnen hiemit angezeigt sein, daß MHerren dem Schuldforderer, auch ihrem Diener oder Stadtknecht, den Gewalt zugestellt, daß sie sollen und mögen in das Haus gan und selbs Pfand nehmen, der Schuldner, so vorhin mit Recht verfällt ist, sei daheim, äußere (entferne) sich oder nicht."

Durch die Aufstellung des Stadtgerichtes, als des eigentlichen Schuldengerichtes, erhielten die Schuldprozesse einen geregelten Gang. Nur wer eine Urkunde vorweisen konnte, daß seine Forderung schon vor dem Stadtgericht geschwebt, durfte an den Kleinen Rath und von da an den Großen appelliren. Doch konnte eine Forderung unter fl 20 nicht zum Auffall getrieben werden. Es war nur gestattet, auf Pfand zu greifen. Bei einer höhern Summe mußten die Auffallszettel von der Stadtkanzlei gefertigt werden. War ihre Reihenfolge geschlossen, dann bestimmte der Rath den Tag, an welchem die Canzlei, in Begleit des jüngsten Rathsherren, in des Schuldners Wohnung alles Vorhandene beschreiben und verschließen sollte; hierauf den Tag der Auffallshandlung. Diese wurde durch den Kirchenruf zu Stadt und Land verkündet. An diesem Tage erschienen beide Schultheißen und der Seckelmeister mit der Stadtkanzlei auf dem Rathhaus, wohin alle Debitoren beschieden waren. Nach Einsicht der Inventur und Sonderung der verschiedenartigen Schulden, erhob sich der Amtschultheiß mit der Mahnung, wohl aufzumerken auf das, was mitgetheilt werden solle. Nun verlas der Stadtschreiber das Verzeichniß der vorhandenen Effekten, der Activ- und Passivschulden, der zubezahlenden Kosten und der Lidlöhne. Den Schluß machte das Verlesen der Auffallsordnung. Diese enthielt antiquarische Sonderbarkeiten. Denn sie gab nicht Allen gleiches Recht. Es kam viel darauf an, welches Geschlechtes man war, unter wessen Botmäßigkeit einer stand, in welcher Entfernung er wohnte. Dieß alles war nach Schritt und Stunde abgemessen. In die engsten Grenzen der Nächstenliebe hatte der Magistrat sich selbst und seine Bürger eingeschlossen. Die Aussicht in den Schuldenhimmel erheiterte und trübte die Auf-

Digitized by Google

fallsordnung durch diese Stuffenleiter, nach welcher bezahlt wurden: 1. alle obrigkeitlichen Kosten, 2. die Lidlöhne, 3. die verbrieseten Schulden, 4. die pfandbaren Obligationen, 5. das Weibergut, 6. die Bürger hiesiger Stadt, 7. die Hintersäßen derselben, 8. die Grafschaft Kyburg, 9. die hoch lobliche Stadt Zürich, 10. alle Angehörige derselben, 11. die Herrschaft-Leute, 12. die Fremden ohne Unterschied. Nur wenn einer authentisch beweisen konnte, daß an seinem Wohnort in ähnlichen Fällen ein hiesiger Bürger als dortiger behandelt werde, genoß er das Gegenrecht

Hierauf wurde den Debitoren das Schuldbekenntniß abgenommen. Blieb die Masse für volle Befriedigung der Creditoren zu schwach, so fragte der Schultheiß jeden einzelnen, vom Untersten angefangen: Ob er den Zug des Auffalls thun und vorgehörte Prästanden leisten, oder seine Forderung verlieren wolle? Begehrte einer Bedenkzeit, so ward sie, bei vollem Gewicht der Gründe, gestattet. Sonst aber ging die Auffallsverhandlung nach der Ordnung fort. Fand ein Züger um irgend etwas Widerrede, so war er für die Entscheidung an die obigen Auffallsrichter gewiesen. Wem ihr Spruch nicht genügte, der konnte an den Kleinen und von da an den Großen Rath, — und war er ein Fremder, sogar nach Zürich appelliren.

Dieses Appelliren nach Zürich war eine Schwäche, welche den gewohnten Gang der Staatsmaschine störte. Schultheiß und Rath wünschten nichts so sehr, als auf ihrem Gebiete unumschränkte Herren zu seyn; namentlich auch, daß die Schläge ihres Richterstabes von den Fremden eben so glaubensvoll aufgenommen werden möchten wie von den Bürgern. Der Erfüllung dieses Wunsches traten die äußern Verhältnisse entgegen. Schon unter Oesterreichs Herrschaft war das Appelliren gestattet. Der Gesetz- und Ordnungsbrief vom Jahr 1324 sagt: „Was Urtail denn an unserm Gerichte zerhellendt, die man zühen sol, daß man die für den Amman (den Rath) ze Costenz zühen sol und niender anders wo.“ Nachdem Winterthur unter Zürichs Schutz gekommen, führte der Weg die Appellanten dorthin. Zwar suchte der Magistrat ihnen den Gang zu ersparen. Wie viel ihm 1506 gelang, lehren die Worte: „Auf die Bitt, so Schultheiß und Rath zu Winterthur durch Botschaft, der Appellation halben,

vor MHHerrn Bürgermeiſter, Räth und Bürger gethan, haben ſich MGHerrn erkennt, von ihrer Gehorſame wegen ſey zwar keine Klag; aber wenn ſie zu Herzen nehmen, was Gutthaten MGHerren ihnen bisher gethan, und ſie um eine namhafte Summ Gelts, die ihnen kein Nutz ertrage, erkauft; dadurch ſie ſich ſelbs und ihre Stadt merklich erbeſſert und aus allen Nöthen und Geldſchulden erlediget haben: werden ſie zu ermeſſen wiſſen, und ſollen erkennen, daß ſie fromm, gnädig Herren auch an Ihnen gehabt und nochmals ſollen haben. Und dieweil MGHerren ihnen aus Gnaden eben zimmlich und gnädig entgegengegangen, und ſie ſich deſſen nicht begnügen laſſen; als laſſen MGHerren in Gottes Namen groß und klein Appellationen bei einanderen ungehindert hangen, und ob ſich Rechtfertigungen zu Winterthur begeben, daß ein Theil vermeinte, mit der Urtel beſchwert zu ſeyn, daß derſelbe ſolche Sachen und Urtel für MGHerren Bürgermeiſter und Rath der Stadt Zürich appelliren möge. Wann ſich dann ſolliches begebe, werden MGHerren handeln als ſich nach Geſtalt der Sachen gebühren, und Ihnen unverweislich ſeyn werde. —

Was aber ein Burger gegen den andern zu handeln habe, laſſen MGHerren das verbleiben, wie es durch ſie bisher Gebrauch ſey — Actum Samſtag nach der XI Tauſend Mägden Tag 1506."

Dennoch geſchahen ſpäter erneuerte Verſuche, die Gerichtsherrlichkeit von Schultheiß und Rath zu erhöhen. Sie führten 1525 zu einer Enderklärung. Da ward, „wie die Bürger zu Winterthur appelliren mögen und ſollen, vom Stadtſchrieber in Zürich auf ein „papyris Briefli" geſchrieben; ligt im Gewölbe und iſt in der Stadt altes Rathsbuch 1525 alſo eingetragen: „Beſchicht Rechtfertigung von Unſer Herren in Zürich Unterthanen, außert der Stadt Winterthur geſeſſen, oder von einem Gaſt gegen Bürger obgenannt, oder zwiſchen Gäſten, da die Anſprach 60 bis 50 ℔ iſt, das ſey um was es immer wolle; wird da Jemand mit Urtel beſchwert, der mag das appelliren oder ziehen vom Gericht in den Kleinen Rath, da dannen für den Großen Rath und darnach am letzten für unſere Herren von Zürich, als die Oberhand. — Wann Rechtfertigung beſchicht zwiſchen 2 Bürgern oder mehr, mag um keine Sache für Unſere Herren gen Zürich appellirt

Digitized by Google

werden; gleichfalls was das Maleſtz berührt, auch Frevel und Bußen, darum ſoll keine Appellaz geſchehn."

Wer etwas vor Rath bringen wollte, mußte vorher bei dem Amtſchultheiß um Tag bitten; ohne dieſen erſten Schritt blieb ihm der Rath verſchloſſen.

Die Bürger waren verpflichtet, „alle und jede Dinge, ſo wider göttliche und menſchliche Geſetze laufen, die ſie ſelbſt geſehen oder rechtlich beweiſen können, dem Amtſchultheiß zu laiden." Durch dieſen Zuzug der gerechtigkeitsliebenden Bürger war das Lauren und Horchen der Polizei überflüſſig; aber auch die ſchlimme Raçe der Angeber in die Stadt gepflanzt. Daß der Magiſtrat ſo lange dieſen Angebereien Folge gab, gehört zu deſſen juridiſchen Schwächen. In Heinrich Jäggli des Bäckers Haus, hatte 1748 einer „hinter der Maaß" geſprochen: „Wenn er vor die Weiſen in Zürich komme, werde ſein Prozeß ſchon ein anderes Geſicht bekommen," — und auf die Frage: Ob er denn hier vor Narren geſtanden? geantwortet: „Es bleibt dabei!" Wegen unterlaſſener Anzeige hievon hatte der Hausherr vor Rath zu erſcheinen und ſeine Schwiegſamkeit in einer Einſamkeit abzuſitzen. Und 1761 eröffnete der Amtſchultheiß dem Rath, es habe ihm der hölzene Werkmeiſter Sal. Sulzer angezeigt, er ſeye mit Schuldenbot Geilinger von Gundetſchwyl heimgegangen und mit ihm auf den Bürgerhau zu reden gekommen; da denn Geilinger geſagt: „MGHerren wollen jetzt den Bürgern ein Speckli durchs Maul ziehen. Sie ſtrafen die Bürger, die Holz im Wald holen, daß ihnen das Liegen weh thue. Der Schultheiß ſchwöre einen Eid, den Wald und die Ringmauern zu ſchirmen, und doch verderbe er ſie ſelbſt. Anbei habe er ihn ſelbſt geſcholten und geſagt, er wolle ihm zu Kyburg Red und Antwort geben." Sogleich ward Geilinger conſtituirt, und am nämlichen Tag dem Landvogt, weil die Worte in der Grafſchaft gefloſſen, durch den Stadtſchreiber Part gegeben. Auf bezeugte Reue erhielt Geilinger Gnade für Recht, und darum einzig zur Strafe: Auf öffentlicher Rathlaube Gott und MGnHerren wegen vielfältiger, gegen ſie begangener, Verbrechen um Verzeihung zu bitten, dann vor den großen Convent geſtellt, und 4 Jahr von allen Abendtränken und Geſellſchaften in Wirths- und Schenkhäuſern ausgeſchloſſen zu ſeyn. Das Urtheil aber ſchloß mit dem ehrenvollen Anhang: „Endlich haben MGHer-

Digitized by Google

ren befunden, daß Sal. Sulzer durch Laidung dieses Verbrechens seinen Eid und Pflicht als treuer Bürger erfüllt." — Und was das Wichtigste; in solchen gelaideten Fällen war der Kleine Rath souverain. Selbst für den Bürger fand keine Appellation statt. Einzig wenn sein Vergehen für ein solches erkannt wurde, daß er eines Amtes entsetzt zu werden verdiene, das ihm Klein und Groß Rath gegeben, ward der Fall vor diesen gewiesen.

Ward Einbruch oder andere Gewaltthat verübt, und waltete Besorgniß, der Thäter möchte sich durch die Flucht retten, so verfügte der Amtschultheiß Arrest bis zur nächsten Rathsversammlung. Erkannte diese die That für malefizisch, dann erfolgte enger Verschluß, Besuch der Geistlichen, um zu Reue und Bekenntniß zu leiten; hierauf Verhör durch die Herren Nachgänger, auf deren Bericht entweder das Urtheil gefällt oder zu schärferer Inquisition geschritten wurde. In letzterm Fall wurden die Staffeln der Tortur durchschritten. Die Formen der peinlichen Rechtspflege waren rauh, die Strafen hart und unmenschlich. Seit 1530 hatte der Rath den Grundsatz adoptirt: „An den Gefangnen soll nichts gespart, sondern sie von Tag zu Tag weiter und ferner gefragt und gezichtiget werden. Wie ein Tag das nit bringt, thut es vielleicht der ander nach!" War des Verbrechens Größe entdeckt, so wurden die Geistlichen beauftragt, den armen Sünder zum Tode vorzubereiten. Am Abend vor der Hinrichtung begaben sich 7 Herren des Rathes in das Gefängniß, um sich durch einige „Kreuzfragen" der Zusage der meist herausgefolterten Geständnisse amtlich zu versichern. Um aber jeden Schein von Zwang zu vermeiden, wurde der Gefangene aller Fesseln ledig, frei und ungebunden, vor seine Frager hingestellt. Man hieß dieß den Verbrecher besiebnen. Hierauf folgte ein Achtes, welches jedes Neunte für diese Zeit überflüssig machte. Denn am folgenden Morgen früh ward der Uebelthäter durch die große Glocke auf das Rathhaus gerufen, wo der Kl. und Gr. Rath nach alter wohlher gebrachter Freiheit und Uebung in den 4 Wänden das Urtheil über Leben und Tod fällte.

Geriethen die Bürger unter sich oder mit Fremden, wegen liegender Gründe im Friedkreis der Stadt, in einen Streit, zu dessen Schlichtung sie obrigkeitlicher Beihülfe bedurften, so

Digitized by Google

eilte der Erbittertste zuerst zu dem Amtschultheiß und bat um Tag vor Rath, damit die Eigengeber zu Augenschein und Spruch verordnet werden. Gefiel ihr Urtheil nicht, so erschienen die doppelten Eigengeber auf dem Platz des Streites. Doch war vergönnt, die kleinste Streitsache bis in den Großen Rath zu verschleppen.

Die Frevler im Walde, Bürger oder Fremde, mußten vor Rath erscheinen. Die Bürger traf gewöhnlich eine Geldbuße. Fremde wurden nur um den Ersatz des Holzwerthes belangt. War aber der Frevel zu grob, so wurden sie dem Landvogt auf Kyburg zur Bestrafung empfohlen. Eben so wurden die Eingriffe an der Eulach, welche die Verordneten des Rathes im Begleit des Grafschaftswaibel entdeckt, dem Landvogt klagend einberichtet.

Die habsüchtigen Zänker in Erbsachen hatten für ihre Zwiste gesetzlich gebahnten Weg. Denn die Stadt besaß ein geschriebenes Erbrecht. Das vom J. 1297 füllte nur wenige Linien, wie oben zu lesen. Dennoch half es aus bis 1531. „Da machten die von Winterthur ein neues Erbrecht, aus neun Artikeln bestehend." Diese genügten bis 1648. Nun forderte der Geist der Zeit für das Stadterbrecht eine Ueberbesserung. Dadurch schwoll das Gesetz zu zehn Artikeln auf. Und um die Bürger mit seinem Inhalt bekannt zu machen, ward es jährlich in der Albanusgemeinde vorgelesen. Doch galt das Werk nicht für abgeschlossen, sondern blieb dem Vervollkommnungseifer heimgefallen. Er übte sich 1780 zum letzten Mal. Damals wurde das jetzt noch bestehende Erbrecht der Stadt Winterthur mit dem ein und dreißigsten und letzten Artikel bereichert. Doch sein Wortreichthum hat die Erbstreitigkeiten nicht verhütet.

Jene Selbstlauter, welche so viele Mißtöne verursachen, weil sie das Buch der Ehe ohne Mitlauter lesen, waren wegen ihrer Unwissenheit und Gelärms an Schultheiß und Rath gewiesen. Denn diese führten auch die moralische Aufsicht über die Bürger. Wer den Ehestreit oder das Scheidungsgesuch zuerst vor Rath getragen, der wurde dann an das aus Weltlichen und Geistlichen zusammengesetzte Ehegericht der Stadt gewiesen. Blieben die Versöhnungsversuche ohne Erfolg, und schienen die Trennungsgründe erheblich; so führte eine canzleiische Weisung die Zänker vor das Ehegericht in

Digitized by Google

Zürich. War in solchen Sachen etwas Strafwürdiges innerhalb des Friedkreises der Stadt vorgefallen, so fiel die Bestrafung dem Rathe zu. Aber auch die vom Züricherischen Ehegericht erkannten Verbrechen der Bürger durften dem hiesigen Strafrechte nicht entzogen werden

Nach der „Arrest- und Abalatzordnung" vom J. 1532 hatte eine Appellation nicht länger als 10 Tage Beit (Aufschub). Später wurden die Herzen etwas härter und die Gedanken schwerfälliger. Da verlängerte sich die Bedenkzeit um etliche Tage. Die Appellationsordnung wurde 1724 also aufgestellt: „Wer appelliren will, der soll solches, wie es von Altem her gebräuchlich gewesen, stracks nach erhaltenem Urtheil thun; auch schuldig seyn, seine Appellation in Zeit von 14 Tagen bei einem Herrn Amtschultheiß anhängig zu machen, und dann innert 6 Wochen auszuführen. Wer diesen Termin überwartet soll seine Appellation verwirkt haben. Wollte aber einer, aus wichtigen Gründen, längere Dilation begehren, so soll er um Tag vor Rath anhalten, seiner Gegenpartei auch dahin verkünden lassen, daselbst seine Sache vorbringen und sich dem, so darüber erkennt wird, unterziehn. Indessen soll bis zu endlichem Spruch mit dem Recht gegen die Parteien ingehalten werden."

Hatte ein Bürger oder Angehöriger der Stadt etwas in Zürich zu verantworten, so forderte die Ehre, daß die Citation an Schultheiß und Rath addressirt werde. Der Magistrat wollte wissen, wohin die Seinen gehen, wenn sie Strafe holten oder Recht suchten. Hausväterlicher Sinn und Geist durchwehete die Municipalstadt Winterthur.

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

Widener Library
3 2044 105 515 712

Digitized by Google